

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

**zu der Vereinbarung vom 21. Dezember 1989 über Gemeinschaftspatente
und zu dem Protokoll vom 21. Dezember 1989 über eine etwaige
Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung
über Gemeinschaftspatente sowie zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften
(Zweites Gesetz über das Gemeinschaftspatent)**

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf und die damit zur Zustimmung vorgelegten Übereinkommen dienen dem Abschluß der europäischen Patentrechts-harmonisierung und der Vollendung des europäischen Binnenmarkts auch auf dem Gebiet des Patentrechts.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt die Zustimmung zu dem am 21. Dezember 1989 unterzeichneten Vertragswerk über das Gemeinschaftspatent, bestehend aus der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente, dem das Gemeinschaftspatentübereinkommen und weitere Texte als Anhang beigefügt sind, und dem Protokoll über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente vor.

Mit den Übereinkommen soll das vom Europäischen Patentamt erteilte europäische Patent zu einem einheitlichen, EG-weiten Schutzrecht ausgestaltet werden. Das Gemeinschaftspatent wird neben das europäische Patent nach dem Europäischen Patentübereinkommen treten.

Ergänzend soll für die europäischen Patente, die nicht in deutscher Sprache vorliegen, im Interesse vor allem der mittelständischen Wirtschaft die Pflicht zur Einreichung einer deutschen Übersetzung der europäischen Patentschrift eingeführt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesetz wird sich insoweit auf den Bundeshaushalt auswirken, als nach der Ratifikation und dem Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente in der Anfangsphase möglicherweise Finanzbeiträge für die Kosten der besonderen Organe nach Artikel 20 des Gemeinschaftspatentübereinkommens zu leisten sein werden. Später werden sich nach dem in Artikel 20 Abs. 3 des Gemeinschaftspatentübereinkommens festgelegten Anteil erhebliche Einnahmen für den Bundeshaushalt ergeben.

Die übrigen Vorschriften werden sich auf den Bundeshaushalt nicht auswirken. Für die Veröffentlichung der Übersetzungen der europäischen Patentschriften wird eine kostendeckende Gebühr vorgesehen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) – 421 06 – Pa 13/91

Bonn, den 29. Mai 1991

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 21. Dezember 1989 über Gemeinschaftspatente und zu dem Protokoll vom 21. Dezember 1989 über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente sowie zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften (Zweites Gesetz über das Gemeinschaftspatent) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 629. Sitzung am 26. April 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf

Anlage 1

Gesetz
zu der Vereinbarung vom 21. Dezember 1989 über Gemeinschaftspatente
und zu dem Protokoll vom 21. Dezember 1989
über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung
über Gemeinschaftspatente
sowie zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften
(Zweites Gesetz über das Gemeinschaftspatent)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Zustimmung zur Vereinbarung
über Gemeinschaftspatente**

Der in Brüssel am 21. Dezember 1989 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vereinbarung über Gemeinschaftspatente und dem in Brüssel am 21. Dezember 1989 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente wird zugestimmt. Die Vereinbarung und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2**Gemeinschaftspatentgerichte**

(1) Für Rechtsstreitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten nach Artikel 15 des Streitregelungsprotokolls sind die für Patentstreitsachen im Sinne des § 143 Abs. 1 des Patentgesetzes zuständigen Gerichte als Gemeinschaftspatentgerichte ausschließlich zuständig. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer im Sinne des § 143 Abs. 1 des Patentgesetzes zuständigen Gerichte eines von ihnen als Gemeinschaftspatentgericht zu bestimmen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Der Bundesminister der Justiz notifiziert dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften jede Änderung der Anzahl, der Bezeichnung oder der örtlichen Zuständigkeit der Gemeinschaftspatentgerichte.

Artikel 3**Gerichtliche Verfahren, die nicht unter das
Streitregelungsprotokoll fallen**

(1) Sind nach Artikel 38 Abs. 2 oder Artikel 68 Abs. 3 des Gemeinschaftspatentübereinkommens Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes international zuständig, so ist die Klage vor dem Gericht zu erheben, das örtlich und sachlich zuständig wäre, wenn es sich um ein vom Deutschen Patentamt erteiltes Patent oder eine beim Deutschen Patentamt eingereichte Patentanmeldung handeln würde. Ist danach eine Zuständigkeit nicht gegeben, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Europäische Patentamt seinen Sitz hat.

(2) Wird ein das Gemeinschaftspatent betreffendes Verfahren nach Artikel 73 Abs. 2 des Gemeinschaftspatentübereinkommens ausgesetzt, so teilt das Gericht dem

Europäischen Patentamt die Aussetzung des Verfahrens in unmittelbarem Verkehr mit.

(3) Ist ein Gemeinschaftspatent oder eine europäische Patentanmeldung, die zur Erteilung eines Gemeinschaftspatents führen kann, Gegenstand eines Konkursverfahrens oder konkursähnlichen Verfahrens, so ersucht das zuständige Gericht das Europäische Patentamt in unmittelbarem Verkehr,

1. die Eröffnung des Verfahrens und, soweit nicht bereits darin enthalten, die Anordnung einer Verfügungsbeschränkung,
2. die Freigabe oder die Veräußerung des Gemeinschaftspatents oder der Anmeldung,
3. die rechtskräftige Einstellung des Verfahrens und
4. die rechtskräftige Aufhebung des Verfahrens, im Falle einer Überwachung des Schuldners jedoch erst nach Beendigung dieser Überwachung, und einer Verfügungsbeschränkung

in das Register für Gemeinschaftspatente oder, wenn es sich um eine europäische Patentanmeldung handelt, die zur Erteilung eines Gemeinschaftspatents führen kann, in das europäische Patentregister einzutragen.

Artikel 4**Entschädigungsanspruch
aus europäischen Patentanmeldungen,
die zur Erteilung eines Gemeinschaftspatents
führen können**

(1) Ist die Verfahrenssprache einer europäischen Patentanmeldung, die zur Erteilung eines Gemeinschaftspatents führen kann, nicht deutsch, so entsteht der Anspruch auf eine den Umständen nach angemessene Entschädigung nach Artikel 32 des Gemeinschaftspatentübereinkommens in bezug auf Benutzungen der Erfindung im Inland erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anmelder entweder eine deutsche Übersetzung der Patentansprüche beim Deutschen Patentamt eingereicht hat und die Übersetzung veröffentlicht worden ist oder eine solche Übersetzung demjenigen übermittelt hat, der die Erfindung benutzt.

(2) Das Deutsche Patentamt veröffentlicht auf Antrag des Anmelders die nach Absatz 1 eingereichte Übersetzung. Für die Veröffentlichung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten. Wird die Gebühr nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt die Übersetzung als nicht eingereicht.

(3) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die sonstigen

Erfordernisse für die Veröffentlichung zu erlassen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Deutschen Patentamts übertragen.

Artikel 5

Anwendbarkeit des Gesetzes über Internationale Patentübereinkommen

Artikel II §§ 4, 5 Abs. 1 Satz 1, § 9 und § 14 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 ist auch auf europäische Patentanmeldungen anzuwenden, die zur Erteilung eines Gemeinschaftspatents führen können.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über Internationale Patentübereinkommen

Das Gesetz über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel II wird vor § 1 folgender neuer § 1 eingefügt:

„§ 1

Anwendbarkeit

Auf die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente eingereichten europäischen Patentanmeldungen, mit denen für die Bundesrepublik Deutschland Schutz begehrt wird, und die darauf erteilten europäischen Patente sowie die während einer Übergangszeit eingereichten europäischen Patentanmeldungen und die darauf erteilten europäischen Patente, für die der Anmelder wirksam gemäß Artikel 81 des Übereinkommens über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen) die Erklärung eingereicht hat, daß er kein Gemeinschaftspatent zu erhalten wünscht, sind die Vorschriften dieses Artikels anzuwenden.“

2. Der bisherige Artikel II § 1 wird Artikel II § 1 a.
3. In Artikel II § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 a Abs. 2“ ersetzt.
4. Artikel II § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Übersetzungen europäischer Patentschriften

(1) Liegt die Fassung, in der das Europäische Patentamt mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland ein europäisches Patent zu erteilen beabsichtigt, nicht in deutscher Sprache vor, so hat der Anmelder oder der Patentinhaber innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt beim Deutschen Patentamt eine deutsche Übersetzung der Patentschrift einzureichen und eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten. Beabsichtigt das Europäische Patentamt, im Einspruchsverfahren das Patent in geänderter Fassung aufrechtzuerhalten, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Entscheidung über den Einspruch die deutsche Übersetzung der geänderten Patentschrift einzureichen und die Gebühr nach dem Tarif zu entrichten.

(2) Wird die Übersetzung nicht fristgerecht oder in einer ordnungsgemäße Veröffentlichung nicht gestattenden Form eingereicht oder die Gebühr nicht fristgerecht entrichtet, so gelten die Wirkungen des europäischen Patents für die Bundesrepublik Deutschland als von Anfang an nicht eingetreten.

(3) Das Deutsche Patentamt veröffentlicht die Übersetzung. Ein Hinweis auf die Veröffentlichung der Übersetzung ist im Patentblatt zu veröffentlichen und in der Patentrolle zu vermerken.

(4) Ist die nach Absatz 3 veröffentlichte Übersetzung fehlerhaft, so kann der Patentinhaber eine berichtigte Übersetzung einreichen. Die berichtigte Übersetzung wird nach Absatz 3 veröffentlicht. Für die Veröffentlichung ist innerhalb eines Monats nach dem Eingang des Antrags eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten. Wird die Gebühr nicht fristgerecht gezahlt, so gilt die berichtigte Übersetzung als nicht eingereicht.

(5) Ist die Übersetzung der europäischen Patentschrift fehlerhaft, so darf derjenige, der im Inland in gutem Glauben die Erfindung in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen zur Benutzung der Erfindung getroffen hat, nach Veröffentlichung der berichtigten Übersetzung die Benutzung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs in eigenen oder fremden Werkstätten unentgeltlich fortsetzen, wenn die Benutzung keine Verletzung des Patents in der fehlerhaften Übersetzung der Patentschrift darstellen würde.

(6) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zur Ausführung der Absätze 2 bis 4 zu erlassen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Deutschen Patentamts übertragen.“

5. Artikel II § 8 Abs. 3 wird aufgehoben.
6. Artikel III § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Das Deutsche Patentamt ist Bestimmungsamt, wenn in einer internationalen Anmeldung die Bundesrepublik Deutschland für ein Patent oder ein Gebrauchsmuster oder beide Schutzrechtsarten bestimmt worden ist.“
7. In Artikel III § 4 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „nach § 35 Abs. 3 des Patentgesetzes“ die Worte „und, wenn ein Gebrauchsmuster beantragt worden ist, nach § 4 Abs. 4 des Gebrauchsmustergesetzes“ eingefügt.
8. Dem Artikel III § 4 wird folgender Absatz angefügt:
„(3) Wird für die internationale Anmeldung die Priorität einer beim Deutschen Patentamt eingereichten früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung beansprucht, so gilt diese abweichend von § 40 Abs. 5 des Patentgesetzes oder § 6 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes zu dem Zeitpunkt als zurückgenommen, zu dem die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.“

Artikel 7

Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geän-

dert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Erklärung ist in die Patentrolle einzutragen und im Patentblatt zu veröffentlichen.“

- b) Dem Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Erklärung kann jederzeit gegenüber dem Patentamt schriftlich zurückgenommen werden, solange dem Patentinhaber noch nicht die Absicht angezeigt worden ist, die Erfindung zu benutzen. Die Zurücknahme wird mit ihrer Einreichung wirksam. Der Betrag, um den sich die Jahresgebühren ermäßigt haben, ist innerhalb eines Monats nach der Zurücknahme der Erklärung zu entrichten. § 17 Abs. 3 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Fälligkeit der Ablauf der Monatsfrist des Satzes 3 tritt.“

2. In § 40 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die frühere Anmeldung ein Gebrauchsmuster betrifft.“

Artikel 8

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

In § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422), wird die Angabe „§ 40 Abs. 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2 bis 4, Abs. 5 Satz 1“ und die Angabe „§ 40 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts

Das Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 113 800 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1) wird wie folgt gefaßt:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
„113 800	f) Für die Veröffentlichung von Übersetzungen oder berichtigten Übersetzungen der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen (Artikel II § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)	100“

2. Nach Nummer 113 800 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1) werden folgende Nummern eingefügt:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
„113 815	g) Für die Veröffentlichung von Übersetzungen oder berichtigten Übersetzungen der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen, in denen die Vertragsstaaten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente benannt sind (Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Gesetzes über das Gemeinschaftspatent)	100
113 820	h) Für die Veröffentlichung von Übersetzungen oder berichtigten Übersetzungen europäischer Patentschriften (Artikel II § 3 Abs. 1, Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)	250“

3. In Nummer 113 900 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1) wird die Angabe „g)“ durch die Angabe „i)“ ersetzt.

Artikel 10

Aufhebung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1975 über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt

Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1975 über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt vom 26. Juli 1979 (BGBl. 1979 II S. 833) wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Gemeinschaftspatentgesetzes

Artikel 1 mit Ausnahme von Absatz 4, Artikel 2 bis 7 und Artikel 17 Abs. 1 des Gesetzes über das Gemeinschaftspatent und zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269), geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), werden aufgehoben.

Artikel 12

Übergangsvorschrift

Artikel II § 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen in der Fassung dieses Gesetzes ist nicht

auf europäische Patente und im Einspruchsverfahren geänderte europäische Patente anzuwenden, für die der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt vor dem Inkrafttreten dieses Artikels veröffentlicht worden ist.

Artikel 13

Bekanntmachung von Änderungen

Im Bundesgesetzblatt sind bekanntzumachen

1. der Beschluß, den die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 1 des Protokolls über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente zur Änderung der Zahl der Staaten faßt, die die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente ratifiziert haben müssen;
2. Änderungen des Gemeinschaftspatentübereinkommens, die der Rat der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 20 Abs. 4 oder 6 des Gemeinschaftspatentübereinkommens beschließt;

3. Änderungen des Gemeinschaftspatentübereinkommens, die der engere Ausschuß des Verwaltungsrats nach Artikel 16 Abs. 1 des Gemeinschaftspatentübereinkommens beschließt;

4. die Gebührenordnung, die nach Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe b des Gemeinschaftspatentübereinkommens erlassen wird, sowie deren Änderungen.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1, 10, 11 und 13 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Artikel 6 Nr. 4 bis 8 und die Artikel 7, 8, 9 und 12 treten am ersten Tag des sechsten Kalendermonats in Kraft, der dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes folgt.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente in Kraft tritt. Der Tag, an dem die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente nach ihrem Artikel 10 oder nach einem gemäß Artikel 1 des Protokolls über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente gefaßten Beschluß in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

A. Allgemeines

Mit dem Entwurf wird

- die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente in der am 21. Dezember 1989 unterzeichneten Fassung einschließlich der einen Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Anhänge sowie
- das Protokoll vom 21. Dezember 1989 über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente

zur Zustimmung vorgelegt.

Zu den Anhängen zur Vereinbarung über Gemeinschaftspatente gehören das – gegenüber der am 15. Dezember 1975 in Luxemburg unterzeichneten Fassung geänderte – Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen, GPÜ) einschließlich der Ausführungsordnung zum Gemeinschaftspatentübereinkommen, das Protokoll über die Regelung von Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten (Streitregelungsprotokoll), das Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Gemeinsamen Berufungsgerichts sowie das Protokoll über die Satzung des Gemeinsamen Berufungsgerichts.

Daneben enthält der Entwurf die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dem Übereinkommen und die weiteren gebotenen Anpassungen des materiellen Patentrechts, soweit diese nicht schon mit dem Gemeinschaftspatentgesetz vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269) vorgenommen worden sind.

I. Mit der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente in der am 21. Dezember 1989 in Brüssel unterzeichneten Fassung werden die langjährigen Bemühungen um ein für den Bereich der Europäischen Gemeinschaften einheitliches Patentsystem, das neben die einzelstaatlichen Patentrechte treten und den besonderen Bedürfnissen des Gemeinsamen Marktes und des Binnenmarktes Rechnung tragen soll, im wesentlichen abgeschlossen.

1. Zu einem einheitlichen Binnenmarkt gehört auch ein einheitliches Patentsystem. Die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente ermöglicht, daß die vom Europäischen Patentamt mit Wirkung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften erteilten Patente nicht wie bisher nach dem am 7. Oktober 1977 in Kraft getretenen Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ, BGBl. 1976 II S. 649, 826) als Bündel nationaler Patente erteilt werden, sondern ein einheitliches, das Gesamtgebiet der Gemeinschaft umfassendes supranationales Schutzrecht, das Gemeinschaftspatent bilden. Nach den Bestimmungen des Gemeinschaftspatentübereinkommens (GPÜ), das einen Anhang zur Vereinbarung über Gemeinschaftspatente bildet, ist das Gemeinschaftspatent ein einheitliches Schutzrecht, das in allen Mitgliedstaaten der EG die gleiche Wirkung hat und einem einheitlichen materiellen Recht unterliegt. Im Unterschied zum europäischen Patent nach dem Europäischen

Patentübereinkommen wird das Gemeinschaftspatent nach der Erteilung als autonomes gemeinschaftsweites Schutzrecht auch nicht mehr von den nationalen Patentbehörden, sondern vom Europäischen Patentamt verwaltet werden.

Das Gemeinschaftspatent schafft damit die Möglichkeit der Überwindung der nationalen Schutzzrechtsgrenzen innerhalb der Gemeinschaft, verwirklicht den Binnenmarkt auf dem Gebiet des Patentrechts und vollendet das mit dem Europäischen Patentübereinkommen erfolgreich begonnene Einigungswerk eines einheitlichen europäischen Patentsystems.

2. Das mit dem Entwurf zur Zustimmung vorgelegte, am 21. Dezember 1989 gezeichnete Vertragswerk ist das Ergebnis langjähriger Bemühungen. Weder auf der Luxemburger Konferenz 1975 noch auf ihrer Folgekonferenz von 1985 war es gelungen, eine letztlich tragfähige Grundlage für das Inkrafttreten des Vertragswerks zu schaffen.

a) Das Gemeinschaftspatentübereinkommen war zwar 1975 auf der ersten Luxemburger Konferenz von allen damals neun EG-Mitgliedstaaten gezeichnet worden. Für die Bundesrepublik Deutschland ist die innerstaatliche Zustimmung zur damaligen Fassung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1975 über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt vom 26. Juli 1979 (BGBl. 1979 II S. 833) vorgenommen worden.

Das GPÜ in der 1975 unterzeichneten Fassung ist jedoch nicht in Kraft getreten, da die dazu erforderliche Ratifikation durch alle EG-Mitgliedstaaten in Irland und Dänemark nicht erreicht werden konnte. Während in Dänemark die zur Zustimmung notwendige 5/6-Mehrheit im Parlament seinerzeit nicht erreichbar schien, hätte es in Irland zu der mit dem Abkommen verbundenen Souveränitätsübertragung einer Verfassungsänderung im Wege einer Volksbefragung bedurft.

Da die Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens von 1975 seinerzeit vereinbart hatten, die Ratifikationsurkunden gleichzeitig zu hinterlegen, ist die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde auch durch die Bundesrepublik Deutschland dann unterblieben.

- b) Auf der zehn Jahre später einberufenen zweiten Luxemburger Konferenz 1985 konnte zwar Einigung über weitere Texte (insbesondere das Protokoll über die Regelung von Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten (Streitregelungsprotokoll)) erreicht, jedoch erneut keine Lösung für das Inkrafttreten des Vertragswerks erzielt werden. Auch enthält der am Ende der Konferenz 1985 paraphierte Text zu wichtigen Fragen (Finanzschlüssel, Übersetzung des Gemeinschaftspatents) noch keine Regelung.

- c) Die abschließende Einigung über den gesamten Text des Vertragswerks und die Voraussetzungen für das Inkrafttreten konnte erst auf der dritten Luxemburger Regierungskonferenz vom 11. bis 15. Dezember 1989 erzielt werden. Diese Konferenz war aufgrund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Binnenmarktrat) vom 18. September 1989 (Ratsdokument 8651/89 vom 21. September 1989) einberufen worden.
- Nach der in dem Beschluß des Rates der EG vorgesehenen und im Vertragstext dann verwirklichten Kompromißformel soll das Gemeinschaftspatentübereinkommen nach Ratifikation durch alle zwölf Mitgliedstaaten in Kraft treten. Zugleich sieht das Protokoll vom 21. Dezember über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung entsprechend dem Beschluß des Rates der EG aber vor, daß für den Fall, daß bis zum 31. Dezember 1991 die erforderlichen Ratifikationen nicht sämtlich vorliegen, eine weitere Regierungskonferenz einstimmig die Zahl der zum Inkrafttreten notwendigen Ratifikationen verringern kann. Damit soll den unverändert bestehenden Schwierigkeiten in Dänemark und Irland, die eine Ratifikation durch diese Staaten nach wie vor als noch nicht gesichert erscheinen lassen, Rechnung getragen werden und sichergestellt werden, daß das Gemeinschaftspatentübereinkommen bei entsprechender Übereinstimmung der Vertragspartner in jedem Fall – wenn auch nicht sofort für alle Mitgliedstaaten der EG – vor dem Stichtag für die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes, dem 31. Dezember 1992, in Kraft treten kann (s. Artikel 6 Abs. 2 der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente und Artikel 1 des Protokolls über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente). Die Regelung vertraut darauf, daß das GPÜ, einmal in Kraft, eine solche Sogwirkung entfaltet, daß auch die etwa zunächst noch fehlenden Mitgliedstaaten später beitreten und das Gemeinschaftspatent zu einem Schutzrecht wird, das seinem Namen und seiner Idee entsprechend tatsächlich für die gesamte Gemeinschaft gilt.
- d) Die für die Bundesrepublik Deutschland bereits mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1975 über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt vom 26. Juli 1979 (BGBl. 1979 II S. 833) getroffene Entscheidung für das System des Gemeinschaftspatents ist nach der Zeichnung des jetzt geschaffenen Vertragswerks sowie der im Binnenmarktrat bekräftigten politischen Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, das Übereinkommen vor dem 31. Dezember 1992 in Kraft zu setzen, nun durch das Zustimmungsgesetz zu bestätigen.
3. Das Gemeinschaftspatentübereinkommen wird die Schutzrechtssituation in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften durch Schaffung eines gemeinsamen Rechts der Erfindungspatente gleichartig gestalten und damit weitgehend gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen auf dem Gebiet des Patentrechts schaffen. Das Übereinkommen verbindet die vom Europäischen Patentamt mit Wirkung für die Mitgliedstaaten der EG erteilten Patente zu einem einheitlichen, das Gesamtgebiet der Gemeinschaft umfassenden supranationalen Gemeinschaftspatent mit einheitlichem Schicksal. Im einzelnen bietet das Gemeinschaftspatentsystem folgende Vorteile.
- a) Das Gemeinschaftspatent wird einem einheitlichen Recht unterliegen und damit im Gesamtgebiet der Gemeinschaft eine einheitliche, von dem zum Teil noch unterschiedlichen nationalen Recht der Mitgliedstaaten unabhängige Schutzwirkung entfalten.
 - b) Das Gemeinschaftspatent kann nur als Ganzes übertragen und vernichtet werden und als Ganzes erlöschen.
 - c) Das Gemeinschaftspatent wird einheitlich durchgesetzt werden können. Im Verletzungsprozeß wird dies durch eine einzige Verletzungsklage gegen die im Bereich aller Mitgliedstaaten stattfindenden Handlungen desselben Verletzers möglich sein. Der Patentinhaber wird damit seine Ansprüche nur einmal geltend machen müssen, der angebliche Patentverletzer sich aber auch nur einmal zu verteidigen haben. Dies bedeutet erhebliche Rationalisierungs- und Kostenvorteile.
 - d) Durch die Zentralisierung der Verwaltung der Schutzrechte werden die Patentinhaber entlastet. Auch die Rechtsübertragung wird in einem einheitlichen Akt für den Gesamtbereich der Gemeinschaft und nicht aufgespalten auf die einzelnen Mitgliedstaaten stattfinden. Dies wird den Arbeits- und Kostenaufwand für die Anmeldender weiter verringern.
 - e) Das im Streitregelungsprotokoll vorgesehene einheitliche und zentralisierte Nichtigkeitsverfahren gewährleistet, daß für das Gesamtgebiet der Gemeinschaft einheitlich über die Nichtigkeit des Patents entschieden wird und einander widersprechende Entscheidungen sowie unnötige Kostenbelastungen aller Beteiligten durch die bislang noch erforderliche Vielzahl unterschiedlicher Verfahren vermieden werden.
 - f) Die Rechtsprechung der nach dem Streitregelungsprotokoll als Gemeinschaftspatentgerichte tätigen nationalen Gerichte über die Verletzung und Rechtsgültigkeit der Gemeinschaftspatente wird durch das mit dem Protokoll neu geschaffene Gemeinsame Berufungsgericht (COPAC) vereinheitlicht werden, das im Wege der Vorabentscheidung auch über die Auslegung der Vorschriften des GPÜ zu urteilen haben wird.
4. Die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente tritt nach ihrem Artikel 10 nach Ratifikation durch alle zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Wegen der bisher einem Inkrafttreten des Gemeinschaftspatentsystems im Wege stehenden Situation in Irland und Dänemark soll nach Artikel 1 des Protokolls über eine etwaige

Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Vertragsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch einstimmigen Beschluß die Zahl der für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente erforderlichen Ratifikationen herabsetzen können. Nach dem Meinungsstand auf der Luxemburger Regierungskonferenz vom 11. bis 15. Dezember 1989 kann davon ausgegangen werden, daß ein solcher Beschluß zustandekommen wird, wenn außer Irland und Dänemark alle anderen EG-Mitgliedstaaten die Vereinbarung ratifizieren.

Dieses Protokoll bedarf nach seinem Artikel 3 Abs. 2 zwar ebenfalls der Ratifikation durch alle zwölf Unterzeichnerstaaten; die Vertreter Irlands und Dänemarks haben auf der Regierungskonferenz aber erklärt, daß jedenfalls insoweit mit der Ratifikation durch diese Staaten gerechnet werden kann.

Ein Beschluß nach Artikel 1 des Protokolls wird in der Bundesrepublik Deutschland nicht der erneuten innerstaatlichen Ratifikation bedürfen. Mit der Zustimmung zu dem Protokoll über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten über Gemeinschaftspatente ist zugleich die Zustimmung zu einem nach seinem Artikel 1 gefaßten Beschluß verbunden.

Durch das Protokoll soll erreicht werden, daß die Vereinbarung, wenn sie bis zum 31. Dezember 1991 noch nicht in Kraft getreten sein sollte, auch für weniger als 12 Staaten und in jedem Fall bis zum 31. Dezember 1992, dem Stichtag für die Vollendung des Binnenmarkts, in Kraft treten kann.

Anläßlich der Unterzeichnung des Vertragswerks haben sich die Regierungen der zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zusätzlich durch eine „Erklärung über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente“, die Bestandteil der Schlußakte der Luxemburger Regierungskonferenz ist, politisch verpflichtet, die Verwirklichung des Gemeinschaftspatentsystems bis zum 31. Dezember 1992 sicherzustellen. Für den Fall nämlich, daß bis zum 31. Dezember 1991 weder die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente noch das Protokoll über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente in Kraft getreten sein sollte, sieht diese Erklärung vor, daß dann eine neue Regierungskonferenz einberufen wird, um einstimmig Mittel und Wege zu finden, damit das Gemeinschaftspatentsystem zum Zeitpunkt der Vollendung des Binnenmarkts angewandt werden kann.

5. Die Inkraftsetzung des Gemeinschaftspatentübereinkommens wird für die Patentanmelder keine Einschränkung der bislang bestehenden Wahlmöglichkeit zwischen nationalen und europäischen Patenten mit sich bringen. Auch die freie Wahl zwischen europäischem Patent und Gemeinschaftspatent wird gewährt. Nach Artikel 81 des Gemeinschaftspatentübereinkommens kann der

Anmelder während einer Übergangszeit im Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents oder auch noch bis zur Erteilung des Patents nach seiner freien Wahl erklären, daß er kein Gemeinschaftspatent zu erhalten wünscht. Damit kann er sich frei und durch keinerlei zusätzliche Vorschriften beschränkt entscheiden, ob er die Erteilung eines europäischen Patents als Bündelpatent nach dem Europäischen Patentübereinkommen oder eines Gemeinschaftspatents nach dem GPÜ vorzieht. Diese zunächst unbefristete Übergangszeit kann nach Artikel 81 Abs. 4 und 5 des Gemeinschaftspatentübereinkommens nur durch einstimmigen Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften beendet werden. Damit ist gewährleistet, daß die Wahlmöglichkeit so lange erhalten bleibt, wie auch nur einer der zwölf Mitgliedstaaten daran interessiert ist. Damit wird den Interessen solcher Staaten Rechnung getragen, die später zu dem Ergebnis kommen sollten, daß die Wahl zwischen europäischem Patent und Gemeinschaftspatent auf Dauer beibehalten werden sollte.

6. Bedeutung und Begründung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente sowie der Anhänge hierzu ergeben sich im einzelnen aus der beigegeführten Denkschrift.
- II. 1. Außer der Zustimmung zu der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente und dem Protokoll über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente enthält der Entwurf in den Artikeln 2 bis 5 und 10 bis 13 die zur Ausführung des Vertragswerks erforderlichen Bestimmungen. Dabei soll von den im Gemeinschaftspatentübereinkommen vorgesehenen Möglichkeiten von Vorbehalten oder ergänzenden nationalen Regelungen nur im Fall des Artikels 32 Abs. 2 Gebrauch gemacht werden (vgl. Artikel 4 des Entwurfs).
 - a) Entsprechend der in Artikel 32 Abs. 2 GPÜ enthaltenen Möglichkeit sieht der Entwurf vor, daß der vorläufige Schutz aus einer offengelegten Patentanmeldung, die den Vorschriften des GPÜ unterliegt, von einer Übersetzung der Ansprüche in die deutsche Sprache abhängt. Von den weiteren Möglichkeiten, nach Artikel 32 Abs. 3 und 4 GPÜ den vorläufigen Schutz noch weiter einzuschränken, soll dagegen zugunsten des Anmelders kein Gebrauch gemacht werden.
 - b) Die in Artikel 75 Abs. 3 und 4 GPÜ eröffneten weiteren Vorbehaltsmöglichkeiten zur Regelung des Doppelschutzes sollen ebenfalls nicht ausgeübt werden. Die danach zulässigen ergänzenden Regelungen für den Fall des Zusammentreffens eines Gemeinschaftspatents mit einem prioritätsgleichen nationalen Patent würden sachlich dem Artikel II § 8 IntPatÜG in der durch diesen Entwurf (Artikel 6 Nr. 5) geänderten Fassung nicht entsprechen. Insbesondere ist ein gesondertes Verfahren zur Feststellung der in Artikel 75 Abs. 1 und 2 GPÜ bestimmten Rechtsfolge, daß das nationale Patent seine Wirkung verliert, entbehrlich.

- c) Auch der Vorbehalt nach Artikel 83 GPÜ hinsichtlich der in Artikel 46 und 77 GPÜ getroffenen Regelung über Zwangslizenzen soll nicht ausgeübt werden.

Artikel 46 GPÜ schränkt die Befugnisse der Vertragsstaaten ein, Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten wegen Nichtausübung oder unterlassener Ausübung zu erteilen, wenn die Ausübung in einem anderen Mitgliedstaat der EG erfolgt. Da das Patentgesetz solche Zwangslizenzen wegen Nichtausübung oder unterlassener Ausübung nicht vorsieht, sondern nur Zwangslizenzen aus Gründen des öffentlichen Interesses kennt (§ 24 Abs. 1 des Patentgesetzes), ist für die Bundesrepublik Deutschland weder Artikel 46 GPÜ noch die Vorbehaltsmöglichkeit des Artikels 83 GPÜ einschlägig.

2. Artikel 7 des Entwurfs enthält eine ergänzende Anpassung des nationalen Patentrechts an die Bestimmungen des Gemeinschaftspatentübereinkommens, soweit diese nicht bereits durch das Gemeinschaftspatentgesetz vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269) erfolgt ist.

Die Notwendigkeit zu einer solchen Anpassung des nationalen Patentrechts an die Vorschriften des Gemeinschaftspatentübereinkommens und des Europäischen Patentübereinkommens ergibt sich aus der Erklärung über die Anpassung des nationalen Patentrechts, die Teil der Gemeinsamen Erklärung ist, die die Mitgliedstaaten mit der Schlußakte der Luxemburger Konferenz am 15. Dezember 1989 gezeichnet haben.

3. Der Entwurf verwirklicht das Ziel der Umsetzung und Ausführung des Übereinkommens (siehe oben A.II.1.) in der Form eines Stammgesetzes und die entsprechende Harmonisierung des Patentrechts (siehe oben unter A.II.2.) durch Änderung des Patentgesetzes.

Das Gesetz über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (IntPatÜG) (BGBl. 1976 II S. 649) bleibt danach wie bisher nur auf Anmeldungen und Patente, die den Vorschriften des Europäischen Patentübereinkommens bzw. des Patentzusammenarbeitsvertrages unterliegen, anwendbar. Soweit Regelungen des IntPatÜG auch für Patentanmeldungen und Patente, die den Bestimmungen des Gemeinschaftspatentübereinkommens unterliegen, anwendbar sein sollen, wird dies durch den Entwurf (Artikel 5) ausdrücklich geregelt.

4. Der Entwurf sieht davon ab, schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt alle bestehenden Regelungen über internationale Patentübereinkommen in das Patentgesetz aufzunehmen. Eine solche umfassende Bereinigung, die vor allem eine Integration des IntPatÜG in das Patentgesetz erfordern würde, und die zu diesem Zweck erforderliche größere Umgestaltung des Patentgesetzes würde einen so erheblichen zeitlichen Aufwand erfordern, daß die notwendige zeitgerechte Ratifikation der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente gefährdet wäre. Diese wünschenswerte Neugestaltung, die eine dem Rechtsanwender dienende einfachere Über-

sicht über die geltenden patentrechtlichen Bestimmungen erlauben wird, soll zu einem späteren Zeitpunkt in Angriff genommen werden, wenn auch die Arbeiten der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) an einem Vertrag zur Harmonisierung des Patentrechts mit der für Juni 1991 geplanten Diplomatischen Konferenz abgeschlossen sein werden.

- III. Artikel 6 des Entwurfs sieht im Wege einer Änderung des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen (IntPatÜG) vor, die Pflicht zur Einreichung von Übersetzungen der nicht in deutscher Sprache veröffentlichten europäischen Patente, die nicht den Bestimmungen des Gemeinschaftspatentübereinkommens unterliegen, einzuführen. Damit sollen im Interesse der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft die Nutzbarmachung und Verbreitung der Patentinformation in deutscher Sprache gefördert und zugleich Wettbewerbsnachteile der deutschen Unternehmen gegenüber ihrer ausländischen Konkurrenz beseitigt werden.

1. Nach Artikel 14 Abs. 7 des Europäischen Patentübereinkommens werden die europäischen Patentschriften in einer der drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts, und zwar entweder in Deutsch, Englisch oder Französisch veröffentlicht; die Patentansprüche werden hingegen auch in den beiden übrigen Amtssprachen mitveröffentlicht. Zusätzliche Übersetzungen der gesamten Patentschrift mit der vollen Beschreibung der Erfindung sind nach dem EPÜ nicht zwingend vorgeschrieben. Artikel 65 EPÜ räumt jedoch jedem Vertragsstaat die Möglichkeit ein, von dem Inhaber eines europäischen Patents die Einreichung einer Übersetzung der europäischen Patentschrift in die jeweilige Amtssprache zu verlangen.
2. Mit Ausnahme Luxemburgs und bislang auch der Bundesrepublik Deutschland haben inzwischen alle Vertragsstaaten des EPÜ (Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich; Dänemark wird voraussichtlich ebenfalls entsprechende Vorschriften erlassen) von dem Vorbehalt nach Artikel 65 EPÜ Gebrauch gemacht.
3. Bei Erlass des IntPatÜG im Jahre 1976 war davon abgesehen worden, die Übersetzung der nicht in deutscher Sprache vorliegenden europäischen Patentschriften zwingend vorzuschreiben, da die hierdurch entstehende Kostenbelastung für die Anmelder als nicht gerechtfertigt anzusehen sei und die Attraktivität des europäischen Patents nicht beeinträchtigt werden sollte (Amtliche Begründung zum IntPatÜG, BT-Drucksache 7/3712 S. 16).

Anders als in seiner Fassung vom 15. Dezember 1975 sieht aber nunmehr auch das Gemeinschaftspatentübereinkommen in der am 21. Dezember 1989 gezeichneten Fassung in Artikel 30 zwingend die Übersetzung der Gemeinschaftspatente in alle übrigen Amtssprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vor. Dementsprechend werden für alle nicht in deutscher Sprache vorliegenden Gemeinschafts-

patente Übersetzungen in die deutsche Sprache einzureichen sein. Mit dieser für Gemeinschaftspatente getroffenen Regelung entfallen die Erwägungen, die bislang dafür gesprochen haben, für die nach dem Europäischen Patentübereinkommen erteilten Patente von dem Übersetzungserfordernis abzusehen und insgesamt auf eine Regelung hinzuwirken, die eine möglichst geringe Belastung der europäischen Patentanmelder mit Kosten für Übersetzungen bedeutet. Es ist kein Grund mehr ersichtlich, die den Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens unterliegenden Patente hinsichtlich der Übersetzungspflicht anders zu behandeln als die künftigen Gemeinschaftspatente.

4. Mit der Regelung, die Einreichung von Übersetzungen der nicht in deutscher Sprache veröffentlichten europäischen Patentschriften verbindlich vorzuschreiben, wird zugleich einem nachdrücklichen Wunsch der beteiligten Kreise Rechnung getragen, die in der geltenden Regelung eine nicht zu rechtfertigende Chancenungleichheit der deutschen Industrie gegenüber ihrer ausländischen Konkurrenz sehen.

Die geltende Regelung benachteiligt die deutsche Industrie, die mit fremdsprachigen Schutzrechten konfrontiert wird, obwohl sie ihrerseits in den übrigen EPÜ-Mitgliedstaaten zur Vorlage von Übersetzungen gezwungen ist. Sie bürdet die Kosten der Übersetzung im Ergebnis nicht denjenigen auf, die als Patentinhaber von den Schutzwirkungen des Patents profitieren und sich der Patente als Instrumente im technisch-wirtschaftlichen Wettbewerb bedienen, sondern denjenigen, die diese Schutzrechte zu beachten haben.

5. Nachteilige Auswirkungen auf die Attraktivität des europäischen Patentsystems sind durch die Einführung der Übersetzungspflicht nicht zu erwarten. Die stetig steigende Zahl europäischer Patentanmeldungen und erteilter europäischer Patente belegt die große Anziehungskraft des europäischen Patentsystems und läßt den Schluß zu, daß die in den anderen Vertragsstaaten des EPÜ bestehende Pflicht zur Übersetzung der fremdsprachigen europäischen Patente für die Anmelderschaft keinen Anlaß darstellen wird, von der Nutzung des europäischen Patentsystems abzuweichen.
6. Der Entwurf enthält damit insgesamt einheitliche, aufeinander abgestimmte Regelungen hinsichtlich der Notwendigkeit der Vorlage von Übersetzungen fremdsprachiger Anmeldungen und Patente, die Wirkung in der Bundesrepublik Deutschland haben.
 - a) Die Übersetzung der Patentansprüche für die Geltendmachung des vorläufigen Schutzes ist für Anmeldungen nach dem EPÜ bereits durch Artikel II § 1, § 2 Abs. 1 IntPatÜG vorgeschrieben; sie wird für Anmeldungen, die den Bestimmungen des GPÜ unterliegen, durch Artikel 4 des Entwurfs eingeführt.
 - b) Die Übersetzung der gesamten Patentschrift einschließlich der Beschreibung ist für Gemeinschaftspatente in Artikel 30 GPÜ vorgeschrie-

ben; für europäische Patente nach dem EPÜ wird sie durch Artikel 6 Nr. 4 des Entwurfs nunmehr eingeführt.

B. Auswirkungen auf die Einzelpreise und den Bundeshaushalt

1. Das Gesetz wird sich insoweit auf den Bundeshaushalt auswirken, als nach der Ratifikation und dem Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente in der Anfangsphase möglicherweise Finanzbeiträge für die Kosten der besonderen Organe nach Artikel 20 des Gemeinschaftspatentübereinkommens zu leisten sein werden.
2. Die Verteilung der finanziellen Verpflichtungen und Einnahmen nach Artikel 20 des Gemeinschaftspatentübereinkommens geht von dem Grundsatz aus, daß durch die Benutzung des Gemeinschaftspatentsystems den Vertragsstaaten im Ergebnis keine Einnahmeausfälle gegenüber der Situation nach dem Europäischen Patentübereinkommen entstehen sollen. Hinsichtlich der zu erwartenden Einnahmen aus dem Gemeinschaftspatentsystem sollen die Vertragsstaaten somit so gestellt werden, als ob es sich um ein europäisches Patent handeln würde, für das nach Artikel 39 EPÜ den Vertragsstaaten ein Anteil an den Jahresgebühren verbleiben würde, der derzeit 50 % beträgt (Beschluß des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation vom 8. Juni 1984 über den an die Europäische Patentorganisation zu zahlenden Anteil der Jahresgebühren für europäische Patente, ABl. EPA 1984, 296).

Für eine Übergangszeit, während der den Vorlaufkosten für den Aufbau der besonderen Organe nach dem Gemeinschaftspatentübereinkommen bei dem Europäischen Patentamt unter Umständen zunächst nur geringe Einnahmen aus den Jahresgebühren für erteilte Gemeinschaftspatente gegenüberstehen werden, sind daher finanzielle Verpflichtungen – die sich jedoch der Höhe nach nicht genau quantifizieren lassen – nicht auszuschließen. Etwaige Aufwendungen werden jedoch durch das steigende Gebührenaufkommen aus den dann erteilten Gemeinschaftspatenten ausgeglichen. Später werden sich nach dem in Artikel 20 Abs. 3 GPÜ festgelegten Anteil erhebliche Einnahmen für den Bundeshaushalt ergeben.

Auch für das Gemeinsame Berufungsgericht werden Finanzbeiträge der Vertragsstaaten nach dem obengenannten Schlüssel zu entrichten sein (Artikel 10 Abs. 1 des Protokolls über die Regelung von Streitigkeiten und die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten). Allerdings können solche Finanzbeiträge mit den Anteilen aus den Einnahmen aus der Tätigkeit des Europäischen Patentamts verrechnet werden (Artikel 10 Abs. 2 des Streitregelungsprotokolls). Kosten sind aber erst in einigen Jahren zu erwarten, wenn Gemeinschaftspatente erteilt und dann Gegenstand von Verletzungs- oder Nichtigkeitsverfahren sein werden. Zudem soll das Gemeinsame Berufungsgericht zunächst nur schrittweise und entsprechend dem tatsächlichen Arbeitsbedarf errichtet werden (Erklärung über die Tätigkeit des Gemeinsamen Berufungsgerichts während einer Übergangszeit), so daß Finanzbeiträge hierfür vernachlässigt werden können.

3. Die übrigen Vorschriften werden sich auf den Bundeshaushalt und die Haushalte der Länder nicht auswirken.

ken. Für die Veröffentlichung der Übersetzungen der europäischen Patentschriften wird eine kostendeckende Gebühr vorgesehen, so daß den Aufwendungen insoweit entsprechende Einnahmen gegenüberstehen.

4. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Kostenbelastung für die Wirtschaft durch die in Artikel 6 Nr. 4 vorgesehene Gebühr ist gering und fällt insgesamt bei den Kosten für die Erlangung und Aufrechterhaltung des Patentschutzes nicht ins Gewicht, die wiederum nur unwesentliche, im einzelnen nicht meßbare Auswirkungen auf die Gesamtproduktionskosten haben.

C. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Zustimmung zu dem Übereinkommen

Auf die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung bezieht sich auf die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente und auf das Protokoll über eine etwaige Änderung der Bedingungen über das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente.

1. Folgende Vorschriften bilden einen Anhang zur Vereinbarung über Gemeinschaftspatente vom 21. Dezember 1989 und sind nach Artikel 1 Abs. 1 bis 3 der Vereinbarung deren Bestandteil:
 - Das Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen) einschließlich der Ausführungsordnung zum Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt, die nach Artikel 85 des Gemeinschaftspatentübereinkommens wiederum dessen Bestandteil bildet,
 - das Protokoll über die Regelung von Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten (Streitregelungsprotokoll),
 - das Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Gemeinsamen Berufungsgerichts (Protokoll über Vorrechte und Immunitäten),
 - das Protokoll über die Satzung des Gemeinsamen Berufungsgerichts.
2. Das Protokoll über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente stellt ein eigenes völkerrechtliches Instrument dar, das ebenfalls zustimmungsbedürftig ist.
3. Außerdem haben die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente und der Schlußakte der Luxemburger Konferenz am 15. Dezember 1989 eine Gemeinsame Erklärung verabschiedet, die aus folgenden Entschlüssen und Erklärungen besteht:
 - Entschließung über Vorbenutzung oder Vorbesitz,
 - Entschließung über eine gemeinsame Regelung für die Erteilung von Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten,

- Erklärung über die Anpassung des nationalen Patentrechts,
- Erklärung über die Tätigkeit des Gemeinsamen Berufungsgerichts während einer Übergangszeit,
- Beschluß betreffend vorbereitende Arbeiten für die Aufnahme der Tätigkeiten der besonderen Organe des Europäischen Patentamts und des Gemeinsamen Berufungsgerichts,
- Erklärung zu den besonderen Abkommen nach Artikel 7 Abs. 4 und Artikel 8 der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente,
- Entschließung über die Festsetzung der Gebühren für die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents,
- Erklärung zu den Vorschriften des Streitregelungsprotokolls über die gerichtliche Zuständigkeit und
- Erklärung über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente.

Dazu ist eine Zustimmung in Gesetzesform nicht erforderlich.

Zu Artikel 2 – Gemeinschaftspatentgerichte

Nach Artikel 1 Abs. 1 des Streitregelungsprotokolls benennen die Vertragsstaaten für ihr Hoheitsgebiet eine möglichst geringe Anzahl nationaler Gerichte erster und zweiter Instanz als Gemeinschaftspatentgerichte, die die im Streitregelungsprotokoll zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen. Nach Artikel 1 Abs. 2 des Protokolls ergeben sich die Bezeichnung der Gemeinschaftspatentgerichte und ihre örtliche Zuständigkeit aus dem Anhang zum Streitregelungsprotokoll.

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Anhang zum Streitregelungsprotokoll zunächst dieselben Landgerichte, Oberlandesgerichte und das Kammergericht benannt, die erstinstanzlich gemäß § 143 Abs. 1 und 2 PatG sowie zweitinstanzlich für Streitsachen, die nationale Patente betreffen, zuständig sind. Bei den benannten Gerichten handelt es sich ausnahmslos um die für Patentstreitsachen derzeit zuständigen Gerichte zweiter Instanz sowie die Gerichte erster Instanz, die aufgrund der Verordnungsermächtigung nach § 143 Abs. 2 PatG von den Ländern bestimmt worden sind, nach dem Stand vom 2. Oktober 1990.

Hinsichtlich der Gerichte in den fünf neuen Ländern wird die Benennung zu gegebener Zeit unter Beachtung der Vorschriften des Einigungsvertrages über die Überleitung der Gerichtsverfassung (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1, Maßgaben a), b), e) und n), BGBl. 1990 II S. 889, 922) nachzuholen sein.

Zu Absatz 1

Die Aufgaben der Gemeinschaftspatentgerichte erster Instanz nach dem Streitregelungsprotokoll sollen die Landgerichte übernehmen. Der Entwurf verweist auf § 143 Abs. 1 PatG und stellt damit zugleich sicher, daß die Verfahrensvorschriften für nationale Patentstreitverfahren wie § 143 Abs. 3 PatG auch für Verfahren über Gemeinschaftspatente Anwendung finden (siehe Artikel 33 Abs. 1 des Streitregelungsprotokolls). Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gemein-

schaftspatentgerichte zweiter Instanz (Oberlandesgerichte und das Kammergericht) richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Satz 2 sieht eine Befugnis zur Konzentration der Verfahren auf einzelne Landgerichte vor, wie sie § 143 Abs. 2 PatG entspricht. Durch Satz 2 werden nicht etwa die bereits bestehenden Zuständigkeiten der Landgerichte auf Verfahren über Gemeinschaftspatente übertragen, vielmehr werden die Landesregierungen ermächtigt, durch gesonderte Rechtsverordnung die erstinstanzlichen Gemeinschaftspatentgerichte festzulegen. Die gerichtsorganisatorischen Zuständigkeiten der Länder – auch der neuen fünf Bundesländer – bleiben bei diesem Verfahren voll gewahrt. Zugleich wird sichergestellt, daß die Anforderungen des Artikels 31 des Streitregelungsprotokolls erfüllt sind, wonach die Richter an den Gemeinschaftspatentgerichten Personen mit Erfahrung auf dem Gebiet des Patentrechts zu sein haben. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die Länder von ihren Zuständigkeiten in der Weise Gebrauch machten, daß sie als Gemeinschaftspatentgerichte die auch für nationale Streitsachen zuständigen Gerichte oder eine noch geringere Anzahl von Gerichten benennen.

Zu Absatz 2

Die von den Ländern bestimmten Gemeinschaftspatentgerichte werden von der Bundesregierung „benannt“ (Artikel 1 Abs. 1 des Streitregelungsprotokolls), also dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften notifiziert.

Zu Artikel 3 – Gerichtliche Verfahren, die nicht unter das Streitregelungsprotokoll fallen

Zu Absatz 1 – Zuständigkeit von Gerichten

In Artikel 38 Abs. 2 und Artikel 68 Abs. 3 des Gemeinschaftspatentübereinkommens sind zwei Fälle der internationalen Zuständigkeit nationaler Gerichte für Verfahren, die Gemeinschaftspatente betreffen, geregelt. Aus Artikel 38 Abs. 2 GPÜ ergibt sich eine internationale Auffangzuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland als Sitzstaat des Europäischen Patentamts für die Behandlung des Gemeinschaftspatents als Gegenstand des Vermögens. Eine Auffangzuständigkeit der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland für bestimmte Klagen, die Gemeinschaftspatente betreffen und die nicht unter das Streitregelungsprotokoll fallen, nämlich für Klagen nach Artikel 66 GPÜ sowie für Klagen über Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten und über das Recht auf das Patent nach Artikel 67 GPÜ, sieht Artikel 68 Abs. 3 GPÜ vor.

Mit dieser Regelung bestimmt das Gemeinschaftspatentübereinkommen immer dann die Auffangzuständigkeit der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine internationale Zuständigkeit der Gerichte der Vertragsstaaten nach allgemeinen Regeln nicht begründet ist. In diesen Fällen wäre aber regelmäßig eine sachliche und örtliche Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts in der Bundesrepublik Deutschland nicht gegeben. Es erscheint sachgerecht, diese Fälle in Anlehnung an Artikel 68 Abs. 1 des Gemeinschaftspatentübereinkommens so zu behandeln, als ob es sich um nationale Patente handeln würde; für diese wäre ein Gerichtsstand gemäß § 25 Satz 3 des Patent-

gesetzes i.V.m. § 23 der Zivilprozeßordnung begründet. Ist nach allen erwähnten Bestimmungen eine örtliche Zuständigkeit nicht gegeben, so liegt es nahe, das Gericht für zuständig zu erklären, in dessen Bereich das Europäische Patentamt seinen Sitz hat, das das Patent erteilt und verwaltet.

Zu Absatz 2 – Mitteilung über die Aussetzung des Verfahrens

Nach Artikel 73 GPÜ kann das nationale Gericht ein das Gemeinschaftspatent betreffendes Verfahren, das nicht unter das Streitregelungsprotokoll fällt, unter bestimmten Voraussetzungen aussetzen, wenn Einspruch eingelegt oder ein Antrag auf Beschränkung oder Nichtigerklärung des Gemeinschaftspatents beim Europäischen Patentamt gestellt worden ist. Beschließt das Gericht die Aussetzung des Verfahrens, so soll dies dem Europäischen Patentamt mitgeteilt werden, damit dieses über den Verfahrensstand unterrichtet ist. Im Interesse der Beschleunigung sollen derartige Mitteilungen unmittelbar dem Europäischen Patentamt übersandt werden.

Zu Absatz 3 – Ersuchen des Konkurs- und des Vergleichsgerichts

Nach Artikel 41 GPÜ kann ein Gemeinschaftspatent nur in jeweils einem Vertragsstaat von einem Konkursverfahren oder konkursähnlichen Verfahren erfaßt werden. Die Ausführungsordnung zum Gemeinschaftspatentübereinkommen regelt, unter welchen Voraussetzungen die entsprechenden Eintragungen in das Patentregister erfolgen.

Hierzu bestimmt Regel 9 Abs. 3 der Ausführungsordnung zum Gemeinschaftspatentübereinkommen, daß diese Tatsachen auf Ersuchen der zuständigen nationalen Stelle in das Register für Gemeinschaftspatente eingetragen werden. Nach Regel 9 Abs. 4 der Ausführungsordnung wird die Eintragung auf Ersuchen der zuständigen Stelle gelöscht. Ferner bestimmt Regel 9 Abs. 5 der Ausführungsordnung zum Gemeinschaftspatentübereinkommen, daß die jeweiligen Eintragungen in das europäische Patentregister vorzunehmen sind, wenn es sich um Verfahren bei europäischen Patentanmeldungen handelt, die den Vorschriften des Gemeinschaftspatentübereinkommens unterliegen.

Absatz 3 regelt daher, welche Tatsachen die Gerichte dem Europäischen Patentamt zur Eintragung oder Löschung im Register für Gemeinschaftspatente oder im europäischen Patentregister mitteilen. Solche Ersuchen sollen im Interesse der Beschleunigung ebenfalls im unmittelbarem Verkehr von dem Gericht dem Europäischen Patentamt übermittelt werden.

Zu Artikel 4 – Entschädigungsanspruch aus europäischen Patentanmeldungen, die zur Erteilung eines Gemeinschaftspatents führen können

Die Vorschrift betrifft europäische Patentanmeldungen, die zur Erteilung eines Gemeinschaftspatents führen können, auf die also das GPÜ anwendbar ist, weil in ihnen die Vertragsstaaten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente benannt sind, ohne daß von der Wahlmöglichkeit zugunsten eines europäischen

Patents (Artikel 81 Abs. 1 GPÜ) Gebrauch gemacht worden ist (siehe auch Artikel 6 Nr. 1 des Entwurfs).

Sie macht von der Ermächtigung des Artikels 32 Abs. 2 des Gemeinschaftspatentübereinkommens, ergänzende nationale Regelungen zu treffen, Gebrauch und bestimmt, daß der Anspruch auf angemessene Entschädigung aus einer offengelegten europäischen Patentanmeldung, die den Vorschriften des GPÜ unterliegt, nur entsteht, wenn der Anmelder entweder eine deutsche Übersetzung der Patentansprüche beim Deutschen Patentamt eingereicht hat und diese veröffentlicht worden ist oder eine solche Übersetzung demjenigen übermittelt hat, der die Erfindung benutzt.

- a) Durch diese Regelung wird der Gleichklang zu den entsprechenden Erfordernissen für europäische Patentanmeldungen (siehe Artikel II § 1 Abs. 2 IntPatÜG – künftig Artikel II § 1 a Abs. 2; siehe Artikel 6 Nr. 2 dieses Entwurfs – und § 2 IntPatÜG) hergestellt. Es wäre nicht gerechtfertigt, allein bei dem Anspruch auf Entschädigung aus offengelegten Anmeldungen, die den Bestimmungen des Gemeinschaftspatentübereinkommens unterliegen, von dem Erfordernis einer Übersetzung abzusehen.

Zu Absatz 1

Dem Anmelder wird sowohl die Möglichkeit der Einreichung der Übersetzung beim Deutschen Patentamt als auch die Übermittlung der Übersetzung unmittelbar an denjenigen, der die Erfindung benutzt, eingeräumt. Nach Artikel 32 Abs. 2 GPÜ müssen dem Anmelder beide Möglichkeiten eröffnet werden, wenn von dem Vorbehalt Gebrauch gemacht wird.

Zu Absatz 2

Nach Artikel 32 Abs. 2 a GPÜ ist die Veröffentlichung der Übersetzungen durch das nationale Amt im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften vorzunehmen. Der Entwurf regelt hierzu in Absatz 2 die Voraussetzungen für die Veröffentlichung der beim Deutschen Patentamt einzureichenden Übersetzungen.

Die eingereichte Übersetzung soll auf entsprechenden Antrag des Anmelders veröffentlicht werden. Da mit dieser Veröffentlichung, die in der Form einer patentamtlichen Druckschrift erfolgen soll, für das Deutsche Patentamt Kosten verbunden sind, wird eine Gebührenpflicht vorgesehen (vgl. Artikel 9 Nr. 2 des Entwurfs).

Wird die Frist zur Zahlung der Veröffentlichungsgebühr versäumt, so gilt die Übersetzung gemäß Absatz 2 Satz 3 als nicht eingereicht. Durch die Fiktion der Nichteinreichung wird im Interesse der Verwaltungsvereinfachung bewirkt, daß das Deutsche Patentamt den Vorgang lediglich hinsichtlich der Frist und bis zu deren Ablauf überwachen muß. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Vorgang als erledigt behandelt werden. Das Deutsche Patentamt ist also nicht zur weiteren Aufbewahrung der eingereichten Unterlagen verpflichtet. Rechtsnachteile für den Antragsteller können bei dieser Handhabung nicht eintreten, da die Übersetzung jederzeit unter Zahlung der geschuldeten Gebühr erneut eingereicht werden kann.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 des Entwurfs vorgesehene Ermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung über die sonstigen Erfordernisse für die Veröffentlichung ist zur Regelung der näheren Formerfordernisse und im Interesse einer einheitlichen äußeren Gestaltung der einzureichenden Unterlagen erforderlich. Artikel II § 2 Abs. 2 IntPatÜG sieht bereits für europäische Patente eine entsprechende Verordnungsermächtigung vor, von der durch die Verordnung des Präsidenten des Deutschen Patentamts vom 18. Dezember 1978 (BGBl. 1978 II S. 1469) Gebrauch gemacht worden ist. Gegebenenfalls werden beide Fallgruppen auch in derselben Verordnung inhaltlich gleich geregelt werden können.

- b) In diesem Zusammenhang wird von der Ermächtigung des Artikels 32 Abs. 3 GPÜ kein Gebrauch gemacht. Die genannte Vorschrift ermöglicht es den Vertragsstaaten, auch für den Fall, daß die Übersetzung dem Benutzer unmittelbar übermittelt wird, zusätzlich die Nachreichung der Übersetzung innerhalb einer bestimmten Frist beim nationalen Patentamt und deren Veröffentlichung zu verlangen. Von dieser Möglichkeit, den Entschädigungsanspruch zu Lasten des Patentanmelders weiter einzuschränken, macht der Entwurf keinen Gebrauch. Eine solche Regelung würde den Anmelder zusätzlich mit Kosten belasten und die Vorteile der unmittelbaren Übermittlung an den Benutzer der Erfindung entwerten, weil sie im Ergebnis auf die erste Alternative, nämlich die Veröffentlichung der Übersetzung durch das nationale Patentamt, hinauslaufen würde. Auch kann der Dritte, der die Erfindung benutzt, kein schutzwürdiges Interesse daran haben, daß, während ihm neben der fremdsprachigen, vom Europäischen Patentamt herausgegebenen Offenlegungsschrift auch die deutschsprachige Übersetzung vorliegt, daneben noch die unbeteiligte Öffentlichkeit von dem Text der Übersetzung Kenntnis erhält.
- c) Auch von der in Artikel 32 Abs. 4 GPÜ vorgesehenen Möglichkeit, den Entschädigungsanspruch für den Fall der Fehlerhaftigkeit einer Übersetzung einzuschränken und für den Umfang des vorläufigen Schutzes auf den Schutzbereich der fehlerhaften Übersetzung, falls diese enger ist, zu beschränken, soll kein Gebrauch gemacht werden. Statt dessen soll für den Schutzbereich grundsätzlich die Fassung in der Verfahrenssprache maßgeblich sein. Allerdings kann im Einzelfall die Fehlerhaftigkeit einer Übersetzung das Verschulden des Verletzers ausschließen; deshalb wird in Artikel 6 Nr. 4 und Artikel 8 Nr. 2 des Entwurfs die Möglichkeit der Veröffentlichung der berichtigten Übersetzungen vorgesehen. Die Übersetzung der Patentansprüche soll aber nicht die Funktion haben, den Schutzbereich festzulegen; die Festlegung des Schutzbereichs erfolgt vielmehr im Patenterteilungsverfahren vor dem Europäischen Patentamt, das die in der Verfahrenssprache vorliegende Anmeldung zu prüfen und das Patent zu erteilen hat; damit wird der Schutzbereich des Patents und rückwirkend auch der Schutzbereich der Anmeldung hinsichtlich des vorläufigen Schutzes festgelegt (siehe Artikel 69, 70

Abs. 1, 3 EPÜ und Artikel 10 Abs. 9, 32 Abs. 1 GPÜ).

- d) Keiner gesetzlichen Regelung bedarf, daß der Entschädigungsanspruch nach Artikel 32 Abs. 1 GPÜ von Kenntnis oder Kennenmüssen des Benutzers abhängt. Artikel 34 Abs. 1 GPÜ verweist hinsichtlich der subjektiven Voraussetzungen der Verletzung des Gemeinschaftspatents auf nationales Recht (hier: § 139 Abs. 2 des Patentgesetzes: Schadenersatz nur bei Verschulden); nur der Unterlassungsanspruch ist in Artikel 35 Streitregelungsprotokoll im Übereinkommen selbst geregelt. Artikel 34 Abs. 2 GPÜ enthält die gleiche Verweisung hinsichtlich der Ansprüche aus einer Anmeldung. Ergänzend ist damit § 33 Abs. 1 des Patentgesetzes insoweit anwendbar, als der Anspruch davon abhängt, daß der Benutzer wußte oder wissen mußte, daß die von ihm benutzte Erfindung Gegenstand der Anmeldung war.

Zu Artikel 5 – Anwendbarkeit des IntPatÜG

Artikel 5 des Entwurfs regelt ausdrücklich, in welchen Fällen die Vorschriften des Artikels II IntPatÜG auch auf Gemeinschaftspatente oder auf europäische Patentanmeldungen, in denen die Vertragsstaaten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente benannt sind, anwendbar sein sollen. Die Vorschrift dient der Rechtsklarheit.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Vorschriften:

- a) Nach Artikel II § 4 IntPatÜG können europäische Patentanmeldungen auch beim Deutschen Patentamt eingereicht werden; für Anmeldungen, die ein Staatsgeheimnis enthalten können, ist dieser Anmeldeweg im Interesse des Geheimschutzes zwingend vorgeschrieben.

Die gleichen Grundsätze sollen auch für europäische Patentanmeldungen gelten, die den Bestimmungen des Gemeinschaftspatentübereinkommens unterliegen. Diese sollen ebenfalls beim Deutschen Patentamt eingereicht werden und, soweit sie ein Staatsgeheimnis enthalten können, auch zwingend dort einzureichen sein, weil für diese Anmeldungen die gleichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind wie für entsprechende europäische Anmeldungen nach dem EPÜ.

- b) Die Geltendmachung des Rechts auf das europäische Patent nach Artikel 60 Abs. 1 EPÜ ist im Gemeinschaftspatentübereinkommen nur für den Fall behandelt, daß die Anmeldung bereits zur Erteilung eines Gemeinschaftspatents geführt hat (Artikel 23 und Artikel 56 Abs. 1 Buchstabe e GPÜ). Für den Zeitpunkt bis zur Erteilung des Gemeinschaftspatents verbleibt es bei der Notwendigkeit, vorzusehen, daß der Anspruch des nach Artikel 60 Abs. 1 EPÜ Berechtigten, dessen Erfindung von einem Nichtberechtigten angemeldet worden ist, auf Abtretung des Anspruchs auf Erteilung des europäischen Patents auch für solche Anmeldungen besteht, in denen die Vertragsstaaten des GPÜ benannt sind. Daher ist Artikel II § 5 Abs. 1 Satz 1 IntPatÜG für anwendbar zu erklären.
- c) Dies gilt auch für Artikel II § 9 IntPatÜG; der dort geregelte Fall der Umwandlung einer europäischen

Patentanmeldung in eine nationale Patentanmeldung ist heute nur noch im Falle der verspäteten Übermittlung der Anmeldung an das EPA nach Artikel 77 Abs. 5 i.V.m. Artikel 135 Abs. 1 Buchstabe a EPÜ möglich. Artikel 77 Abs. 5 EPÜ betrifft dabei hauptsächlich den Fall, daß die Prüfung, ob es sich bei der europäischen Patentanmeldung um ein Staatsgeheimnis handelt, vom nationalen Patentamt nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnte. In diesen Fällen soll für alle gemäß Artikel II § 4 IntPatÜG beim Deutschen Patentamt eingereichten Anmeldungen auch die Umwandlungsmöglichkeit eröffnet sein. Die durch Artikel 3 des Entwurfs angeordnete Anwendbarkeit von Artikel II § 9 IntPatÜG ist deshalb eine Folge der Anwendbarkeit von Artikel II § 4 IntPatÜG.

- d) Gleiches gilt schließlich für Artikel II § 14 IntPatÜG, der die unzulässige Anmeldung eines Staatsgeheimnisses beim Europäischen Patentamt unter Strafe stellt. Die Strafvorschrift muß auch dann gelten, wenn die europäische Patentanmeldung zu einem Gemeinschaftspatent führen kann.

Ansonsten sollen die Vorschriften des IntPatÜG – wie bisher – nur für europäische Patentanmeldungen gelten, die ausschließlich den Bestimmungen des EPÜ unterliegen. Dies wird durch Artikel 6 Nr. 1 des Entwurfs zusätzlich klargestellt.

Zu Artikel 6 – Änderung des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen

In Artikel 6 werden die notwendigen Änderungen des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen einschließlich einiger kleinerer redaktioneller Bereinigungen vorgenommen.

Zu Nummer 1 – Einfügung eines neuen Artikels II § 1 IntPatÜG

Mit der Einfügung eines neuen Artikels II § 1 IntPatÜG – wobei der bisherige Artikel II § 1 in Artikel II § 1 a umnummeriert wird, siehe Artikel 6 Nr. 2 des Entwurfs – soll eine klare Trennung zwischen dem Anwendungsbereich des IntPatÜG und den besonderen Vorschriften über Gemeinschaftspatente, die in diesem Entwurf vorgesehen sind, gezogen werden.

Patente und Anmeldungen, die den Vorschriften des GPÜ unterliegen, und solche, die allein den Vorschriften des EPÜ unterliegen, werden wie folgt unterschieden. Als Gemeinschaftspatente werden nach Artikel 2 Abs. 1 des Gemeinschaftspatentübereinkommens die für die Vertragsstaaten des GPÜ erteilten europäischen Patente bezeichnet; europäische Patentanmeldungen, auf die das Gemeinschaftspatentübereinkommen anwendbar ist, weil in ihnen die Vertragsstaaten des GPÜ benannt sind (Artikel 3, Artikel 1 Abs. 2 GPÜ), ohne daß von der Wahlmöglichkeit zugunsten eines europäischen Patents Gebrauch gemacht worden ist (Artikel 81 Abs. 1 GPÜ), werden nach der Terminologie des GPÜ jedoch nicht als Gemeinschaftspatentanmeldungen, sondern als europäische Patentanmeldungen bezeichnet, in denen die Vertragsstaaten benannt sind (so Artikel 32 Abs. 1, Artikel 33 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1 GPÜ), oder als europäische Patentanmeldungen, die zur Erteilung eines Gemeinschaftspatents führen können (Artikel 73 GPÜ).

Im Interesse der Klarheit soll der Anwendungsbereich des IntPatÜG grundsätzlich auf europäische Patentanmeldungen und Patente, die ausschließlich den Bestimmungen des EPÜ unterliegen, beschränkt werden. Artikel II IntPatÜG ist als Ausführungsgesetz zum EPÜ konzipiert und auf das bisherige arbeitsteilige Verhältnis zwischen Europäischem Patentamt und nationalen Ämtern, die nach der Erteilung die Verwaltung des europäischen Patents übernehmen, zugeschnitten. Die Konzeption des IntPatÜG als Ausführungsgesetz zum EPÜ soll aus Anlaß der Umsetzung des Gemeinschaftspatentübereinkommens nicht geändert werden; vielmehr sollen alle Regelungen, die mit der Umsetzung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente zusammenhängen, in dem vorliegenden Entwurf als eigenem Stammgesetz getroffen werden.

Zu Nummer 2 – Umnummerierung des bisherigen Artikels II § 1 IntPatÜG

Der bisherige Artikel II § 1 IntPatÜG wird als Artikel II § 1 a aufrechterhalten.

Zu Nummer 3 – Änderung von Artikel II § 2 IntPatÜG

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Nummern 1 und 2.

Zu Nummer 4 – Neufassung des Artikels II § 3 IntPatÜG

Mit der Neufassung von Artikel II § 3 IntPatÜG wird die Pflicht zur Einreichung von Übersetzungen der europäischen Patentschriften, die nicht in deutscher Sprache vorliegen, eingeführt und von dem Vorbehalt des Artikels 65 des Europäischen Patentübereinkommens Gebrauch gemacht.

Damit wird zugleich die bisherige Regelung des Artikels II § 3 IntPatÜG aufgehoben, wonach Übersetzungen der gesamten europäischen Patentanmeldung oder Patentschrift nur in gerichtlichen Verfahren und nur auf Verlangen des Gerichts vorzulegen sind. Mit der neuen Regelung soll nicht ausgeschlossen werden, daß das Gericht die Übersetzung weiterer Texte verlangen kann; insoweit verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften (§ 184 GVG).

Zu Absatz 1

a) Absatz 1 bestimmt zunächst, daß die Übersetzung eines nicht in deutscher Sprache veröffentlichten Patents oder eines im Einspruchsverfahren geänderten Patents beim Deutschen Patentamt einzureichen ist.

Hierfür wird eine Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt oder, wenn es sich um die Veröffentlichung einer im Einspruchsverfahren geänderten Patentschrift handelt, von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Entscheidung über den Einspruch vorgeschrieben. Der vorgesehene Fristbeginn und die Fristdauer entsprechen damit der Regelung im nationalen Recht aller übrigen Vertragsstaaten des EPÜ, die ein solches Über-

setzungserfordernis für die Patentschrift kennen, mit Ausnahme Schwedens, der Schweiz und Liechtensteins. Die Frist entspricht im übrigen auch der für Gemeinschaftspatente in Artikel 30 Abs. 1 des Gemeinschaftspatentübereinkommens und Regel 6 Abs. 3 der Ausführungsordnung zum Gemeinschaftspatentübereinkommen getroffenen Regelung.

Nach Artikel 65 Abs. 1 Satz 2 EPÜ hat die Frist für die Einreichung der Übersetzung mindestens drei Monate nach Beginn der in Artikel 97 Abs. 2 Buchstabe b EPÜ genannten Frist für die Zahlung der Erteilungsgebühr und der Druckkostengebühr zu betragen, die nach Regel 51 Abs. 6 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen ihrerseits mindestens zwei und höchstens drei Monate beträgt.

Der Entwurf knüpft den Fristbeginn an die Veröffentlichung der Erteilung im Europäischen Patentblatt, die erst nach Ablauf der Frist für die Zahlung der Erteilungs- und der Druckkostengebühr erfolgt. Dadurch gewährt der Entwurf dem Patentinhaber im Ergebnis eine in der Regel um drei Monate längere Frist für die Einreichung der Übersetzung, als Artikel 65 Abs. 1 Satz 2 EPÜ als Minimum vorsieht. Wie die Erfahrungen in den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens zeigen, ist die damit vorgesehene Frist angemessen und ausreichend.

Von der Gewährung einer zusätzlichen Nachfrist gegen Zahlung einer Zuschlagsgebühr wird abgesehen, um Schwebezustände und Rechtsunsicherheit über den Zeitpunkt der fristgerechten Einreichung und damit der Wirksamkeit des europäischen Patents nach Möglichkeit zu vermeiden. Die an Stelle einer Nachfrist in Artikel 30 Abs. 6 des Gemeinschaftspatentübereinkommens getroffene Regelung, daß bei nicht rechtzeitiger Einreichung der vorgeschriebenen Übersetzungen der Patentinhaber innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten das Gemeinschaftspatent in ein europäisches Patent für die Staaten, für die er die Übersetzungen rechtzeitig eingereicht hat, umwandeln kann, gibt keinen Anlaß, auch die Frist für die Einreichung der Übersetzungen europäischer Patente entsprechend länger auszugestalten. Diese Umwandlungsmöglichkeit besteht nur für solche Vertragsstaaten, für die die Übersetzung rechtzeitig, d.h. innerhalb der Grundfrist von 3 Monaten bereits eingereicht worden ist. Nur für diese Vertragsstaaten soll verhindert werden, daß das Patent schon deshalb untergeht, weil nur in einem Staat die Übersetzung nicht eingereicht worden ist (Artikel 30 Abs. 6 Satz 1 des Gemeinschaftspatentübereinkommens).

Bei unverschuldeten Fristversäumnissen, etwa wenn die Übersetzung infolge eines Büroversehens trotz sorgfältiger Auswahl und Überwachung des Personals nicht oder nicht rechtzeitig abgesandt wird oder auf dem Postweg verlorengeht, besteht daneben die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den Voraussetzungen des § 123 PatG; damit ist der Patentinhaber ausreichend vor unbeabsichtigtem Rechtsverlust geschützt.

- b) Die Einreichung der Übersetzung ist nach den Absätzen 1 und 2 nur wirksam, wenn innerhalb der gesetzten Frist die Gebühr nach dem Tarif (s. Artikel 9 Nr. 2 des Entwurfs; Änderung des Gesetzes über die Gebühren des Patentamtes und des Patentgerichts) entrichtet wird. Die Vorschrift macht damit Gebrauch von der Ermächtigung des Artikels 65 Abs. 2 EPÜ, von dem Anmelder oder Patentinhaber innerhalb der Frist die Kosten für die Veröffentlichung der Übersetzung zu verlangen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 macht von der Ermächtigung des Artikels 65 Abs. 3 EPÜ Gebrauch und sieht vor, daß bei nicht rechtzeitiger Einreichung der Übersetzung die Wirkungen des europäischen Patents als von Anfang an nicht eingetreten gelten. Eine solche Regelung haben bereits alle Mitgliedstaaten des EPÜ, die die Übersetzung der europäischen Patentschriften verlangen, getroffen. Die gleiche Rechtsfolge tritt ein, wenn die vorgeschriebene Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet worden ist oder die Übersetzung in nicht ordnungsgemäßer, zur Veröffentlichung nicht geeigneter Form eingereicht worden ist. Damit wird sichergestellt, daß nicht schon jeder unbedeutende Formmangel zum Verlust der Wirkungen des europäischen Patents führt, andererseits aber bei groben Formverstößen (beispielsweise bei handschriftlicher Einreichung) eine Sanktion eröffnet ist.

Durch die in Absatz 2 vorgesehenen Rechtsnachteile wird der Patentinhaber dazu angehalten, die Übersetzungen ordnungsgemäß einzureichen.

Zu Absatz 3

Hauptziel der Vorschrift ist die Verbreitung der Patentinformation in deutscher Sprache. Die Vorschrift bestimmt daher, daß die Übersetzungen der europäischen Patentschriften als patentamtliche Schrift veröffentlicht werden (s. auch § 32 Abs. 1 des Patentgesetzes und Artikel II § 2 Abs. 1 Satz 1, Artikel III § 8 Abs. 2 IntPatÜG). Es wird weiter vorgesehen, daß die Einreichung der Übersetzung auch im Patentblatt zu veröffentlichen ist. Daneben sollen die entsprechenden Angaben in die Patentrolle aufgenommen werden.

Dies ist bei den Patentschriften für das Gemeinschaftspatent, die der Öffentlichkeit vom Europäischen Patentamt zugänglich gemacht werden (Artikel 30 Abs. 4 des Gemeinschaftspatentübereinkommens), anders geregelt. Grund für die unterschiedliche Regelung ist, daß beim Gemeinschaftspatentübereinkommen eine zusätzliche Belastung des Patentinhabers mit den Kosten für die Veröffentlichung aller Übersetzungen vermieden werden sollte. Eine getrennte Veröffentlichung der Übersetzungen durch die nationalen Ämter wäre dagegen mit der zentralen Zuständigkeit des Europäischen Patentamts für die Gemeinschaftspatente nicht vereinbar gewesen. Beide Gesichtspunkte treffen für die Übersetzung der europäischen Patente (siehe Artikel 65 EPÜ) nicht zu.

Zu Absatz 4

Die vorgesehene Regelung über die rechtlichen Wirkungen fehlerhafter Übersetzungen und die Möglichkeiten zu deren Berichtigung entsprechen der in Arti-

kel 30 des Gemeinschaftspatentübereinkommens für Gemeinschaftspatente getroffenen Regelung.

Die Vorschrift verbindet einen angemessenen Schutz des Patentinhabers vor den Folgen fehlerhafter Übersetzungen mit dem Schutz Dritter, die auf die Richtigkeit der ihnen vorliegenden Übersetzungen vertrauen können, und belastet den Patentinhaber nicht über das Maß dessen hinaus, was zur Erreichung einer wirkungsvollen Verbreitung der Patentinformation in deutscher Sprache erforderlich ist.

- a) Der Gesichtspunkt, den Patentinhaber zu zwingen, der Öffentlichkeit eine deutsche Fassung des europäischen Patents zur Verfügung zu stellen, erfordert es nicht, vom Vorbehalt des Artikels 70 Abs. 3 EPÜ Gebrauch zu machen und der europäischen Patentschrift den Charakter als verbindliche Fassung des europäischen Patents zu nehmen. Die deutsche Übersetzung soll nicht den Schutzbereich des europäischen Patentes festlegen, sondern die Öffentlichkeit informieren. Im übrigen schließt auch Artikel 10 Abs. 9 des Gemeinschaftspatentübereinkommens für den vergleichbaren Fall der Gemeinschaftspatente Vorbehalte nach Artikel 70 Abs. 3 EPÜ aus.
- b) Nach der in den Absätzen 4 und 5 des Entwurfs vorgesehenen Lösung soll deshalb der Text in der Originalfassung des europäischen Patents maßgeblich sein; bei Abweichungen der Übersetzungen vom Originaltext kann jedoch der Patentinhaber eine berichtigte Übersetzung einreichen und veröffentlichen lassen und ab diesem Zeitpunkt die Rechte aus dem Patent uneingeschränkt geltend machen.
- c) Abweichungen der Übersetzung vom Originaltext können scheinbar den Schutzbereich des erteilten Patents erweitern, aber auch das in den Patentansprüchen unter Schutz Gestellte verengen oder so weit ändern, daß danach etwa die Patentfähigkeit der Erfindung nicht mehr gegeben oder die Erfindung nicht mehr ausführbar wäre. Vor allem aber ist an die bei Übersetzungen mehr oder weniger zwangsläufig vorkommenden Unterschiede in Akzenten oder Nuancen der Formulierungen zu denken, die im Verletzungsrechtsstreit zu unterschiedlichen Auslegungen der Texte führen können, ohne daß schon von einer fehlerhaften Übersetzung gesprochen werden kann. Gerade hier erscheint es sachgerecht, daß der Verletzungsrichter auf den Originaltext zurückgreifen kann, statt die Übereinstimmung der deutschen Übersetzung mit der fremdsprachlichen Urtextfassung, also die Richtigkeit der Übersetzung feststellen oder prüfen zu müssen, ob es sich im einzelnen um eine Erweiterung des Schutzbereichs handelt oder nicht.
- d) Ergibt die Übersetzung eine Erweiterung des Schutzbereichs gegenüber der Originalfassung, so kann der Patentinhaber hieraus keine Rechte geltend machen; dies ist in Artikel 70 Abs. 3 des Europäischen Patentübereinkommens bindend vorgeschrieben und konkretisiert den allgemeinen Rechtsgedanken, daß Erweiterungen des Patents stets unzulässig sind (siehe § 22 Abs. 1 des Patentgesetzes).

- e) Ist der Schutzbereich des europäischen Patents in der Sprache der Übersetzung enger als der Schutzbereich in der Verfahrenssprache, so soll dem Patentinhaber nicht nur im Nichtigkeitsverfahren, sondern auch im Verletzungsverfahren die Berufung auf den Wortlaut in der Verfahrenssprache nicht abgeschnitten werden. In diesem Fall eine abweichende Rechtsfolge vorzuschreiben, wäre schon deshalb nicht sinnvoll, weil die Frage, ob der Schutzbereich im Einzelfall erweitert oder verringert worden ist, nur beantwortet werden kann, wenn man die Fassung in der Verfahrenssprache heranzieht; dann aber wäre die Berücksichtigung der Übersetzung als maßgebende Fassung ein unnötiger Umweg.
- f) Im Falle einer Patentverletzung ist für die Feststellung, ob den Verletzer ein Verschulden trifft, mit zu berücksichtigen, ob ihm die Übersetzung der Patentschrift bekannt war; in diesen Fällen käme es dem Verletzer bei der Beurteilung des Verschuldens (§ 139 Abs. 2 des Patentgesetzes) zugute, wenn die Fassung der Übersetzung enger ist als die Fassung des Patents in der Verfahrenssprache.

Das Vertrauen des Dritten auf die Richtigkeit einer ihm vorliegenden Übersetzung soll jedoch nicht nur durch die Berücksichtigung im Rahmen des Verschuldensmaßstabes geschützt werden, sondern darüber hinaus auch durch das in Absatz 5 des Entwurfs vorgesehene Zwischenbenutzungsrecht, durch das alle Benutzungshandlungen privilegiert werden, die keine Verletzungen des Patents in der Fassung der Übersetzung darstellen würden. Dieses Privileg für die genannten Benutzungshandlungen besteht von Anfang an und bleibt auch nach Veröffentlichung der berichtigten Übersetzung aufrechterhalten, was dadurch zum Ausdruck gebracht wird, daß die Benutzungshandlungen auch nach diesem Zeitpunkt „fortgesetzt“ werden können.

Das in Absatz 5 geregelte Zwischenbenutzungsrecht steht unter der Voraussetzung, daß der Benutzer in gutem Glauben gehandelt hat und die Erfindung bereits in Benutzung genommen hat oder aber wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen zur Benutzung getroffen hat. Der bösgläubige Patentverletzer, der die Fassung des europäischen Patents in der Verfahrenssprache kennt, soll sich nicht darauf berufen können, daß die Benutzung der Erfindung aufgrund des Wortlauts der Übersetzung erlaubt wäre. Andererseits wird derjenige geschützt, der auf die Richtigkeit der ihm vorliegenden deutschen Übersetzung des europäischen Patents vertraut und daraufhin Benutzungshandlungen aufnimmt oder wirkliche und ernsthafte Vorbereitungshandlungen zur Benutzung trifft, denn er kann nach der Erteilung des europäischen Patents und dem Vorliegen der Übersetzung davon ausgehen, daß nichts anderes unter Schutz gestellt ist als das, was in der Übersetzung der europäischen Patentschrift beansprucht ist.

Anders als im Zeitraum zwischen prioritätsbegründender Voranmeldung und Anmeldung (Artikel 4 B Satz 1 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums) oder zwischen Offenlegung und Erteilung liegt der Inhalt und

der Schutzbereich des Patents nach der Erteilung fest und muß der Dritte nicht mehr mit Änderungen des Wortlauts des Schutzrechts rechnen.

Andererseits wird dem Patentinhaber durch Absatz 4 das Recht zur Berichtigung der Übersetzung eröffnet und damit die Möglichkeit gegeben, für die Zukunft die Berufung Dritter auf die Fehlerhaftigkeit der ursprünglich eingereichten Übersetzung und das Entstehen von Weiterbenutzungsrechten zu verhindern. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer berichtigten Übersetzung können Weiterbenutzungsrechte nach Absatz 5 nicht mehr neu entstehen.

- g) Die berichtigte Übersetzung wird unter den gleichen Voraussetzungen wie die ursprüngliche Übersetzung als Druckschrift veröffentlicht und im Patentblatt veröffentlicht (Absatz 3 des Entwurfs); außerdem ist eine Gebühr in der gleichen Höhe wie für die Veröffentlichung der ursprünglichen Übersetzung zu entrichten (Absatz 4 Satz 3). Der Patentinhaber kann die berichtigte Übersetzung zu jeder Zeit nach der Veröffentlichung der ursprünglichen Übersetzung einreichen; eine Frist ist nicht vorgeschrieben.

Hierzu bestimmt Absatz 4 Satz 4 des Entwurfs, daß die berichtigte Übersetzung als nicht eingereicht gilt, wenn die Gebühr nicht rechtzeitig gezahlt wird (vgl. die Begründung zu Artikel 4 Abs. 2 des Entwurfs).

Zu Absatz 5

Die in Absatz 5 vorgesehene Regelung des Weiterbenutzungsrechts macht von dem Vorbehalt nach Artikel 70 Abs. 4 Buchstabe b EPÜ Gebrauch. Sie erlaubt es dem Dritten, seine wirtschaftlichen Dispositionen auf der Grundlage der ihm vorliegenden deutschen Übersetzung der europäischen Patentschrift zu treffen; sie schützt damit den vor der Veröffentlichung der berichtigten Übersetzung erworbenen redlichen Besitzstand. Der Dritte wird hingegen dann nicht geschützt, wenn ihm der für den Schutzbereich maßgebliche Wortlaut des Patents in der Verfahrenssprache bekannt war; in diesen Fällen verbleibt es bei dem Grundsatz, daß die vom Europäischen Patentamt erteilte Fassung, also die Fassung in der Verfahrenssprache, für die Bestimmung des Schutzbereichs maßgeblich ist. Dadurch wird ausgeschlossen, daß Dritte in mißbräuchlicher Weise gezielt Übersetzungsunterschiede ausnutzen, um das Patent zu umgehen.

Die Vorschrift entspricht den für die Übersetzung von Gemeinschaftspatenten geltenden Regelungen (Artikel 30 Abs. 7 i.V.m. Artikel 29 Abs. 7 des Gemeinschaftspatentübereinkommens), so daß auch insoweit gleiche Regelungen für das Recht Dritter auf Weiterbenutzung bei Übersetzungsfehlern gelten.

Zu Absatz 6

In die aufgrund der hier enthaltenen Verordnungsermächtigung zu erlassende Rechtsverordnung sollen die zur Ausführung des Artikels II § 3 IntPatÜG erforderlichen Bestimmungen aufgenommen werden. Insbesondere werden darin die näheren Einzelheiten der formellen Erfordernisse für die Einreichung der Übersetzung (Absatz 1) und der berichtigten Übersetzung (Absatz 4) zu regeln sein. Dabei wird sicherzustellen sein, daß auch die Beachtung der für die Einreichung

europäischer Anmeldungen beim Europäischen Patentamt geltenden Formvorschriften ausreichend ist, damit der Inhaber des europäischen Patents nicht mit der Beachtung nationaler Besonderheiten im Bereich von Formvorschriften belastet wird.

Zu Nummer 5 – Aufhebung von Artikel II § 8 Abs. 3 IntPatÜG

Das in Artikel II § 8 Abs. 3 IntPatÜG vorgesehene Verfahren, die Rechtsfolge der Unwirksamkeit des nationalen Patents vor dem Bundespatentgericht mit genereller Wirkung klären zu lassen, hat sich sachlich nicht bewährt und ist auch in der Praxis wenig genutzt worden. Die in Artikel II § 8 Abs. 3 IntPatÜG angestellte Parallele zum Nichtigkeitsverfahren berücksichtigt nicht ausreichend, daß das Doppelschutzverbot des Artikels II § 8 Abs. 1 IntPatÜG nicht zur Unwirksamkeit des nationalen Patents führt, sondern nur dazu, daß die Rechte aus ihm nicht mehr ausgeübt werden können (siehe BPatG Bl.f.PMZ 1988, 259 ff.). Da die Rechtsfolge des Artikels II § 8 IntPatÜG nicht im patentamtlichen Verfahren, sondern nur im Verletzungsverfahren zu beachten ist, ist ein auf das gleiche Ziel gerichtetes Feststellungsverfahren entbehrlich.

Stellt der Patentinhaber einen Feststellungsantrag nach Artikel II § 8 Abs. 3 IntPatÜG, so hat er eine Gebühr wie für die Nichtigkeitsklage in Höhe von 500 DM zu entrichten (BPatGE 29, 171). Das gleiche Ziel könnte der Patentinhaber aber einfacher mit einem Antrag auf Patentbeschränkung nach § 64 PatG erreichen, für den lediglich eine Gebühr von 200 DM zu zahlen wäre. Stimmen die Schutzrechte nicht nur teilweise, sondern völlig überein, so könnte der Patentinhaber ohnehin, statt gebührenpflichtige Anträge zu stellen, auf das nationale Patent verzichten oder keine weiteren Jahresgebühren mehr zahlen.

Aus diesen Gründen sah bereits das Gemeinschaftspatentgesetz vom 26. Juli 1979 in Artikel 1 Abs. 5 die Aufhebung von Artikel II § 8 Abs. 3 IntPatÜG vor. Da das Gemeinschaftspatentübereinkommen 1975 jedoch nicht in Kraft getreten ist, ist die Aufhebung der Vorschrift bislang nicht wirksam geworden.

Zu Nummer 6 – Änderung von Artikel III § 4 Abs. 1 IntPatÜG

Die Änderung hat im Zusammenhang mit den übrigen, in Artikel 6 Nr. 7 und 8 vorgeschlagenen Änderungen von Artikel III § 4 IntPatÜG klarstellende Funktion.

Im Rahmen einer internationalen Anmeldung kann die Bundesrepublik Deutschland nicht nur für ein Patent, sondern auch für ein Gebrauchsmuster bestimmt werden. Entsprechend dem im Gebrauchsmusterrecht geltenden Grundsatz, daß für dieselbe Erfindung sowohl ein Patent als auch ein Gebrauchsmuster beantragt werden kann (siehe § 5 des Gebrauchsmustergesetzes – GbmG –), kann die Bundesrepublik Deutschland in einer internationalen Anmeldung auch nicht nur für ein Gebrauchsmuster, sondern ebenso für ein Patent und für ein Gebrauchsmuster bestimmt werden. Diese Möglichkeit der Bestimmung eines Staates für eine oder mehrere unterschiedliche Schutzrechtsarten ist in Artikel 43 und Artikel 44 des Patentzusammenarbeitsvertrages – PCT – ausdrücklich vorgesehen (siehe Denk-

schrift zum Patentzusammenarbeitsvertrag, BT-Drucksache 7/3712 S. 397); dabei ist Artikel 44 PCT seinerzeit gerade im Hinblick auf die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland eingefügt worden.

Im Zusammenhang mit der Regelung der Rechtsfolgen bei der Beanspruchung der inneren Priorität (siehe Artikel 6 Nr. 8 des Entwurfs) erscheint es geboten, dies auch im Gesetzestext klarzustellen.

Zu Nummer 7 – Änderung von Artikel III § 4 Abs. 2 Satz 1 IntPatÜG

Die Änderung von Artikel III § 4 Abs. 2 Satz 1 IntPatÜG dient der Klarstellung der geltenden Rechtslage. Wird in einer internationalen Anmeldung die Bundesrepublik Deutschland für ein Gebrauchsmuster bestimmt, sei es ausschließlich oder auch zusätzlich zu der Bestimmung für ein Patent, so ist auch die Anmeldegebühr nach § 4 Abs. 4 GbmG zu zahlen; die Zahlung der Gebühr ist zugleich Voraussetzung für den Eintritt in die nationale Phase gemäß Artikel III § 4 Abs. 2 IntPatÜG (BPatG Bl.f.PMZ 1984, 142). Da der in Artikel 6 Nr. 8 des Entwurfs vorgesehene neue Absatz 3 des Artikels III § 4 IntPatÜG auch den Fall der inneren Gebrauchsmusterpriorität, also den Fall einer in eine internationale Anmeldung gekleideten Gebrauchsmusternachanmeldung regelt, ist es sinnvoll, die Erfordernisse für den Eintritt in die nationale Phase bei der Bestimmung der Bundesrepublik Deutschland für ein Gebrauchsmuster im Gesetzeswortlaut klarzustellen.

Zu Nummer 8 – Anfügung eines Absatzes 3 an Artikel III § 4 IntPatÜG

Mit dieser weiteren Änderung von Artikel III § 4 IntPatÜG soll für die innere Priorität bei internationalen Anmeldungen eine Sonderregelung zur Vermeidung unbeabsichtigter und nicht gerechtfertigter Härten für den Anmelder getroffen werden.

Nach § 40 Abs. 5 des Patentgesetzes gilt eine frühere nationale Patentanmeldung als zurückgenommen, wenn ihre Priorität für eine Nachanmeldung beim Deutschen Patentamt beansprucht wird (innere Priorität); entsprechendes gilt nach § 6 Abs. 1 GbmG, wenn eine Gebrauchsmusteranmeldung die innere Priorität einer früheren Gebrauchsmusternachanmeldung beansprucht (siehe amtliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes, B. I, zu Nummer 4.2., BT-Drucksache 10/3903). § 40 Abs. 5 PatG ist auch auf internationale Anmeldungen, für die das Deutsche Patentamt Bestimmungsort ist, anwendbar, weil sich nach Artikel 8 Abs. 2 b Satz 2 PCT Voraussetzungen und Wirkungen des Prioritätsanspruchs nach dem nationalen Recht richten, wenn für die internationale Anmeldung die Priorität einer oder mehrerer früherer in einem oder für einen Bestimmungsstaat eingereichten nationalen Anmeldungen beansprucht wird.

Die Rücknahmefiktion kann zu ungerechtfertigten Härten in den Fällen führen, in denen die Nachanmeldung eine internationale Anmeldung ist, in der die Bundesrepublik Deutschland für ein nationales Patent oder Gebrauchsmuster bestimmt ist (Artikel III § 4 Abs. 1 IntPatÜG, Artikel 4 Abs. 1, Artikel 8, 43 und 44 PCT). Der versehentliche Verlust der Voranmeldung kann

hier deshalb leicht eintreten, wenn der Anmelder etwa formularmäßig auch die Bundesrepublik Deutschland für ein nationales Patent oder Gebrauchsmuster bestimmt, anschließend aber – etwa durch Nichtzahlung der Bestimmungsgebühr oder durch Nichtvornahme der für den Eintritt in die nationale Phase (Artikel 22 PCT) erforderlichen Handlungen (siehe Artikel III § 4 Abs. 2 IntPatÜG) – die PCT-Anmeldung bzw. die Bestimmung der Bundesrepublik Deutschland nicht weiterverfolgt.

Um diese unbeabsichtigte Wirkung der Rücknahmefiktion zu vermeiden, sieht der Entwurf vor, daß die Rücknahmefiktion – abweichend von § 40 Abs. 5 PatG und § 6 Abs. 1 GbmG – erst dann eintritt, wenn die Voraussetzungen für den Eintritt in die nationale Phase nach Artikel III § 4 Abs. 2 IntPatÜG erfüllt sind.

Der Zweck des § 40 Abs. 5 PatG, die Doppelpatentierung derselben Erfindung zu vermeiden, bleibt bei dieser Lösung weiterhin gewahrt. Die Doppelpatentierung soll allerdings erst und lediglich dann durch die Rechtsfolge der Zurücknahmefiktion vermieden werden, wenn feststeht, daß die internationale Anmeldung zu einem nationalen Patent oder Gebrauchsmuster führen kann. Das ist mit Eintritt in die nationale Phase nach Artikel III § 4 Abs. 2 IntPatÜG der Fall, da vor Ablauf der Frist nach Artikel 22 oder 39 Abs. 1 PCT (20 bzw. 30 Monate seit dem Prioritätsdatum) das Bestimmungssamt die Anmeldung nicht prüfen oder bearbeiten darf (Artikel 23 PCT).

Werden die nach Artikel III § 4 Abs. 2 IntPatÜG erforderlichen Handlungen dagegen nicht fristgerecht vorgenommen, so gilt nach Artikel 24 Abs. 1 iii) PCT die Nachanmeldung in dem betroffenen Bestimmungsstaat als zurückgenommen. Damit ist sichergestellt, daß in jedem Fall entweder die Nachanmeldung nach Artikel 24 PCT oder die Voranmeldung nach § 40 Abs. 5 PatG oder § 6 Abs. 1 GbmG als zurückgenommen gilt und die unerwünschte Doppelpatentierung derselben Erfindung auch weiterhin ausgeschlossen bleibt.

Zu Artikel 7 – Änderung des Patentgesetzes

Die gebotenen Anpassungen des Patentgesetzes an die materiell-rechtlichen Bestimmungen der Artikel 25 bis 27 und 35 des Gemeinschaftspatentübereinkommens sind durch Artikel 8 des Gemeinschaftspatentgesetzes vom 26. Juli 1979 bereits vollzogen worden; in der durch diese Vorschrift geänderten Neufassung ist das Patentgesetz am 16. Dezember 1980 neu bekannt gemacht worden (BGBl. 1981 I S. 1).

Durch Artikel 7 Nr. 1 des Entwurfs soll nunmehr noch eine Änderung des Patentgesetzes nachgeholt werden, die im Interesse der Gleichbehandlung von nationalen Patenten und Gemeinschaftspatenten bei Erlaß des Gemeinschaftspatentgesetzes nicht zwingend geboten war, gleichwohl aber im Hinblick auf die Harmonisierung der Vorschriften des Patentgesetzes mit dem GPÜ auch vor dem Hintergrund der Erklärung über die Anpassung des nationalen Patentrechts (Anhang II zur gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anläßlich der Unterzeichnung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente) nunmehr sachgerecht erscheint.

Artikel 7 Nr. 2 betrifft eine klarstellende Änderung.

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 des Entwurfs soll die Regelung über die Lizenzbereitschaftserklärung in § 23 PatG an die für Gemeinschaftspatente vorgesehene Regelung der Lizenzbereitschaftserklärung (Artikel 43 des Gemeinschaftspatentübereinkommens) angepaßt werden. Es wird vorgesehen, daß die Lizenzbereitschaftserklärung jederzeit gegenüber dem Patentamt zurückgenommen werden kann, solange dem Patentinhaber noch nicht die Absicht angezeigt worden ist, die Erfindung zu benutzen. Mit dieser Regelung wird auch einem wiederholten Wunsch der beteiligten Kreise entsprochen, die Regelung der Lizenzbereitschaftserklärung stärker am Ziel der Innovationsförderung auszurichten.

Bislang hat es sich als nachteilig erwiesen, daß Lizenzbereitschaftserklärungen nach § 23 Abs. 1 Satz 3 PatG nicht mehr widerrufen werden konnten, wenn sie dem Patentamt gegenüber wirksam erklärt worden waren. Vor allem konnten für Patente, für die eine Lizenzbereitschaftserklärung abgegeben worden war, keine ausschließlichen Lizenzen mehr vergeben werden, da die Lizenzbereitschaftserklärung jeden Dritten, der seine Benutzungsabsicht dem Patentinhaber anzeigt, zur Benutzung der Erfindung berechtigt (§ 23 Abs. 3 Satz 1, 4 PatG). Die Erfahrungen der interessierten Kreise zeigen, daß die Lizenzbereitschaftserklärung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung die Verbreitung von Erfindungen durch die Vergabe von Lizenzen und eine wirtschaftliche Partizipation der Erfinder an von ihnen nicht selbst ausübbarer Erfindungen nicht in dem erwünschten Maße gefördert hat.

Der Widerruf der Lizenzbereitschaftserklärung soll jedoch nur solange zulässig sein, wie dem Patentinhaber die Absicht, die Erfindung benutzen zu wollen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 PatG), noch nicht angezeigt worden ist. Ein schutzwürdiges Interesse der Öffentlichkeit am Fortbestand der Lizenzbereitschaftserklärung ist für den Zeitraum bis zur ersten Benutzungsanzeige nicht anzuerkennen. Macht der Patentinhaber von der Möglichkeit des Widerrufs der Lizenzbereitschaftserklärung Gebrauch, so erscheint es gerechtfertigt, daß er auch die Gebührenvorteile, die ihm § 23 PatG im Interesse der Benutzung der Erfindung durch Dritte einräumt, erstattet und deshalb den Betrag, um den sich die Jahresgebühren ermäßigt haben, nachzuzahlen hat.

Diesem Ziel dient die Anfügung eines neuen Absatzes 7 an § 23 PatG. Für die Modalitäten der Nachzahlung der ersparten Jahresgebühren wird auf § 17 Abs. 3 Satz 2 und 3 PatG verwiesen; an die Stelle der Fälligkeit tritt eine Frist von einem Monat nach Abgabe der Erklärung. Mit Ablauf dieser Frist beginnt eine weitere Frist von zwei Monaten, innerhalb derer die Zahlung noch ohne Zuschlag bewirkt werden kann (§ 17 Abs. 3 Satz 2 PatG); hieran schließt sich die weitere Frist des § 17 Abs. 3 Satz 3 PatG an.

Zu Nummer 2

Die Einfügung in § 40 Abs. 5 PatG stellt klar, daß die frühere Anmeldung nur dann als zurückgenommen gilt, wenn es sich dabei um eine Patentanmeldung handelt. Eine noch beim Patentamt anhängige Gebrauchsmusteranmeldung soll hingegen nicht als zurückgenommen gelten. Nachdem sich zu dem nicht eindeutigen Gesetzeswortlaut Auslegungsschwierigkeiten ergeben

hatten, hat dies der Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 22. September 1988 (BGHZ 105, 222) klargestellt. Der Bundesgerichtshof hat dabei unterstrichen, daß ein Patent und ein Gebrauchsmuster nach deutschem Recht nebeneinander bestehen können und die Rücknahmefiktion nur sinnvoll ist, wenn es sich um dieselbe Schutzrechtsart handelt. Von diesem Verständnis geht auch § 6 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes und die amtliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes (B.I. zu Nummer 4.2., BT-Drucksache 10/3903) aus.

Zugleich wird sichergestellt, daß die durch Artikel 6 Nr. 8 des Entwurfs eingeführte Modifikation der Rücknahmefiktion bei Nachanmeldungen nach dem Patentzusammenarbeitsvertrag (PCT) nur die Fälle betrifft, in denen in der PCT-Nachanmeldung dieselbe Schutzrechtsart wie in der nationalen Voranmeldung beansprucht wurde. Die Sonderregelung für PCT-Anmeldungen greift mithin nur in den Fällen ein, in denen das Patentgesetz oder das Gebrauchsmustergesetz die Rücknahmefiktion vorschreibt.

Zu Artikel 8 – Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Es handelt sich um eine Anpassung einer Verweisung, die wegen Artikel 7 Nr. 2 des Entwurfs (Änderung des § 40 Abs. 5 PatG) notwendig wurde.

Zu Artikel 9 – Änderung des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts

a) Mit der Regelung in Artikel 9 Nr. 1 (Änderung von Nr. 113 800 des Gebührenverzeichnisses) wird die Gebührenpflicht für die Veröffentlichung von Übersetzungen der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen (Artikel II § 2 IntPatÜG) auch auf die Veröffentlichung von berichtigten Übersetzungen ausgedehnt. Indem klargestellt wird, daß für die Veröffentlichung der berichtigten Übersetzungen die gleiche Gebühr wie für die Veröffentlichung der ursprünglichen Übersetzungen gilt, wird hier lediglich die bisherige Amtspraxis des Deutschen Patentamts bestätigt.

b) Artikel 9 Nr. 2 des Entwurfs fügt zwei weitere Gebührentatbestände ein.

aa) Durch die Einfügung einer neuen Nr. 113 815 des Gebührenverzeichnisses wird die gleiche Gebühr von 100 DM, die nach Nr. 113 800 des Gebührenverzeichnisses (siehe Artikel 9 Nr. 1 des Entwurfs) für die Veröffentlichung der Patentansprüche europäischer Anmeldungen gemäß Artikel II § 2 Abs. 1 Satz 2 IntPatÜG gilt, ebenso für die Veröffentlichung der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen, die den Bestimmungen der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente unterliegen, vorgesehen. Hierzu sieht Artikel 4 Abs. 2 dieses Entwurfs die Gebührenpflicht vor. Der Aufwand für das Deutsche Patentamt für die Herausgabe entsprechender Druckschriften ist in beiden Fällen der gleiche.

bb) Durch die Einfügung einer Nr. 113 820 des Gebührenverzeichnisses wird außerdem für die in Artikel 6 Nr. 4 (Änderung von Artikel II § 3

IntPatÜG) geregelten Fälle der Veröffentlichung der Übersetzungen und der berichtigten Übersetzungen der europäischen Patentschriften ein entsprechender Gebührentatbestand geschaffen.

Entsprechend dem Grundsatz der Kostendeckung wird die Gebühr für die Veröffentlichung der Übersetzung der europäischen Patentschriften mit 250 DM so bemessen, daß damit die Kosten der Herstellung von Druckschriften gedeckt werden. Die Gebühr ist ausreichend, um kostendeckend Papierkopien von den eingereichten Übersetzungen anzufertigen und als patentamtliche Druckschriften zu vertreiben. Es erscheint aber nicht ausgeschlossen, daß die Texte der Übersetzungen der europäischen Patentschriften schon in naher Zukunft auch mit moderneren technischen Mitteln (z.B. Bildplatten) verbreitet werden können und zugleich eine Aufbereitung für die Nutzung in Datenbanken erfolgen kann. Derartige technische Möglichkeiten sollen aber erst dann und nur insoweit realisiert werden, als sie mit der im Entwurf vorgesehenen Gebühr kostendeckend durchgeführt werden können.

Die Gebührenhöhe von 250 DM paßt sich in das übrige Gebührengesetz nach dem Patentgebührengesetz ein. So ist die Veröffentlichung von Übersetzungen der europäischen Patentschrift der Art nach mit der Veröffentlichung der Übersetzung der Ansprüche europäischer Anmeldungen vergleichbar, für die nach Nr. 113 800 des Gebührenverzeichnisses zum Patentgebührengesetz eine Gebühr von 100 DM vorgesehen ist. Weil die gesamte Patentschrift einschließlich der Beschreibung regelmäßig einen mehr als doppelten Umfang wie die bloßen Ansprüche haben dürfte, erscheint es gerechtfertigt, hierfür den zweieinhalbfachen Gebührenbetrag festzusetzen. Auf der anderen Seite wird im Interesse der Attraktivität des Schutzrechtssystems und der Ausgewogenheit der Gebühren ein deutlicher Abstand zu der Prüfungsgebühr nach § 44 Abs. 3 PatG in Höhe von 400 DM (Nr. 111 302 des Gebührenverzeichnisses) gewahrt.

Da nach der in Artikel 6 Nr. 4 vorgesehenen Regelung die berichtigte Übersetzung in der gleichen Weise wie die ursprüngliche Übersetzung der europäischen Patentschrift veröffentlicht wird, wird vorgesehen, daß der Gebührentatbestand in Nr. 113 820 des Gebührenverzeichnisses auch für die Veröffentlichung der berichtigten Übersetzungen gilt.

c) Nummer 3 enthält eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Einfügung der neuen Gebührentatbestände.

Zu Artikel 10 – Aufhebung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1975 über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt

Durch das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1975 über das europäische Patent

für den Gemeinsamen Markt vom 26. Juli 1979 (BGBl. 1979 II S. 833) ist dem Gemeinschaftspatentübereinkommen in der am 15. Dezember 1975 in Luxemburg unterzeichneten Fassung zugestimmt worden. Das Übereinkommen ist in der Folgezeit nicht in Kraft getreten und nunmehr durch die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente vom 21. Dezember 1989 ersetzt worden (siehe Artikel 1 Abs. 4 der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente). Die Zustimmung zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1975 ist daher rückgängig zu machen. Dies wird durch die Aufhebung des betreffenden Vertragsgesetzes in Artikel 10 bewirkt.

Zu Artikel 11 – Änderung des Gemeinschaftspatentgesetzes

Die Vorschriften des Gesetzes über das Gemeinschaftspatent und zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften (GPatG) vom 26. Juli 1979 lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

- Vorschriften zur Ausführung des Übereinkommens vom 15. Dezember 1975 über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt und
- Vorschriften zur Änderung des Patentgesetzes und anderer Gesetze einschließlich der entsprechenden Übergangsvorschriften.

Die Vorschriften des GPatG zur Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Artikel 8 bis 11 sowie Artikel 1 Abs. 4 GPatG) und die entsprechenden Übergangsvorschriften (Artikel 12 bis Artikel 16 GPatG) sind bereits in Kraft getreten und Bestandteil der entsprechenden Gesetze geworden. Anders liegt es bei den Vorschriften zur Ausführung und Umsetzung des Übereinkommens vom 15. Dezember 1975 über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Artikel 1 – mit Ausnahme seines Absatzes 4 – bis Artikel 7 GPatG); diese Vorschriften sind noch nicht in Kraft getreten und können auch nicht mehr in Kraft treten, da sie nach Artikel 17 Abs. 1 GPatG mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens vom 15. Dezember 1975 über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt hätten in Kraft treten sollen.

Für die Umsetzung des Gemeinschaftspatentübereinkommens vom 21. Dezember 1989 werden die notwendigen Regelungen nunmehr in diesem Entwurf vorgesehen. Die Artikel 1 mit Ausnahme von Absatz 4 und Artikel 2 bis 7 GPatG und die Inkraftretensvorschrift des Artikels 17 Abs. 1 GPatG sind daher aufzuheben. Die Bedeutung des Gemeinschaftspatentgesetzes vom 26. Juli 1979 als Gesetz zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften im Hinblick auf die materielle Harmonisierung des Patentrechts und die Angleichung an die Vorschriften des Gemeinschaftspatentübereinkommens bleibt davon unberührt.

Zu Artikel 12 – Übergangsvorschrift

Die Übergangsvorschrift des Artikels 12 stellt sicher, daß das Übersetzungserfordernis für die nicht in deutscher Sprache veröffentlichten europäischen Patentschriften, das durch Artikel 6 Nr. 4 des Entwurfs einge-

führt werden soll, nur für diejenigen europäischen Patente gilt, die erst nach dem Inkrafttreten der Regelung vom Europäischen Patentamt erteilt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist die Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt. Damit ist auch sichergestellt, daß dem Patentinhaber in allen Fällen die Drei-Monats-Frist für die Anfertigung und Einreichung der Übersetzung zur Verfügung steht.

Der Zeitpunkt des Hinweises auf die Erteilung im Europäischen Patentblatt ist auch dann für die Übersetzungspflicht maßgebend, wenn das europäische Patent später im Einspruchsverfahren geändert wird. Nur wenn auch schon die erteilte Fassung des europäischen Patents zu übersetzen war, ist auch die im Einspruchsverfahren geänderte Fassung zu übersetzen. Bei den bereits erteilten europäischen Patenten wäre es nicht gerechtfertigt, lediglich wegen einer möglicherweise unbedeutenden späteren Änderung des Patents im Einspruchsverfahren den Patentinhaber noch nachträglich mit der Übersetzung der gesamten Patentschrift zu belasten.

Zu Artikel 13 – Bekanntmachung von Änderungen

Zu Nummer 1

In Artikel 13 Nr. 1 wird die Bekanntmachung des Beschlusses über die Verringerung der Zahl der für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente nötigen Ratifikationen vorgeschrieben, den eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 1 des Protokolls über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente faßt. Da diesem Protokoll durch Artikel 1 dieses Entwurfs ebenfalls zugestimmt werden soll, wird ein späterer Beschluß gemäß Artikel 1 des Protokolls nicht mehr der innerstaatlichen Zustimmung bedürfen.

Zu Nummern 2 und 3

Ferner wird die Bekanntmachung von solchen Änderungen des Gemeinschaftspatentübereinkommens vorgesehen, die einer Ratifikation nicht bedürfen. Es handelt sich dabei um Änderungen, die der Rat der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 20 Abs. 4 oder 6 GpÜ beschließen kann, und um Änderungen des Gemeinschaftspatentübereinkommens nach dessen Artikel 16 Abs. 1, die der engere Ausschuß des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation beschließen kann.

Zu Nummer 4

Schließlich ist die Bekanntmachung der Gebührenordnung zum Gemeinschaftspatentübereinkommen und deren Änderungen vorgesehen. Die Gebührenordnung wird vom engeren Ausschuß des Verwaltungsrats beschlossen (Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe b des Gemeinschaftspatentübereinkommens).

Zu Artikel 14 – Inkrafttreten

Die in Artikel 14 vorgesehene Regelung des Inkrafttretens geht von dem Grundsatz aus, daß alle Vorschrif-

ten, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente vom 21. Dezember 1989 stehen, erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in Kraft treten sollen. Für diejenigen Vorschriften des Entwurfs, die nicht im Zusammenhang mit der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente stehen, wird jedoch in Artikel 14 Abs. 1 und 2 ein bestimmter Zeitpunkt für das Inkrafttreten vorgesehen.

Zu Absatz 1

Entsprechend der üblichen Regelung bei Vertragsgesetzen soll Artikel 1 (Zustimmung zur Vereinbarung über Gemeinschaftspatente) am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten. Zum gleichen Zeitpunkt soll weiter die durch Artikel 10 des Entwurfs angeordnete Aufhebung der das Gemeinschaftspatentübereinkommen vom 15. Dezember 1975 betreffenden Vorschriften des Gemeinschaftspatentgesetzes vom 26. Juli 1979 und die durch Artikel 9 vorgesehene Aufhebung des früheren Vertragsgesetzes (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1975 über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt) wirksam werden.

Zu Absatz 2

Artikel 14 Abs. 2 sieht vor, daß alle jene Vorschriften, die die Einführung des Übersetzungserfordernisses für nicht in deutscher Sprache veröffentlichte europäische Patentschriften, Anpassungen des Patentgesetzes und die Neuregelung der Rechtsfolgen der inneren Priorität bei PCT-Anmeldungen betreffen, am ersten Tag des sechsten Kalendermonats in Kraft treten, der dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes folgt. Der Zeitraum bis zum Inkrafttreten dieser Vorschriften ist so bemessen worden, daß alle Beteiligten Gelegenheit haben, sich rechtzeitig auf die neuen Regelungen einzustellen. Insbesondere ist dem Deutschen Patentamt ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen, um bis zum Inkrafttreten die aufgrund der Einführung der Übersetzungspflicht erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen treffen zu können.

Zu Absatz 3

Alle übrigen Vorschriften zur Umsetzung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente vom 21. Dezember 1989 sollen erst an dem Tag in Kraft treten, an dem die Vereinbarung selbst in Kraft tritt.

Vereinbarung über Gemeinschaftspatente

Präambel

Die Hohen Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft –

in dem Wunsch, europäischen Patenten, die für ihre Hoheitsgebiete nach dem Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973 erteilt werden, einheitliche und autonome Wirkung zu verleihen,

in dem Bestreben, ein gemeinschaftliches Patentsystem zu schaffen, das dazu beiträgt, die Ziele des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu verwirklichen und insbesondere innerhalb der Gemeinschaft die Verfälschungen des Wettbewerbs zu beseitigen, die sich aus der territorialen Begrenzung der nationalen Schutzrechte ergeben können,

in der Erwägung, daß eines der grundlegenden Ziele des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Beseitigung der Hindernisse für den freien Warenverkehr ist,

in der Erwägung, daß eines der geeignetsten Mittel, um sicherzustellen, daß dieses Ziel in bezug auf den freien Verkehr der durch Patente geschützten Waren erreicht wird, die Schaffung eines gemeinschaftlichen Patentsystems ist,

in der Erwägung, daß die Schaffung eines solchen gemeinschaftlichen Patentsystems deshalb untrennbar mit der Verwirklichung der Ziele des Vertrags und daher mit der Gemeinschaftsrechtsordnung verbunden ist,

in der Erwägung, daß es erforderlich ist, zu diesem Zweck zwischen ihnen eine Vereinbarung zu schließen, die ein besonderes Übereinkommen im Sinn des Artikels 142 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente, einen regionalen Patentvertrag im Sinn des Artikels 45 Absatz 1 des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 19. Juni 1970 und ein Sonderabkommen im Sinn des Artikels 19 der am 20. März 1883 in Paris unterzeichneten und zuletzt am 14. Juli 1967 revidierten Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums darstellt,

in der Erwägung, daß zur Schaffung eines gemeinsamen Marktes mit binnenmarktähnlichen Verhältnissen die Einführung von Rechtsinstrumenten gehört, mit deren Hilfe die Unternehmen die Herstellung und den Vertrieb von Waren europäischen Dimensionen anpassen können,

in der Erwägung, daß das Problem einer wirksamen Behandlung von Gemeinschaftspatente betreffenden Klagen und die Probleme, die sich aus der Trennung der Zuständigkeit für Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren betreffend Gemeinschaftspatente ergeben, wie sie in dem am 15. Dezember 1975 in Luxemburg unterzeichneten Gemeinschaftspatentübereinkommen vorgesehen worden ist, am besten dadurch gelöst werden können, daß die Zuständigkeit für Verfahren wegen Verletzung eines Gemeinschaftspatents besonderen, als Gemeinschaftspatentgerichte benannten nationalen Gerichten erster Instanz zugewiesen wird, die gleichzeitig die Rechtsgültigkeit des angefochtenen Patents prüfen und dieses gegebenenfalls ändern oder für nichtig erklären können; in der Erwägung, daß die Möglichkeit gegeben

sein sollte, gegen Urteile dieser Gerichte bei besonderen, ebenfalls als Gemeinschaftspatentgerichte benannten nationalen Gerichten zweiter Instanz Berufung einzulegen,

in der Erwägung, daß die einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten die Errichtung eines den Vertragsstaaten gemeinsamen Berufungsgerichts für Gemeinschaftspatente (Gemeinsames Berufungsgericht) erforderlich macht, das für die von Gemeinschaftspatentgerichten zweiter Instanz an dieses Gericht verwiesenen Fragen der Verletzung und der Rechtsgültigkeit zuständig sein soll,

in der Erwägung, daß das Erfordernis einer einheitlichen Anwendung der Rechtsvorschriften auch Anlaß dazu gibt, dem Gemeinsamen Berufungsgericht eine Zuständigkeit für die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilungen und der Patentverwaltungsabteilung des Europäischen Patentamts zu übertragen und damit die im Gemeinschaftspatentübereinkommen in der Fassung vom 15. Dezember 1975 vorgesehenen Nichtigkeitskammern zu ersetzen,

in der Erwägung, daß es wesentlich ist, daß diese Vereinbarung nicht entgegen den Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in der Lage sein muß, die Einheitlichkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung sicherzustellen,

in dem Bestreben, die Vollendung des Binnenmarktes und den Aufbau einer europäischen Technologiegemeinschaft durch das Gemeinschaftspatent zu fördern,

in der Überzeugung, daß der Abschluß dieser Vereinbarung notwendig ist, um die Erfüllung der Aufgaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erleichtern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente

(1) Das am 15. Dezember 1975 in Luxemburg unterzeichnete Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt, nachstehend „Gemeinschaftspatentübereinkommen“ genannt, in der durch diese Vereinbarung geänderten Fassung wird dieser Vereinbarung als Anhang beigelegt.

(2) Das Gemeinschaftspatentübereinkommen wird durch folgende im Anhang enthaltene Protokolle ergänzt:

- Protokoll über die Regelung von Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten, nachstehend „Streitregelungsprotokoll“ genannt,
- Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Gemeinsamen Berufungsgerichts,
- Protokoll über die Satzung des Gemeinsamen Berufungsgerichts.

(3) Die im Anhang beigelegten Texte sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(4) Mit ihrem Inkrafttreten ersetzt diese Vereinbarung das Gemeinschaftspatentübereinkommen in der am 15. Dezember 1975 in Luxemburg unterzeichneten Fassung.

Artikel 2

Verhältnis zur Gemeinschaftsrechtsordnung

(1) Keine Vorschrift dieser Vereinbarung kann gegen die Anwendung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltend gemacht werden.

(2) Zur Sicherung der Einheitlichkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung ist das durch das Streitregelungsprotokoll errichtete Gemeinsame Berufungsgericht verpflichtet, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Vorabentscheidung zu ersuchen, wenn die Gefahr besteht, daß die Auslegung dieser Vereinbarung nicht mit dem Vertrag im Einklang steht.

(3) Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften der Auffassung, daß eine Entscheidung des Gemeinsamen Berufungsgerichts, mit der ein bei diesem anhängiges Verfahren abgeschlossen wird, nicht mit dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsatz im Einklang steht, so können sie beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Entscheidung beantragen. Die vom Gerichtshof auf einen derartigen Antrag erlassene Entscheidung hat keine Wirkung auf die Entscheidung des Gemeinsamen Berufungsgerichts, die Anlaß für den Antrag bildete. Der Kanzler des Gerichtshofs stellt den Antrag den Mitgliedstaaten und dem Rat der Europäischen Gemeinschaften sowie, wenn der Antrag von einem Mitgliedstaat ausgeht, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu, die binnen zwei Monaten nach dieser Zustellung beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben können. In dem in diesem Absatz vorgesehenen Verfahren werden Kosten weder erhoben noch erstattet.

Artikel 3

Auslegung der Zuständigkeitsvorschriften

(1) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Zuständigkeitsvorschriften für Gemeinschaftspatente betreffende Klagen vor nationalen Gerichten, die im Sechsten Teil Kapitel I des Gemeinschaftspatentübereinkommens und im Streitregelungsprotokoll enthalten sind.

(2) Folgende Gerichte können dem Gerichtshof eine Frage der Auslegung im Sinne des Absatzes 1 zur Vorabentscheidung vorlegen:

- a) – in Belgien: die „Cour de Cassation“ – „Hof van Cassatie“ und der „Conseil d'Etat“ – „Raad van State“,
- in Dänemark: das „Højesteret“,
- in der Bundesrepublik Deutschland: die obersten Gerichtshöfe des Bundes,
- in Griechenland: τα ανώτατα Δικαστήρια,
- in Spanien: das „Tribunal Supremo“,
- in Frankreich: die „Cour de Cassation“ und der „Conseil d'Etat“,
- in Irland: „An Chuir Uachtarach“ – „The Supreme Court“,
- in Italien: die „Corte Suprema di Cassazione“,
- in Luxemburg: die „Cour supérieure de Justice siégeant comme Cour de Cassation“,
- in den Niederlanden: der „Hoge Raad“,
- in Portugal: das „Supremo Tribunal de Justiça“,
- im Vereinigten Königreich: das „House of Lords“;
- b) die Gerichte der Vertragsstaaten, sofern sie als Rechtsmittelinstanz entscheiden.

(3) Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Gerichte gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so ist es verpflichtet, diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Wird eine derartige Frage einem der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Gerichte gestellt, so kann dieses Gericht unter den in Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Artikel 4

Verfahrensvorschriften des Gerichtshofs

(1) Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Verfahrensordnung des Gerichtshofs sind auf die in den Artikeln 2 und 3 genannten Verfahren anzuwenden.

(2) Die Verfahrensordnung wird, soweit erforderlich, nach Artikel 188 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angepaßt und ergänzt.

Artikel 5

Zuständigkeit des Gemeinsamen Berufungsgerichts

Vorbehaltlich der Artikel 2 und 3 sichert das Gemeinsame Berufungsgericht die einheitliche Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften, sofern es sich nicht um Vorschriften des nationalen Rechts handelt.

Artikel 6

Unterzeichnung – Ratifikation

(1) Diese Vereinbarung liegt für die Vertragsstaaten des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bis zum 21. Dezember 1989 zur Unterzeichnung auf.

(2) Diese Vereinbarung bedarf der Ratifikation durch die zwölf Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt.

Artikel 7

Beitritt

(1) Dieser Vereinbarung kann jeder Staat beitreten, der Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird.

(2) Urkunden über den Beitritt zu dieser Vereinbarung werden beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt. Der Beitritt wird am ersten Tag des dritten Monats wirksam, der auf die Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgt, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem die Ratifikation des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente, nachstehend „Europäisches Patentübereinkommen“ genannt, durch den betreffenden Staat oder dessen Beitritt zu dem genannten Übereinkommen wirksam wird.

(3) Die Unterzeichnerstaaten bekräftigen, daß jeder Staat, der Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird, dieser Vereinbarung beitreten muß.

(4) Zwischen den Vertragsstaaten und dem beitretenden Staat kann ein besonderes Abkommen geschlossen werden, in dem die Einzelheiten der Anwendung dieser Vereinbarung festgelegt werden, die durch den Beitritt dieses Staates erforderlich werden.

Artikel 8

Beteiligung von Drittstaaten

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften kann auf einstimmigen Beschluß einen Vertragsstaat des Europäischen Patentübereinkommens, der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Zollunion oder Freihandelszone bildet, einladen, in Verhand-

lungen einzutreten, die zum Ziel haben, daß sich dieser Drittstaat aufgrund eines besonderen Übereinkommens, das zwischen den Vertragsstaaten dieser Vereinbarung und dem Drittstaat geschlossen wird und in dem die Bedingungen und Einzelheiten der Anwendung dieser Vereinbarung für den Drittstaat festgelegt werden, an dieser Vereinbarung beteiligt.

Artikel 9

Anwendung auf Teile des Meeres oder des Meeresbodens

Diese Vereinbarung gilt für diejenigen Teile des Meeres oder des Meeresbodens, die an ein Hoheitsgebiet angrenzen und die nach dem Völkerrecht Hoheitsrechten oder der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaates unterstehen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Zu ihrem Inkrafttreten bedarf diese Vereinbarung der Ratifikation durch die zwölf Unterzeichnerstaaten. Sie tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch denjenigen dieser Staaten folgt, der diese Förmlichkeit als letzter vornimmt. Tritt jedoch das Europäische Patentübereinkommen für einen Unterzeichnerstaat dieser Vereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft, so tritt die Vereinbarung erst zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem das Europäische Patentübereinkommen für den letzten Unterzeichnerstaat in Kraft tritt.

Artikel 11

Beobachter

Solange diese Vereinbarung für einen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der sie nicht unterzeichnet hat, noch nicht in Kraft getreten ist, kann dieser Staat an den Beratungen des engeren Ausschusses des Verwaltungsrates der Europäischen Patentorganisation, nachstehend „engerer Ausschuß“ genannt, und des Verwaltungsausschusses des Gemeinsamen Berufungsgerichts, nachstehend „Verwaltungsausschuß“ genannt, als Beobachter teilnehmen und zu diesem Zweck einen Vertreter und einen Stellvertreter für jedes dieser Organe benennen.

Artikel 12

Geltungsdauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Artikel 13

Revision

Wenn die Mehrheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Revision dieser Vereinbarung beantragt, beruft der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften eine Revisionskonferenz ein. Die Konferenz wird vom engeren Ausschuß oder vom Verwaltungsausschuß vorbereitet, wobei jeder Ausschuß im Rahmen seiner Befugnisse tätig wird.

Artikel 14

Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten

(1) Jede Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung, die nicht im Verhandlungsweg beigelegt worden ist, wird auf Ersuchen eines beteiligten Staates je nach Zuständigkeit dem engeren Ausschuß oder dem Verwaltungsausschuß unterbreitet. Das Organ, dem die Streitigkeit unterbreitet wird, bemüht sich, eine Einigung zwischen diesen Staaten herbeizuführen.

(2) Wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag, an dem der engere Ausschuß oder der Verwaltungsausschuß mit der Streitigkeit befaßt worden ist, keine Einigung erzielt, so kann jeder beteiligte Staat die Streitigkeit dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unterbreiten.

(3) Stellt der Gerichtshof fest, daß ein Vertragsstaat gegen eine Verpflichtung aus dieser Vereinbarung verstoßen hat, so hat dieser Staat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben.

Artikel 15

Begriffsbestimmung

Für die Zwecke dieser Vereinbarung ist unter „Vertragsstaat“ jeder Staat zu verstehen, für den die Vereinbarung in Kraft getreten ist.

Artikel 16

Urschrift der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt der Regierung jedes Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine beglaubigte Abschrift.

Artikel 17

Notifikation

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften notifiziert den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

- a) die Hinterlegung jeder Ratifikations- und Beitrittsurkunde,
- b) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung,
- c) Vorbehalte und Zurücknahmen von Vorbehalten nach Artikel 83 des Gemeinschaftspatentübereinkommens,
- d) Notifikationen nach Artikel 1 Absätze 2 und 3 des Streitregelungsprotokolls.

Übereinkommen über das europäische Patent für den gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen) und Ausführungsordnung

Übereinkommen über das europäische Patent für den gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen)

Erster Teil Allgemeine und institutionelle Vorschriften

Kapitel I Allgemeine Vorschriften

Artikel 1 Gemeinsames Patentrecht

(1) Durch dieses Übereinkommen wird ein den Vertragsstaaten gemeinsames Recht der Erfindungspatente geschaffen.

(2) Dem gemeinsamen Recht unterliegen die für die Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente, nachstehend „Europäisches Patentübereinkommen“ genannt, erteilten europäischen Patente und die europäischen Patentanmeldungen, in denen diese Staaten benannt sind.

Artikel 2 Gemeinschaftspatent

(1) Die für die Vertragsstaaten erteilten europäischen Patente werden als Gemeinschaftspatente bezeichnet.

(2) Das Gemeinschaftspatent ist einheitlich. Es hat in allen Hoheitsgebieten, für die dieses Übereinkommen gilt, die gleiche Wirkung und kann nur für alle diese Gebiete erteilt, übertragen oder für nichtig erklärt werden oder erlöschen. Entsprechendes gilt für die europäische Patentanmeldung, in der die Vertragsstaaten benannt sind.

(3) Das Gemeinschaftspatent ist autonom. Es ist nur den Vorschriften dieses Übereinkommens und den für jedes europäische Patent zwingend geltenden Vorschriften des Europäischen Patentübereinkommens, die insoweit als Vorschriften dieses Übereinkommens gelten, unterworfen.

Artikel 3 Gemeinsame Benennung

Die Benennung der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens nach Artikel 79 des Europäischen Patentübereinkommens kann nur gemeinsam erfolgen. Die Benennung eines oder mehrerer dieser Staaten gilt als Benennung aller dieser Staaten.

Artikel 4 Bildung besonderer Organe

Die Durchführung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren obliegt folgenden, den Vertragsstaaten gemeinsamen Organen:

- a) besonderen Organen, die im Rahmen des Europäischen Patentamts geschaffen werden und deren Tätigkeit von einem engeren Ausschuß des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation überwacht wird;
- b) dem Gemeinsamen Berufungsgericht, das nach Maßgabe des Protokolls über die Regelung von Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten, nachstehend „Streitregelungsprotokoll“ genannt, errichtet wird.

Artikel 5 Nationale Patente

Dieses Übereinkommen läßt das Recht der Vertragsstaaten unberührt, nationale Patente zu erteilen.

Kapitel II Besondere Organe des Europäischen Patentamts

Artikel 6 Besondere Organe

Die besonderen Organe sind:

- a) eine Patentverwaltungsabteilung,
- b) eine oder mehrere Nichtigkeitsabteilungen.

Artikel 7 Patentverwaltungsabteilung

(1) Die Patentverwaltungsabteilung ist für alle Angelegenheiten des Europäischen Patentamts, die das Gemeinschaftspatent betreffen, zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe des Europäischen Patentamts begründet ist. Sie ist insbesondere für Entscheidungen über Eintragungen und Löschungen von Angaben im Register für Gemeinschaftspatente zuständig.

(2) Entscheidungen der Patentverwaltungsabteilung werden von einem rechtskundigen Mitglied getroffen.

(3) Die Mitglieder der Patentverwaltungsabteilung dürfen weder den Beschwerdekammern noch der Großen Beschwerdekammer, die nach dem Europäischen Patentübereinkommen gebildet werden, angehören.

Artikel 8 Nichtigkeitsabteilungen

(1) Die Nichtigkeitsabteilungen sind für die Prüfung von Anträgen auf Beschränkung und Erklärung der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents sowie für die Festsetzung der Vergütung nach Artikel 43 Absatz 5 zuständig.

(2) Eine Nichtigkeitsabteilung setzt sich aus einem rechtskundigen Mitglied, das den Vorsitz übernimmt, und zwei technisch vorgebildeten Mitgliedern zusammen. Bis zum Erlass der Entscheidung über den Antrag kann die Nichtigkeitsabteilung eines ihrer Mitglieder mit der Bearbeitung des Antrags beauftragen. Die mündliche Verhandlung findet vor der Nichtigkeitsabteilung selbst statt.

Artikel 9**Ausschließung und Ablehnung**

(1) Die Mitglieder der Nichtigkeitsabteilungen dürfen nicht an der Erledigung einer Sache mitwirken, an der sie ein persönliches Interesse haben, in der sie vorher als Vertreter eines Beteiligten tätig gewesen sind oder an deren abschließender Entscheidung im Erteilungsverfahren oder Einspruchsverfahren sie mitgewirkt haben.

(2) Glaubt ein Mitglied einer Nichtigkeitsabteilung aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder aus einem sonstigen Grund an einem Verfahren nicht mitwirken zu können, so teilt es dies der Abteilung mit.

(3) Die Mitglieder der Nichtigkeitsabteilungen können von jedem Beteiligten aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht zulässig, wenn der Beteiligte im Verfahren Anträge gestellt oder Stellungnahmen abgegeben hat, obwohl er bereits den Ablehnungsgrund kannte. Die Ablehnung kann nicht mit der Staatsangehörigkeit der Mitglieder begründet werden.

(4) Die Nichtigkeitsabteilungen entscheiden in den Fällen der Absätze 2 und 3 ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds. Bei dieser Entscheidung wird das abgelehnte Mitglied durch seinen Vertreter ersetzt.

Artikel 10**Sprachen für Verfahren und Veröffentlichungen**

(1) Die Amtssprachen des Europäischen Patentamts sind auch die Amtssprachen der besonderen Organe.

(2) Während der Verfahren vor den besonderen Organen kann die nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 des Europäischen Patentübereinkommens eingereichte Übersetzung mit der europäischen Patentanmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung in Übereinstimmung gebracht werden.

(3) Die Amtssprache des Europäischen Patentamts, in der das Gemeinschaftspatent erteilt ist, ist in allen Verfahren vor den besonderen Organen, die dieses Gemeinschaftspatent betreffen, als Verfahrenssprache zu verwenden, soweit in der Ausführungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats, in dem eine andere Sprache als eine der Amtssprachen des Europäischen Patentamts Amtssprache ist, und die Angehörigen dieses Staats mit Wohnsitz im Ausland können fristgebundene Schriftstücke in einer Amtssprache des betreffenden Vertragsstaats einreichen. Sie müssen jedoch innerhalb einer in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist eine Übersetzung in der Verfahrenssprache einreichen; in den in der Ausführungsordnung vorgesehenen Fällen können sie auch eine Übersetzung in einer anderen Amtssprache des Europäischen Patentamts einreichen.

(5) Wird ein Schriftstück nicht in der in diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Sprache eingereicht oder wird eine Übersetzung, die durch dieses Übereinkommen vorgeschrieben ist, nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingegangen.

(6) Die im Beschränkungs- oder Nichtigkeitsverfahren herausgegebene neue Patentschrift für das Gemeinschaftspatent wird in der Verfahrenssprache veröffentlicht; sie enthält eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in einer der Amtssprachen eines jeden Vertragsstaats, in dem die Verfahrenssprache nicht Amtssprache ist.

(7) Das Blatt für Gemeinschaftspatente wird in den drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts veröffentlicht.

(8) Die Eintragungen in das Register für Gemeinschaftspatente werden in den drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts vorgenommen. In Zweifelsfällen ist die Eintragung in der Verfahrenssprache maßgebend.

(9) Kein Vertragsstaat dieses Übereinkommens darf von der Ermächtigung der Artikel 65, 67 Absatz 3 und 70 Absatz 3 des Europäischen Patentübereinkommens Gebrauch machen.

Kapitel III**Der engere Ausschuß des Verwaltungsrats****Artikel 11****Zusammensetzung**

(1) Der engere Ausschuß des Verwaltungsrats besteht aus den Vertretern der Vertragsstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie aus deren Stellvertretern. Jeder Vertragsstaat und die Kommission sind berechtigt, einen Vertreter und einen Stellvertreter für den engeren Ausschuß zu bestellen. Die Vertragsstaaten sind im Verwaltungsrat und im engeren Ausschuß durch dieselben Mitglieder vertreten.

(2) Die Mitglieder des engeren Ausschusses können nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses Berater oder Sachverständige hinzuziehen.

Artikel 12**Vorsitz**

(1) Der engere Ausschuß des Verwaltungsrats wählt aus den Vertretern der Vertragsstaaten und deren Stellvertretern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der Vizepräsident tritt im Fall der Verhinderung des Präsidenten von Amts wegen an dessen Stelle.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 13**Präsidium**

(1) Der engere Ausschuß des Verwaltungsrats kann ein aus fünf seiner Mitglieder bestehendes Präsidium bilden.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident des engeren Ausschusses sind von Amts wegen Mitglieder des Präsidiums; die drei übrigen Mitglieder werden vom engeren Ausschuß gewählt.

(3) Die Amtszeit der vom engeren Ausschuß gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl dieser Mitglieder ist nicht zulässig.

(4) Das Präsidium nimmt die Aufgaben wahr, die ihm der engere Ausschuß nach Maßgabe der Geschäftsordnung zuweist.

Artikel 14**Tagungen**

(1) Der engere Ausschuß des Verwaltungsrats wird von seinem Präsidenten einberufen.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts nimmt an den Beratungen teil.

(3) Der engere Ausschuß hält jährlich eine ordentliche Tagung ab; außerdem tritt er auf Veranlassung seines Präsidenten oder auf Antrag eines Drittels der Vertragsstaaten zusammen.

(4) Der engere Ausschuß berät aufgrund einer Tagesordnung nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung.

(5) Jede Frage, die auf Antrag eines Vertragsstaats nach Maßgabe der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung gesetzt werden soll, wird in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.

Artikel 15**Sprachen des engeren Ausschusses**

(1) Der engere Ausschuß des Verwaltungsrats bedient sich bei seinen Beratungen der deutschen, englischen und französischen Sprache.

(2) Die dem engeren Ausschuß unterbreiteten Dokumente und die Protokolle über seine Beratungen werden in den drei in Absatz 1 genannten Sprachen erstellt.

Artikel 16

Befugnisse des engeren Ausschusses in bestimmten Fällen

(1) Der engere Ausschuß des Verwaltungsrats ist befugt, folgende Vorschriften zu ändern:

- a) die Dauer der in diesem Übereinkommen festgesetzten Fristen, die gegenüber dem Europäischen Patentamt einzuhalten sind,
- b) die Ausführungsordnung.

(2) Der engere Ausschuß ist befugt, in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen folgende Vorschriften zu erlassen und zu ändern:

- a) die Finanzordnung,
- b) die Gebührenordnung,
- c) seine Geschäftsordnung.

Artikel 17

Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt im engeren Ausschuß des Verwaltungsrats sind nur die Vertragsstaaten.

(2) Jeder Vertragsstaat verfügt über eine Stimme, soweit nicht Artikel 19 anzuwenden ist.

Artikel 18

Abstimmungen

(1) Der engere Ausschuß des Verwaltungsrats faßt seine Beschlüsse vorbehaltlich Absatz 2 mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben.

(2) Dreiviertelmehrheit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben, ist für die Beschlüsse erforderlich, zu denen der engere Ausschuß nach Artikel 16 und 21 Buchstabe a befugt ist.

(3) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

Artikel 19

Stimmenwägung

Für die Annahme und die Änderung der Gebührenordnung sowie, falls dadurch die finanzielle Belastung der Vertragsstaaten vergrößert wird, für die Beschlüsse nach Artikel 21 Buchstabe a erfolgt die Abstimmung nach Artikel 36 des Europäischen Patentübereinkommens. Unter der Bezeichnung „Vertragsstaaten“ sind dabei die Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens zu verstehen.

Kapitel IV

Finanzvorschriften

Artikel 20

Finanzielle Verpflichtungen und Einnahmen

(1) Der Betrag, der nach Artikel 146 des Europäischen Patentübereinkommens von den Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens zu zahlen ist, wird durch Finanzbeiträge gedeckt, die für jeden Staat entsprechend dem Schlüssel in Absatz 3 festgelegt werden.

(2) Die Einnahmen aus Gebühren, die nach der Gebührenordnung gezahlt worden sind, abzüglich der Zahlungen an die Europäische Patentorganisation nach den Artikeln 39 und 147 des

Europäischen Patentübereinkommens, sowie alle sonstigen Einnahmen der Europäischen Patentorganisation in Ausführung des vorliegenden Übereinkommens werden nach dem Schlüssel in Absatz 3 auf die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verteilt.

(3) Der in den Absätzen 1 und 2 genannte Schlüssel wird wie folgt festgelegt:

Belgien	5,25 %
Dänemark	5,20 %
Deutschland	20,40 %
Griechenland	4,40 %
Spanien	6,30 %
Frankreich	12,80 %
Irland	3,45 %
Italien	7,00 %
Luxemburg	3,00 %
Niederlande	11,80 %
Portugal	3,50 %
Vereinigtes Königreich	16,90 %

(4) Der in Absatz 3 vorgesehene Schlüssel kann im Anschluß an eine Überprüfung, die vom engeren Ausschuß des Verwaltungsrates der Europäischen Patentorganisation fünf Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente durchzuführen ist, auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder auf Antrag von mindestens drei Vertragsstaaten durch Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften geändert werden.

(5) Der Beschluß gemäß Absatz 4 ist

- a) vom sechsten bis zum zehnten Jahr nach Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente einstimmig zu fassen;
- b) nach Ablauf dieser Zeit mit qualifizierter Mehrheit zu fassen; die hierzu erforderliche Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit gemäß Artikel 148 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

(6) Fünf Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente werden die erforderlichen Arbeiten eingeleitet, um zu prüfen, unter welchen Bedingungen und zu welchem Zeitpunkt die in den Absätzen 1 bis 5 vorgesehene Finanzierungsregelung durch eine andere Regelung ersetzt werden kann, die unter Berücksichtigung der Entwicklung in den Europäischen Gemeinschaften auf einer gemeinschaftlichen Finanzierung beruht. Diese Regelung kann die Beträge, die die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens aufgrund des Europäischen Patentübereinkommens zu zahlen haben, sowie die Beträge, die diesen Staaten aufgrund des Europäischen Patentübereinkommens zustehen, umfassen. Bei Abschluß dieser Arbeiten können dieser Artikel und gegebenenfalls auch Artikel 19 auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften geändert werden.

Artikel 21

Haushaltsrechtliche Zuständigkeiten des engeren Ausschusses des Verwaltungsrats

Es obliegt dem engeren Ausschuß des Verwaltungsrats,

- a) jährlich die Voranschläge für die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens festzustellen und etwaige vom Präsidenten des Europäischen Patentamts beantragte Berichtigungen oder Nachträge dieser Voranschläge zu genehmigen sowie die Ausführung zu überwachen;
- b) die in Artikel 47 Absatz 2 des Europäischen Patentübereinkommens vorgesehene Genehmigung zu erteilen, sofern es sich um Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des vorliegenden Übereinkommens handelt;
- c) die Jahresrechnung der Europäischen Patentorganisation, die die Durchführung dieses Übereinkommens betrifft, sowie den

sich darauf beziehenden Teil des Berichts der nach Artikel 49 Absatz 1 des Europäischen Patentübereinkommens bestellten Rechnungsprüfer zu genehmigen und dem Präsidenten des Europäischen Patentamts Entlastung zu erteilen.

Artikel 22

Gebührenordnung

Die Gebührenordnung bestimmt insbesondere die Höhe der Gebühren und die Art und Weise, wie sie zu entrichten sind.

Zweiter Teil

Materielles Patentrecht

Kapitel I

Recht auf das Gemeinschaftspatent

Artikel 23

Geltendmachung des Rechts auf das Gemeinschaftspatent

(1) Ist das Gemeinschaftspatent einer Person erteilt worden, die nach Artikel 60 Absatz 1 des Europäischen Patentübereinkommens nicht berechtigt ist, so kann der nach der genannten Vorschrift Berechtigte unbeschadet anderer Ansprüche verlangen, daß das Patent ihm übertragen wird.

(2) Steht einer Person das Recht auf das Gemeinschaftspatent nur teilweise zu, so kann sie nach Absatz 1 verlangen, daß ihr die Mitinhaberschaft an dem Patent eingeräumt wird.

(3) Die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Tag gerichtlich geltend gemacht werden, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Erteilung des europäischen Patents hingewiesen worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Patentinhaber bei der Erteilung oder bei dem Erwerb des Patents Kenntnis davon hatte, daß ihm das Recht auf das Patent nicht zustand.

(4) Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens wird in das Register für Gemeinschaftspatente eingetragen. Die rechtskräftige Entscheidung über die Klage oder eine andere Beendigung des Verfahrens wird gleichfalls eingetragen.

Artikel 24

Folgen des Wechsels der Rechtsinhaberschaft

(1) Bei vollständigem Wechsel der Rechtsinhaberschaft am Gemeinschaftspatent infolge eines in Artikel 23 genannten gerichtlichen Verfahrens erlöschen mit der Eintragung des Berechtigten in das Register für Gemeinschaftspatente Lizenzen und sonstige Rechte.

(2) Hat vor der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens

a) der Patentinhaber die Erfindung im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats benutzt oder dazu wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen getroffen oder

b) der Lizenznehmer seine Lizenz erhalten und die Erfindung im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats benutzt oder dazu wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen getroffen,

so kann er diese Benutzung fortsetzen, wenn er bei dem in das Register für Gemeinschaftspatente eingetragenen neuen Patentinhaber eine nicht ausschließliche Lizenz beantragt. Der Antrag muß innerhalb der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist gestellt werden. Die Lizenz ist für einen angemessenen Zeitraum zu angemessenen Bedingungen zu gewähren.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Patentinhaber oder der Lizenznehmer zu dem Zeitpunkt, zu dem er mit der Benutzung der Erfindung begonnen oder Veranstaltungen dazu getroffen hat, bösgläubig gehandelt hat.

Kapitel II

Wirkungen des Gemeinschaftspatents und der europäischen Patentanmeldung

Artikel 25

Verbot der unmittelbaren Benutzung der Erfindung

Das Gemeinschaftspatent gewährt seinem Inhaber das Recht, es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung

- a) ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen;
- b) ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, anzuwenden oder, wenn der Dritte weiß oder es aufgrund der Umstände offensichtlich ist, daß die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist, zur Anwendung im Gebiet der Vertragsstaaten anzubieten;
- c) das durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestellte Erzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen.

Artikel 26

Verbot der mittelbaren Benutzung der Erfindung

(1) Das Gemeinschaftspatent gewährt seinem Inhaber auch das Recht, es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten anderen als zur Benutzung der patentierten Erfindung berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen, zur Benutzung der Erfindung in diesem Gebiet anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder es aufgrund der Umstände offensichtlich ist, daß diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich bei den Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es sei denn, daß der Dritte den Belieferten bewußt veranlaßt, in einer nach Artikel 25 verbotenen Weise zu handeln.

(3) Personen, die die in Artikel 27 Buchstaben a bis c genannten Handlungen vornehmen, gelten im Sinn des Absatzes 1 nicht als Personen, die zur Benutzung der Erfindung berechtigt sind.

Artikel 27

Beschränkungen der Wirkung des Gemeinschaftspatents

Das Recht aus dem Gemeinschaftspatent erstreckt sich nicht auf

- a) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
- b) Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen;
- c) die unmittelbare Einzelzubereitung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verordnung sowie auf Handlungen, welche die auf diese Weise zubereiteten Arzneimittel betreffen;
- d) den an Bord von Schiffen der nicht zu den Vertragsstaaten gehörenden Mitgliedstaaten der Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutz des gewerblichen Eigentums stattfindenden Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung im Schiffskörper, in den Maschinen, im Takelwerk, an den Geräten und sonstigem Zubehör, wenn die Schiffe vorübergehend oder zufällig in die Gewässer der Vertragsstaaten gelangen, vorausgesetzt, daß dieser Gegenstand dort ausschließlich für die Bedürfnisse des Schiffs verwendet wird;
- e) den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung in der Bauausführung oder für den Betrieb der Luft- oder Land-

fahrzeuge der nicht zu den Vertragsstaaten gehörenden Mitgliedstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder des Zubehörs solcher Fahrzeuge, wenn diese vorübergehend oder zufällig in das Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten gelangen;

- f) die in Artikel 27 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt vorgesehenen Handlungen, wenn diese Handlungen ein Luftfahrzeug eines nicht zu den Vertragsstaaten gehörenden Staats betreffen, auf den dieser Artikel anzuwenden ist.

Artikel 28

Erschöpfung des Rechts aus dem Gemeinschaftspatent

Das Recht aus dem Gemeinschaftspatent erstreckt sich nicht auf Handlungen, die ein durch das Patent geschütztes Erzeugnis betreffen und im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten vorgenommen werden, nachdem das Erzeugnis vom Patentinhaber oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung in einem dieser Staaten in Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, daß Gründe vorliegen, die es nach den Regeln des Gemeinschaftsrechts gerechtfertigt erscheinen lassen, daß sich das Recht aus dem Gemeinschaftspatent auf solche Handlungen erstreckt.

Artikel 29

Übersetzung der Patentansprüche im Prüfungs- und Einspruchsverfahren

(1) Der Anmelder hat eine Übersetzung der Patentansprüche, die der Erteilung des europäischen Patents zugrunde gelegt werden, in jeweils einer der Amtssprachen der Vertragsstaaten, in denen Deutsch, Englisch oder Französisch nicht Amtssprache ist, beim Europäischen Patentamt innerhalb der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist einzureichen.

(2) Absatz 1 ist auf die im Einspruchsverfahren geänderten Patentansprüche entsprechend anzuwenden.

(3) Die Übersetzungen der Patentansprüche werden vom Europäischen Patentamt veröffentlicht.

(4) Der Anmelder oder Patentinhaber hat die Gebühr für die Veröffentlichung der Übersetzungen der Patentansprüche innerhalb der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Fristen zu entrichten.

(5) Werden die in Absatz 1 vorgeschriebenen Übersetzungen nicht rechtzeitig eingereicht oder wird die Gebühr für die Veröffentlichung der Übersetzungen der Patentansprüche nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die europäische Patentanmeldung für die benannten Vertragsstaaten als zurückgenommen. Werden die in Absatz 2 vorgeschriebenen Übersetzungen nicht rechtzeitig eingereicht oder wird die Gebühr für die Veröffentlichung der Übersetzungen der Patentansprüche nicht rechtzeitig entrichtet, so wird das Gemeinschaftspatent widerrufen.

(6) Ist eine in Absatz 1 oder 2 vorgeschriebene Übersetzung der Patentansprüche oder eine Übersetzung der Patentansprüche in die beiden Amtssprachen des Europäischen Patentamts, die nicht Verfahrenssprache sind, fehlerhaft, so kann der Anmelder oder Patentinhaber eine berichtigte Übersetzung beim Europäischen Patentamt einreichen. Die berichtigte Übersetzung hat erst dann rechtliche Wirkung, wenn die in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(7) Ist eine Übersetzung der Patentansprüche in eine der Amtssprachen eines Vertragsstaates fehlerhaft, so darf derjenige, der in diesem Vertragsstaat eine Erfindung in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen zur Benutzung einer Erfindung getroffen hat, deren Benutzung keine Verletzung des Patents in der fehlerhaften Übersetzung der Patentansprüche darstellen würde, nach Eintritt der rechtlichen Wirkung der berichtigten Übersetzung die Benutzung unentgeltlich fortsetzen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, daß die betreffende Person nicht in gutem Glauben gehandelt hat.

Artikel 30

Übersetzung der Patentschrift für das Gemeinschaftspatent

(1) Zusätzlich zu den in Artikel 29 Absatz 1 vorgeschriebenen Übersetzungen hat der Anmelder beim Europäischen Patentamt vor Ablauf der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist eine Übersetzung der der Erteilung des Gemeinschaftspatents zugrunde liegenden Fassung der Patentanmeldung in einer der Amtssprachen eines jeden Vertragsstaats einzureichen, in dem die Verfahrenssprache nicht Amtssprache ist.

(2) Absatz 1 ist auf die geänderte Fassung, in der das Gemeinschaftspatent im Einspruchsverfahren aufrechterhalten worden ist, entsprechend anzuwenden.

(3) Das Europäische Patentamt übermittelt den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten, die dies wünschen, innerhalb der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist eine Kopie der Übersetzungen nach Absatz 1 oder 2 in der oder den betreffenden Sprachen. Der Anmelder hat die Übersetzungen in einer hierfür ausreichenden Anzahl von Stücken vorzulegen.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Übersetzungen werden der Öffentlichkeit vom Europäischen Patentamt zugänglich gemacht und binnen einer angemessenen Frist unentgeltlich den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der betreffenden Vertragsstaaten in einer Form übermittelt, die eine angemessene und kostengünstige Verbreitung ermöglicht.

(5) Werden die in Absatz 1 vorgeschriebenen Übersetzungen rechtzeitig eingereicht, so kann der Patentinhaber die Rechte aus dem Patent ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des Patents geltend machen.

(6) Werden die in Absatz 1 oder 2 vorgeschriebenen Übersetzungen nicht rechtzeitig eingereicht, so gelten die Wirkungen des Gemeinschaftspatents als von Anfang an nicht eingetreten. Der Patentinhaber kann jedoch statt des Gemeinschaftspatents für diejenigen Vertragsstaaten, für die er rechtzeitig Übersetzungen eingereicht hat, ein europäisches Patent erlangen. Zu diesem Zweck hat er innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ablauf der anwendbaren Frist dem Europäischen Patentamt seine Absicht schriftlich mitzuteilen und innerhalb derselben Frist die in Artikel 81 Absatz 1 genannten Gebühren zu entrichten.

(7) Artikel 29 Absätze 6 und 7 ist auf die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Übersetzungen entsprechend anzuwenden.

Artikel 31

Art der Übersetzungen

Die in den Artikeln 29 und 30 vorgesehenen Übersetzungen, die von Personen angefertigt worden sind, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats hierzu ermächtigt sind, gelten bis zum Beweis des Gegenteils in dem betreffenden Staat als mit dem Original übereinstimmend.

Artikel 32

Rechte aus der europäischen Patentanmeldung nach Veröffentlichung

(1) Eine den Umständen nach angemessene Entschädigung kann von jedem Dritten verlangt werden, der in der Zeit zwischen der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung, in der die Vertragsstaaten benannt sind, und dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents die Erfindung in einer Weise benutzt hat, die nach diesem Zeitraum aufgrund des Gemeinschaftspatents verboten wäre.

(2) Jeder Vertragsstaat kann für den Fall, daß die Verfahrenssprache einer europäischen Patentanmeldung, in der die Vertragsstaaten benannt sind, nicht eine seiner Amtssprachen ist, vorsehen, daß diese Anmeldung in bezug auf Benutzungen der Erfindung, die in seinem Hoheitsgebiet vorgenommen werden,

das in Absatz 1 genannte Recht erst dann gewährt, wenn der Anmelder nach seiner Wahl

- a) eine Übersetzung der Patentansprüche in einer der Amtssprachen dieses Staats bei der zuständigen Behörde dieses Staats eingereicht hat und die Übersetzung im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften veröffentlicht worden ist oder
- b) eine solche Übersetzung demjenigen übermittelt hat, der die Erfindung in diesem Vertragsstaat benutzt.

(3) Jeder Vertragsstaat im Sinne des Absatzes 2 kann für den Fall, daß der Anmelder von der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Wahlmöglichkeit Gebrauch macht, vorsehen, daß das Recht aus der Anmeldung in bezug auf Benutzungen der Erfindung im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates nur dann geltend gemacht werden kann, wenn der Anmelder der zuständigen Behörde dieses Staates binnen 15 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung demjenigen übermittelt worden ist, der die Erfindung in diesem Vertragsstaat benutzt, ein Exemplar der Übersetzung vorlegt. Der Vertragsstaat kann vorschreiben, daß die Behörde die Übersetzung im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften veröffentlicht.

(4) Jeder Vertragsstaat, der eine Vorschrift nach Absatz 2 erläßt, kann vorsehen, daß, falls eine Übersetzung der Patentansprüche fehlerhaft ist, derjenige, der in diesem Staat eine Erfindung in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen zur Benutzung einer Erfindung getroffen hat, deren Benutzung keine Verletzung der Anmeldung in der Fassung der ursprünglichen Übersetzung der Patentansprüche darstellen würde, die angemessene Entschädigung nach Absatz 1 erst von dem Zeitpunkt an zahlen muß, zu dem die berichtigte Übersetzung der Patentansprüche veröffentlicht oder ihm übermittelt worden ist, es sei denn, daß nachgewiesen wird, daß die betreffende Person nicht in gutem Glauben gehandelt hat; in diesem Falle muß diese Person eine angemessene Entschädigung gemäß Absatz 1 von dem Zeitpunkt an zahlen, zu dem die Voraussetzungen des Absatzes 2 gegeben sind.

Artikel 33

Wirkung des Widerrufs und der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents

(1) Die in diesem Kapitel vorgesehene Wirkung der europäischen Patentanmeldung, in der die Vertragsstaaten benannt sind, und des darauf erteilten Gemeinschaftspatents gilt in dem Umfang, in dem das Patent widerrufen oder für nichtig erklärt worden ist, als von Anfang an nicht eingetreten.

(2) Vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften über Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Patentinhabers verursacht worden ist, sowie vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung berührt die Rückwirkung des Widerrufs oder der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents nicht:

- a) Entscheidungen in Verletzungsverfahren, die vor dem Widerruf oder der Nichtigserklärung rechtskräftig geworden und vollstreckt worden sind;
- b) vor dem Widerruf oder der Nichtigserklärung geschlossene Verträge insoweit, als sie vor dem Widerruf oder der Nichtigserklärung erfüllt worden sind; es kann jedoch verlangt werden, daß in Erfüllung des Vertrags gezahlte Beträge aus Billigkeitsgründen insoweit zurückerstattet werden, als die Umstände dies rechtfertigen.

Artikel 34

Ergänzende Anwendung des nationalen Rechts bei Verletzung

(1) Die Wirkung des Gemeinschaftspatents bestimmt sich ausschließlich nach diesem Übereinkommen. Im übrigen unterliegen Verletzungen eines Gemeinschaftspatents nach Maßgabe der Vorschriften des Streitregelungsprotokolls dem nationalen Recht, das auf die Verletzung eines nationalen Patents anzuwenden ist.

(2) Absatz 1 ist auf eine europäische Patentanmeldung, die zur Erteilung eines Gemeinschaftspatents führen kann, entsprechend anzuwenden.

Artikel 35

Beweislast

(1) Ist Gegenstand des Gemeinschaftspatents ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils das gleiche Erzeugnis, das von einem anderen hergestellt worden ist, als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

(2) Bei der Führung des Beweises des Gegenteils sind die berechtigten Interessen des Beklagten an der Wahrung seiner Herstellungs- und Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.

Kapitel III

Nationale Rechte

Artikel 36

Ältere nationale Rechte

(1) Gegenüber einem Gemeinschaftspatent, das einen späteren Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, einen späteren Prioritätstag hat als eine nationale Patentanmeldung oder ein nationales Patent, das in einem Vertragsstaat der Öffentlichkeit an oder nach diesem Tag zugänglich gemacht worden ist, hat die nationale Patentanmeldung oder das nationale Patent für diesen Vertragsstaat die gleiche Wirkung als älteres Recht wie eine veröffentlichte europäische Patentanmeldung, in der der betreffende Vertragsstaat benannt ist.

(2) Hat in einem Vertragsstaat eine nationale Patentanmeldung oder ein nationales Patent, das aufgrund des nationalen Rechts dieses Staats über die Geheimhaltung von Erfindungen nicht veröffentlicht ist, einem nationalen Patent gegenüber, das einen späteren Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, einen späteren Prioritätstag hat, die Wirkung als älteres Recht, so gilt dies in dem betreffenden Staat auch in bezug auf ein Gemeinschaftspatent.

Artikel 37

Vorbenutzungsrecht und persönliches Besitzrecht

(1) Wer in einem der Vertragsstaaten ein Vorbenutzungsrecht oder ein persönliches Besitzrecht an einer Erfindung erworben hätte, wenn ein nationales Patent für diese Erfindung erteilt worden wäre, hat das gleiche Recht in diesem Staat auch gegenüber dem Gemeinschaftspatent, das diese Erfindung zum Gegenstand hat.

(2) Das Recht aus dem Gemeinschaftspatent erstreckt sich nicht auf Handlungen, die ein durch das Patent geschütztes Erzeugnis betreffen und im Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaats vorgenommen werden, nachdem das Erzeugnis von dem in Absatz 1 genannten Berechtigten in diesem Staat in Verkehr gebracht worden ist, sofern das Recht dieses Staats diese Wirkung für nationale Patente vorsieht.

Kapitel IV

Das Gemeinschaftspatent als Gegenstand des Vermögens

Artikel 38

Behandlung des Gemeinschaftspatents wie ein nationales Patent

(1) Soweit in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, wird das Gemeinschaftspatent als Gegenstand des Vermögens im ganzen und für alle Hoheitsgebiete, in deren Bereich

es Wirkung hat, wie ein nationales Patent des Vertragsstaats behandelt, in dessen Hoheitsgebiet gemäß der Eintragung in dem im Europäischen Patentübereinkommen vorgesehenen Register für europäische Patente

- a) der Anmelder am Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung seinen Wohnsitz oder Sitz hatte oder
- b) der Anmelder in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des Buchstabens a nicht gegeben sind, am Anmeldetag eine Niederlassung hatte oder
- c) der zuerst in das europäische Patentregister eingetragene Vertreter des Anmelders in den Fällen, in denen die Voraussetzungen der Buchstaben a und b nicht gegeben sind, am Tag seiner Eintragung seinen Geschäftssitz hatte.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe a, b oder c nicht gegeben, so ist der nach Absatz 1 maßgebende Vertragsstaat die Bundesrepublik Deutschland.

(3) Sind mehrere Personen als gemeinsame Anmelder im europäischen Patentregister eingetragen, so ist für die Anwendung des Absatzes 1 der zuerst genannte gemeinsame Anmelder maßgebend; liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für diesen Anmelder nicht vor, so ist der jeweils nächstgenannte gemeinsame Anmelder maßgebend. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für keinen der gemeinsamen Anmelder vor, so ist Absatz 2 anzuwenden.

(4) Hängt in einem nach den vorstehenden Absätzen bestimmten Vertragsstaat die Wirksamkeit eines Rechts am nationalen Patent von seiner Eintragung in das nationale Patentregister ab, so ist ein Recht am Gemeinschaftspatent nur dann wirksam, wenn es in das Register für Gemeinschaftspatente eingetragen ist.

Artikel 39

Rechtsübergang

(1) Die rechtsgeschäftliche Übertragung des Gemeinschaftspatents muß schriftlich erfolgen und bedarf der Unterschrift der Vertragsparteien, es sei denn, daß sie auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht.

(2) Vorbehaltlich Artikel 24 Absatz 1 berührt ein Rechtsübergang nicht die Rechte Dritter, die vor dem Zeitpunkt des Rechtsübergangs erworben worden sind.

(3) Der Rechtsübergang kann Dritten nur in dem Umfang, in dem er sich aus den in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Unterlagen ergibt, und erst dann entgegengehalten werden, wenn er in das Register für Gemeinschaftspatente eingetragen ist. Jedoch kann ein Rechtsübergang, der noch nicht eingetragen ist, Dritten entgegengehalten werden, die Rechte nach dem Zeitpunkt des Rechtsübergangs erworben haben, aber zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Rechte von dem Rechtsübergang Kenntnis hatten.

Artikel 40

Vollstreckungsverfahren

Für die Vollstreckung in ein Gemeinschaftspatent sind die Gerichte und Behörden des nach Artikel 38 maßgebenden Vertragsstaats ausschließlich zuständig.

Artikel 41

Konkursverfahren oder konkursähnliche Verfahren

(1) Bis zum Inkrafttreten gemeinsamer Vorschriften für die Vertragsstaaten auf diesem Gebiet wird ein Gemeinschaftspatent von einem Konkursverfahren oder einem konkursähnlichen Verfahren nur in dem Vertragsstaat erfaßt, in dem das Verfahren zuerst eröffnet wird.

(2) Absatz 1 ist im Fall der Mitinhaberschaft an einem Gemeinschaftspatent auf den Anteil des Mitinhabers entsprechend anzuwenden.

Artikel 42

Vertragliche Lizenzen

(1) Das Gemeinschaftspatent kann ganz oder teilweise Gegenstand von Lizenzen für alle oder einen Teil der Hoheitsgebiete sein, in denen es Wirkung hat. Eine Lizenz kann ausschließlich oder nicht ausschließlich sein.

(2) Gegen einen Lizenznehmer, der gegen eine Beschränkung seiner Lizenz nach Absatz 1 verstößt, können die Rechte aus dem Gemeinschaftspatent geltend gemacht werden.

(3) Artikel 39 Absätze 2 und 3 ist auf die Erteilung oder den Übergang einer Lizenz an einem Gemeinschaftspatent entsprechend anzuwenden.

Artikel 43

Lizenzbereitschaft

(1) Erklärt sich der Inhaber eines Gemeinschaftspatents dem Europäischen Patentamt gegenüber schriftlich bereit, jedermann die Benutzung der Erfindung als Lizenznehmer gegen angemessene Vergütung zu gestatten, so werden die für das Gemeinschaftspatent nach Eingang der Erklärung fällig werdenden Jahresgebühren ermäßigt; die Höhe der Ermäßigung wird in der Gebührenordnung festgelegt. Bei vollständigem Wechsel der Rechtsinhaberschaft infolge eines in Artikel 23 genannten gerichtlichen Verfahrens gilt die Erklärung mit der Eintragung des Berechtigten in das Register für Gemeinschaftspatente als zurückgenommen.

(2) Die Erklärung kann jederzeit gegenüber dem Europäischen Patentamt schriftlich zurückgenommen werden, solange dem Patentinhaber noch nicht die Absicht angezeigt worden ist, die Erfindung zu benutzen. Die Zurücknahme wird mit ihrer Einreichung wirksam. Der Betrag, um den sich die Jahresgebühren ermäßigt haben, ist innerhalb eines Monats nach der Zurücknahme zu entrichten; Artikel 48 Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Sechsmonatsfrist nach Ablauf der oben vorgeschriebenen Frist beginnt.

(3) Die Erklärung kann nicht abgegeben werden, solange in dem Register für Gemeinschaftspatente eine ausschließliche Lizenz eingetragen ist oder ein Antrag auf Eintragung einer solchen Lizenz dem Europäischen Patentamt vorliegt.

(4) Aufgrund der Erklärung ist jedermann zur Benutzung der Erfindung als Lizenznehmer nach Maßgabe der Ausführungsordnung berechtigt. Eine auf diese Weise erlangte Lizenz ist im Sinn dieses Übereinkommens einer vertraglichen Lizenz gleichgestellt.

(5) Auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten setzt die Nichtigkeitsabteilung die angemessene Vergütung fest oder ändert sie, wenn Umstände eingetreten oder bekannt geworden sind, denen zufolge die festgesetzte Vergütung offenbar unangemessen ist. Die Vorschriften über das Nichtigkeitsverfahren gelten entsprechend, es sei denn, daß diese wegen der Besonderheiten des Nichtigkeitsverfahrens nicht anwendbar sind. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn eine Verwaltungsgebühr entrichtet worden ist.

(6) Nach Abgabe der Erklärung ist der Antrag auf Eintragung einer ausschließlichen Lizenz in das Register für Gemeinschaftspatente unzulässig, es sei denn, daß die Erklärung zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt.

Artikel 44

Die europäische Patentanmeldung als Gegenstand des Vermögens

(1) Die Artikel 38 bis 42 sind auf eine europäische Patentanmeldung, in der die Vertragsstaaten benannt sind, entsprechend anzuwenden, wobei an die Stelle des Registers für Gemeinschaftspatente das im Europäischen Patentübereinkommen vorgesehene europäische Patentregister tritt.

(2) Die Rechte, die Dritte an einer unter Absatz 1 fallenden europäischen Patentanmeldung erworben haben, bleiben mit Wirkung für das auf diese Anmeldung erteilte Gemeinschaftspatent bestehen.

Kapitel V**Zwangslizenzen am Gemeinschaftspatent****Artikel 45****Zwangslizenzen**

(1) Das Recht der Vertragsstaaten, das die Erteilung von Zwangslizenzen an nationalen Patenten vorsieht, ist auf Gemeinschaftspatente anzuwenden. Der Umfang und die Wirkung von Zwangslizenzen, die an Gemeinschaftspatenten erteilt werden, sind auf das Hoheitsgebiet des jeweiligen Vertragsstaats beschränkt; Artikel 28 ist nicht anzuwenden.

(2) Die Vertragsstaaten müssen vorsehen, daß zumindest wegen der Vergütung für die Zwangslizenz in letzter Instanz der Rechtsweg offensteht.

(3) Die nationalen Behörden teilen dem Europäischen Patentamt die Erteilung einer Zwangslizenz an einem Gemeinschaftspatent soweit wie möglich mit.

(4) Für die Anwendung dieses Übereinkommens sind unter Zwangslizenzen auch Amtslizenzen und Rechte zur Benutzung einer patentierten Erfindung im öffentlichen Interesse zu verstehen.

Artikel 46**Zwangslizenzen wegen Nichtausübung oder unzureichender Ausübung**

Zwangslizenzen wegen Nichtausübung oder wegen unzureichender Ausübung dürfen an Gemeinschaftspatenten nicht erteilt werden, wenn das in einem Vertragsstaat hergestellte, durch das Patent geschützte Erzeugnis im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats, in dem die Erteilung einer solchen Lizenz beantragt ist, in einem Umfang in Verkehr gebracht wird, der für die Bedürfnisse im Gebiet dieses Vertragsstaats ausreicht. Dies gilt nicht für Zwangslizenzen, die im öffentlichen Interesse erteilt werden.

Artikel 47**Zwangslizenzen zugunsten abhängiger Patente**

Das Recht der Vertragsstaaten, das die Erteilung von Zwangslizenzen an älteren Patenten zugunsten jüngerer abhängiger Patente vorsieht, ist auf das Verhältnis von Gemeinschaftspatenten zu nationalen Patenten und von Gemeinschaftspatenten untereinander anzuwenden.

Dritter Teil**Aufrechterhaltung, Erlöschen, Beschränkung und Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents****Kapitel I****Aufrechterhaltung und Erlöschen****Artikel 48****Jahresgebühren**

(1) Für das Gemeinschaftspatent sind nach Maßgabe der Ausführungsordnung Jahresgebühren an das Europäische Patentamt zu entrichten. Sie werden für die Jahre geschuldet, die auf das in Artikel 86 Absatz 4 des Europäischen Patentübereinkommens genannte Jahr folgen, jedoch nicht für die ersten beiden Jahre, gerechnet vom Anmeldetag an.

(2) Erfolgt die Zahlung einer Jahresgebühr nicht bis zum Fälligkeitstag, so kann die Jahresgebühr noch innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit wirksam entrichtet werden, sofern gleichzeitig die Zuschlagsgebühr entrichtet wird.

(3) Wird eine Jahresgebühr für das Gemeinschaftspatent innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents fällig, so gilt diese Jahresgebühr als wirksam entrichtet, wenn sie innerhalb der genannten Frist gezahlt wird. Eine Zuschlagsgebühr wird nicht erhoben.

Artikel 49**Verzicht**

(1) Auf das Gemeinschaftspatent kann nur in vollem Umfang verzichtet werden.

(2) Der Verzicht ist von dem Patentinhaber dem Europäischen Patentamt gegenüber schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird erst wirksam, wenn er in das Register für Gemeinschaftspatente eingetragen ist.

(3) Ist im Register für Gemeinschaftspatente eine Person als Inhaber eines dinglichen Rechts eingetragen oder ist für sie eine Eintragung nach Artikel 23 Absatz 4 Satz 1 erfolgt, so wird der Verzicht nur mit Zustimmung dieser Person eingetragen. Ist eine Lizenz im Register eingetragen, so wird der Verzicht erst eingetragen, wenn der Patentinhaber glaubhaft macht, daß er vorher den Lizenznehmer von seiner Verzichtabsicht unterrichtet hat; die Eintragung erfolgt nach Ablauf der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist.

Artikel 50**Erlöschen**

(1) Das Gemeinschaftspatent erlischt

- a) mit der Beendigung der Laufzeit nach Artikel 63 des Europäischen Patentübereinkommens,
- b) wenn der Patentinhaber darauf nach Artikel 49 verzichtet,
- c) wenn eine Jahresgebühr und gegebenenfalls die Zuschlagsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(2) Das Gemeinschaftspatent erlischt im Zeitpunkt des Artikels 53 Absatz 4 in dem Umfang, in dem es nicht aufrechterhalten worden ist.

(3) Das Erlöschen des Gemeinschaftspatents wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung einer Jahresgebühr und gegebenenfalls der Zuschlagsgebühr gilt als am Fälligkeitstag der Jahresgebühr eingetreten.

(4) Über das Erlöschen des Gemeinschaftspatents entscheiden gegebenenfalls die Patentverwaltungsabteilung oder, sofern in bezug auf dieses Gemeinschaftspatent ein Verfahren bei ihnen anhängig ist, die Nichtigkeitsabteilungen.

Kapitel II**Beschränkungsverfahren****Artikel 51****Antrag auf Beschränkung**

(1) Auf Antrag des Patentinhabers kann das Gemeinschaftspatent in Form einer Änderung der Patentansprüche, der Beschreibung oder der Zeichnungen beschränkt werden. Die Beschränkung des Gemeinschaftspatents für einen oder mehrere Vertragsstaaten kann nur im Fall des Artikels 36 Absatz 1 beantragt werden.

(2) Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange noch Einspruch eingelegt werden kann oder ein Einspruchsverfahren oder ein Nichtigkeitsverfahren anhängig ist.

(3) Der Antrag ist schriftlich beim Europäischen Patentamt einzureichen. Er gilt erst als gestellt, wenn die Beschränkungsgebühr entrichtet worden ist.

(4) Artikel 49 Absatz 3 ist auf die Stellung des Antrags entsprechend anzuwenden.

(5) Wird während eines Beschränkungsverfahrens ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents gestellt, so setzt die Nichtigkeitsabteilung das Beschränkungsverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit aus.

Artikel 52

Prüfung des Antrags

(1) Die Nichtigkeitsabteilung prüft, ob die in Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Nichtigkeitsgründe der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents in der geänderten Form entgegenstehen würden.

(2) Bei der Prüfung des Antrags, die nach Maßgabe der Ausführungsordnung durchzuführen ist, fordert die Nichtigkeitsabteilung den Patentinhaber so oft wie erforderlich auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden einzureichen.

(3) Unterläßt es der Patentinhaber, auf eine Aufforderung nach Absatz 2 rechtzeitig zu antworten, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

Artikel 53

Zurückweisung des Antrags oder Beschränkung des Gemeinschaftspatents

(1) Ist die Nichtigkeitsabteilung nach der in Artikel 52 vorgesehenen Prüfung der Auffassung, daß die Änderungen nicht zugelassen werden können, so weist sie den Antrag zurück.

(2) Ist die Nichtigkeitsabteilung der Auffassung, daß unter Berücksichtigung der vom Patentinhaber im Beschränkungsverfahren vorgenommenen Änderungen die in Artikel 56 genannten Nichtigkeitsgründe der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents nicht entgegenstehen, so beschließt sie die entsprechende Beschränkung des Gemeinschaftspatents, vorausgesetzt, daß

- a) gemäß der Ausführungsordnung feststeht, daß der Patentinhaber mit der Fassung, in der die Nichtigkeitsabteilung das Patent zu beschränken beabsichtigt, einverstanden ist,
- b) eine Übersetzung jeder an der Patentschrift vorgenommenen Änderung in einer der Amtssprachen eines jeden Vertragsstaats, in dem die Verfahrenssprache nicht Amtssprache ist, innerhalb der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist eingereicht worden ist und
- c) die Druckkostengebühr für eine neue Patentschrift innerhalb der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist entrichtet worden ist.

(3) Wird eine Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht oder wird die Druckkostengebühr für eine neue Patentschrift nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt der Antrag als zurückgenommen, es sei denn, daß innerhalb der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist diese Handlungen nachgeholt werden und die Zuschlagsgebühr entrichtet wird.

(4) Die Entscheidung über die Beschränkung des Gemeinschaftspatents wird erst an dem Tag wirksam, an dem im Blatt für Gemeinschaftspatente auf die Beschränkung hingewiesen worden ist.

Artikel 54

Veröffentlichung einer neuen Patentschrift im Beschränkungsverfahren

Ist das Gemeinschaftspatent nach Artikel 53 Absatz 2 beschränkt worden, so gibt das Europäische Patentamt gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Hinweises auf die Entscheidung über die Beschränkung eine neue Patentschrift für das Gemeinschaftspatent heraus, in der die Beschreibung, die Patentansprüche und gegebenenfalls die Zeichnungen in der geänderten Form enthalten sind. Artikel 30 Absätze 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

Kapitel III

Nichtigkeitsverfahren

Artikel 55

Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit

(1) Jedermann kann beim Europäischen Patentamt einen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents stellen; im Fall des Artikels 56 Absatz 1 Buchstabe e kann der Antrag jedoch nur von einer Person, die ihre Eintragung in das Register für Gemeinschaftspatente als Alleininhaber des Patents verlangen kann, oder gemeinsam von allen Personen, die ihre Eintragung als Mitinhaber des Patents nach Artikel 23 verlangen können, gestellt werden.

(2) Der Antrag kann in den Fällen des Artikels 56 Absatz 1 Buchstaben a bis d nicht gestellt werden, solange noch Einspruch eingelegt werden kann oder ein Einspruchsverfahren anhängig ist.

(3) Der Antrag kann auch nach dem Erlöschen des Gemeinschaftspatents gestellt werden.

(4) Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Er gilt erst als gestellt, wenn die Gebühr für die Erklärung der Nichtigkeit entrichtet worden ist.

(5) Am Nichtigkeitsverfahren ist neben dem Patentinhaber der Antragsteller beteiligt.

(6) Hat der Antragsteller weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat, so hat er auf Verlangen des Patentinhabers Sicherheit für die Kosten des Verfahrens zu leisten. Die Nichtigkeitsabteilung setzt nach billigem Ermessen die Höhe der Sicherheit und eine Frist fest, innerhalb deren die Sicherheit zu leisten ist. Wird die Sicherheit nicht rechtzeitig geleistet, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

Artikel 56

Nichtigkeitsgründe

(1) Der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit kann nur darauf gestützt werden, daß

- a) der Gegenstand des Gemeinschaftspatents nach den Artikeln 52 bis 57 des Europäischen Patentübereinkommens nicht patentfähig ist;
- b) das Gemeinschaftspatent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann;
- c) der Gegenstand des Gemeinschaftspatents über den Inhalt der europäischen Patentanmeldung in der eingereichten Fassung oder, wenn das Patent auf einer europäischen Teilanmeldung oder einer nach Artikel 61 des Europäischen Patentübereinkommens eingereichten neuen europäischen Patentanmeldung beruht, über den Inhalt der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht;
- d) der Schutzbereich des Gemeinschaftspatents erweitert worden ist;
- e) der Inhaber des Gemeinschaftspatents aufgrund einer Entscheidung, die in allen Vertragsstaaten anzuerkennen ist, nicht nach Artikel 60 Absatz 1 des Europäischen Patentübereinkommens berechtigt ist;
- f) der Gegenstand des Gemeinschaftspatents nach Artikel 36 Absatz 1 nicht patentfähig ist.

(2) Betreffen die Nichtigkeitsgründe nur einen Teil des Gemeinschaftspatents, so wird die Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patents erklärt. Die Beschränkung kann in Form einer Änderung der Patentansprüche, der Beschreibung oder der Zeichnungen erfolgen.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe f wird die Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents nur für den Vertragsstaat erklärt, in dem die nationale Patentanmeldung oder das nationale Patent der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

Artikel 57**Prüfung des Antrags**

(1) Ist der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents zulässig, so prüft die Nichtigkeitsabteilung, ob die in Artikel 56 genannten Nichtigkeitsgründe der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents entgegenstehen.

(2) Bei der Prüfung des Antrags, die nach Maßgabe der Ausführungsordnung durchzuführen ist, fordert die Nichtigkeitsabteilung die Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen anderer Beteiligter einzureichen.

Artikel 58**Erklärung der Nichtigkeit oder Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents**

(1) Ist die Nichtigkeitsabteilung der Auffassung, daß die in Artikel 56 genannten Nichtigkeitsgründe der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents entgegenstehen, so erklärt sie das Patent für nichtig.

(2) Ist die Nichtigkeitsabteilung der Auffassung, daß die in Artikel 56 genannten Nichtigkeitsgründe der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents in unveränderter Form nicht entgegenstehen, so weist sie den Antrag zurück.

(3) Ist die Nichtigkeitsabteilung der Auffassung, daß unter Berücksichtigung der vom Patentinhaber im Nichtigkeitsverfahren vorgenommenen Änderungen die in Artikel 56 genannten Nichtigkeitsgründe der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents nicht entgegenstehen, so beschließt sie die Aufrechterhaltung des Patents in dem geänderten Umfang, vorausgesetzt, daß

- a) gemäß der Ausführungsordnung feststeht, daß der Patentinhaber mit der Fassung, in der die Nichtigkeitsabteilung das Patent aufrechtzuerhalten beabsichtigt, einverstanden ist,
- b) eine Übersetzung jeder an der Patentschrift vorgenommenen Änderung in einer der Amtssprachen eines jeden Vertragsstaats, in dem die Verfahrenssprache nicht Amtssprache ist, innerhalb der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist eingereicht worden ist und
- c) die Druckkostengebühr für eine neue Patentschrift innerhalb der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist entrichtet worden ist.

(4) Wird eine Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht oder wird die Druckkostengebühr für eine neue Patentschrift nicht rechtzeitig entrichtet, so wird das Patent für nichtig erklärt, es sei denn, daß innerhalb der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist diese Handlungen nachgeholt werden und die Zuschlagsgebühr entrichtet wird.

Artikel 59**Veröffentlichung einer neuen Patentschrift im Nichtigkeitsverfahren**

Ist das Gemeinschaftspatent nach Artikel 58 Absatz 3 geändert worden, so gibt das Europäische Patentamt gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Hinweises auf die Entscheidung über den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit eine neue Patentschrift für das Gemeinschaftspatent heraus, in der die Beschreibung, die Patentansprüche und gegebenenfalls die Zeichnungen in der geänderten Form enthalten sind. Artikel 30 Absätze 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 60**Kosten**

(1) Im Nichtigkeitsverfahren trägt jeder Beteiligte die ihm erwachsenen Kosten selbst, soweit nicht die Nichtigkeitsabteilung nach Maßgabe der Ausführungsordnung oder das Gemeinsame Berufungsgericht nach Maßgabe seiner Verfahrensordnung, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht, über eine Verteilung

der Kosten, die durch eine mündliche Verhandlung oder eine Beweisaufnahme verursacht worden sind, anders entscheidet. Auf Antrag ist eine Entscheidung über die Verteilung der Kosten auch dann zu treffen, wenn der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit zurückgenommen oder das Gemeinschaftspatent erloschen ist.

(2) Die Geschäftsstelle der Nichtigkeitsabteilung setzt auf Antrag den Betrag der Kosten fest, die aufgrund einer Entscheidung über die Verteilung zu erstatten sind. Gegen die Kostenfestsetzung der Geschäftsstelle ist der Antrag auf Entscheidung durch die Nichtigkeitsabteilung innerhalb einer in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist zulässig.

(3) Artikel 104 Absatz 3 des Europäischen Patentübereinkommens ist entsprechend anzuwenden.

Vierter Teil**Beschwerdeverfahren****Artikel 61****Beschwerde**

(1) Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilungen und der Patentverwaltungsabteilung sind mit der Beschwerde anfechtbar.

(2) Die Artikel 106 bis 109 des Europäischen Patentübereinkommens sind auf das Beschwerdeverfahren entsprechend anzuwenden, soweit in der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Berufungsgerichts oder der Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist.

Fünfter Teil**Gemeinsame Vorschriften****Artikel 62****Allgemeine Vorschriften für das Verfahren und die Vertretung**

(1) Der Siebente Teil Kapitel I und III des Europäischen Patentübereinkommens mit Ausnahme des Artikels 124 ist im Rahmen dieses Übereinkommens mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

- a) Artikel 114 Absatz 1 ist nur auf die Nichtigkeitsabteilungen anzuwenden;
- b) Artikel 116 Absätze 2 und 3 ist nur auf die Patentverwaltungsabteilung und Artikel 116 Absatz 4 nur auf die Nichtigkeitsabteilungen anzuwenden;
- c) Artikel 122 ist auch auf alle anderen an Verfahren vor den besonderen Organen Beteiligten anzuwenden;
- d) Artikel 123 Absatz 3 ist auf Beschränkungs- und Nichtigkeitsverfahren vor den Nichtigkeitsabteilungen anzuwenden;
- e) unter der Bezeichnung „Vertragsstaaten“ sind die Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens zu verstehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe e ist eine Person, die in der beim Europäischen Patentamt geführten Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen ist und nicht die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats dieses Übereinkommens besitzt oder ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz nicht im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats dieses Übereinkommens hat, berechtigt, als zugelassener Vertreter in den ein Gemeinschaftspatent betreffenden Verfahren vor den besonderen Organen für einen Beteiligten aufzutreten, vorausgesetzt, daß

- a) sie nach der Eintragung im europäischen Patentregister die Person ist, die zuletzt bevollmächtigt war, als zugelassener Vertreter für denselben Beteiligten oder für seinen Rechtsvorgänger in einem durch das Europäische Patentübereinkommen geschaffenen Verfahren aufzutreten, das dieses

Gemeinschaftspatent oder die europäische Patentanmeldung betrifft, auf die dieses Gemeinschaftspatent erteilt worden ist, und

- b) der Staat, dessen Staatsangehörigkeit diese Person besitzt oder in dessen Hoheitsgebiet diese Person ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz hat, für die Vertretung vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des betreffenden Staats Regeln anwendet, die hinsichtlich der Gegenseitigkeit den Bedingungen entsprechen, die vom engeren Ausschuß des Verwaltungsrats festgelegt werden können.

Artikel 63

Register für Gemeinschaftspatente

Das Europäische Patentamt führt ein Patentregister mit der Bezeichnung Register für Gemeinschaftspatente, in dem alle Angaben vermerkt werden, deren Eintragung in diesem Übereinkommen vorgeschrieben ist. Jedermann kann in das Patentregister Einsicht nehmen.

Artikel 64

Blatt für Gemeinschaftspatente

Das Europäische Patentamt gibt regelmäßig ein Blatt für Gemeinschaftspatente heraus, das die Eintragungen in das Register für Gemeinschaftspatente wiedergibt sowie sonstige Angaben enthält, deren Veröffentlichung in diesem Übereinkommen vorgeschrieben ist.

Artikel 65

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden

Artikel 128 Absatz 4 und die Artikel 130 bis 132 des Europäischen Patentübereinkommens sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß unter der Bezeichnung „Vertragsstaaten“ die Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens zu verstehen sind.

Sechster Teil

Zuständigkeit und Verfahren für Klagen, die Gemeinschaftspatente betreffen und die nicht unter das Streitregelungsprotokoll fallen

Kapitel I

Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung

Artikel 66

Allgemeine Vorschriften

Soweit in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, ist das am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen mit den Änderungen, die durch die Übereinkommen über den Beitritt der den Europäischen Gemeinschaften beitretenden Staaten zu diesem Übereinkommen vorgenommen worden sind – dieses Übereinkommen und diese Beitrittsübereinkommen zusammen werden nachstehend „Vollstreckungsübereinkommen“ genannt – auf die Gemeinschaftspatente betreffenden Verfahren, die nicht unter das Streitregelungsprotokoll fallen, sowie auf die Entscheidungen bei solchen Verfahren anzuwenden.

Artikel 67

Zuständigkeit nationaler Gerichte für Klagen, die Gemeinschaftspatente betreffen

Folgende Gerichte sind ausschließlich zuständig:

- a) für Klagen, die Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats,

dessen nationales Recht auf eine solche Lizenz anwendbar ist;

- b) für Klagen über das Recht auf das Patent, bei denen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüberstehen, die Gerichte des Vertragsstaats, nach dessen Recht sich das Recht auf das europäische Patent nach Artikel 60 Absatz 1 Satz 2 des Europäischen Patentübereinkommens bestimmt. Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist nur insoweit gültig, als das für den Arbeitsvertrag maßgebliche nationale Recht eine solche Vereinbarung zuläßt.

Artikel 68

Ergänzende Vorschriften über die Zuständigkeit

(1) Innerhalb des Vertragsstaats, dessen Gerichte nach den Artikeln 66 und 67 zuständig sind, sind Klagen vor den Gerichten zu erheben, die örtlich und sachlich zuständig wären, wenn es sich um Klagen handeln würde, die ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent betreffen.

(2) Die Artikel 66 und 67 sind auf Klagen anzuwenden, die europäische Patentanmeldungen betreffen, in denen die Vertragsstaaten benannt sind, soweit nicht das Recht auf ein europäisches Patent geltend gemacht wird.

(3) Ist nach den Artikeln 66 und 67 sowie nach den Absätzen 1 und 2 kein Gericht für die Entscheidung über eine Klage, die ein Gemeinschaftspatent betrifft, zuständig, so kann die Klage vor den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden.

Artikel 69

Ergänzende Vorschrift über die Anerkennung und Vollstreckung

(1) Artikel 27 Nummern 3 und 4 des Vollstreckungsübereinkommens ist auf die Entscheidungen, die das Recht auf das Gemeinschaftspatent betreffen, nicht anzuwenden.

(2) Im Fall widersprechender Entscheidungen, die das Recht auf das Gemeinschaftspatent betreffen und zwischen denselben Parteien ergangen sind, ist nur die Entscheidung anzuerkennen, die von dem zuerst angerufenen Gericht erlassen worden ist. Aus der anderen Entscheidung kann eine Partei auch für den Vertragsstaat, in dem die Entscheidung ergangen ist, keine Rechte herleiten.

Artikel 70

Nationale Behörden

Für Klagen, die das Recht auf das Gemeinschaftspatent oder Zwangslizenzen am Gemeinschaftspatent betreffen, sind unter der Bezeichnung „Gerichte“ in diesem Übereinkommen und im Vollstreckungsübereinkommen auch Behörden zu verstehen, die nach dem Recht eines Vertragsstaats für Entscheidungen über solche Klagen in bezug auf ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent zuständig sind. Die Vertragsstaaten teilen dem Europäischen Patentamt die Behörden mit, denen eine solche Zuständigkeit zugewiesen ist; das Europäische Patentamt unterrichtet die übrigen Vertragsstaaten hiervon.

Kapitel II

Verfahren

Artikel 71

Verfahrensrecht

Soweit in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, sind auf die in den Artikeln 66 bis 68 genannten Klagen die nationalen Verfahrensvorschriften für gleichartige Klagen anzuwenden, die nationale Patente betreffen.

Artikel 72**Bindung des nationalen Gerichts**

Das nationale Gericht, vor dem eine nicht unter das Streitregelungsprotokoll fallende Klage betreffend ein Gemeinschaftspatent anhängig ist, hat von der Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftspatents auszugehen.

Artikel 73**Aussetzung des Verfahrens**

(1) Hängt die Entscheidung eines nationalen Gerichts über eine nicht unter das Streitregelungsprotokoll fallende Klage, die eine europäische Patentanmeldung betrifft, die zur Erteilung eines Gemeinschaftspatents führen kann, von der Patentierbarkeit der Erfindung ab, so kann diese Entscheidung erst ergehen, wenn das Europäische Patentamt das Gemeinschaftspatent erteilt oder die Anmeldung zurückgewiesen hat. Nach der Erteilung des Gemeinschaftspatents ist Absatz 2 anzuwenden.

(2) Das nationale Gericht kann auf Antrag einer Partei und nach Anhörung der anderen Partei ein das Gemeinschaftspatent betreffendes Verfahren aussetzen, wenn Einspruch eingelegt oder Antrag auf Beschränkung oder Erklärung der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents gestellt worden ist, sofern die Entscheidung des Gerichts von der Rechtsgültigkeit des Patents abhängt. Auf Antrag einer Partei hat das nationale Gericht die Akten des Einspruchs-, Beschränkungs- oder Nichtigkeitsverfahrens für die Entscheidung über den Aussetzungsantrag beizuziehen.

Artikel 74**Strafbarkeit der Patentverletzung**

Die nationalen Strafvorschriften über Patentverletzung sind auf die Verletzung eines Gemeinschaftspatents anwendbar, wenn und soweit dieselben Verletzungshandlungen strafbar wären, falls sie gegen ein nationales Patent gerichtet wären.

Siebenter Teil**Auswirkungen auf das nationale Recht****Artikel 75****Verbot des Doppelschutzes**

(1) Soweit der Gegenstand eines in einem Vertragsstaat erteilten nationalen Patents eine Erfindung ist, für die ein und demselben Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger ein Gemeinschaftspatent mit gleichem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, mit gleichem Prioritätstag erteilt worden ist, hat das nationale Patent in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung wie das Gemeinschaftspatent schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem

- a) die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das Gemeinschaftspatent abgelaufen ist, ohne daß Einspruch eingelegt worden ist,
- b) das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents abgeschlossen wird oder
- c) es erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem in Buchstabe a oder b genannten Zeitpunkt liegt.

(2) Absatz 1 bleibt durch das spätere Erlöschen und die spätere Nichtigserklärung des Gemeinschaftspatents unberührt.

(3) Jeder Vertragsstaat kann vorsehen, in welchem Verfahren festgestellt wird, daß und gegebenenfalls in welchem Umfang das nationale Patent keine Wirkung mehr hat. Er kann ferner vorsehen, daß der Verlust der Wirkung von Anfang an eintritt.

(4) Aufgrund eines Gemeinschaftspatents oder einer europäischen Patentanmeldung und eines nationalen Patents oder einer nationalen Patentanmeldung wird vor dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunkt Doppelschutz gewährt, sofern nicht ein Vertragsstaat etwas anderes vorschreibt.

Artikel 76**Erschöpfung des Rechts aus nationalen Patenten**

(1) Das Recht aus einem nationalen Patent in einem Vertragsstaat erstreckt sich nicht auf Handlungen, die ein durch das Patent geschütztes Erzeugnis betreffen und im Hoheitsgebiet dieses Staats vorgenommen werden, nachdem das Erzeugnis vom Patentinhaber oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung in einem der Vertragsstaaten in Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, daß Gründe vorliegen, die es nach den Regeln des Gemeinschaftsrechts gerechtfertigt erscheinen lassen, daß sich das Recht aus dem Patent auf solche Handlungen erstreckt.

(2) Absatz 1 ist auch auf ein Erzeugnis anzuwenden, das der Inhaber eines für dieselbe Erfindung in einem anderen Vertragsstaat erteilten nationalen Patents, der mit dem Inhaber des in Absatz 1 genannten Patents wirtschaftlich verbunden ist, in Verkehr gebracht hat. Als wirtschaftlich verbunden im Sinn dieses Absatzes gelten zwei Personen, wenn in bezug auf die Verwertung eines Patents die eine Person auf die andere unmittelbar oder mittelbar maßgeblichen Einfluß ausüben kann oder wenn Dritte auf beide Personen einen solchen Einfluß ausüben können.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn das Erzeugnis aufgrund einer Zwangslizenz in Verkehr gebracht worden ist.

Artikel 77**Zwangslizenzen an nationalen Patenten**

Artikel 46 ist auf die Erteilung von Zwangslizenzen an nationalen Patenten wegen Nichtausübung oder wegen unzureichender Ausübung entsprechend anzuwenden.

Artikel 78**Wirkung von nichtveröffentlichten nationalen Patentanmeldungen oder Patenten**

(1) Im Fall der Anwendung des Artikels 36 Absatz 2 hat das Gemeinschaftspatent in dem betreffenden Vertragsstaat insoweit keine Wirkung, als es dieselbe Erfindung betrifft wie die nationale Patentanmeldung oder das nationale Patent.

(2) Die Feststellung, daß das Gemeinschaftspatent nach Absatz 1 in dem Vertragsstaat keine Wirkung hat, erfolgt in dem betreffenden Staat nach dem Verfahren, nach dem, wenn das Gemeinschaftspatent ein nationales Patent wäre, dieses für nichtig oder für unwirksam erklärt werden könnte.

Artikel 79**Nationale Gebrauchsmuster und Gebrauchszertifikate**

(1) Die Artikel 36, 75 und 76 sind in den Vertragsstaaten, deren Recht Gebrauchsmuster oder Gebrauchszertifikate vorsieht, auf diese Schutzrechte und deren Anmeldungen entsprechend anzuwenden.

(2) Sieht das Recht eines Vertragsstaats vor, daß das Recht aus einem Patent nicht ausgeübt werden kann, solange ein Gebrauchsmuster besteht, das einen früheren Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, einen früheren Prioritätstag hat, so gilt dies abweichend von Absatz 1 auch für das Gemeinschaftspatent in diesem Staat.

Achter Teil**Übergangsbestimmungen****Artikel 80****Anwendung des Vollstreckungsübereinkommens**

Die Vorschriften des Vollstreckungsübereinkommens, die aufgrund der vorstehenden Artikel anwendbar sind, gelten für einen

Vertragsstaat, für den das Vollstreckungsübereinkommen noch nicht in Kraft getreten ist, erst von dem Zeitpunkt an, zu dem es für ihn in Kraft tritt.

Artikel 81

Wahlmöglichkeit zwischen Gemeinschaftspatent und europäischem Patent

(1) Auf eine während einer Übergangszeit eingereichte europäische Patentanmeldung oder auf ein darauf erteiltes europäisches Patent ist dieses Übereinkommen vorbehaltlich Absatz 3 nicht anzuwenden, wenn der Anmelder innerhalb der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist beim Europäischen Patentamt eine Erklärung einreicht, aus der hervorgeht, daß er kein Gemeinschaftspatent zu erhalten wünscht, und in der die Vertragsstaaten angegeben sind, deren Benennung aufrechterhalten werden soll. Die Erklärung gilt erst als eingereicht, wenn die vorgeschriebenen Gebühren entrichtet worden sind. Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden.

(2) Artikel 54 Absätze 3 und 4 des Europäischen Patentübereinkommens ist anzuwenden, wenn eine europäische Patentanmeldung, in der die Vertragsstaaten benannt sind, oder ein Gemeinschaftspatent einen späteren Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, einen späteren Prioritätstag hat als eine europäische Patentanmeldung, in der ein oder mehrere Vertragsstaaten benannt sind. Wird aus diesem Grund ein Gemeinschaftspatent beschränkt oder für nichtig erklärt, so wird die Beschränkung oder die Erklärung der Nichtigkeit nur für die Vertragsstaaten beschlossen, die in der veröffentlichten früheren europäischen Patentanmeldung benannt worden sind.

(3) Die Artikel 75 bis 77 und Artikel 79 sind auf europäische Patente im Sinn von Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß in den Artikeln 75 und 79 an die Stelle des Gemeinschaftspatents und in den Artikeln 76 und 77 an die Stelle des nationalen Patents jeweils das europäische Patent tritt.

(4) Die in Absatz 1 vorgesehene Übergangszeit kann durch Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften, der auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder eines Vertragsstaats ergeht, beendet werden.

(5) Der in Absatz 4 genannte Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften bedarf der Einstimmigkeit.

Artikel 82

Nachträgliche Wahl eines Gemeinschaftspatents

Auf ein europäisches Patent, das auf eine vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens eingereichte europäische Patentanmeldung, in der alle Vertragsstaaten benannt sind, erteilt worden ist, ist dieses Übereinkommen anzuwenden, sofern der Anmelder vor Ablauf der in Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe b des Europäischen Patentübereinkommens genannten Frist dem Europäischen Patentamt gegenüber schriftlich erklärt, daß er ein Gemeinschaftspatent zu erhalten wünscht.

Artikel 83

Vorbehalt bei Zwangslizenzen

(1) Jeder Unterzeichnerstaat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde erklären, daß er sich vorbehält, zu bestimmen, daß die Artikel 46 und 77 in seinem Hoheitsgebiet weder auf Gemeinschaftspatente noch auf europäische Patente, die für diesen Staat erteilt worden sind, noch auf von ihm erteilte nationale Patente anzuwenden sind.

(2) Ein von einem Unterzeichnerstaat nach Absatz 1 gemachter Vorbehalt ist höchstens bis zum Ende des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente wirksam. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften kann jedoch mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag eines Unterzeichnerstaats diesen Zeitraum für einen Unterzeichnerstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, um höchstens fünf Jahre verlängern. Die qualifizierte Mehrheit bestimmt sich nach Artikel 148

Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

(3) Die nach Absatz 1 gemachten Vorbehalte werden unwirksam, sobald eine gemeinsame Regelung über die Erteilung von Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten anwendbar ist.

(4) Ein Unterzeichnerstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 gemacht hat, kann diesen jederzeit zurücknehmen. Die Zurücknahme erfolgt durch eine Notifikation an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften und wird einen Monat nach dem Tag des Eingangs der Notifikation wirksam.

(5) Die Beendigung der Wirkung des Vorbehalts berührt nicht die Zwangslizenzen, die vor dem Tag erteilt worden sind, an dem der Vorbehalt unwirksam wird.

Artikel 84

Sonstige Übergangsbestimmungen

(1) Die Artikel 159, 161 und 163 des Europäischen Patentübereinkommens sind mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

- a) Der engere Ausschuß des Verwaltungsrats tritt zu seiner ersten Tagung auf Einladung des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Gemeinschaften zusammen;
- b) unter der Bezeichnung „Vertragsstaaten“ sind die Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens zu verstehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b ist Artikel 62 Absatz 2 anzuwenden.

Neunter Teil

Schlußbestimmungen

Artikel 85

Ausführungsordnung

(1) Die Ausführungsordnung ist Bestandteil des Übereinkommens.

(2) Im Fall mangelnder Übereinstimmung zwischen Vorschriften des Übereinkommens und Vorschriften der Ausführungsordnung gehen die Vorschriften des Übereinkommens vor.

Ausführungsordnung zum Übereinkommen über das Europäische Patent für den gemeinsamen Markt

Erster Teil

Ausführungsvorschriften zum ersten Teil des Übereinkommens

Kapitel I

Organisation der besonderen Organe

Regel 1

Geschäftsverteilung für die erste Instanz

(1) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt die Zahl der Nichtigkeitsabteilungen. Er verteilt die Geschäfte auf diese Abteilungen in Anwendung der Internationalen Klassifikation.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt mit Zustimmung des engeren Ausschusses des Verwaltungsrats im einzelnen, für welche Handlungen die Patentverwaltungsabteilung nach Artikel 7 zuständig ist.

(3) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann der Patentverwaltungsabteilung und den Nichtigkeitsabteilungen über

die Zuständigkeit hinaus, die ihnen durch das Übereinkommen zugewiesen ist, weitere Aufgaben übertragen.

(4) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann mit der Wahrnehmung einzelner der Patentverwaltungsabteilung oder den Nichtigkeitsabteilungen obliegender Geschäfte, die technisch oder rechtlich keine Schwierigkeiten bereiten, auch Bedienstete betrauen, die keine technisch vorgebildeten oder rechtskundigen Mitglieder sind.

Regel 2

Verwaltungsmäßige Gliederung der besonderen Organe

(1) Die Nichtigkeitsabteilungen können verwaltungsmäßig mit den Prüfungsabteilungen und Einspruchsabteilungen zu Direktionen zugesammengefaßt werden oder mit der Patentverwaltungsabteilung eine Direktion bilden.

(2) Die besonderen Organe können mit den anderen Organen des Europäischen Patentamts verwaltungsmäßig zu Generaldirektionen zusammengefaßt werden oder eine eigene Generaldirektion bilden; im letztgenannten Fall ist Regel 12 Absatz 3 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen mit der Maßgabe anzuwenden, daß der engere Ausschuß des Verwaltungsrats über die Zuweisung des Vizepräsidenten an die Generaldirektion entscheidet.

Kapitel II

Sprachen der besonderen Organe

Regel 3

Verfahrenssprache

(1) Die Regeln 1 bis 3, 5, 6 Absatz 2 und Regel 7 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen sind auf die Verfahren vor den besonderen Organen entsprechend anzuwenden.

(2) Macht ein Patentinhaber oder im Nichtigkeitsverfahren ein Antragsteller von der in Artikel 10 Absatz 4 eröffneten Möglichkeit Gebrauch, so werden dementsprechend die Beschränkungsgebühr, die Gebühr für die Erklärung der Nichtigkeit und die Beschwerdegebühr ermäßigt. Die Ermäßigung wird in der Gebührenordnung in Höhe eines Prozentsatzes der Gebühren festgelegt.

Zweiter Teil

Ausführungsvorschriften zum zweiten Teil des Übereinkommens

Regel 4

Aussetzung des Verfahrens

Regel 13 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen ist auf das Beschränkungs- und Nichtigkeitsverfahren entsprechend anzuwenden.

Regel 5

Eintragung von Klagen auf Übertragung des Gemeinschaftspatents

Eintragungen von Klagen nach Artikel 23 Absatz 4 erfolgen

- a) auf Ersuchen der Geschäftsstelle des befaßten Gerichts,
- b) auf Antrag des Klägers oder eines anderen Interessierten.

Regel 6

Einreichung von Übersetzungen und Zahlung von Gebühren im Prüfungs- und Einspruchsverfahren

(1) Bei Absendung der Aufforderung nach Regel 51 Absatz 6 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen

fordert das Europäische Patentamt den Patentanmelder gleichzeitig auf, innerhalb der von ihm gesetzten Frist die in Artikel 29 Absatz 1 vorgeschriebenen Übersetzungen einzureichen und die Gebühr für die Veröffentlichung der Übersetzungen der Patentansprüche zu entrichten.

(2) Bei Absendung der Aufforderung nach Regel 58 Absatz 5 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen fordert das Europäische Patentamt den Patentinhaber gleichzeitig auf, innerhalb der dort angegebenen Frist die in Artikel 29 Absatz 2 vorgeschriebenen Übersetzungen einzureichen und die Gebühr für die Veröffentlichung der Übersetzungen der Patentansprüche zu entrichten.

(3) Die Frist für die Einreichung der in Artikel 30 Absätze 1 und 2 vorgeschriebenen Übersetzungen beträgt drei Monate ab dem Tag, an dem der Hinweis auf die Erteilung des Gemeinschaftspatents oder gegebenenfalls auf die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents in geänderter Fassung im Blatt für Gemeinschaftspatente bekanntgemacht worden ist.

(4) Werden die in Absatz 2 vorgesehenen Handlungen nicht fristgerecht vorgenommen, so können sie noch innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam vorgenommen werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entsprechend der Gebührenordnung entrichtet wird.

Regel 7

Übermittlung der Übersetzungen

Das Europäische Patentamt trägt in das Register für Gemeinschaftspatente den Tag ein, an dem die in Artikel 30 vorgesehenen Übersetzungen eingereicht worden sind. Die Übermittlung der Kopien der Übersetzungen an die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der betreffenden Vertragsstaaten erfolgt auf dem Postweg spätestens drei Tage nach Ablauf der in Regel 6 Absatz 3 vorgesehenen Frist.

Regel 8

Berichtigung der Übersetzung

Die in Artikel 29 Absatz 6 vorgesehene berichtigte Übersetzung hat erst dann rechtliche Wirkung, wenn die Gebühr für ihre Veröffentlichung entrichtet worden ist.

Regel 9

Eintragung von Rechten, die das Gemeinschaftspatent betreffen

(1) Die Regeln 20 bis 22 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen sind auf Eintragungen in das Register für Gemeinschaftspatente entsprechend anzuwenden.

(2) Der Antrag nach Artikel 24 Absatz 2 ist in dem in Buchstabe a genannten Fall innerhalb von zwei Monaten, in dem in Buchstabe b genannten Fall innerhalb von vier Monaten nach dem Erhalt der Mitteilung des Europäischen Patentamts zu stellen, daß ein neuer Patentinhaber in das Register für Gemeinschaftspatente eingetragen worden ist.

(3) Wird das Gemeinschaftspatent von einem Konkursverfahren oder einem konkursähnlichen Verfahren erfaßt, so wird dies auf Ersuchen der zuständigen nationalen Stelle in das Register für Gemeinschaftspatente eingetragen. Die Eintragung ist gebührenfrei.

(4) Die in Absatz 3 genannte Eintragung wird auf Ersuchen der zuständigen Stelle gelöscht. Das Ersuchen ist gebührenfrei.

(5) Wird eine europäische Patentanmeldung, in der die Vertragsstaaten benannt sind, von einem Konkursverfahren oder einem konkursähnlichen Verfahren erfaßt, so sind die Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden, wobei an die Stelle des Registers für Gemeinschaftspatente das im Europäischen Patentübereinkommen vorgesehene europäische Patentregister tritt.

Regel 10**Lizenzbereitschaft**

(1) Wer aufgrund der in Artikel 43 Absatz 1 genannten Erklärung die Erfindung benutzen will, hat seine Absicht dem Patentinhaber durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Die Anzeige gilt eine Woche nach der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes zur Post als bewirkt. Eine Abschrift der Anzeige ist dem Europäischen Patentamt unter Angabe des Tags der Aufgabe der Anzeige zur Post zu übermitteln. Geschieht dies nicht, so gilt für das Europäische Patentamt im Fall der Zurücknahme der Erklärung die Anzeige als nicht erfolgt.

(2) In der Anzeige ist anzugeben, wie die Erfindung benutzt werden soll. Nach bewirkter Anzeige ist der Anzeigende zur Benutzung der Erfindung in der von ihm angegebenen Weise berechtigt.

(3) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Patentinhaber nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs Auskunft über die erfolgte Benutzung zu geben und die Vergütung dafür zu entrichten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Patentinhaber ihm hierzu eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist erlischt die Lizenz.

(4) Ein Antrag auf Änderung der von der Nichtigkeitsabteilung festgesetzten Vergütung kann erst nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Festsetzung gestellt werden.

Dritter Teil**Ausführungsvorschriften zum dritten Teil
des Übereinkommens****Kapitel I****Jahresgebühren****Regel 11****Fälligkeit**

(1) Regel 37 Absätze 1 und 2 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen ist auf die Entrichtung der Jahresgebühren für Gemeinschaftspatente anzuwenden.

(2) Die Zuschlagsgebühr gilt im Sinn des Artikels 48 Absatz 2 als gleichzeitig mit der Jahresgebühr entrichtet, wenn sie innerhalb der in dieser Vorschrift vorgeschriebenen Frist entrichtet wird.

Regel 12**Frist für die Eintragung des Verzichts**

Die in Artikel 49 Absatz 3 genannte Frist beträgt drei Monate nach dem Tag, an dem der Patentinhaber dem Europäischen Patentamt gegenüber glaubhaft gemacht hat, daß er den Lizenznehmer von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat. Weist der Patentinhaber vor Ablauf der Frist dem Europäischen Patentamt die Zustimmung des Lizenznehmers nach, so kann der Verzicht sofort eingetragen werden.

Kapitel II**Beschränkungsverfahren****Regel 13****Frist für die Stellung des Antrags
auf Beschränkung**

Regel 12 ist auf die Stellung des Antrags auf Beschränkung des Gemeinschaftspatents entsprechend anzuwenden.

Regel 14**Inhalt des Antrags auf Beschränkung**

Der Antrag auf Beschränkung des Gemeinschaftspatents muß enthalten:

- a) die Nummer des Gemeinschaftspatents, dessen Beschränkung beantragt wird, sowie die Bezeichnung des Inhabers dieses Patents und der Erfindung;
- b) die gewünschten Änderungen;
- c) falls ein Vertreter des Patentinhabers bestellt ist, seinen Namen und seine Geschäftsanschrift nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 Buchstabe c der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen.

Regel 15**Verwerfung des Antrags auf Beschränkung
als unzulässig**

Stellt die Nichtigkeitsabteilung fest, daß der Antrag auf Beschränkung des Gemeinschaftspatents Artikel 51 Absätze 1 und 3 sowie Regel 14 nicht entspricht, so teilt sie dies dem Patentinhaber mit und fordert ihn auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist die festgestellten Mängel zu beseitigen. Werden diese Mängel nicht rechtzeitig beseitigt, so verwirft die Nichtigkeitsabteilung den Antrag als unzulässig.

Regel 16**Prüfung des Antrags auf Beschränkung**

(1) Ist der Antrag auf Beschränkung des Gemeinschaftspatents zulässig, so wird der Patentinhaber in den Bescheiden, die nach Artikel 52 Absatz 2 ergehen, gegebenenfalls aufgefordert, die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen in geänderter Form einzureichen.

(2) Die Bescheide, die nach Artikel 52 Absatz 2 ergehen, sind, soweit erforderlich, zu begründen; dabei sollen alle Gründe zusammengefaßt werden, die der beantragten Beschränkung des Gemeinschaftspatents entgegenstehen.

(3) Bevor die Nichtigkeitsabteilung die Beschränkung des Gemeinschaftspatents beschließt, teilt sie dem Patentinhaber mit, in welchem Umfang sie das Patent zu beschränken beabsichtigt, und fordert ihn auf, innerhalb von drei Monaten die Druckkostengebühr für eine neue Patentschrift zu entrichten und die in Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe b vorgeschriebenen Übersetzungen einzureichen. Teilt der Patentinhaber innerhalb dieser Frist mit, daß er mit der Beschränkung des Patents in der vorgesehenen Fassung nicht einverstanden ist, so gilt die Mitteilung der Nichtigkeitsabteilung als nicht erfolgt; das Beschränkungsverfahren wird fortgesetzt.

(4) Die in Artikel 53 Absatz 3 genannte Frist beträgt zwei Monate.

(5) In der Entscheidung, durch die das Gemeinschaftspatent beschränkt wird, ist die Fassung des beschränkten Patents anzugeben.

Regel 17**Fortsetzung des Beschränkungsverfahrens**

Ist das Beschränkungsverfahren wegen eines Nichtigkeitsverfahrens ausgesetzt worden und hat das Nichtigkeitsverfahren zu einer Entscheidung nach Artikel 58 Absatz 2 oder 3 geführt, so teilt die Nichtigkeitsabteilung dem Patentinhaber nach der Bekanntmachung des Hinweises auf diese Entscheidung mit, daß das Verfahren nach Zustellung dieser Mitteilung fortgesetzt wird. Regel 13 Absatz 5 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen ist entsprechend anzuwenden.

Regel 18**Unterschiedliche Patentansprüche, Beschreibungen und Zeichnungen im Fall der Beschränkung**

Wird ein Gemeinschaftspatent für einen oder mehrere Vertragsstaaten beschränkt, so kann das Gemeinschaftspatent für diesen Staat oder diese Staaten gegebenenfalls unterschiedliche Patentansprüche und, wenn es die Nichtigkeitsabteilung für erforderlich hält, unterschiedliche Beschreibungen und Zeichnungen enthalten.

Regel 19**Form der neuen Patentschrift im Beschränkungsverfahren**

Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welcher Form die neue Patentschrift des Gemeinschaftspatents herausgegeben wird und welche Angaben sie enthält.

Kapitel III**Nichtigkeitsverfahren****Regel 20****Inhalt des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit**

Der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents muß enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift und den Staat des Wohnsitzes oder Sitzes des Antragstellers nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 Buchstabe c der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen;
- b) die Nummer des Patents, dessen Nichtigkeitsklärung begehrt wird, sowie die Bezeichnung des Inhabers dieses Patents und der Erfindung;
- c) eine Erklärung darüber, in welchem Umfang die Nichtigkeitsklärung des Patents begehrt und auf welche der Nichtigkeitsgründe der Antrag gestützt wird, sowie die Angabe der zur Begründung vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel;
- d) falls ein Vertreter des Antragstellers bestellt ist, seinen Namen und seine Geschäftsanschrift nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 Buchstabe c der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen.

Regel 21**Sicherheitsleistung für die Kosten des Verfahrens**

Die Sicherheit für die Kosten des Verfahrens ist in einer Währung zu leisten, in der die Gebühren entrichtet werden können. Die Sicherheit ist bei einem Finanz- oder Bankinstitut zu leisten, das in einer vom Präsidenten des Europäischen Patentamts aufgestellten Liste genannt ist. Für die geleistete Sicherheit ist das nationale Recht des Vertragsstaats anzuwenden, in dem das Finanz- oder Bankinstitut seinen Geschäftssitz hat.

Regel 22**Verwerfung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit als unzulässig**

(1) Die Nichtigkeitsabteilung teilt den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit dem Patentinhaber mit, der innerhalb eines Monats nach der Mitteilung zur Zulässigkeit des Antrags Stellung nehmen kann.

(2) Stellt die Nichtigkeitsabteilung fest, daß der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit Artikel 55 Absätze 1 und 4 sowie Regel 20 und Regel 3 dieser Ausführungsordnung in Verbindung mit Regel 1 Absatz 1 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen nicht entspricht, so teilt sie dies dem Patentinhaber und dem Antragsteller mit und fordert den Antragsteller auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist die festgestellten Mängel zu beseitigen. Werden die Mängel nicht rechtzeitig beseitigt, so verwirft die Nichtigkeitsabteilung den Antrag als unzulässig.

(3) Die Entscheidung, durch die ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit als unzulässig verworfen wird, wird dem Patentinhaber mitgeteilt.

Regel 23**Vorbereitung der Prüfung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit**

(1) Ist der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit zulässig, so fordert die Nichtigkeitsabteilung den Patentinhaber auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme und gegebenenfalls Änderungen der Beschreibung, der Patentansprüche und der Zeichnungen einzureichen.

(2) Die Nichtigkeitsabteilung teilt die Stellungnahme des Patentinhabers und gegebenenfalls die Änderungen dem Antragsteller mit und fordert ihn, wenn sie dies für sachdienlich erachtet, auf, sich innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist hierzu zu äußern.

Regel 24**Prüfung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit**

(1) Alle Bescheide nach Artikel 57 Absatz 2 und alle hierzu eingehenden Stellungnahmen werden den Beteiligten übersandt.

(2) In den Bescheiden, die nach Artikel 57 Absatz 2 an den Patentinhaber ergehen, wird dieser gegebenenfalls aufgefordert, die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen in geänderter Form einzureichen.

(3) Die Bescheide, die nach Artikel 57 Absatz 2 an den Patentinhaber ergehen, sind, soweit erforderlich, zu begründen; dabei sollen alle Gründe zusammengefaßt werden, die der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents entgegenstehen.

(4) Bevor die Nichtigkeitsabteilung die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents in geändertem Umfang beschließt, teilt sie den Beteiligten mit, in welchem Umfang sie das Patent aufrechtzuerhalten beabsichtigt, und fordert sie auf, innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen, wenn sie mit der Fassung, in der das Patent aufrechterhalten werden soll, nicht einverstanden sind.

(5) Ist ein Beteiligter mit der von der Nichtigkeitsabteilung mitgeteilten Fassung nicht einverstanden, so kann das Nichtigkeitsverfahren fortgesetzt werden; anderenfalls fordert die Nichtigkeitsabteilung den Patentinhaber nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist auf, innerhalb von drei Monaten die Druckkostengebühr für eine neue Patentschrift zu entrichten und die in Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe b vorgeschriebenen Übersetzungen einzureichen.

(6) Die in Artikel 58 Absatz 4 genannte Frist beträgt zwei Monate.

(7) In der Entscheidung, durch die das Gemeinschaftspatent in geändertem Umfang aufrechterhalten wird, ist die der Aufrechterhaltung zugrundeliegende Fassung des Patents anzugeben.

Regel 25**Verbindung mehrerer Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit**

(1) Die Nichtigkeitsabteilung kann die Verbindung mehrerer bei ihr anhängiger Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit, die dasselbe Gemeinschaftspatent betreffen, zum Zweck der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anordnen.

(2) Die Nichtigkeitsabteilung kann eine Anordnung nach Absatz 1 wieder aufheben.

Regel 26**Unterschiedliche Patentansprüche, Beschreibungen und Zeichnungen im Fall der Nichtigkeit**

Wird ein Gemeinschaftspatent für einen oder mehrere Vertragsstaaten für nichtig erklärt, so ist Regel 18 entsprechend anzuwenden.

Regel 27**Form der neuen Patentschrift im
Nichtigkeitsverfahren**

Regel 19 ist auf die in Artikel 59 genannte neue Patentschrift des Gemeinschaftspatents anzuwenden.

Regel 28**Weitere auf das Nichtigkeitsverfahren
anwendbare Vorschriften**

Im Nichtigkeitsverfahren sind für die Anforderung von Unterlagen, die Fortsetzung des Verfahrens von Amts wegen und die Kosten die Regeln 59, 60 und 63 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen entsprechend anzuwenden.

Vierter Teil**Ausführungsvorschriften zum fünften Teil
des Übereinkommens****Regel 29****Eintragungen in das Register
für Gemeinschaftspatente**

(1) Regel 92 Absatz 1 Buchstaben a bis l, o, q bis u und w sowie Absätze 2 und 3 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen ist auf das Register für Gemeinschaftspatente entsprechend anzuwenden.

(2) Im Register für Gemeinschaftspatente müssen ferner folgende Angaben eingetragen werden:

- a) Tag des Erlöschens des Gemeinschaftspatents in den Fällen des Artikels 50 Absatz 1 Buchstaben b und c;
- b) Tag der Abgabe der in Artikel 43 vorgesehenen Erklärung;
- c) Tag der Stellung eines Antrags auf Beschränkung des Gemeinschaftspatents;
- d) Tag und Inhalt der Entscheidung über den Antrag auf Beschränkung des Gemeinschaftspatents;
- e) Tag der Stellung eines Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents;
- f) Tag und Inhalt der Entscheidung über den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents;
- g) Einzelheiten über Klagen nach Artikel 23 Absatz 4;
- h) Hinweise auf dem Europäischen Patentamt übermittelte Angaben über Verfahren nach dem Streitregelungsprotokoll.

Regel 30**Weitere Veröffentlichungen
des Europäischen Patentamts**

Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welcher Form die vom Anmelder oder Patentinhaber nach diesem Übereinkommen eingereichten Übersetzungen und gegebenenfalls die berechtigten Übersetzungen veröffentlicht werden und ob ein Hinweis auf Einzelheiten solcher Übersetzungen und Berichtigungen im Blatt für Gemeinschaftspatente veröffentlicht wird.

Regel 31**Sonstige gemeinsame Vorschriften**

Die Regeln 36 und 106 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen und die Vorschriften des Siebenten Teils der genannten Ausführungsordnung mit Ausnahme der Regeln 85 Absatz 3, 86, 87, 92 und 96 sind mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

- a) Regel 69 ist nicht auf Entscheidungen über den Antrag auf Beschränkung oder Erklärung der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents anzuwenden;
- b) die Einzelheiten der Anwendung der Regel 74 Absätze 2 und 3 legt der engere Ausschuss des Verwaltungsrats fest;
- c) unter der Bezeichnung „Vertragsstaaten“ sind die Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens zu verstehen.

Fünfter Teil**Ausführungsvorschriften zum
achten Teil des Übereinkommens****Regel 32****Wahlmöglichkeit zwischen Gemeinschaftspatent
und europäischem Patent**

(1) Die Einreichung der Erklärung nach Artikel 81 Absatz 1 und die Entrichtung der Gebühren müssen bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Anmelder gemäß Regel 51 Absatz 4 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen sein Einverständnis mit der Fassung, in der das Patent erteilt werden soll, erklärt.

(2) Die vorgeschriebenen Gebühren nach Artikel 81 Absatz 1 bestehen aus

- a) einer Zuschlagsgebühr nach der Gebührenordnung und,
- b) wenn die Benennung von mehr als drei Vertragsstaaten aufrechterhalten werden soll, der zu diesem Zeitpunkt vorgeschriebenen Benennungsgebühr für den vierten und jeden weiteren Vertragsstaat.

**Protokoll
über die Regelung von Streitigkeiten
über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten
(Streitregelungsprotokoll)**

Teil I**Allgemeine Bestimmungen****Artikel 1****Gemeinschaftspatentgerichte**

(1) Die Vertragsstaaten benennen für ihr Hoheitsgebiet eine möglichst geringe Anzahl nationaler Gerichte erster und zweiter Instanz, nachstehend „Gemeinschaftspatentgerichte“ genannt, die die ihnen durch dieses Protokoll zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen.

(2) Die Bezeichnung der Gemeinschaftspatentgerichte und ihre örtliche Zuständigkeit sind im Anhang aufgeführt. Was jedoch das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik anbelangt, so werden die Bezeichnung dieser Gerichte und ihre örtliche Zuständigkeit spätestens im Zeitpunkt der Ratifizierung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften notifiziert.

(3) Änderungen der Anzahl, der Bezeichnung oder der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte werden von dem betreffenden Vertragsstaat dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften notifiziert.

Artikel 2**Gemeinsames Berufungsgericht**

(1) Durch dieses Protokoll wird ein den Vertragsstaaten gemeinsames Berufungsgericht für Gemeinschaftspatente, nachstehend „Gemeinsames Berufungsgericht“ genannt, errichtet. Das Gemeinsame Berufungsgericht nimmt die ihm durch dieses Protokoll zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Sitz des Gemeinsamen Berufungsgerichts wird im Einvernehmen zwischen den Regierungen der Unterzeichnerstaaten bestimmt.

Artikel 3**Rechtsstellung**

(1) Das Gemeinsame Berufungsgericht besitzt Rechtspersönlichkeit.

(2) Das Gemeinsame Berufungsgericht besitzt in jedem Vertragsstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen.

(3) Der Präsident des Gemeinsamen Berufungsgerichts vertritt das Gemeinsame Berufungsgericht.

Artikel 4**Vorrechte und Immunitäten**

Das Gemeinsame Berufungsgericht, seine Richter, die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, die Bediensteten des Gemeinsamen Berufungsgerichts und die sonstigen Personen, die in dem Protokoll über Vorrechte und Immunitäten des Gemeinsamen Berufungsgerichts bezeichnet sind und an der Arbeit des Gemeinsamen Berufungsgerichts teilnehmen, genießen in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Immunitäten nach Maßgabe des genannten Protokolls.

Artikel 5**Plenum und Geschäftsstelle**

(1) Das Gemeinsame Berufungsgericht besteht aus der erforderlichen Anzahl von Richtern, die der Verwaltungsausschuß nach Anhörung des Gemeinsamen Berufungsgerichts einstimmig festlegt; diese Anzahl entspricht mindestens der Anzahl der Vertragsstaaten.

(2) Das Gemeinsame Berufungsgericht tritt als Plenum zusammen. Es kann jedoch Kammern bilden, die sich aus der in der Verfahrensordnung festgesetzten Anzahl von Richtern zusammensetzen.

(3) Das Gemeinsame Berufungsgericht hat eine Geschäftsstelle.

Artikel 6**Ernennung der Richter des Gemeinsamen Berufungsgerichts**

(1) Die Richter des Gemeinsamen Berufungsgerichts werden aus Personen ausgewählt, die die Befähigung, die für die Bestellung für ein Richteramt in dem betreffenden Staat erforderlich ist, und Erfahrung auf dem Gebiet des Patentrechts besitzen; sie werden von den Vertretern der Regierungen der Vertragsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für die Dauer von sechs Jahren ernannt.

(2) Die Wiederernennung ausscheidender Richter ist zulässig.

Artikel 7**Präsident des Gemeinsamen Berufungsgerichts**

(1) Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gemeinsamen Berufungsgerichts für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident von einem anderen Mitglied des Gerichts entsprechend dem Dienstalter vertreten.

Artikel 8**Leitung**

Die Leitung des Gemeinsamen Berufungsgerichts obliegt seinem Präsidenten. Für die allgemeine Verwaltung des Gemeinsamen Berufungsgerichts einschließlich der Finanzverwaltung und der Rechnungsführung ist der Präsident dem Verwaltungsausschuß gegenüber verantwortlich.

Artikel 9**Verwaltungsausschuß**

(1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus den Vertretern der Vertragsstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie aus deren Stellvertretern. Jeder Vertragsstaat und die Kommission sind berechtigt, einen Vertreter und einen Stellvertreter für den Verwaltungsausschuß zu bestellen. Gegebenenfalls nimmt der Präsident des Gemeinsamen Berufungsgerichts an den Beratungen des Verwaltungsausschusses teil.

(2) Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12, Artikel 13, Artikel 14 Absätze 1, 3, 4 und 5, Artikel 16 Absatz 2 sowie die Artikel 17, 18 und 19

des Gemeinschaftspatentübereinkommens sind für den Verwaltungsausschuß entsprechend anzuwenden.

Artikel 10

Deckung der Ausgaben

(1) Die Ausgaben des Gemeinsamen Berufungsgerichts werden gedeckt

- a) durch eigene Mittel des Gemeinsamen Berufungsgerichts,
- b) durch Finanzbeiträge der Vertragsstaaten, die nach dem Verteilungsschlüssel festgesetzt werden, der sich aus Artikel 20 des Gemeinschaftspatentübereinkommens ergibt.

(2) Jeder Vertragsstaat kann das Europäische Patentamt ersuchen, dem Gemeinsamen Berufungsgericht den auf ihn nach Absatz 1 Buchstabe b entfallenden Beitrag in der Form zu zahlen, daß der entsprechende Betrag den Einnahmen entnommen wird, die dem betreffenden Staat nach Artikel 20 Absatz 2 des Gemeinschaftspatentübereinkommens zustehen.

(3) In die nach Artikel 20 Absatz 6 des Gemeinschaftspatentübereinkommens vorgesehene Überprüfung der Finanzierungsregelung für die besonderen Organe des Europäischen Patentamtes werden auch die in Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen einbezogen. Bei Abschluß dieser Überprüfung kann auch der vorliegende Artikel auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften geändert werden.

(4) Die Artikel 42 bis 48 des Europäischen Patentübereinkommens finden auf das Gemeinsame Berufungsgericht Anwendung, wobei an die Stelle des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation der Verwaltungsausschuß und an die Stelle des Präsidenten des Europäischen Patentamtes der Präsident des Gemeinsamen Berufungsgerichts tritt.

(5) Die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans sowie eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Gemeinsamen Berufungsgerichts werden vom Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften geprüft. Durch die Prüfung, die anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle erfolgt, werden die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung festgestellt. Nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahrs erstattet der Rechnungshof einen Bericht.

(6) Der Präsident des Gemeinsamen Berufungsgerichts legt dem Verwaltungsausschuß jährlich die Rechnungen des abgelaufenen Haushaltsjahres für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden zusammen mit dem Bericht des Rechnungshofs vor.

(7) Der Verwaltungsausschuß genehmigt die Jahresrechnung sowie den Bericht des Rechnungshofs und erteilt dem Präsidenten des Gemeinsamen Berufungsgerichts Entlastung hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans.

Artikel 11

Dienstbezüge der Mitglieder des Gemeinsamen Berufungsgerichts und Personalstatut

(1) Der Verwaltungsausschuß setzt die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Richter des Gemeinsamen Berufungsgerichts fest. Er setzt außerdem alle sonstigen als Entgelt bezahlten Vergütungen fest.

(2) Der Verwaltungsausschuß erläßt das Statut der Beamten des Gemeinsamen Berufungsgerichts und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten des Gemeinsamen Berufungsgerichts.

(3) Für die Beschlüsse, zu denen der Verwaltungsausschuß nach diesem Artikel befugt ist, ist Dreiviertelmehrheit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben, erforderlich. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

Artikel 12

Verfahrensordnung des Gemeinsamen Berufungsgerichts

Das Gemeinsame Berufungsgericht gibt sich eine Verfahrensordnung, in der unter anderem die Sprachenregelung des Gerichts festgelegt wird. Die Verfahrensordnung bedarf der einstimmigen Genehmigung des Verwaltungsausschusses.

Teil II

Vorschriften über die internationale Zuständigkeit und die Vollstreckung

Artikel 13

Anwendung des Vollstreckungsübereinkommens

(1) Soweit in diesem Protokoll nichts anderes bestimmt ist, ist das am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen mit den Änderungen, die durch die Übereinkommen über den Beitritt der den Europäischen Gemeinschaften beitretenden Staaten zu diesem Übereinkommen vorgenommen worden sind – dieses Übereinkommen und diese Beitrittsübereinkommen zusammen werden nachstehend „Vollstreckungsübereinkommen“ genannt – auf die Verfahren anzuwenden, für die dieses Protokoll gilt.

(2) Artikel 2, Artikel 4, Artikel 5 Nummern 1, 3, 4 und 5 sowie Artikel 24 des Vollstreckungsübereinkommens sind auf derartige Verfahren nicht anzuwenden. Artikel 17 und 18 des Übereinkommens sind vorbehaltlich der Einschränkungen in Artikel 14 Absatz 4 dieses Protokolls anzuwenden.

(3) Für die Anwendung des Vollstreckungsübereinkommens auf die durch dieses Protokoll geregelten Verfahren gelten die Bestimmungen des Titels II dieses Übereinkommens, die auf die in einem Vertragsstaat wohnhaften Personen anzuwenden sind, auch für Personen, die keinen Wohnsitz, jedoch eine Niederlassung in einem Vertragsstaat haben.

Artikel 14

Zuständigkeit

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften dieses Protokolls sowie der nach Artikel 13 anzuwendenden Bestimmungen des Vollstreckungsübereinkommens sind für die durch dieses Protokoll geregelten Verfahren die Gerichte des Vertragsstaats zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz oder – in Ermangelung eines Wohnsitzes in einem Vertragsstaat – eine Niederlassung hat.

(2) Hat der Beklagte weder einen Wohnsitz noch eine Niederlassung in einem der Vertragsstaaten, so sind für diese Verfahren die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, in dem der Kläger seinen Wohnsitz oder – in Ermangelung eines Wohnsitzes in einem Vertragsstaat – eine Niederlassung hat.

(3) Hat weder der Beklagte noch der Kläger einen Wohnsitz oder eine Niederlassung in einem der Vertragsstaaten, so sind für diese Verfahren die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, in dem das Gemeinsame Berufungsgericht seinen Sitz hat.

(4) Ungeachtet der Absätze 1 bis 3 ist

- a) Artikel 17 des Vollstreckungsübereinkommens anzuwenden, wenn die Parteien vereinbaren, daß ein anderes Gemeinschaftspatentgericht zuständig sein soll,
- b) Artikel 18 dieses Übereinkommens anzuwenden, wenn der Beklagte sich auf das Verfahren vor einem anderen Gemeinschaftspatentgericht einläßt.

(5) Die durch dieses Protokoll geregelten Verfahren – ausgenommen Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung eines Gemeinschaftspatents – können auch bei den Gerichten des Vertragsstaates anhängig gemacht werden, in dem eine Verletzungshandlung begangen worden ist oder droht oder in dem eine Handlung im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe c begangen worden ist.

Teil III
Erste Instanz

Artikel 15

**Zuständigkeit für Verletzung
und Rechtsgültigkeit**

(1) Die Gemeinschaftspatentgerichte erster Instanz sind ausschließlich zuständig

- a) für alle Klagen wegen Verletzung und – falls das nationale Recht dies zuläßt – wegen drohender Verletzung eines Gemeinschaftspatents,
- b) für Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung, falls das nationale Recht dies zuläßt,
- c) für alle Klagen wegen Benutzung der Erfindung während des Zeitraums nach Artikel 32 Absatz 1 des Gemeinschaftspatentübereinkommens,
- d) für Widerklagen auf Nichtigerklärung des Gemeinschaftspatents nach Absatz 2.

(2) Die Gemeinschaftspatentgerichte erster Instanz haben von der Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftspatents auszugehen, sofern diese nicht durch den Beklagten mit einer Widerklage auf Nichtigerklärung des Gemeinschaftspatents angefochten wird. Die Widerklage kann nur auf die Nichtigkeitsgründe nach Artikel 56 Absatz 1 des Gemeinschaftspatentübereinkommens gestützt werden. Artikel 55 Absatz 1 zweiter Halbsatz und Artikel 55 Absätze 2, 3 und 6 des Gemeinschaftspatentübereinkommens sind anzuwenden.

(3) Wird die Widerklage in einem Rechtsstreit erhoben, in dem der Patentinhaber noch nicht Partei ist, so ist er hiervon zu unterrichten und kann dem Rechtsstreit nach Maßgabe des nationalen Rechts beitreten.

(4) Die Rechtsgültigkeit eines Gemeinschaftspatents kann nicht durch eine Klage auf Feststellung der Nichtverletzung angefochten werden.

Artikel 16

Unterrichtung des Europäischen Patentamts

Das Gemeinschaftspatentgericht erster Instanz, bei dem die Widerklage auf Nichtigerklärung des Gemeinschaftspatents erhoben worden ist, teilt dem Europäischen Patentamt den Tag der Erhebung der Widerklage auf Nichtigerklärung mit. Das Amt vermerkt diese Tatsache im Register für Gemeinschaftspatente.

Artikel 17

Reichweite der Zuständigkeit

(1) Ein Gemeinschaftspatentgericht erster Instanz, dessen Zuständigkeit auf Artikel 14 Absatz 1, 2, 3 oder 4 beruht, ist zuständig für

- die im Hoheitsgebiet eines jeden Vertragsstaats begangenen oder drohenden Verletzungshandlungen,
- die im Hoheitsgebiet eines jeden Vertragsstaats begangenen Handlungen im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe c.

(2) Ein nach Artikel 14 Absatz 5 zuständiges Gemeinschaftspatentgericht erster Instanz ist nur für die im Hoheitsgebiet des Staates begangenen oder drohenden Handlungen zuständig, in dem das Gericht seinen Sitz hat.

Artikel 18

Aussetzung des Verfahrens

Hängt die Entscheidung in einem Verfahren vor einem Gemeinschaftspatentgericht erster Instanz, das eine europäische Patentanmeldung betrifft, die zur Erteilung eines Gemeinschaftspatents führen kann, von der Patentfähigkeit der Erfindung ab, so darf die

Entscheidung erst ergehen, nachdem das Europäische Patentamt ein Gemeinschaftspatent erteilt oder die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen hat.

Artikel 19

Entscheidung über die Rechtsgültigkeit

(1) Ist in einem Verfahren vor dem Gemeinschaftspatentgericht erster Instanz die Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftspatents angefochten worden,

- a) so erklärt das Gemeinschaftspatentgericht das Gemeinschaftspatent für nichtig, wenn es der Auffassung ist, daß einer der in Artikel 56 Absatz 1 des Gemeinschaftspatentübereinkommens genannten Nichtigkeitsgründe der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents entgegensteht;
- b) so weist das Gemeinschaftspatentgericht den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit zurück, wenn es der Auffassung ist, daß keiner der in Artikel 56 Absatz 1 des Gemeinschaftspatentübereinkommens genannten Nichtigkeitsgründe der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents entgegensteht;
- c) so beschließt das Gemeinschaftspatentgericht, wenn es der Auffassung ist, daß unter Berücksichtigung der vom Patentinhaber im Verlauf des Verfahrens vorgenommenen Änderungen keiner der in Artikel 56 Absatz 1 des Gemeinschaftspatentübereinkommens genannten Nichtigkeitsgründe der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents entgegensteht, die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents in dem geänderten Umfang.

(2) Hat das Gemeinschaftspatentgericht erster Instanz eine rechtskräftige Entscheidung über eine Widerklage auf Nichtigerklärung des Gemeinschaftspatents getroffen, so übermittelt es eine Ausfertigung seiner Entscheidung dem Europäischen Patentamt. Jede Partei kann darum ersuchen, von der Übermittlung unterrichtet zu werden.

(3) Hat das Gemeinschaftspatentgericht erster Instanz durch rechtskräftige Entscheidung die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents in dem geänderten Umfang beschlossen, so übermittelt es dem Europäischen Patentamt eine Ausfertigung seiner Entscheidung und den aufgrund des Verfahrens geänderten Text der Patentschrift. Jede Partei kann darum ersuchen, von der Übermittlung unterrichtet zu werden. Das Europäische Patentamt veröffentlicht den Text, sofern

- a) eine Übersetzung jeder an der Patentschrift vorgenommenen Änderung in einer der Amtssprachen eines jeden Vertragsstaats, in dem die Verfahrenssprache nicht Amtssprache ist, innerhalb einer Frist eingereicht wird, die der Frist nach Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe b des Gemeinschaftspatentübereinkommens entspricht;
- b) die Druckkostengebühr für eine neue Patentschrift innerhalb einer Frist entrichtet wird, die der Frist nach Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe c des Gemeinschaftspatentübereinkommens entspricht.

(4) Wird eine Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht oder wird die Druckkostengebühr für eine neue Patentschrift nicht rechtzeitig entrichtet, so erklärt das Europäische Patentamt ungeachtet der Entscheidung des Gemeinschaftspatentgerichts das Gemeinschaftspatent für nichtig, es sei denn, daß innerhalb einer zusätzlichen Frist, die der Frist nach Artikel 58 Absatz 4 des Gemeinschaftspatentübereinkommens entspricht, diese Handlungen nachgeholt werden und die Zuschlagsgebühr entrichtet wird.

Artikel 20

Wirkung der Entscheidungen über die Rechtsgültigkeit

Eine rechtskräftig gewordene Entscheidung eines Gemeinschaftspatentgerichts erster Instanz, mit der ein Gemeinschaftspatent für nichtig erklärt oder geändert wird, hat vorbehaltlich Artikel 56 Absatz 3 des Gemeinschaftspatentübereinkommens in

allen Vertragsstaaten die in Artikel 33 des Gemeinschaftspatentübereinkommens angegebene Wirkung.

Teil IV

Zweite Instanz

Artikel 21

Zuständigkeit der Gemeinschaftspatentgerichte zweiter Instanz

(1) Gegen Entscheidungen der Gemeinschaftspatentgerichte erster Instanz über Klagen nach Artikel 15 Absatz 1 findet die Berufung bei den Gemeinschaftspatentgerichten zweiter Instanz statt.

(2) Die Bedingungen für die Einlegung der Berufung bei einem Gemeinschaftspatentgericht zweiter Instanz richten sich nach dem nationalen Recht des Vertragsstaates, in dem dieses Gericht seinen Sitz hat.

Artikel 22

Zuständigkeit des Gemeinsamen Berufungsgerichts für Streitpunkte, die im Berufungsverfahren vor den Gemeinschaftspatentgerichten zweiter Instanz aufgeworfen werden

Das Gemeinsame Berufungsgericht ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung in Streitpunkten, die im Berufungsverfahren vor den Gemeinschaftspatentgerichten zweiter Instanz aufgeworfen werden und folgendes betreffen:

- a) die Wirkungen des Gemeinschaftspatents und der europäischen Patentanmeldung gemäß den Artikeln 25 bis 33 des Gemeinschaftspatentübereinkommens, soweit damit keine Fragen des nationalen Rechts verbunden sind,
- b) die gemäß Artikel 15 Absatz 2 angefochtene Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftspatents.

Artikel 23

Verweisung an das Gemeinsame Berufungsgericht durch ein Gemeinschaftspatentgericht zweiter Instanz

(1) Werden im Berufungsverfahren vor einem Gemeinschaftspatentgericht zweiter Instanz Streitpunkte aufgeworfen, für die das Gemeinsame Berufungsgericht nach Artikel 22 ausschließlich zuständig ist, so setzt das Gericht zweiter Instanz das Verfahren aus, soweit dieses eine Entscheidung über diese Streitpunkte erfordert, und verweist diese an das Gemeinsame Berufungsgericht zur Entscheidung. Der Beschluß zur Aussetzung des Verfahrens und zur Verweisung der in Artikel 22 genannten Streitpunkte an das Gemeinsame Berufungsgericht kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(2) Das Gemeinschaftspatentgericht zweiter Instanz kann jedoch das Verfahren fortsetzen, sofern eine Vorwegnahme der Entscheidung des Gemeinsamen Berufungsgerichts ausgeschlossen ist.

(3) Das Gemeinschaftspatentgericht zweiter Instanz darf kein abschließendes Urteil erlassen, bevor die Entscheidung des Gemeinsamen Berufungsgerichts ergangen ist.

Artikel 24

Art des Verfahrens vor dem Gemeinsamen Berufungsgericht

Das Gemeinsame Berufungsgericht prüft und entscheidet die ihm vorgelegten Streitpunkte in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

Artikel 25

Entscheidungen des Gemeinsamen Berufungsgerichts

(1) Entscheidet das Gemeinsame Berufungsgericht über einen Streitpunkt nach Artikel 22 Buchstabe a, so stellt es fest, ob das

Gemeinschaftspatent oder die europäische Patentanmeldung die strittigen Wirkungen hat oder nicht.

(2) Entscheidet das Gemeinsame Berufungsgericht über einen Streitpunkt nach Artikel 22 Buchstabe b, so sind die Artikel 19 und 20 entsprechend anzuwenden.

Artikel 26

Anwendbares Recht

Das Gemeinsame Berufungsgericht wendet die Vorschriften der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente an.

Artikel 27

Wirkung der Entscheidung

Die Entscheidung des Gemeinsamen Berufungsgerichts ist für das weitere Verfahren in der betreffenden Rechtssache bindend.

Artikel 28

Ergänzende Zuständigkeit des Gemeinsamen Berufungsgerichts

(1) Das Gemeinsame Berufungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilungen und der Patentverwaltungsabteilung des Europäischen Patentamts.

(2) Das Gemeinsame Berufungsgericht entscheidet gegebenenfalls über das Erlöschen eines Gemeinschaftspatents, sofern ein Verfahren in Bezug auf dieses Patent bei ihm anhängig ist.

(3) Hat das Gemeinsame Berufungsgericht eine Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 getroffen, so übermittelt es eine Ausfertigung seiner Entscheidung dem Europäischen Patentamt. Jede Partei kann darum ersuchen, von der Übermittlung unterrichtet zu werden.

Teil V

Dritte Instanz und Vorabentscheidungsverfahren

Artikel 29

Weitere Rechtsmittel bei nationalen Gerichten

Die nationalen Vorschriften über weitere Rechtsmittel sind auf Entscheidungen der Gemeinschaftspatentgerichte zweiter Instanz in Fragen, für die das Gemeinsame Berufungsgericht nicht gemäß Artikel 22 ausschließlich zuständig ist, anwendbar.

Artikel 30

Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gemeinsamen Berufungsgericht

(1) Das Gemeinsame Berufungsgericht entscheidet nach Maßgabe des Artikels 5 der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente im Wege der Vorabentscheidung über

- a) die Auslegung der Vereinbarung in Bezug auf Fragen, die nicht gemäß Artikel 22 in seine ausschließliche Zuständigkeit fallen;
- b) die Gültigkeit und Auslegung von Vorschriften, die zur Durchführung der Vereinbarung erlassen worden sind, sofern es sich nicht um Vorschriften des nationalen Rechts handelt.

(2) Wird eine derartige Frage einem nationalen Gericht gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gemeinsamen Berufungsgericht zur Entscheidung vorlegen.

(3) Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem nationalen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des nationalen Rechts ange-

fochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gemeinsamen Berufungsgerichts verpflichtet.

(4) Unter der Bezeichnung „Gericht“ sind auch die in Artikel 70 des Gemeinschaftspatentübereinkommens genannten Behörden zu verstehen.

Teil VI

Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinschaftspatentgerichte erster und zweiter Instanz

Artikel 31

Qualifikation der Richter

Die Richter an den Gemeinschaftspatentgerichten sind Personen, die Erfahrung auf dem Gebiet des Patentrechts besitzen.

Artikel 32

Anwendbares Recht

(1) Die Gemeinschaftspatentgerichte wenden die Vorschriften der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente an.

(2) In allen Fragen, die nicht durch die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente erfaßt werden, wenden die Gemeinschaftspatentgerichte ihr nationales Recht einschließlich ihres internationalen Privatrechts an.

Artikel 33

Verfahren

(1) Soweit in der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente nichts anderes bestimmt ist, wendet das Gemeinschaftspatentgericht die Verfahrensvorschriften an, die in dem Vertragsstaat, in dem es seinen Sitz hat, auf gleichartige Klagen betreffend nationale Patente anwendbar sind.

(2) Absatz 1 ist auf eine europäische Patentanmeldung, die zur Erteilung eines Gemeinschaftspatents führen kann, entsprechend anzuwenden.

(3) Das Gemeinschaftspatentgericht protokolliert zumindest die wesentlichen Punkte der mündlichen Verhandlung, einschließlich der Zeugenaussagen und der summarischen Prüfung des Beweismaterials; es fügt die Verfahrensakten und die schriftlichen Erklärungen bei.

Artikel 34

Besondere Vorschriften über im Zusammenhang stehende Verfahren

(1) Ist bei einem Gemeinschaftspatentgericht eine Klage im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 – mit Ausnahme einer Klage auf Feststellung der Nichtverletzung – erhoben worden, so setzt es das Verfahren, soweit keine besonderen Gründe für dessen Fortsetzung bestehen, auf Antrag einer Partei nach Anhörung der anderen Parteien aus, wenn die Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftspatents bereits vor einem anderen Gemeinschaftspatentgericht oder vor dem Gemeinsamen Berufungsgericht angefochten worden ist oder wenn gegen das Gemeinschaftspatent bereits Einspruch eingelegt oder beim Europäischen Patentamt ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit oder Beschränkung des Gemeinschaftspatents gestellt worden ist.

(2) Ist beim Europäischen Patentamt ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit oder Beschränkung eines Gemeinschaftspatents gestellt worden, so setzt es das Verfahren – soweit keine besonderen Gründe für dessen Fortsetzung bestehen – auf Antrag einer Partei nach Anhörung der anderen Parteien aus, wenn die Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftspatents bereits vor einem Gemeinschaftspatentgericht oder vor dem Gemeinsamen Berufungsgericht angefochten worden ist.

Artikel 35

Sanktionen

(1) Stellt ein Gemeinschaftspatentgericht fest, daß der Beklagte ein Gemeinschaftspatent verletzt hat oder zu verletzen droht, so verbietet es dem Beklagten, die Handlungen, die das Gemeinschaftspatent verletzen oder zu verletzen drohen, fortzusetzen, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. Es trifft ferner nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß dieses Verbot befolgt wird.

(2) In bezug auf alle anderen Fragen wendet das Gemeinschaftspatentgericht das Recht des Vertragsstaates an, in dem die Verletzungshandlungen begangen worden sind oder drohen.

Artikel 36

Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen

(1) Bei den Gerichten eines Vertragsstaates – einschließlich der Gemeinschaftspatentgerichte – können in bezug auf ein Gemeinschaftspatent alle einstweiligen Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen beantragt werden, die in dem Recht dieses Staates für ein nationales Patent vorgesehen sind, auch wenn für die Entscheidung in der Hauptsache aufgrund dieses Protokolls ein Gemeinschaftspatentgericht eines anderen Vertragsstaates zuständig ist.

(2) Ein Gemeinschaftspatentgericht, dessen Zuständigkeit auf Artikel 14 Absatz 1, 2, 3 oder 4 beruht, kann einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen anordnen, die vorbehaltlich des gegebenenfalls gemäß Titel III des Vollstreckungsübereinkommens erforderlichen Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens im Hoheitsgebiet eines jeden Vertragsstaates anwendbar sind. Hierfür ist kein anderes Gericht zuständig.

(3) Das Gemeinsame Berufungsgericht ist nicht zuständig für den Erlaß einstweiliger Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen; solche Maßnahmen können nicht beim Gemeinsamen Berufungsgericht angefochten werden.

Teil VII

Übergangsbestimmungen

Artikel 37

Verfahren, auf die dieses Protokoll anwendbar ist

Dieses Protokoll gilt nur für Verfahren, die nach Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente eingeleitet werden.

Artikel 38

Anwendung des Vollstreckungsübereinkommens

Die Vorschriften des Vollstreckungsübereinkommens, die aufgrund der vorstehenden Artikel anwendbar sind, gelten für einen Vertragsstaat, für den das Vollstreckungsübereinkommen noch nicht in Kraft getreten ist, erst von dem Zeitpunkt an, zu dem es für ihn in Kraft tritt.

Artikel 39

Ernennung der Richter beim Gemeinsamen Berufungsgericht während einer Übergangszeit

(1) Während einer Übergangszeit, deren Ende der Verwaltungsausschuß bestimmt, kann der Verwaltungsausschuß nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 1 eine Anzahl von Richtern des Gemeinsamen Berufungsgerichts bestimmen, die geringer ist als die Anzahl der Vertragsstaaten.

(2) Während der in Absatz 1 genannten Übergangszeit können die Vertreter der Regierungen der Vertragsstaaten Personen, die die für die Bestellung für ein Richteramt in dem betreffenden Staat erforderliche Qualifikation und Erfahrung auf dem Gebiet des Patentrechts besitzen, zu Richtern beim Gemeinsamen Beru-

fungsgeschicht ernennen. Die Richter dürfen ihre Tätigkeit in ihrem Herkunftsstaat oder in internationalen Organisationen fortsetzen. Sie können für eine Amtszeit von weniger als sechs Jahren, jedoch nicht für weniger als ein Jahr ernannt werden. Wiederernennung ist zulässig.

Anhang

Gemeinschaftspatentgerichte

Vertragsstaaten	Bezeichnung des Gerichts a) Erste Instanz b) Zweite Instanz	Örtliche Zuständigkeit
Belgien	a) Tribunal de première instance de Bruxelles b) Cour d'Appel de Bruxelles	Toute la Belgique Toute la Belgique
België	a) Rechtbank van eerste aanleg Brussel b) Hof van Beroep te Brussel	Hele Belgische grondgebied Hele Belgische grondgebied
Dänemark	a) – Østre landsret – Vestre landsret b) Højesteret	Staden København og øernes amter Jyllands amter Hele riget
Deutschland	a) – Landgericht Braunschweig – Landgericht Düsseldorf – Landgericht Frankfurt (Main) – Landgericht Hamburg – Landgericht Mannheim – Landgericht München I – Landgericht Nürnberg-Fürth – Landgericht Berlin – Landgericht Saarbrücken b) – Oberlandesgericht Braunschweig – Oberlandesgericht Düsseldorf – Oberlandesgericht Frankfurt (Main) – Oberlandesgericht Hamburg – Oberlandesgericht Karlsruhe – Oberlandesgericht München – Oberlandesgericht Nürnberg – Kammergericht Berlin – Oberlandesgericht Saarbrücken	– Land Niedersachsen – Land Nordrhein-Westfalen – Länder Hessen und Rheinland-Pfalz – Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein – Land Baden-Württemberg – Oberlandesgerichtsbezirk München – Oberlandesgerichtsbezirke Nürnberg und Bamberg – Land Berlin – Saarland – Land Niedersachsen – Land Nordrhein-Westfalen – Länder Hessen und Rheinland-Pfalz – Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein – Land Baden-Württemberg – Oberlandesgerichtsbezirk München – Oberlandesgerichtsbezirke Nürnberg und Bamberg – Land Berlin – Saarland
Ελλάδα	α) – Πρωτοδικείο Αθηνών – Πρωτοδικείο Θεσσαλονίκης β) – Εφετείο Αθηνών – Εφετείο Θεσσαλονίκης	Περιφέρειες των Εφετείων Αθηνών, Πειραιώς, Πατρών, Ναυπλίου, Κρήτης και Δωδεκανήσου Περιφέρειες των Εφετείων Θεσσαλονίκης, Θράκης, Αιγαίου, Λαρίσης, Ιωαννίνων και Κερκύρας Περιφέρειες των Εφετείων Αθηνών, Πειραιώς, Πατρών, Ναυπλίου, Κρήτης και Δωδεκανήσου Περιφέρειες των Εφετείων Θεσσαλονίκης, Θράκης, Αιγαίου, Λαρίσης, Ιωαννίνων και Κερκύρας
France	a) – Tribunal de Marseille – Tribunal de Bordeaux – Tribunal de Strasbourg – Tribunal de Lille – Tribunal de Limoges – Tribunal de Lyon – Tribunal de Nancy – Tribunal de Paris – Tribunal de Rennes – Tribunal de Toulouse	Les ressorts des Cours d'appel de: – Aix-en-Provence, Bastia, Nîmes – Agen, Bordeaux, Poitiers – Colmar – Amiens, Douai – Bourges, Limoges, Riom – Chambéry, Lyon, Grenoble – Besançon, Dijon, Nancy – Orléans, Paris, Versailles, Reims, Rouen, Basse Terre, Fort-de-France, Saint-Denis (Réunion), Nouméa, Papeete – Angers, Caen, Rennes – Pau, Montpellier, Toulouse

Vertragsstaaten	Bezeichnung des Gerichts a) Erste Instanz b) Zweite Instanz	Örtliche Zuständigkeit
France	b) – Cour d'appel d'Aix – Cour d'appel de Bordeaux – Cour d'appel de Colmar – Cour d'appel de Douai – Cour d'appel de Limoges – Cour d'appel de Lyon – Cour d'appel de Nancy – Cour d'appel de Paris – Cour d'appel de Rennes – Cour d'appel de Toulouse	Les ressorts des Cours d'appel de: – Aix-en-Provence, Bastia, Nîmes – Agen, Bordeaux, Poitiers – Colmar – Amiens, Douai – Bourges, Limoges, Riom – Chambéry, Lyon, Grenoble – Besançon, Dijon, Nancy – Orléans, Paris, Versailles, Reims, Rouen, Basse Terre, Fort-de-France, Saint-Denis (Réunion), Nouméa, Papeete – Angers, Caen, Rennes – Pau, Montpellier, Toulouse
Eire	a) An Ard-Chúirt b) An Chúirt Uachtarach	Éire go huile Éire go huile
Ireland	a) The High Court b) The Supreme Court	All of Ireland All of Ireland
Italia	a) – Tribunale di Torino – Tribunale di Milano – Tribunale di Bologna – Tribunale di Roma – Tribunale di Bari – Tribunale di Palermo – Tribunale di Cagliari b) – Corte d'appello di Torino – Corte d'appello di Milano – Tribunale di Bologna – Corte d'appello di Bologna – Corte d'appello di Roma – Corte d'appello di Bari – Corte d'appello di Palermo – Corte d'appello di Cagliari	– Piemonte, Liguria, Val d'Aosta – Lombardia, Veneto, Trentino-Alto Adige, Friuli-Venezia Giulia – Emilia-Romagna, Toscana, Marche – Lazio, Umbria, Campania, Abruzzi, Molise – Puglia, Basilicata, Calabria – Sicilia – Sardegna – Piemonte, Liguria, Val d'Aosta – Lombardia, Veneto, Trentino-Alto Adige, Friuli-Venezia Giulia – Emilia-Romagna, Toscana, Marche – Emilia-Romagna, Toscana, Marche – Lazio, Umbria, Campania, Abruzzi, Molise – Puglia, Basilicata, Calabria – Sicilia – Sardegna
Luxembourg	a) Tribunal d'arrondissement de Luxembourg ou de Diekirch b) Cour d'appel du Grand-Duché	Tout le Luxembourg Tout le Luxembourg
Nederland	a) Arrondissementsrechtbank te 's-Gravenhage b) Gerechtshof te 's-Gravenhage	Hele Nederlandse grondgebied Hele Nederlandse grondgebied
United Kingdom	a) – The Patent Court – The Outer House of the Court of Session – The High Court b) – The Court of Appeal – The Inner House of the Court of Session – The Court of Appeal	– England and Wales – Scotland – Northern Ireland – England and Wales – Scotland – Northern Ireland

**Protokoll
über die Vorrechte und Immunitäten des Gemeinsamen Berufungsgerichts
(Protokoll über Vorrechte und Immunitäten)**

Artikel 1

(1) Die Räumlichkeiten des Gemeinsamen Berufungsgerichts, nachstehend „Gericht“ genannt, sind unverletzlich.

(2) Die Behörden eines Staates, in dem das Gericht Räumlichkeiten hat, dürfen diese Räumlichkeiten nur mit Zustimmung des Präsidenten des Gerichts oder seines Vertreters betreten. Bei Feuer oder einem anderen Unglück, das sofortige Schutzmaßnahmen erfordert, wird diese Zustimmung als gegeben betrachtet.

(3) Die Zustellung einer Klagschrift oder sonstiger Schriftstücke, die sich auf ein gegen das Gericht gerichtetes Verfahren beziehen, in den Räumlichkeiten des Gerichts stellt keinen Bruch der Unverletzlichkeit dar.

Artikel 2

Die Archive des Gerichts und alle Dokumente, die ihm gehören oder sich in seinem Besitz befinden, sind unverletzlich.

Artikel 3

(1) Das Gericht genießt im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit Immunität von der Gerichtsbarkeit mit Ausnahme folgender Fälle:

- a) soweit das Gericht im Einzelfall ausdrücklich hierauf verzichtet, wobei es hierzu verpflichtet ist, wenn diese Immunität verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und wenn sie ohne Beeinträchtigung der Interessen des Gerichts aufgehoben werden kann;
- b) im Falle eines von einem Dritten angestrebten Zivilverfahrens wegen Schäden aufgrund eines Unfalls, der durch ein dem Gericht gehörendes oder für das Gericht betriebenes Fahrzeug verursacht wurde, oder im Fall eines Verstoßes gegen die Vorschriften über den Straßenverkehr, an dem dieses Fahrzeug beteiligt ist;
- c) im Falle der durch eine gerichtliche Entscheidung oder eine Entscheidung der Verwaltungsbehörden im Sinne des Artikels Va des Protokolls im Anhang zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 in der Fassung des Beitrittsübereinkommens vom 9. Oktober 1978 angeordneten Pfändung von Gehältern und sonstigen Bezügen, einschließlich der Ruhegehälter, die das Gericht einem Mitglied oder ehemaligen Mitglied des Personals schuldet;
- d) im Falle eines Zivilverfahrens, das sich auf eine Verpflichtung des Gerichts aufgrund eines Vertrags stützt; dies gilt auch für arbeitsvertragliche Verpflichtungen gegenüber einem Mitglied des Personals;
- e) wenn das Gericht ein Gerichtsverfahren angestrengt hat und der Beklagte eine Widerklage erhebt, die mit der Hauptsache in unmittelbarem Zusammenhang steht.

(2) Unter amtlicher Tätigkeit des Gerichts im Sinne dieses Protokolls sind alle Tätigkeiten zu verstehen, die für seine im Protokoll über die Regelung von Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten vorgesehenen Aufgaben unbedingt erforderlich sind.

Artikel 4

(1) Das Eigentum und die sonstigen Vermögenswerte des Gerichts genießen ohne Rücksicht darauf, wo sie sich befinden, Immunität von jeder Form der Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung, Zwangsverwaltung und Vollstreckung, sofern die Immunität des Gerichts nicht aufgrund eines der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Sachverhalte ausgeschlossen ist.

(2) Das Eigentum und die sonstigen Vermögenswerte des Gerichts genießen ebenfalls Immunität von jedem behördlichen Zwang oder jeder Maßnahme, die einem Urteil vorausgeht, es sei denn, daß dies im Zusammenhang mit der Verhinderung und gegebenenfalls der Untersuchung von Unfällen, an denen dem Gericht gehörende oder für das Gericht betriebene Fahrzeuge beteiligt sind, vorübergehend notwendig ist und eine Immunität des Gerichts nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis e ausgeschlossen ist.

Artikel 5

(1) Im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit sind das Gericht, sein Vermögen und seine Einkünfte von jeder direkten Besteuerung befreit.

(2) Sind bei größeren Einkäufen, die von dem Gericht getätigt werden und die für seine amtliche Tätigkeit erforderlich sind, Steuern oder sonstige Abgaben im Preis enthalten, so werden in jedem Fall, in dem dies möglich ist, von den Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen getroffen, um dem Gericht den Betrag der Steuern oder sonstigen Abgaben dieser Art zu erlassen oder zu erstatten.

(3) Von Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 6

Die von dem Gericht ein- oder ausgeführten Waren, die für dessen amtliche Tätigkeit erforderlich sind, werden von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Ein- oder Ausfuhr – mit Ausnahme der Abgaben für Dienstleistungen – befreit sowie von allen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen ausgenommen.

Artikel 7

Für den persönlichen Bedarf der Richter, der Beamten und der sonstigen Bediensteten des Gerichts wird keine Befreiung nach den Artikeln 5 und 6 gewährt.

Artikel 8

(1) Die in Artikel 5 oder 6 angeführten dem Gericht gehörenden Waren dürfen nur zu den Bedingungen verkauft oder veräußert werden, die von den Vertragsstaaten, welche die Befreiung gewährt haben, genehmigt sind.

(2) Der Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen den verschiedenen Dienstgebäuden des Gerichts ist von Abgaben und Beschränkungen jeder Art befreit; gegebenenfalls treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um solche Abgaben zu erlassen oder zu erstatten oder um solche Beschränkungen aufzuheben.

Artikel 9

Der Versand von Veröffentlichungen durch oder an das Gericht unterliegt keinen Beschränkungen.

Artikel 10

Das Gericht kann, ohne einer Kontrolle, einer Reglementierung oder einem Finanzmoratorium in irgendeiner Form zu unterliegen,

- a) Geldmittel und Devisen jeglicher Art in Empfang nehmen und besitzen sowie Konten in jedweder Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder in Europäischer Währungseinheit unterhalten,
- b) seine Geldmittel und Devisen frei aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in einen anderen Mitgliedstaat oder in einen dritten Staat transferieren.

Artikel 11

(1) Dem Gericht steht für seine amtliche Nachrichtenübermittlung und die Übermittlung all seiner Schriftstücke im Hoheitsgebiet jedes Vertragsstaats die gleiche Behandlung wie dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu.

(2) Der amtliche Schriftverkehr und die sonstige amtliche Nachrichtenübermittlung des Gerichts unterliegen nicht der Zensur.

Artikel 12

Die Vertragsstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Einreise, Aufenthalt und Ausreise der Richter, Beamten und sonstigen Bediensteten des Gerichts zu erleichtern.

Artikel 13

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sowie deren Stellvertreter, Berater oder Sachverständige genießen während der Tagungen des Verwaltungsausschusses oder der Tagungen anderer vom Verwaltungsausschuß eingesetzter Organe sowie während der Reise zum und vom Tagungsort folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von Festnahme oder Haft sowie von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks, außer wenn sie auf frischer Tat ertappt werden;
- b) Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihres Auftrags, bezüglich der von ihnen in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer schriftlichen und mündlichen Äußerungen; diese Immunität gilt jedoch nicht im Fall eines Verstoßes gegen die Vorschriften über den Straßenverkehr durch eine der genannten Personen und im Fall von Schäden, die durch ein Fahrzeug verursacht wurden, das einer dieser Personen gehört oder von einer solchen Person gesteuert wurde;
- c) Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Schriftstücke und Urkunden;
- d) das Recht, Verschlüsselungen zu verwenden sowie Urkunden oder sonstige Schriftstücke durch Sonderkurier oder in versiegelten Behältern zu empfangen;
- e) Befreiung für sich und ihre Ehegatten von allen Einreisebeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer;
- f) die gleichen Erleichterungen hinsichtlich der Währungs- und Devisenvorschriften wie die Vertreter ausländischer Regierungen mit vorübergehendem amtlichen Auftrag.

(2) Die Vorrechte und Immunitäten werden den in Absatz 1 genannten Personen nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern um ihre vollständige Unabhängigkeit bei der Ausübung ihres Amtes im Zusammenhang mit dem Gericht zu gewährleisten. Ein Vertragsstaat hat deshalb die Pflicht, die Immunität in allen Fällen aufzuheben, in denen sie nach Auffassung dieses Staats verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Beeinträchtigung der Zwecke aufgehoben werden kann, für die sie gewährt wurde.

Artikel 14

Die Richter, die Beamten und die sonstigen Bediensteten des Gerichts

- a) genießen, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst, Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen; diese Immunität gilt jedoch nicht im Fall eines Verstoßes gegen die Vorschriften über den Straßenverkehr durch einen Richter, Beamten oder sonstigen Bediensteten des Gerichts oder eines Schadens, der durch ein ihm gehörendes oder von ihm geführtes Fahrzeug verursacht wurde;
- b) sind von jeder Verpflichtung zum Wehrdienst befreit;
- c) genießen Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Schriftstücke und Urkunden;
- d) genießen in bezug auf Einwanderungsbeschränkungen und die Meldepflicht der Ausländer dieselben Erleichterungen, die allgemein den Mitgliedern des Personals internationaler Organisationen gewährt werden; das gleiche gilt für die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen;
- e) genießen in bezug auf Devisenvorschriften dieselben Vorrechte, die allgemein den Mitgliedern des Personals internationaler Organisationen gewährt werden;
- f) genießen im Fall einer internationalen Krise dieselben Erleichterungen bei der Rückführung in ihren Heimatstaat wie die Diplomaten; das gleiche gilt für die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen;
- g) haben das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände bei Antritt ihres Dienstes in dem betreffenden Staat zollfrei einzuführen und bei Beendigung ihres Dienstes in diesem Staat zollfrei wieder auszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des Staats, in dem dieses Recht ausgeübt wird, jeweils für erforderlich hält, und mit Ausnahme der Güter, die in diesem Staat erworben wurden und dort einem Ausfuhrverbot unterliegen.

Artikel 15

(1) Die in Artikel 14 genannten Personen sind für die von dem Gericht gezahlten Gehälter und Bezüge nach Maßgabe der Bedingungen und Regeln, die der Verwaltungsausschuß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente festlegt, zugunsten des Gerichts steuerpflichtig. Vom Zeitpunkt der Erhebung dieser Steuer an sind diese Gehälter und Bezüge von der staatlichen Einkommensteuer befreit. Die Vertragsstaaten können jedoch die befreiten Gehälter und Bezüge bei Festsetzung des auf Einkommen aus anderen Quellen zu erhebenden Steuerbetrags berücksichtigen.

(2) Absatz 1 ist auf Renten und Ruhegehälter, die von dem Gericht an ehemalige Richter, Beamte und sonstige Bedienstete des Gerichts gezahlt werden, nicht anzuwenden.

Artikel 16

Der Verwaltungsausschuß bestimmt die Gruppen von Bediensteten, auf die Artikel 14 ganz oder teilweise sowie Artikel 15 anzuwenden sind. Name, Dienstbezeichnung und Anschrift der zu diesen Gruppen gehörenden Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Richter werden den Vertragsstaaten von Zeit zu Zeit mitgeteilt.

Artikel 17

Vorbehaltlich von Abkommen, die nach Artikel 23 mit den Vertragsstaaten geschlossen werden, sind das Gericht und die Richter, Beamten und sonstigen Bediensteten des Gerichts von sämtlichen Pflichtbeiträgen an staatliche Sozialversicherungsträger befreit, sofern das Gericht ein eigenes Sozialversicherungssystem errichtet.

Artikel 18

(1) Die in diesem Protokoll vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten sind nicht dazu bestimmt, den Richtern, Beamten und sonstigen Bediensteten des Gerichts persönliche Vorteile zu verschaffen. Sie sind lediglich zu dem Zweck vorgesehen, unter allen Umständen die ungehinderte Tätigkeit des Gerichts und die vollständige Unabhängigkeit der Personen, denen sie gewährt werden, zu gewährleisten.

(2) Das Gericht hat die Pflicht, eine Immunität durch Plenarentscheidung aufzuheben, wenn diese seiner Ansicht nach verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und wenn sie ohne Beeinträchtigung der Interessen des Gerichts aufgehoben werden kann.

Artikel 19

Wird nach Aufhebung der Immunität ein Strafverfahren gegen einen Richter eingeleitet, so darf dieser in jedem Mitgliedstaat nur vor ein Gericht gestellt werden, das für Verfahren gegen Richter der höchsten Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig ist.

Artikel 20

(1) Das Gericht wird jederzeit mit den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten zusammenarbeiten, um die Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung der Vorschriften über Sicherheit und Ordnung sowie über den Gesundheits- und Arbeitsschutz und

ähnlicher staatlicher Rechtsvorschriften zu gewährleisten und jeden Mißbrauch der in diesem Protokoll vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen zu verhindern.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Zusammenarbeit können in den in Artikel 23 genannten Ergänzungsabkommen festgelegt werden.

Artikel 21

Jeder Vertragsstaat behält das Recht, alle im Interesse seiner Sicherheit notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

Artikel 22

Ein Vertragsstaat ist nicht verpflichtet, die in Artikel 13 und Artikel 14 Buchstaben b, e und g bezeichneten Vorrechte und Immunitäten seinen eigenen Staatsangehörigen oder Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in diesem Staat haben, zu gewähren.

Artikel 23

Das Gericht kann auf Beschluß des Verwaltungsausschusses mit einem oder mehreren Vertragsstaaten Ergänzungsabkommen zur Durchführung dieses Protokolls in ihren Beziehungen mit diesem Staat oder diesen Staaten sowie sonstige Vereinbarungen schließen, um eine wirksame Tätigkeit des Gerichts und den Schutz seiner Interessen zu gewährleisten.

Protokoll über die Satzung des Gemeinsamen Berufungsgerichts

Artikel 1

Für die Errichtung und die Tätigkeit des Gemeinsamen Berufungsgerichts, nachstehend „Gericht“ genannt, das durch Artikel 2 des Protokolls über die Regelung von Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten, nachstehend „Streitregelungsprotokoll“ genannt, geschaffen wird, gelten die Bestimmungen des Streitregelungsprotokolls und dieses Protokolls.

Teil I Die Richter

Artikel 2

Jeder Richter leistet vor Aufnahme seiner Amtstätigkeit in öffentlicher Sitzung den Eid, sein Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Artikel 3

Die Richter dürfen weder ein politisches Amt noch ein Amt in der Verwaltung ausüben.

Sie dürfen keine entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben, es sei denn, daß der Verwaltungsausschuß ausnahmsweise von dieser Vorschrift Befreiung erteilt.

Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

Zweifelsfälle werden vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entschieden.

Artikel 4

Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Richters durch Rücktritt.

Bei Rücktritt eines Richters ist das Rücktrittsschreiben an den Präsidenten des Gerichts zur Weiterleitung an den Präsidenten des Verwaltungsausschusses zu richten. Mit der Benachrichtigung des letzteren wird der Sitz frei.

Mit Ausnahme der Fälle, in denen Artikel 5 Anwendung findet, bleibt jeder Richter bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt.

Artikel 5

Ein Richter kann nur dann seines Amtes enthoben oder seiner Ruhegehaltsansprüche oder anderer an ihrer Stelle gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn er nach einem von den Richtern des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften mit Dreiviertelmehrheit gefällten Urteil nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.

Das Amtsenthebungsverfahren wird von der in der Verfahrensordnung bestimmten Stelle eingeleitet.

Der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften übermittelt dem Präsidenten des Verwaltungsausschusses die Entscheidung des Gerichtshofs.

Wird durch eine solche Entscheidung ein Richter seines Amtes enthoben, so wird sein Sitz mit der Benachrichtigung des Präsidenten des Verwaltungsausschusses frei.

Artikel 6

Endet das Amt eines Richters vor Ablauf seiner Amtszeit, so wird es für die verbleibende Amtszeit neu besetzt.

Teil II Organisation

Artikel 7

Dem Gericht werden Beamte und sonstige Bedienstete beigegeben, um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Sie unterstehen dem Präsidenten des Gerichts.

Artikel 8

Die Richter sind verpflichtet, am Sitz des Gerichts zu wohnen.

Artikel 9

Das Gericht übt seine Tätigkeit ständig aus. Die Dauer der Gerichtsferien wird vom Gericht unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse festgesetzt.

Artikel 10

Das Gericht kann sowohl in Vollsitzungen als auch in den Kammern nur in der Besetzung mit einer ungeraden Zahl von Richtern rechtswirksam entscheiden.

Vom Gericht in Vollsitzungen getroffene Entscheidungen sind gültig, wenn die niedrigste die Hälfte der Mitglieder übersteigende ungerade Zahl von Mitgliedern anwesend ist.

Die Entscheidungen der Kammern sind gültig, wenn sie von drei Richtern getroffen werden; bei Verhinderung eines Richters einer Kammer kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung ein Richter einer anderen Kammer herangezogen werden.

Artikel 11

Die Richter dürfen nicht an der Erledigung einer Sache teilnehmen, in der sie vorher als Beistände oder Anwälte einer der Parteien tätig gewesen sind oder über die zu befinden sie als Mitglied eines Gerichts, eines Untersuchungsausschusses oder in anderer Eigenschaft berufen waren.

Glaubt ein Richter, bei der Entscheidung oder Untersuchung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund nicht mitwirken zu können, so macht er davon dem Präsidenten Mitteilung. Hält der Präsident die Teilnahme eines Richters an der Verhandlung über eine bestimmte Sache aus einem besonderen Grund für unangebracht, so setzt er diesen hiervon in Kenntnis.

Ein Richter kann von einer Partei aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Eine Partei kann den Antrag auf Änderung der Zusammensetzung des Gerichts oder einer seiner Kammern weder mit der Staatsangehörigkeit eines Richters noch damit begründen, daß dem

Gericht oder einer seiner Kammern kein Richter ihrer Staatsangehörigkeit angehört.

Ergibt sich bei der Anwendung dieses Artikels eine Schwierigkeit, so entscheidet das Gericht.

Artikel 12

Die Parteien müssen vor dem Gericht durch einen Rechtsanwalt vertreten sein, der in einem Vertragsstaat zugelassen ist.

Der Anwalt kann sich der Hilfe eines technischen Beistands bedienen, der als zugelassener Vertreter in die beim Europäischen Patentamt geführte Liste eingetragen und nach Artikel 62 des Gemeinschaftspatentübereinkommens berechtigt ist, vor den besonderen Organen des Europäischen Patentamts aufzutreten, oder der in einem Vertragsstaat die Vertretung auf dem Gebiet des Patentwesens ausüben darf. Dem technischen Beistand ist nach Maßgabe der Verfahrensordnung in der mündlichen Verhandlung das Wort zu erteilen.

Die vor dem Gericht auftretenden Anwälte und technischen Beistände genießen nach Maßgabe der Verfahrensordnung die zur unabhängigen Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechte und Sicherheiten.

Das Gericht hat nach Maßgabe der Verfahrensordnung gegenüber den vor ihm auftretenden Anwälten und technischen Beiständen die den Gerichten üblicherweise zuerkannten Befugnisse.

Artikel 13

Das Verfahren vor dem Gericht gliedert sich in ein schriftliches und ein mündliches Verfahren.

Das schriftliche Verfahren umfaßt die Übermittlung der Klageschriften, Schriftsätze, Klagebeantwortungen, Erklärungen und Erwidern sowie aller zur Unterstützung vorgelegten Belegstücke und Urkunden oder ihrer beglaubigten Abschriften an die Verfahrensbeteiligten.

Die Übermittlung obliegt der Geschäftsstelle in der Reihenfolge und innerhalb der Fristen, welche die Verfahrensordnung bestimmt.

Das mündliche Verfahren umfaßt die Verlesung des von einem Berichterstatter vorgelegten Berichts, die Anhörung der Anwälte und der technischen Beistände durch das Gericht sowie gegebenenfalls die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.

Artikel 14

Das Gericht kann von den Parteien die Vorlage aller Urkunden und die Erteilung aller Auskünfte verlangen, die es für wünschenswert hält. Im Falle einer Weigerung stellt das Gericht diese ausdrücklich fest.

Artikel 15

Neue Beweismittel können nach Maßgabe der Verfahrensordnung vor dem Gericht vorgebracht werden.

Artikel 16

Das Gericht kann jederzeit Personen, Personengemeinschaften, Dienststellen, Ausschüsse oder Einrichtungen seiner Wahl mit der Abgabe von Gutachten betrauen.

Artikel 17

Zeugen können nach Maßgabe der Verfahrensordnung vernommen werden.

Artikel 18

Nach Maßgabe der Verfahrensordnung kann das Gericht gegenüber ausbleibenden Zeugen und Sachverständigen die den Gerichten allgemein zuerkannten Befugnisse ausüben und Geldbußen verhängen.

Artikel 19

Zeugen und Sachverständige können unter Benutzung der in der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Eidesformel oder in der in der Rechtsordnung ihres Landes vorgesehenen Weise eidlich vernommen werden.

Artikel 20

Das Gemeinsame Berufungsgericht kann anordnen, daß ein Zeuge oder Sachverständiger von dem Gericht seines Wohnsitzes vernommen wird.

Diese Anordnung ist gemäß den Bestimmungen der Verfahrensordnung zur Ausführung an das zuständige Gericht zu richten. Die in Ausführung des Rechtshilfeersuchens abgefaßten Schriftstücke werden dem Gemeinsamen Berufungsgericht nach denselben Bestimmungen übermittelt.

Das Gemeinsame Berufungsgericht übernimmt die anfallenden Auslagen; es erlegt sie gegebenenfalls den Parteien auf.

Artikel 21

Jeder Vertragsstaat behandelt die Eidesverletzung eines Zeugen oder Sachverständigen wie eine vor seinen eigenen in Zivilsachen zuständigen Gerichten begangene Straftat. Auf Anzeige des Gemeinsamen Berufungsgerichts verfolgt er den Täter vor seinen zuständigen Gerichten.

Artikel 22

Die Verhandlung ist öffentlich, es sei denn, daß das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien aus wichtigen Gründen anders beschließt.

Artikel 23

Das Gericht kann während der Verhandlung Sachverständige, Zeugen sowie die Parteien selbst vernehmen. Für letztere können jedoch nur ihre bevollmächtigten Vertreter mündlich verhandeln.

Artikel 24

Über jede mündliche Verhandlung ist ein vom Präsidenten und einem Mitglied der Geschäftsstelle zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen.

Artikel 25

Die Terminliste wird vom Präsidenten festgelegt.

Artikel 26

Die Beratungen des Gerichts sind und bleiben geheim.

Artikel 27

Die Entscheidungen des Gerichts sind mit Gründen zu versehen. Sie enthalten die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben.

Artikel 28

Die Entscheidungen des Gerichts sind vom Präsidenten und einem Mitglied der Geschäftsstelle zu unterschreiben. Sie werden in öffentlicher Sitzung verkündet.

Artikel 29

Hat jemand nach Überzeugung des Gerichts ein berechtigtes Interesse am Ausgang eines beim Gericht anhängigen Rechtsstreits glaubhaft gemacht, so kann es dem Betreffenden erlauben, dem Rechtsstreit beizutreten.

Mit den aufgrund des Beitritts gestellten Anträgen können nur die Anträge einer Partei unterstützt werden.

Artikel 30

In der Verfahrensordnung sind besondere, den Entfernungen Rechnung tragende Fristen festzulegen.

Der Ablauf von Fristen hat keinen Rechtsnachteil zur Folge, wenn der Betroffene nachweist, daß ein Zufall oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

Artikel 31

Bestehen Zweifel über Sinn und Tragweite einer Entscheidung, die das Gericht nach Artikel 28 des Streitregelungsprotokolls erläßt, so ist das Gericht zuständig, diese Entscheidung auf Antrag einer Partei auszulegen, wenn diese ein berechtigtes Interesse hieran glaubhaft macht.

Artikel 32

Bei den Entscheidungen des Gerichts nach Artikel 25 des Streitregelungsprotokolls ist für die Wiederaufnahme des Verfahrens das Recht des Vertragsstaates anzuwenden, in dem das Gemeinschaftspatentgericht zweiter Instanz, das die Sache an das Gericht verwiesen hat, seinen Sitz hat. Artikel 23 des Streitregelungsprotokolls ist auch im Wiederaufnahmeverfahren anzuwenden.

Bei den Entscheidungen des Gerichts nach Artikel 28 des Streitregelungsprotokolls ist für die Wiederaufnahme des Verfahrens Artikel 62 Absatz 1 des Gemeinschaftspatentübereinkommens in Verbindung mit Artikel 125 des Europäischen Patentübereinkommens anzuwenden.

Artikel 33

Das Gemeinsame Berufungsgericht und die Gerichte oder Behörden der Vertragsstaaten unterstützen einander auf Antrag durch die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung von Akteneinsicht, soweit nicht Vorschriften der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente oder des nationalen Rechts dem entgegenstehen.

Artikel 34

Die in Artikel 12 des Streitregelungsprotokolls vorgesehene Verfahrensordnung des Gerichts enthält außer den nach dem vorliegenden Protokoll zu erlassenden Bestimmungen alle sonstigen Vorschriften, die für die Anwendung des vorliegenden Protokolls und erforderlichenfalls für seine Ergänzung notwendig sind.

Protokoll über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente

Die Hohen Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft –

gestützt auf die am 31. Dezember 1989 in Luxemburg getroffene Vereinbarung über Gemeinschaftspatente,

in der Erwägung, daß es von großem Interesse ist, daß das Gemeinschaftspatentsystem zum Zeitpunkt der Vollendung des Binnenmarktes angewendet werden kann,

in der Erwägung, daß ein Verfahren vorgesehen werden sollte, mit dem dieses Ziel für den Fall verwirklicht werden kann, daß aufgrund von Schwierigkeiten die in Artikel 10 der Vereinbarung vorgesehenen Förmlichkeiten nicht rechtzeitig abgeschlossen werden können, wobei jedoch die Anwendung des Systems für alle Unterzeichnerstaaten das Endziel bleibt,

in der Erwägung, daß bei Rückgriff auf dieses Verfahren das Funktionieren des durch die Vereinbarung errichteten Systems voraussetzen würde, daß bestimmten Organen der Europäischen Gemeinschaften Befugnisse auf dem Gebiet der Gemeinschaftspatente übertragen werden, noch bevor die Vereinbarung für alle Unterzeichnerstaaten in Kraft getreten ist –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ist die am 15. Dezember 1989 in Luxemburg getroffene Vereinbarung über Gemeinschaftspatente, nachstehend „Vereinbarung“ genannt, am 31. Dezember 1991 nicht in Kraft getreten, so wird eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften einberufen. Diese Konferenz ist befugt, einstimmig die Zahl der Staaten zu ändern, die die genannte Vereinbarung ratifiziert haben müssen, damit sie in Kraft treten kann.

Artikel 2

Faßt die Konferenz einen Beschluß gemäß dem vorstehenden Artikel, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in bezug auf Gemeinschaftspatente die Zuständigkeiten, die ihm durch die Vereinbarung übertragen werden. Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Verfahrensordnung des Gerichtshofs finden Anwendung. Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs wird erforderlichenfalls gemäß Artikel 188 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angepaßt und ergänzt.
- b) Die übrigen in der Vereinbarung genannten Organe der Europäischen Gemeinschaften und der Rechnungshof üben die

Befugnisse aus, die ihnen durch diese Vereinbarung übertragen werden.

- c) Ratifikationen nach Inkrafttreten der Vereinbarung werden am ersten Tag des dritten Monats, der auf die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgt, wirksam. Wird jedoch das Europäische Patentübereinkommen für den betreffenden Staat zu einem späteren Zeitpunkt wirksam, so wird für ihn die Vereinbarung zu letzterem Zeitpunkt wirksam.
- d) Solange die Vereinbarung für einen Unterzeichnerstaat noch nicht in Kraft getreten ist, kann dieser Staat an den Beratungen des engeren Ausschusses des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation, nachstehend „engerer Ausschuß“ genannt, und des Verwaltungsausschusses des Gemeinsamen Berufungsgerichts als Beobachter teilnehmen und zu diesem Zweck einen Vertreter und einen Stellvertreter für jedes dieser Organe benennen. Der betreffende Staat kann jedoch als ordentliches Mitglied an den Beratungen des betreffenden Organs teilnehmen,
 - wenn dieses Organ nach Artikel 13 Satz 2 der Vereinbarung tätig wird oder
 - wenn der engere Ausschuß seine Befugnis nach Artikel 16 Absatz 1 des Gemeinschaftspatentübereinkommens ausübt.
- e) Solange die Vereinbarung in bezug auf einen der Unterzeichnerstaaten nicht in Kraft getreten ist, wird der Prozentsatz, der für den betreffenden Staat in dem in Artikel 20 Absatz 3 des Gemeinschaftspatentübereinkommens vorgesehenen Schlüssel festgelegt ist, anteilig auf die Vertragsstaaten verteilt. Nach Inkrafttreten der Vereinbarung in bezug auf den betreffenden Staat bleibt diese Bestimmung für die Verteilung der Einnahmen aus den Jahresgebühren für Gemeinschaftspatente, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates keine Wirkung haben, weiterhin gültig.
- f) Ein in der Tabelle in Artikel 20 Absatz 3 des Gemeinschaftspatentübereinkommens festgelegter Prozentsatz für einen Unterzeichnerstaat, der die Vereinbarung zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht ratifiziert hat, darf nach dem Verfahren von Artikel 20 Absätze 4 und 5 dieses Übereinkommens erst nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung in bezug auf diesen Staat geändert werden.
- g) Wird die Vereinbarung nach ihrem Inkrafttreten für einen Staat wirksam, so gilt Artikel 82 des Gemeinschaftspatentübereinkommens entsprechend für europäische Patentanmeldungen, die dieser Vereinbarung unterliegen und in denen dieser Staat benannt ist.
- h) Ein von einem Unterzeichnerstaat nach Artikel 83 Absatz 1 des Gemeinschaftspatentübereinkommens gemachter Vorbehalt verliert seine Wirksamkeit spätestens zum Ende des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung für alle Unterzeichnerstaaten. Artikel 83 Absatz 2 Satz 2 ist ebenfalls anwendbar.

Artikel 3

(1) Dieses Protokoll liegt für die Vertragsstaaten des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bis zum 21. Dezember 1989 zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die zwölf Unterzeichnerstaaten; die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt.

Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch denjeni-

gen der zwölf Unterzeichnerstaaten folgt, der diese Förmlichkeit als letzter vornimmt.

Artikel 5

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; der Generalsekretär übermittelt der Regierung jedes Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine beglaubigte Abschrift.

Gemeinsame Erklärung

Die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft –

anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente –

haben ihre Zustimmung zu folgenden im Anhang I wiedergegebenen Entschlüssen erklärt, deren Inhalt in den entsprechenden Entschlüssen im Anhang zur Schlußakte der Luxemburger Konferenz über das Gemeinschaftspatent von 1975 enthalten war:

- Entschluß über Vorbenutzung oder Vorbesitz,
- Entschluß über eine gemeinsame Regelung für die Erteilung von Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten;

haben ihre Zustimmung zu folgenden in Anhang II wiedergegebenen Erklärungen erklärt, deren Inhalt im Anhang zur Gemeinsamen Erklärung der Luxemburger Konferenz von 1985 über das Gemeinschaftspatent enthalten war:

- Erklärung über die Anpassung des nationalen Patentrechts,
- Erklärung über die Tätigkeit des Gemeinsamen Berufungsgerichts während einer Übergangszeit;

haben ihre Zustimmung zu folgendem in Anhang III wiedergegebenen Beschluß erklärt, dessen Inhalt sich aus dem im Anhang

zur Schlußakte der Luxemburger Konferenz von 1975 wiedergegebenen Beschluß betreffend vorbereitende Arbeiten für die Aufnahme der Tätigkeiten der besonderen Organe des Europäischen Patentamts und aus dem im Anhang zur Gemeinsamen Erklärung der Luxemburger Konferenz von 1985 wiedergegebenen ergänzenden Beschluß zu vorstehend genanntem Beschluß ergibt:

- Beschluß betreffend vorbereitende Arbeiten für die Aufnahme der Tätigkeiten der besonderen Organe des Europäischen Patentamts und des Gemeinsamen Berufungsgerichts;

haben ihre Zustimmung zu folgender Entschlußung und zu folgenden Erklärungen, die in Anhang IV wiedergegeben sind, erklärt:

- Erklärung zu den besonderen Abkommen nach Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 8 der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente,
- Entschlußung über die Festsetzung der Gebühren für die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents,
- Erklärung zu den Vorschriften des Streitregelungsprotokolls über die gerichtliche Zuständigkeit,
- Erklärung über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente.

Anhang I**Entschließung
über Vorbenutzung oder Vorbesitz**

Die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft –

anläßlich der Unterzeichnung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente,

in dem Bestreben, Personen, die eine Erfindung, die Gegenstand eines Gemeinschaftspatents ist, vor dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, vor dem Prioritätstag dieses Patents benutzt oder in Besitz gehabt haben, unter einheitlichen Voraussetzungen ein Recht, das auf dieser Benutzung oder diesem Besitz beruht, für das Hoheitsgebiet aller Vertragsstaaten einzuräumen,

in der Erkenntnis, daß zur Erreichung dieses Ziels eine Revision des Artikels 37 des Gemeinschaftspatentübereinkommens notwendig ist –

haben beschlossen, rechtzeitig das Verfahren zur Revision der Vereinbarung einzuleiten, um ein Recht zu schaffen, das auf der Vorbenutzung oder dem Vorbesitz einer Erfindung beruht, die Gegenstand eines Gemeinschaftspatents ist, und das eine einheitliche Wirkung im Hoheitsgebiet aller Vertragsstaaten hat.

**Entschließung
über eine gemeinsame Regelung für die Erteilung
von Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten**

Die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft –

anläßlich der Unterzeichnung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente,

in dem Bestreben, den einheitlichen Charakter der Gemeinschaftspatente durch eine Regelung zu verstärken, nach der Zwangslizenzen an diesen Patenten auf Grund von in der genannten Regelung bestimmten Kriterien durch gemeinsame Instanzen erteilt werden,

in der Erkenntnis, daß es für die Vertragsstaaten jedoch notwendig ist, Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten im Sinne des Artikels 45 Absatz 4 des Gemeinschaftspatentübereinkommens im öffentlichen Interesse, beispielsweise im Interesse der Landesverteidigung, erteilen zu können,

in der Erwägung, daß abgesehen von diesem Vorbehalt die Aufrechterhaltung der Befugnis nationaler Stellen zur Erteilung von Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten nur während einer kurzen Übergangszeit vorgesehen werden kann, weil die grundlegenden Rechtsverschiedenheiten Auswirkungen auf den freien Verkehr der durch Patente geschützten Waren und auf die Beseitigung der Verfälschungen des Wettbewerbs haben –

haben beschlossen, so bald wie möglich nach Inkrafttreten der Vereinbarung die erforderlichen Arbeiten einzuleiten, um die Vereinbarung durch eine gemeinsame Regelung über die Erteilung von Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten zu vervollständigen.

Anhang II**Erklärung
über die Anpassung des nationalen Patentrechts**

Die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft –

anläßlich der Unterzeichnung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente,

angesichts der Tatsache, daß seit der Unterzeichnung des Gemeinschaftspatentübereinkommens vom 15. Dezember 1975 in mehreren Mitgliedstaaten gesetzgeberische Arbeiten durchgeführt worden sind, um so weit wie möglich die Unterschiede zwischen dem nationalen Patentrecht und dem sich aus dem genannten Übereinkommen ergebenden gemeinsamen Patentrecht zu beseitigen –

nehmen zur Kenntnis, daß sich die Regierungen der Mitgliedstaaten, in denen diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen werden konnten oder noch nicht in Angriff genommen wurden, verpflichten, darauf hinzuwirken, daß die Rechtsvorschriften über nationale Patente in der Weise geändert werden, daß sie so weit wie möglich mit den entsprechenden Vorschriften des Europäischen Patentübereinkommens, der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente und des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens in Einklang stehen.

**Erklärung
über die Tätigkeit des Gemeinsamen Berufungsgerichts
während einer Übergangszeit**

Die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft –

anläßlich der Unterzeichnung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente und insbesondere des Protokolls über die Regelung von Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten,

in der Erwägung, daß während einer Übergangszeit, deren Dauer nicht vorhersehbar ist, die Einnahmen aus den Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents niedriger sein werden als die Kosten der zusätzlichen Aufgaben, die dem Europäischen Patentamt übertragen werden, und die Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Gemeinsamen Berufungsgerichts anfallen –

bringen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, alles zu tun, damit in dieser Zeit das Gemeinsame Berufungsgericht schrittweise errichtet wird, wobei Einvernehmen darüber besteht, daß seine Mitglieder entsprechend der Anzahl der vor das Gericht gebrachten Streitigkeiten besoldet werden und daß das Personal nach und nach entsprechend der Entwicklung des Bedarfs eingestellt wird,

empfehlen dem Verwaltungsausschuß, diese Ziele bei seinen Beschlüssen, insbesondere bei den Beschlüssen nach Artikel 11 des Protokolls über die Regelung von Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten, zu berücksichtigen.

Anhang III**Beschluß
betreffend vorbereitende Arbeiten
für die Aufnahme der Tätigkeiten
der besonderen Organe des Europäischen Patentamts
und des Gemeinsamen Berufungsgerichts**

Die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft –

anläßlich der Unterzeichnung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente,

gestützt auf den Beschluß vom 15. Dezember 1975 betreffend vorbereitende Arbeiten für die Aufnahme der Tätigkeiten der besonderen Organe des Europäischen Patentamts,

gestützt auf den am 18. Dezember 1985 verabschiedeten ergänzenden Beschluß zu dem vorstehenden Beschluß –

haben folgenden Beschluß gefaßt:

1. Der durch den Beschluß vom 15. Dezember 1975 eingesetzte Interimsausschuß für das Gemeinschaftspatent wird bestätigt. Er besteht aus Vertretern aller Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften; die Artikel 11, 12, 14 Absatz 2, 15, 17 und 18 Absätze 1 und 3 des Gemeinschaftspatentübereinkommens sind auf ihn anzuwenden. Der Interimsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die diese Vorschriften ergänzt.
2. Aufgabe des Interimsausschusses ist es, alle vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, damit die besonderen Organe des Europäischen Patentamts und das Gemeinsame Berufungsgericht ihre Tätigkeit rechtzeitig aufnehmen können.
3. Die Vorbereitungsarbeiten für die Aufnahme der Tätigkeiten der besonderen Organe des Europäischen Patentamts und des Gemeinsamen Berufungsgerichts können von Arbeitsgruppen geleistet werden.
4. Der Interimsausschuß kann zwischenstaatliche und nicht-staatliche internationale Organisationen zu seinen Tagungen und zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen als Beobachter einladen.
5. Der Auftrag des Interimsausschusses, die Aufnahme der Tätigkeiten der besonderen Organe des Europäischen Patentamts vorzubereiten, endet mit dem Zusammentreten des engeren Ausschusses des Verwaltungsrats nach Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe a des Gemeinschaftspatentübereinkommens. Der Interimsausschuß wird mit dem erstmaligen Zusammentreten des Verwaltungsausschusses des Gemeinsamen Berufungsgerichts aufgelöst.

Anhang IV

Erklärung zu den besonderen Abkommen nach Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 8 der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente

Die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft –

anläßlich der Unterzeichnung des Protokolls über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente,

in der Erwägung, daß die Schaffung des gemeinschaftlichen Patentsystems untrennbar mit der Verwirklichung der Ziele des Vertrags und daher mit der Gemeinschaftsrechtsordnung verbunden ist –

anerkennen, daß für den Fall, daß ein besonderes Abkommen im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 oder Artikel 8 der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente ausgehandelt werden sollte, bevor die Vereinbarung für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in Kraft getreten ist, diejenigen Unterzeichnerstaaten, die nicht Vertragspartei der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente sind, an der Aushandlung und dem Abschluß dieses besonderen Abkommens teilnehmen.

Entschliebung über die Festsetzung der Gebühren für die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents

Die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft –

anläßlich der Unterzeichnung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente,

in dem Bewußtsein der finanziellen Lasten der Regelung betreffend die Übersetzungen der Patentschrift des Gemeinschaftspatents, die vom Inhaber des Gemeinschaftspatents zu tragen sind –

ersuchen den engeren Ausschuß des Verwaltungsrates der Europäischen Patentorganisation, bei der Festsetzung der Gebühren für die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents auch diesem Umstand gebührend Rechnung zu tragen.

Erklärung zu den Vorschriften des Streitregelungsprotokolls über die gerichtliche Zuständigkeit

Die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften –

anläßlich der Unterzeichnung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente,

in Kenntnis der Demarche der Länder der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hinsichtlich der Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit im Protokoll über die Regelung von Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten,

in dem Bemühen, die Geschlossenheit des Rechtssystems zu bewahren, das durch das am 16. September 1988 in Lugano geschlossene Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geschaffen worden ist –

erklären sich bereit, so bald wie möglich Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten der EFTA aufzunehmen, um vor dem Inkrafttreten des Streitregelungsprotokolls mit diesen Ländern eine Vereinbarung zu treffen, in der gemäß der am 30. November 1989 in einer ersten Fühlungnahme zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und den Mitgliedstaaten der EFTA entwickelten Leitlinie

- festgelegt wird, daß Artikel 14 Absatz 2 des Streitregelungsprotokolls nicht auf Beklagte angewandt wird, die in einem Mitgliedstaat der EFTA ansässig sind, der Vertragspartei des Übereinkommens von Lugano ist;
- vereinbart wird, daß bei Klagen, welche die Verletzung oder die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten zum Gegenstand haben, ausschließlich die im Streitregelungsprotokoll benannten Gemeinschaftspatentgerichte für diese Beklagten zuständig sind;
- den Gemeinschaftspatentgerichten des Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, in dem das Gemeinsame Berufungsgericht seinen Sitz haben wird, die Zuständigkeit zuerkannt wird, gegenüber eben diesen Beklagten wegen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften begangener Handlungen Entscheidungen zu treffen, auch wenn der Kläger im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ansässig ist.

Erklärung über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente

Die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft kommen anläßlich der Unterzeichnung des Protokolls über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente überein, daß für den Fall, daß das Protokoll am 31. Dezember 1991 noch nicht in Kraft sein sollte, eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften einberufen wird, um einstimmig Mittel und Wege zu finden, damit das Gemeinschaftspatentsystem zum Zeitpunkt der Vollendung des Binnenmarktes angewandt werden kann.

Schlußakte der Konferenz über das Gemeinschaftspatent

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft –

die anläßlich der Luxemburger Konferenz über das Gemeinschaftspatent am fünfzehnten Dezember neunzehnhundertneunundachtzig zusammengetreten sind –

haben festgestellt, daß sie die nachstehend aufgeführten Texte erstellt und durch Paraphierung festgelegt haben, so daß sie vom heutigen Tage an bis zum 21. Dezember 1989 für die im Rat der Europäischen Gemeinschaften vereinigten Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung aufgelegt werden können:

- Vereinbarung über Gemeinschaftspatente,
- Protokoll über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente,
- Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Mitgliedstaaten.

haben Kenntnis genommen von folgender Erklärung der italienischen Delegation: „Die italienische Regierung behält sich das Recht vor, einen etwaigen Beschluß der in Artikel 1 des Protokolls über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente vorgesehenen Konferenz dem Parlament zur Ratifikation zu unterbreiten.“

**Denkschrift zu der Vereinbarung vom 21. Dezember 1989
über Gemeinschaftspatente und zu dem Protokoll vom 21. Dezember 1989
über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten
der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente**

I. Allgemeines

1. Die Vereinbarung vom 21. Dezember 1989 über Gemeinschaftspatente als Fortsetzung und Abschluß des Gemeinschaftspatentübereinkommens von 1975

Die Vereinbarung vom 21. Dezember 1989 über Gemeinschaftspatente und das Protokoll vom 21. Dezember 1989 über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente sind auf der dritten Luxemburger Regierungskonferenz über das Gemeinschaftspatent am 15. Dezember 1989 angenommen und am 21. Dezember 1989 von den Vertretern aller zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gezeichnet worden. Dieses Vertragswerk stellt eine Überarbeitung des Gemeinschaftspatentübereinkommens vom 15. Dezember 1975 (BGBl. 1979 II S. 834) dar, dem der deutsche Gesetzgeber bereits mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1975 über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt vom 26. Juli 1979 (BGBl. 1979 II S. 833) zugestimmt hatte. In seiner damaligen Fassung ist das Übereinkommen dann allerdings nicht in Kraft getreten. Die Denkschrift zu dem damaligen Übereinkommen ist in der Bundestags-Drucksache 8/2087 enthalten.

2. Überblick über den Inhalt dieser Denkschrift

Im folgenden werden der wesentliche Inhalt des Übereinkommens (unter 3.) und die Entwicklung des europäischen Patentsystems von den Anfängen über das Gemeinschaftspatentübereinkommen von 1975 bis zu dem vorliegenden Übereinkommen (unter 4.) dargestellt. Sodann werden die Unterschiede gegenüber dem Text von 1975 zusammenfassend dargestellt (unter 5.). Schließlich wird die gegenüber der Fassung von 1975 ebenfalls geänderte Struktur des Vertragswerks näher erläutert (unter 6.).

Die Erläuterung der einzelnen Bestimmungen (unter II.) konzentriert sich auf die Änderungen gegenüber der Fassung von 1975.

3. Grundzüge des Übereinkommens

Das Übereinkommen baut auf dem Europäischen Patentübereinkommen auf und schafft ein EG-weites, einheitliches Schutzrecht, das Gemeinschaftspatent. Das Europäische Patentübereinkommen (BGBl. 1976 II S. 826), für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten am 7. Oktober 1977, sieht bereits die Erteilung europäischer Patente mit Wirkung für die vom Anmel-der benannten Vertragsstaaten durch das Europäische Patentamt vor. Das europäische Patent hat in jedem der benannten Vertragsstaaten die gleiche Wirkung wie ein nationales Patent. Das Verfahren von der Anmeldung bis zur Erteilung des Patents einschließlich etwa-

ger Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren wird zentral vor dem Europäischen Patentamt durchgeführt; nach der Erteilung wird das europäische Patent von den nationalen Patentämtern verwaltet. Nichtigkeits- und Patentverletzungsverfahren müssen in jedem Vertragsstaat gesondert durchgeführt werden.

Das vorliegende Übereinkommen verwirklicht darüber hinaus die zweite und abschließende Stufe der europäischen Patentrechtsvereinheitlichung, indem die vom Europäischen Patentamt mit Wirkung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erteilten Patente zu einem einheitlichen, autonomen Schutzrecht zusammengefaßt werden, das einheitliche Wirkungen im gesamten Gebiet der Gemeinschaft hat, nur einheitlich entstehen kann, übertragen werden kann und erlöschen kann. Das Gemeinschaftspatent wird vom Europäischen Patentamt nicht nur – nach den Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens – geprüft und erteilt, sondern auch verwaltet; Zuständigkeiten der nationalen Patentämter sind nicht vorgesehen. Das Gemeinschaftspatent kann nur in einem einheitlichen Verfahren mit Wirkung für alle EG-Mitgliedstaaten für nichtig erklärt werden. Gegen Verletzungen des Gemeinschaftspatents können Urteile der zuständigen nationalen Gerichte – „Gemeinschaftspatentgerichte“ erster und zweiter Instanz – und des Gemeinsamen Berufungsgerichts erwirkt werden, die in allen EG-Mitgliedstaaten einheitliche Wirkung haben und dort vollstreckt werden können.

Das Übereinkommen regelt einheitlich die gemeinschaftsweiten Wirkungen des Patents und dessen Schranken sowie das Gemeinschaftspatent als Gegenstand des Rechtsverkehrs (Übertragung, Lizenzen, Zwangslizenzen). Damit bewirkt es zugleich die im Europäischen Binnenmarkt gebotene materielle Patentrechtsharmonisierung innerhalb der Gemeinschaft, weil die materiell-rechtlichen Vorschriften des Übereinkommens nicht nur unmittelbar die Gemeinschaftspatente betreffen, sondern sich auch mittelbar auf das nationale Patentrecht der Vertragsstaaten auswirken. Diesen untrennbaren Zusammenhang zwischen dem Gemeinschaftspatentsystem und den nationalen Rechtsordnungen der Vertragsstaaten haben die Vertreter der Vertragsstaaten durch die Zeichnung einer gesonderten Erklärung über die Anpassung des nationalen Patentrechts, die Bestandteil der am 15. Dezember 1989 in der Luxemburger Regierungskonferenz gezeichneten Schlußakte ist, bekräftigt; darin haben sie sich verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Rechtsvorschriften über nationale Patente so weit wie möglich der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente – und im übrigen auch dem Europäischen Patentübereinkommen und dem Patentzusammenarbeitsvertrag – angepaßt werden.

Insgesamt bietet das Übereinkommen die folgenden Vorteile für die Patentanmelder, d.h. die am Patentschutz interessierte Wirtschaft.

- a) Die einheitliche Schutzwirkung des Gemeinschaftspatents im Gesamtbereich der Gemeinschaft wird unabhängig von dem zum Teil noch unterschiedlichen nationalen Recht der Mitgliedstaaten sein. Das Gemeinschaftspatent wird einheitlich durchgesetzt werden können, im Verletzungsprozeß durch eine einzige Verletzungsklage gegen Verletzungen desselben Verletzers in allen Vertragsstaaten.

Der Patentinhaber wird nur einmal angreifen müssen, der angebliche Patentverletzer sich aber auch nur einmal zu verteidigen haben. Für die Wirtschaft bedeutet dies Rationalisierung und Kostensenkung.

- b) Die Patentinhaber werden durch die Zentralisierung der Verwaltung ihrer europäischen Schutzrechte wesentlich entlastet. Die Patentjahresgebühren werden nur noch einmal im Jahr nach einem einheitlichen Tarif und nur an das Europäische Patentamt in einheitlicher Währung und nicht an bis zu zwölf Patentämter in unterschiedlichen Währungen zu entrichten sein. Auch unter Berücksichtigung der Kosten für die notwendigen Übersetzungen des Gemeinschaftspatents in alle Amtssprachen der Vertragsstaaten werden die Kosten des Gemeinschaftspatents geringer sein als die eines europäischen Patents für alle oder den überwiegenden Teil der EG-Mitgliedstaaten, weil die einheitlichen Jahresgebühren für das Gemeinschaftspatent nicht unerheblich niedriger sein werden als die Summe der nationalen Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung eines europäischen Patents für alle EG-Mitgliedstaaten. Ebenso wird die einheitliche Benennungsgebühr für das Gemeinschaftspatent niedriger als die Summe von 10 oder zwölf Benennungsgebühren im Rahmen eines europäischen Patents sein.
- c) Die Rechtsübertragung wird in einem einheitlichen Akt für den Gesamtbereich der Gemeinschaft und nicht aufgespalten auf die einzelnen Mitgliedstaaten stattfinden. Ebenso werden Lizenzverträge einheitlich für den gesamten Binnenmarkt vereinbart werden können. Auch dies wird zu einer erheblichen Verminderung von Arbeits- und Kostenaufwand führen.
- d) Ein einheitliches und zentralisiertes Nichtigkeitsverfahren (entweder bei isoliertem Nichtigkeitsverfahren unabhängig von einem Verletzungsprozeß oder im Verlauf eines Verletzungsprozesses durch Nichtigkeitswiderklage) wird gewährleisten, daß der Nichtigkeitskläger im Gesamtbereich der Gemeinschaft nur ein einziges Verfahren einzuleiten und der Patentinhaber sich nur in einem einzigen Verfahren zu verteidigen hat.
- e) Die internationale Zuständigkeit für patentrechtliche Streitigkeiten wird einheitlich geregelt, ein „forum-shopping“ mit allen seinen nachteiligen Auswirkungen auf die betroffene Industrie wird vermieden.
- f) Verletzungsverfahren und Nichtigkeitsverfahren werden zu einem einheitlichen Verfahren zusammengeführt mit allen damit naturgemäß verbundenen Rationalisierungsvorteilen. Durch die Konzen-

tration der Verfahren auf wenige Gemeinschaftspatentgerichte und auf das Gemeinsame Berufungsgericht wird die Rechtseinheit des Gemeinschaftspatentrechts gewährleistet.

- g) Da auch weiterhin zunächst unbefristet die Wahlmöglichkeit zwischen dem europäischen Patent nach dem Europäischen Patentübereinkommen und dem Gemeinschaftspatent bestehen wird, wird die Einführung des Gemeinschaftspatents für die betroffene Industrie ohne jedes Risiko sein. Der Patentanmelder selbst soll frei entscheiden können, ob er für den Schutz seiner Erfindung die Vorteile des Gemeinschaftspatents in Anspruch nehmen will. Das Gemeinschaftspatent wird sich in der Konkurrenz zum europäischen Patent und den auch weiterhin möglichen nationalen Patenten bewähren müssen. Es gibt der betroffenen Industrie eine zusätzliche Chance, einen dem Gedanken und den wirtschaftlichen Auswirkungen des Europäischen Binnenmarktes angemessenen einheitlichen gemeinschaftsweiten Schutz zu erhalten. Nachteile sind durch die Einführung des Gemeinschaftspatents daher nicht zu erwarten.

4. Historische Entwicklung des Gemeinschaftspatentübereinkommens

- a) Die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Patentrechts in Europa reichen auf die Zeit nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges zurück und erhielten dann nach Arbeiten des Europarats im Bereich der Vereinheitlichung der Patentierungsvoraussetzungen und der Formerfordernisse für Patentanmeldungen durch die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Jahre 1957 wesentliche weitere Impulse. In der Folgezeit wurde auf Initiative der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 1962 ein Vorentwurf eines Abkommens über ein europäisches Patentrecht vorgestellt, der bereits den Kern und die Grundzüge der beiden künftigen Vertragswerke, des Europäischen Patentübereinkommens und des Gemeinschaftspatentübereinkommens, enthielt. Im Fortgang der Arbeiten trat dann zunächst eine Unterbrechung ein. Erst als auch auf internationaler Ebene auf Initiative der Vereinigten Staaten die Arbeiten an einem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patentzusammenarbeitsvertrag, PCT) aufgenommen wurden, der nach der damals angestrebten und inzwischen verwirklichten Lösung neben ein zentralisiertes europäisches Patenterteilungsverfahren treten sollte und dieses ergänzen sollte, wurden auch die Arbeiten an einem einheitlichen europäischen Patenterteilungsverfahren intensiver fortgesetzt. Zugleich war unverkennbar, daß ein erheblich über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehender Kreis europäischer Staaten zwar an einem gemeinsamen europäischen Patenterteilungsverfahren, nicht aber an einem darüber hinausgehenden Rechtssystem interessiert war.
- b) Auf Vorschlag Frankreichs wurde 1969 beschlossen, die europäische Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Patentrechts in zwei Abkommen zu regeln:

- Das erste Übereinkommen sollte über die Mitgliedstaaten der EWG hinaus auch für andere europäische Staaten offen sein und zur Errichtung eines Europäischen Patentamts sowie zur Schaffung eines einheitlichen Verfahrens zur Prüfung und Erteilung europäischer Patente führen, die in den Mitgliedstaaten die gleiche Wirkung wie nationale Patente haben sollten;
 - in einem zweiten Übereinkommen sollte für den Kreis der EWG-Mitgliedstaaten ein europäisches Patent für den Gemeinsamen Markt, also das Gemeinschaftspatent geschaffen werden.
- c) Das erste Übereinkommen, das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), wurde am 5. Oktober 1973 in der Münchener Diplomatischen Konferenz, an der 21 europäische Staaten teilnahmen, von insgesamt 16 Staaten unterzeichnet. Das EPÜ ist für die Bundesrepublik Deutschland und sechs weitere europäische Staaten am 7. Oktober 1977 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 9. September 1977, BGBl. II S. 792). Die Bundesrepublik Deutschland hat dem EPÜ durch das Gesetz über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649) zugestimmt. Europäische Patentanmeldungen konnten seit dem 1. Juni 1978 beim Europäischen Patentamt eingereicht werden. Inzwischen gehören dem Europäischen Patentübereinkommen 14 Vertragsstaaten an, und zwar neben Liechtenstein, Österreich, Schweden und der Schweiz alle Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Ausnahme von Portugal und Irland.
- d) Die Ausarbeitung des zweiten Übereinkommens durch eine im Rahmen des Rates der Europäischen Gemeinschaften tätige Sachverständigengruppe erforderte etwas mehr Zeit. Die erste Luxemburger Regierungskonferenz über das Gemeinschaftspatent vom 17. November bis zum 15. Dezember 1975 schloß mit der Unterzeichnung des Übereinkommens über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen) durch die neun damaligen Mitgliedstaaten der EWG. Das Übereinkommen (im folgenden GPÜ 1975 genannt) wurde im Amtsblatt der EG veröffentlicht (ABl. EG 1976 Nr. L 17 S. 1). Für die Bundesrepublik Deutschland ist die innerstaatliche Zustimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1975 über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt vom 26. Juli 1979 (BGBl. 1979 II S. 833) vorgenommen worden.
- e) In der Folgezeit ist das GPÜ 1975 dann jedoch nicht in Kraft getreten, da nicht, wie in dem Übereinkommen vorgesehen, alle damaligen EG-Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert haben. Die politische und verfassungsrechtliche Situation machte es zwei Mitgliedstaaten zunächst nicht möglich, die innerstaatliche Ratifikation herbeizuführen.
- Die Suche nach Möglichkeiten, das Übereinkommen gegebenenfalls unter weniger als allen EG-Mitgliedstaaten in Kraft zu setzen, sollte bis zuletzt die entscheidende Schwierigkeit bilden. Hinzu kam, daß vor diesem Hintergrund zwei im GPÜ 1975 eigentlich bereits gelöste Fragen wieder aufgegriffen wurden, nämlich die Frage der Übersetzung des Gemeinschaftspatents und die Verteilung der finanziellen Verpflichtungen und Einnahmen. Zudem wollte man die im GPÜ 1975 getroffene Regelung über das Verletzungsrecht und über die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, an der die erste Luxemburger Konferenz über das Gemeinschaftspatent 1975 beinahe gescheitert wäre, verbessern und ein einheitliches System für Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftspatents schaffen.
- f) Die zweite Luxemburger Regierungskonferenz im Dezember 1985 konnte mit der Annahme des Streitregelungsprotokolls unter gleichzeitiger Änderung der Struktur des Vertragswerks zwar ihre wesentliche Aufgabe erfüllen. Die Vorschriften über die Übersetzung des Gemeinschaftspatents wurden gegenüber dem GPÜ 1975 zwar nicht geändert, doch gaben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EG anlässlich der Konferenz noch eine Erklärung mit dem Ersuchen an den Interimsausschuß für das Gemeinschaftspatent ab, die Vorschriften des GPÜ 1975 zur Übersetzung des Gemeinschaftspatents im Sinne einer Verschärfung der Sanktionen für die Übersetzungspflicht zu überarbeiten. Zur Frage der Verteilung der finanziellen Verpflichtungen und der Einnahmen konnte überhaupt keine Übereinstimmung erzielt werden; insoweit verblieb in dem paraphierten Text eine leere Stelle. Vor allem konnte aber das Hauptziel der zweiten Luxemburger Konferenz, nämlich eine Erleichterung der Bedingungen für das Inkrafttreten, nicht erreicht werden. Über den Vorschlag, daß das Übereinkommen von Anfang an unter weniger als zwölf Mitgliedstaaten in Kraft treten können sollte, war keine Einigung erzielbar.
- g) Die in der zweiten Luxemburger Regierungskonferenz 1985 offen gebliebenen beiden technischen Fragen der Übersetzung der Gemeinschaftspatente und der Verteilung der finanziellen Verpflichtungen und Einnahmen wurden anschließend vom Interimsausschuß für das Gemeinschaftspatent und der Arbeitsgruppe „Gewerblicher Rechtsschutz“ des Rates der EG weiterbehandelt; die Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppe „Gewerblicher Rechtsschutz“ wurden vom Ausschuß der Ständigen Vertreter am 26. Mai 1988 angenommen (Rats-Dokument 6490/88 vom 26. Mai 1988). Parallel hierzu gingen die Bemühungen weiter, eine Formel für das Inkrafttreten zu finden, die den auch weiterhin bestehenden Schwierigkeiten in zwei Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Rechnung trug. Schließlich konnte im Binnenmarktrat ein Kompromiß für die Inkrafttretensformel erzielt werden, der darin bestand, daß das Vertragswerk zwar der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten bedarf, durch einstimmigen Beschluß einer Regierungskonferenz die Zahl der notwendigen Ratifikationen jedoch später verringert werden könnte. Der Binnenmarktrat beschloß (Rats-Dokument 8651/89 vom 21. September 1989), für die Zeit vom 11. bis 15. Dezember 1989 die dritte Regierungskonferenz über das Gemeinschaftspatent erneut nach Luxemburg einzuberufen, und beauftragte die Konferenz, diese

Inkrafttretensregelung vorzusehen. Sie ist nunmehr in Artikel 6 Abs. 2 der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente und Artikel 1 des Protokolls über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente enthalten. Zugleich gab der Binnenmarktrat der Konferenz das Mandat, die beiden auf der Konferenz von 1985 ungelöst gebliebenen technischen Probleme zu lösen.

Die dritte Regierungskonferenz über das Gemeinschaftspatent fand sodann vom 11. bis 15. Dezember 1989 in Luxemburg statt und wurde am 15. Dezember 1989 mit der Unterzeichnung der Schlußakte und der Paraphierung des gesamten Vertragswerks durch die Vertreter der zwölf EG-Mitgliedstaaten erfolgreich abgeschlossen. Bis zum 21. Dezember 1989 haben alle zwölf EG-Staaten das gesamte Vertragswerk auch gezeichnet.

5. Änderungen gegenüber den Fassungen von 1975 und 1985

Das am 21. Dezember 1989 gezeichnete Vertragswerk weist gegenüber den früheren Fassungen (GPÜ 1975, GPÜ 1985) folgende Unterschiede auf.

- a) Die Übersetzung nicht nur der Patentansprüche (Artikel 29 GPÜ), sondern der gesamten Patentschrift des Gemeinschaftspatents (Artikel 30 GPÜ) in alle Amtssprachen der Vertragsstaaten ist zwingend vorgesehen. Wird die Übersetzung innerhalb der Frist von drei Monaten auch nur für einen Staat nicht eingereicht, so fällt das Gemeinschaftspatent rückwirkend als Ganzes weg; der Anmelder kann jedoch durch den „Umstieg“ auf ein europäisches Patent das Patent für die Vertragsstaaten retten, für die er die Übersetzungen rechtzeitig eingereicht hat. Der vorläufige Schutz aus einer offengelegten europäischen Anmeldung, die den Vorschriften des GPÜ unterliegt, besteht in dem Anspruch auf angemessene Entschädigung (Artikel 32 Abs. 1 GPÜ); die Vertragsstaaten können aber vorsehen, daß dieser Schutz in ihrem Staat nur eintritt, wenn eine Übersetzung in die jeweilige Amtssprache entweder vom nationalen Patentamt veröffentlicht wird oder dem Benutzer der Erfindung zugänglich gemacht wird (Artikel 32 Abs. 2, 3 GPÜ). Für die Richtigkeit bestimmter Übersetzungen wurde eine Vermutungsregel geschaffen (Artikel 31 GPÜ).
- b) Über den Finanzschlüssel zur Verteilung der finanziellen Verpflichtungen und Einnahmen und das Verfahren zu dessen Änderung (Artikel 20 GPÜ) konnte nach schwierigen Verhandlungen schließlich Einvernehmen erzielt werden.
- c) Die Inkrafttretensregelung entspricht der vom Binnenmarktrat beschlossenen Lösung (siehe oben unter I. 4. g).
- d) Es wurde ein gegenüber dem GPÜ 1975 neuartiges Streitregelungssystem geschaffen.

Klagen wegen Verletzung eines Gemeinschaftspatents werden vor Gemeinschaftspatentgerichten erster Instanz erhoben, die benannte nationale Gerichte sind und die über die Verletzung und auf Nichtigkeitswiderklage über die Gültigkeit des Patents zu entscheiden befugt sind. Nach dem

jeweiligen nationalen Recht kann die unterlegene Partei Berufung zum Gemeinschaftspatentgericht zweiter Instanz einlegen, einem ebenfalls benannten nationalen Berufungsgericht. Ist europäisches Patentrecht wegen der Verletzung und Nichtigkeit betroffen, verweist das Gemeinschaftspatentgericht zweiter Instanz wegen dieses Fragenkreises an das Gemeinsame Berufungsgericht, das mit bindender Wirkung entscheidet. Das Endurteil erläßt stets das Gemeinschaftspatentgericht zweiter Instanz oder auf weiteres Rechtsmittel nationalen Rechts hin die dritte nationale Instanz, die an das Urteil des Gemeinsamen Berufungsgerichts ebenfalls gebunden ist.

Zusätzlich zur Stellung als Berufungsgericht in Verletzungsverfahren nimmt das Gemeinsame Berufungsgericht die Stellung des Beschwerdegerichts gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilungen und der Patentverwaltungsabteilung des Europäischen Patentamts ein. Schließlich entscheidet das Gemeinsame Berufungsgericht auch im Vorabentscheidungsverfahren über die Auslegung der Vereinbarung sowie über die Gültigkeit und Auslegung von zur Durchführung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente erlassenen Vorschriften, soweit es sich nicht um nationales Recht handelt.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhält in dem Verletzungsverfahrenssystem die Stellung des Vorlagegerichts. Er ist einzuschalten, wenn die Gefahr besteht, daß die Auslegung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente nicht mit dem EWG-Vertrag im Einklang steht. Stehen Entscheidungen des Gemeinsamen Berufungsgerichts selbst mit dem EWG-Vertrag nicht in Einklang, so kann ein EG-Mitgliedstaat oder die EG-Kommission eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften beantragen, ohne daß diese Entscheidung Wirkung auf das bereits erlassene Urteil des Gemeinsamen Berufungsgerichts hat.

Die nationalen Gerichte können den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Gerichtsstandsregeln anrufen. Hierdurch bleibt der gemeinschaftsrechtliche Besitzstand des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gewahrt.

Die Fragen von Verletzung und Nichtigkeit werden somit zusammengeführt, in erster Instanz vor einem Gericht, in zweiter Instanz unter Beibehaltung einer Instanz, allerdings unter Einsatz zweier Spruchkörper. Das Gemeinsame Berufungsgericht sichert hierbei als zentrales Berufungs- und Beschwerdegericht für die Fragen des europäischen Patentrechts die einheitliche Anwendung und Auslegung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente.

6. Struktur des Vertragswerks

Die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente enthält die institutionellen und EG-rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Vorschriften über den Geltungsbereich, die Revision und das Inkrafttreten.

Das Gemeinschaftspatentübereinkommen (GPÜ), das die materiell-rechtlichen Regelungen über das Gemeinschaftspatent enthält, bildet einen Anhang zu der Ver-

einbarung über Gemeinschaftspatente und ist deren Bestandteil. Dem Gemeinschaftspatentübereinkommen ist die Ausführungsordnung zum Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt beigelegt, die nach Artikel 85 des Gemeinschaftspatentübereinkommens wiederum dessen Bestandteil bildet.

Als Anhang der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente beigelegt und damit ebenfalls deren Bestandteil sind außerdem

- das Protokoll über die Regelung von Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten (Streitregelungsprotokoll),
- das Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Gemeinsamen Berufungsgerichts (Protokoll über Vorrechte und Immunitäten) und
- das Protokoll über die Satzung des Gemeinsamen Berufungsgerichts.

Das Protokoll über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente stellt ein eigenes völkerrechtliches Instrument dar.

Außerdem haben die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente und der Schlußakte der Luxemburger Konferenz am 15. Dezember 1989 eine Gemeinsame Erklärung verabschiedet, die aus insgesamt neun einzelnen Erklärungen und Entschlüssen besteht; sie sind im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG 1989 Nr. L 401 S. 57) veröffentlicht und sind nicht Bestandteil der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente.

II. Einzelbegründung

Zu den Vorschriften der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente

Zur Präambel

Die Präambel der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente enthält die schon in der Präambel zum GPÜ 1975 enthaltenen Erwägungsgründe. Zusätzlich aufgenommene Erwägungsgründe sind das Ziel der Schaffung eines gemeinsamen Marktes mit binnenmarktähnlichen Verhältnissen sowie die Gründe für die neue Streitregelung (Streitregelungsprotokoll) und für die Stellung des Gemeinsamen Berufungsgerichts und des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften. Rücksicht genommen ist auch auf den Fall der Ratifikation der Vereinbarung durch weniger als alle zwölf EG-Mitgliedstaaten. Hierzu sind als Ziele die schrittweise Anwendung des Gemeinschaftspatentensystems sowie das Bestreben auf Vollenendung des Binnenmarktes und des Aufbaus einer europäischen Technologiegemeinschaft genannt.

Zu Artikel 1

Artikel 1 regelt die Bedeutung und die Struktur der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente.

Zweck der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente ist nach deren Artikel 1 Abs. 1 die Ersetzung des GPÜ 1975 durch die neuen, auf den Konferenzen 1985 und 1989

beschlossenen Texte, die mit ihrem Inkrafttreten die Stelle des GPÜ 1975 einnehmen (Artikel 1 Abs. 4 der Vereinbarung). Das Gemeinschaftspatentübereinkommen in der neu gefaßten Form ist der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente als Anhang beigelegt und damit deren Bestandteil (Artikel 1 Abs. 1, 3 der Vereinbarung).

Die Vereinbarung selbst enthält als Dachabkommen die Vorschriften über das Verhältnis zur Rechtsordnung der EG, die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Gemeinsamen Berufungsgerichts im Rahmen des Gemeinschaftspatentensystems sowie über das Inkrafttreten. Sie regelt damit den Bereich, der die EG-rechtlichen Beziehungen und die mit der Möglichkeit einer Inkraftsetzung mit weniger als zwölf EG-Mitgliedstaaten zusammenhängenden Fragen betrifft.

Zu Artikeln 2 bis 4

Die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist unter Streichung der entsprechenden Bestimmungen im Gemeinschaftspatentübereinkommen (GPÜ 1975: Artikel 5, 63 (Rechtsbeschwerde), 73 (Vorabentscheidung)) in die Artikel 2 bis 4 der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente aufgenommen. Sie erfaßt zwei Bereiche: Die Sicherung der Einheitlichkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung (Artikel 2) und die Auslegung der Vorschriften über den Gerichtsstand (Artikel 3, 4).

- a) Die Aufgabe des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften im Streitregelungssystem besteht in der Sicherung der Einheitlichkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist um Entscheidung zu ersuchen, wenn die Gefahr besteht, daß die Auslegung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente nicht mit dem EWG-Vertrag in Einklang steht (Artikel 2 Abs. 2). Der EWG-Vertrag hat Vorrang (Artikel 2 Abs. 1).
- b) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften kann weiterhin in der Frage der Auslegung der Vorschriften über den Gerichtsstand für Klagen, die Gemeinschaftspatente betreffen, angerufen werden, soweit die Zuständigkeitsvorschriften nach dem GPÜ und dem Streitregelungsprotokoll betroffen sind (Artikel 3 der Vereinbarung). Nach dem am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüsseler Übereinkommen, EuGVÜ) ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Vorlagegericht zur Auslegung der Gerichtsstandsregeln des EuGVÜ, nicht aber für die des Gemeinschaftspatentrechts. Durch die Zuweisung auch dieser Rechtsvorschriften zur Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften im Vorabentscheidungsverfahren bleibt der Gerichtshof zentrale Stelle bei der Auslegung der Europäischen Gerichtsstandsregeln.
- c) Unberührt bleibt das Vorlageverfahren nach Artikel 177 EWG-Vertrag.
- d) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wendet das Gemeinschaftsrecht an. Das anwendbare Recht ist somit die gesamte Gemeinschaftsrechtsordnung, deren wichtigster Bestandteil der EWG-Vertrag ist. Das Gemeinschaftspatentrecht nimmt damit an der Gemeinschaftsrechtsordnung teil.

- e) Zur Sicherung der Einheitlichkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung ist bei drohendem Konflikt zwischen der Auslegung der Vereinbarung und der Gemeinschaftsrechtsordnung das Gemeinsame Berufungsgericht verpflichtet, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag um Vorabentscheidung zu ersuchen (Artikel 2 Abs. 2 der Vereinbarung). Ein Vorlagerecht der Gemeinschaftspatentgerichte besteht nicht, soweit die dem Gemeinsamen Berufungsgericht ausschließlich zugewiesene Rechtsmaterie der Verletzung und Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents betroffen ist. In diesen Fragen muß das Verfahren erst bis zum Gemeinsamen Berufungsgericht geführt werden, um das Vorabentscheidungsverfahren zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu eröffnen.

Da es denkbar erschien, daß das Gemeinsame Berufungsgericht trotz Notwendigkeit der Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in einer bestimmten Frage seiner Vorlagepflicht nicht nachkommt, ist vorsorglich in Artikel 2 Abs. 3 der Rechtsbehelf im Interesse des Gesetzes nach dem Vorbild des Auslegungsprotokolls zum EuGVÜ (Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof, ABl. EG 1978 L 304 S. 97) in die Vereinbarung übernommen worden. Dieses Verfahren zielt auf die Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung für die Zukunft, wenn das Gemeinsame Berufungsgericht nicht vorgelegt hat. Daher muß das Verfahren vor dem Gemeinsamen Berufungsgericht abgeschlossen sein. Eine Rückwirkung auf die Entscheidung, die Anlaß zu dem nachfolgenden Verfahren ergab, ist ausgeschlossen. Um unter der europäischen Zielsetzung die Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung optimal zu gewährleisten, ist – über Artikel 4 des oben genannten Protokolls zum EuGVÜ hinausgehend – auch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein Antragsrecht eingeräumt.

Schließlich entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften über die Auslegung der Gerichtsstandsregeln, die für die Gemeinschaftspatentgerichte erster Instanz aufgrund des Streitregelungsprotokolls gelten, sowie der Gerichtsstandsregeln für die nationalen Gerichte, wenn sie Klagen betreffend Gemeinschaftspatente nach dem Sechsten Teil Kapitel I des GPU behandeln (Artikel 3 Abs. 1). Die obersten Gerichtshöfe der Vertragsstaaten sind zur Vorlage verpflichtet (Artikel 3 Abs. 3), die Gerichte der Rechtsmittelinstanz vorlageberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b, Abs. 4). Dadurch bleibt der Bereich der Zuständigkeiten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften im Interesse einheitlicher Auslegung der europäischen Gerichtsstandsregeln erhalten.

- f) Für das allgemeine Verfahrensrecht findet das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und die Verfahrensordnung des Gerichtshofs Anwendung, die, soweit erforderlich, nach Artikel 188 EWG-Vertrag angepaßt und ergänzt wird (Artikel 4).
- g) Die Wirkung der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist in Artikel 2 Abs. 3

Satz 2 geregelt. Die Entscheidungen auf Vorlage des Gemeinsamen Berufungsgerichts und der Gemeinschaftspatentgerichte sowie der nationalen Gerichte entfalten die den Vorlageentscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften eigenen Wirkungen und binden das vorlegende Gericht. Eine Entscheidung im Verfahren des Rechtsbehelfs im Interesse des Gesetzes berührt das laufende Verfahren nicht.

Zu Artikel 6

Artikel 6 enthält zusammen mit Artikel 10 die Vorschrift über Unterzeichnung und Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente; sie wird vervollständigt durch das Protokoll über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente, das einen eigenen völkerrechtlichen Vertrag darstellt und den Mechanismus regelt, um die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente gegebenenfalls mit weniger als zwölf Ratifikationen in Kraft zu setzen.

Nach Artikel 6 Abs. 1 liegt die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente für die Vertragsstaaten der EWG bis zum 21. Dezember 1989 zur Unterzeichnung auf. Luxemburg und Griechenland haben die Vereinbarung am Ende der Luxemburger Regierungskonferenz (11. bis 15. Dezember 1989) gezeichnet. Die übrigen 10 EG-Mitgliedstaaten haben die Vereinbarung am 21. Dezember 1989 bei Gelegenheit einer Tagung des Binnenmarktrates gezeichnet.

Artikel 6 Abs. 2 und Artikel 10 der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente sehen vor, daß die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente – und damit auch das ihren Bestandteil bildende eigentliche Gemeinschaftspatentübereinkommen – nur in Kraft tritt, wenn es von allen – derzeit 12 – EG-Mitgliedstaaten ratifiziert ist. Die Inkraftsetzung unter allen Staaten der Gemeinschaft würde der ursprünglichen Konzeption des Gemeinschaftspatentübereinkommens entsprechen und ist wegen der gemeinschaftsweiten Geltung der Gemeinschaftspatente, die ein einheitliches supranationales Schutzrecht und nicht nur ein Bündel oder eine Zusammenfassung von nur mit Wirkung für die jeweils einzelnen Mitgliedstaaten erteilten Patenten darstellt, geboten. Das gemeinschaftsweite Inkrafttreten des Vertragswerks steht schließlich im Zusammenhang mit dem Ziel der Verwirklichung des Binnenmarktes auch auf dem Gebiet des Patentrechts (siehe auch die Präambel zur Vereinbarung über Gemeinschaftspatente). Aufgrund der Gegebenheiten in zwei EG-Mitgliedstaaten, wo verfassungsrechtliche Probleme und Schwierigkeiten mit der Erzielung parlamentarischer Mehrheiten bestehen, war eine Inkraftsetzung des Übereinkommens unter allen EG-Mitgliedstaaten schon in der Vergangenheit nicht möglich und erscheint auch für die Zukunft als unsicher. Aus diesem Grund ist der Grundsatz der Ratifikationsbedürftigkeit durch alle EG-Mitgliedstaaten durch die Möglichkeit, durch einstimmigen Beschluß die Zahl der notwendigen Ratifikationen zu verringern, eingeschränkt (Protokoll über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente). Dieses Protokoll sieht vor, daß für den Fall, daß bis zum 31. Dezember 1991 die erforderlichen Ratifikationen nicht sämtlich vorliegen, eine weitere Regierungskonferenz einberufen wird, die durch einstimmigen Beschluß die Zahl der zum Inkrafttreten notwendigen Ratifikationen verringern kann. Damit soll den Schwierigkeiten in zwei Mitgliedstaaten, die eine Ratifikation durch diese Staaten nach wie

vor als noch nicht gesichert erscheinen lassen, Rechnung getragen und sichergestellt werden, daß das Vertragswerk bei entsprechender Übereinstimmung der Vertragspartner in jedem Fall, wenn auch nicht sofort für alle Mitgliedstaaten der EG, vor dem Stichtag für die Vollendung des Europäischen Binnenmarkts, dem 31. Dezember 1992, in Kraft treten kann. Die Regelung vertraut insgesamt darauf, daß das Gemeinschaftspatentübereinkommen, einmal in Kraft, eine solche Sogwirkung entfaltet, daß auch die etwa zunächst noch fehlenden Mitgliedstaaten später beitreten, damit das Gemeinschaftspatent zu einem Schutzrecht wird, das seinem Namen und seiner Idee entsprechend tatsächlich für die gesamte Gemeinschaft gilt.

Zu Artikel 7

Artikel 7 Abs. 1 gewährt ein Recht zum Beitritt denjenigen Staaten, die nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente (21. Dezember 1989) der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beitreten.

Ein Beitritt eines neuen Mitgliedstaats zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ohne den gleichzeitigen Beitritt zur Vereinbarung über Gemeinschaftspatente würde im Ergebnis dazu führen, daß das Gemeinschaftspatent nur in einem Teil der Gemeinschaft gelten würde. Dies wäre unerwünscht; auch die nach dem Protokoll über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente eröffnete Möglichkeit eines Inkrafttretens mit zunächst weniger als 12 Mitgliedstaaten soll nicht dazu führen, daß das Gemeinschaftspatent auf Dauer nur in einem Teil der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt, sondern lediglich der Situation solcher Mitgliedstaaten Rechnung tragen, die nicht schon sofort, sondern erst später ratifizieren können. Aus diesem Grund sieht Artikel 7 Abs. 3 vor, daß jeder der Gemeinschaft neu beitretende Staat auch verpflichtet ist, der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente beizutreten; die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente gehört zum *acquis communautaire*, die der neu beitretende Staat zu akzeptieren hat, will er die Vorteile der Mitgliedschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genießen. Üblicherweise wird der Umfang der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen einschließlich des *acquis communautaire* dann in dem Beitrittsvertrag zwischen dem neu beitretenden Staat und den übrigen Mitgliedstaaten geregelt. So hatte schon Portugal in Nr. 3 des Protokolls Nr. 19 über portugiesische Patente (Anhang zur Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge gemäß dem Vertrag über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, BGBl. 1985 II S. 1251, 1667) sich zum Beitritt zum Europäischen Patentübereinkommen und zum Gemeinschaftspatentübereinkommen in der Fassung vom 15. Dezember 1975 verpflichtet, eine entsprechende Verpflichtung hat auch Spanien im Rahmen seines Beitritts zu den Europäischen Gemeinschaften übernommen.

Nach Artikel 7 Abs. 4 kann für die Einzelheiten der Anwendung des Gemeinschaftspatentübereinkommens mit dem beitretenden Staat ein besonderes Abkommen geschlossen werden. Der Beitrittsvertrag des neu beitretenden Staates kann ein Abkommen im Sinne dieser Vorschrift darstellen.

Zu Artikel 8

Artikel 8 – gegenüber dem GPÜ 1975 unverändert – eröffnet in begrenztem Umfang auch Nicht-EG-Mitgliedstaaten den Beitritt zur Vereinbarung über Gemeinschaftspatente. Voraussetzung ist, daß es sich um einen Mitgliedstaat des Europäischen Patentübereinkommens handelt, der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Zollunion oder Freihandelszone bildet. In Betracht kommen derzeit die dem Europäischen Patentübereinkommen angehörenden EFTA-Staaten Liechtenstein, Österreich, Schweden und Schweiz. Die Beitrittsmöglichkeit setzt jedoch einen einstimmigen Einladungsbeschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften voraus.

Zu Artikel 9

Die Schlußbestimmung über den räumlichen Anwendungsbereich wurde gegenüber dem GPÜ 1975 geändert. Entsprechend der Rechtsentwicklung aufgrund des UN-Seerechtsübereinkommens vom 30. April 1982 gilt die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente auch in den an das Hoheitsgebiet angrenzenden Teilen des Meeres und Meeresbodens, in denen lediglich „Hoheitsrechte“ (sovereign rights) oder „Hoheitsgewalt“ (jurisdiction, in der deutschen Übersetzung kommt die unterschiedliche Rechtsqualität zwischen „sovereignty“ und „jurisdiction“ nicht voll zum Ausdruck) ausgeübt werden. Daß jeder Staat ansonsten den räumlichen Anwendungsbereich der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente für die Gebiete, deren auswärtige Beziehungen er wahrnimmt, selbst bestimmen kann, ergibt sich aus dem Völkerrecht und bedarf daher keiner besonderen Erwähnung. Neben Artikel 168 des Europäischen Patentübereinkommens war daher eine genaue Bezeichnung der auswärtigen Gebiete, für die für die einzelnen Mitgliedstaaten die Vereinbarung gilt, wie sie noch in Artikel 96 GPÜ 1975 enthalten war, nicht erforderlich.

Zu Artikel 11

Artikel 11 räumt denjenigen Staaten, die künftig der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beitreten, bis zum Wirksamwerden ihres Beitritts zu der Vereinbarung Beobachterstatus im engeren Ausschuß des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation ein. Die Vorschrift stellt damit die notwendige Beteiligung dieser Staaten sicher.

Artikel 11 betrifft nicht die Situation der Staaten, die die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente unterzeichnet haben, ohne daß sie für sie bereits in Kraft getreten ist. Die Beteiligungsrechte dieser Staaten für den Fall des Inkrafttretens unter weniger als 12 EG-Mitgliedstaaten sind in Artikel 2 Buchstabe d des Protokolls über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente und in der Erklärung zu den besonderen Abkommen nach Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 8 der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente (Anhang IV zur Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente) enthalten.

Zu Artikeln 12 bis 17

Diese Vorschriften enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.

Zum Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen)

Zu Artikel 1

Artikel 1 stellt den Inhalt des Übereinkommens als ein gemeinsames Patentrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vor. Dieses Patentrecht gilt grundsätzlich für alle nach dem Europäischen Patentübereinkommen erteilten europäischen Patente und europäischen Patentanmeldungen, in denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft („Vertragsstaaten“ des Gemeinschaftspatentübereinkommens) benannt sind. Die Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind eine „Gruppe von Vertragsstaaten“ und das Gemeinschaftspatentübereinkommen ist ein „besonderes Übereinkommen“ im Sinne von Artikel 142 des Europäischen Patentübereinkommens.

Das Übereinkommen läßt jedoch die Möglichkeit der Erlangung nationaler Patente unberührt (Artikel 5 GPÜ). Außer der freien Wahlmöglichkeit zwischen dem nationalen Patent und dem europäischen Patent garantiert das Übereinkommen auch das freie Wahlrecht des Anmelders, sich zwischen einem europäischen Patent mit Wirkung für die von ihm benannten Vertragsstaaten und einem Gemeinschaftspatent, das nur für alle Vertragsstaaten gemeinsam erworben werden kann (siehe Artikel 3 GPÜ), frei zu entscheiden, solange die Übergangszeit für dieses Wahlrecht nicht durch einstimmigen Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften beendet wird (Artikel 81 Abs. 1, 4 und 5 GPÜ). Schließlich kann der Patentinhaber noch nach der Erteilung nach Artikel 30 Abs. 6 GPÜ vom Gemeinschaftspatent auf ein europäisches Patent „umsteigen“, wenn er die erforderlichen Übersetzungen in alle Amtssprachen der Vertragsstaaten nicht fristgerecht eingereicht hat.

Diese Regelung hat folgende Konsequenzen: Unbeschadet der Möglichkeit, zusätzlich zu einem europäischen Patent oder anstelle eines solchen nationale Patente anzumelden, führt die beim Europäischen Patentamt eingereichte europäische Patentanmeldung automatisch, wenn auch nur ein Vertragsstaat des GPÜ benannt ist (siehe Artikel 79 EPÜ), zum Gemeinschaftspatent, es sei denn, daß der Patentanmelder oder – im Rahmen der Frist des Artikel 30 Abs. 6 GPÜ – der Patentinhaber ausdrücklich erklärt, daß er statt des Gemeinschaftspatents ein europäisches Patent wünscht.

Zu Artikel 2

Nach Artikel 2 erhält das für die Gesamtheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erteilte europäische Patent die Bezeichnung „Gemeinschaftspatent“. Für den Zeitpunkt bis zur Erteilung des Gemeinschaftspatents verwendet das Übereinkommen nicht den Begriff der „Gemeinschaftspatentanmeldung“, sondern der europäischen Patentanmeldung, in der die Vertragsstaaten (des GPÜ) benannt sind.

Das Gemeinschaftspatent wird als ein einheitliches und autonomes Patent charakterisiert.

- a) Die Einheitlichkeit des Gemeinschaftspatents, durch die die Rechtseinheit und der freie Warenverkehr im Gemeinsamen Markt erreicht werden sollen, ist in Absatz 2 näher definiert. Von dem Grundsatz der Ein-

heitlichkeit gibt es gewisse Ausnahmen. Diese ergeben sich vor allem durch das Vorhandensein älterer nationaler Patente, Gebrauchsmuster oder Gebrauchszertifikate (Artikel 36, 78 und 79) oder durch nationale Vorbenutzungs- oder Vorbesitzrechte oder Zwangslizenzen (Artikel 37 und 45).

- b) Die Autonomie des Gemeinschaftspatents besagt vor allem, daß dieses Patent nur den Vorschriften des Gemeinschaftspatentübereinkommens und den für jedes europäische Patent zwingend geltenden Bestimmungen des EPÜ unterworfen ist. Solche zwingenden Vorschriften des EPÜ, die auch auf die Gemeinschaftspatente anzuwenden sind, finden sich insbesondere in dessen zweiten Teil Kapitel III über die Wirkungen des europäischen Patents und der europäischen Patentanmeldung, wie etwa die 20-jährige Laufzeit (Artikel 63 EPÜ) und die Bestimmung des Schutzbereichs (Artikel 69 EPÜ).

Zu Artikel 3

Daß die Benennung der Vertragsstaaten des Übereinkommens nur gemeinsam erfolgen kann und die Benennung mindestens eines Vertragsstaats als Benennung aller gilt, ergibt sich aus dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Gemeinschaftspatents, das – vom Fall des Inkrafttretens des Übereinkommens unter weniger als zwölf Vertragsstaaten abgesehen – nur in allen Vertragsstaaten entstehen kann, und der andererseits nach Artikel 79 EPÜ gegebenen Notwendigkeit, in der europäischen Patentanmeldung die Vertragsstaaten zu benennen, für die um Schutz nachgesucht wird. Die Erteilung eines einheitlichen EG-weiten Patents kann deshalb nur dadurch herbeigeführt werden, daß die Benennung mindestens eines EG-Mitgliedstaats als deren gemeinsame Benennung gilt. Die Vorschrift läßt jedoch die nach Artikel 81 und 30 Abs. 6 des Übereinkommens gegebenen Wahlmöglichkeiten unberührt (siehe Erläuterungen zu Artikel 1). Die Fiktion der Benennung eines Vertragsstaats als Benennung aller Vertragsstaaten gilt mithin nur, wenn der Anmelder das Wahlrecht nach Artikel 81 nicht schon mit der Anmeldung ausübt. Übt er es später aus, so hat er die Vertragsstaaten anzugeben, deren Benennung aufrechterhalten werden soll (Artikel 81 Abs. 1 letzter Halbsatz GPÜ).

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt neben der Errichtung eines Gemeinsamen Berufungsgerichts auch die Bildung der besonderen Organe im Europäischen Patentamt; Artikel 143 des Europäischen Patentübereinkommens, das von der späteren Errichtung des Gemeinschaftspatentsystems als der zweiten Stufe des Europäischen Patentsystems ausgeht, sieht die Bildung besonderer Organe im Europäischen Patentamt bereits vor. Gemäß Artikel 143 Abs. 2 des Europäischen Patentübereinkommens unterstehen auch diese besonderen Organe dem Präsidenten des Europäischen Patentamts. Gemäß Artikel 4 Satz 2 des vorliegenden Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 145 EPÜ werden sie von einem engeren Ausschuß des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation überwacht. Bestimmungen über diesen engeren Ausschuß finden sich in Artikel 11 bis 19.

Die gemeinsamen Organe nach Artikel 4 sind:

- a) die besonderen Organe im Europäischen Patentamt, nämlich die Patentverwaltungsabteilung und eine oder mehrere Nichtigkeitsabteilungen (Artikel 6 GPÜ), und

- b) das Gemeinsame Berufungsgericht. Die Vorschriften über das Gemeinsame Berufungsgericht finden sich im Streitregelungsprotokoll, im Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Gemeinsamen Berufungsgerichts und im Protokoll über die Satzung des Gemeinsamen Berufungsgerichts.

Zu Artikel 5

Wie schon das Europäische Patentübereinkommen läßt das Gemeinschaftspatentübereinkommen die Freiheit der Vertragsstaaten, nationale Patente zu erteilen, unberührt. Für zahlreiche Anmelder, seien es Einzelerfinder oder kleinere und mittlere Unternehmen, dürfte schon aus Kostengründen, aber auch aus Gründen der Beschränkung auf den inländischen Markt Interesse lediglich an einem Patentschutz im Heimatstaat bestehen.

Den Prinzipien des freien Warenverkehrs (Artikel 30, 36 des EWG-Vertrages) und dem Ziel der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarkts wird durch den Grundsatz der gemeinschaftsweiten Erschöpfung des Patentrechts, der außer für Gemeinschaftspatente auch für nationale Patente gilt (Artikel 28, 76 GPÜ), und durch die Regelungen über Zwangslizenzen (Artikel 46, 77 GPÜ) Rechnung getragen. Diese Vorschriften des GPÜ entsprechen der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zum freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft und kodifizieren sie zum gemeinsamen europäischen Patentrecht.

Zur Integrationswirkung des Gemeinschaftspatentübereinkommens gehört aber auch, daß die nationalen Patentgesetze den materiell-rechtlichen Vorschriften des Übereinkommens angepaßt werden. Neben den im EPÜ bereits geregelten Bereichen der Patentlaufzeit und des Schutzbereichs des Patents ist hier vor allem die Wirkung des Patents (Artikel 25 bis 27 GPÜ) zu nennen. Zu einer entsprechenden Anpassung des nationalen Patentrechts an GPÜ und EPÜ haben sich die Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG in der „Erklärung über die Anpassung des nationalen Patentrechts“, die als Anhang II Bestandteil der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anläßlich der Unterzeichnung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente ist, auch politisch verpflichtet.

Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Anpassung des deutschen Patentgesetzes bereits mit dem Gemeinschaftspatentgesetz vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269) vorgenommen.

Zu Artikeln 6 bis 8

Die Vorschrift regelt die Einrichtung der Patentverwaltungsabteilung und einer oder mehrerer Nichtigkeitsabteilungen im Europäischen Patentamt und deren Zuständigkeiten.

Innerhalb des Europäischen Patentamts werden die Angelegenheiten, die einerseits die europäischen Patente nach dem EPÜ und andererseits die Gemeinschaftspatente betreffen, damit klar organisatorisch getrennt. Dies ist insbesondere wichtig für die Nichtigkeitsabteilungen, die in erster Instanz (in zweiter Instanz ist das Gemeinsame Berufungsgericht zuständig; Artikel 28 Abs. 1 des Streitregelungsprotokolls) über die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents zu entscheiden haben.

Die Zusammensetzung der Nichtigkeitsabteilungen (rechtskundiges Mitglied als Vorsitzender und zwei technische Mitglieder) regelt Artikel 8. Die Zahl der Nichtigkeitsabteilungen und die Geschäftsverteilung bestimmt der Präsident des Europäischen Patentamts (Regel 1 Abs. 1 der Ausführungsordnung zum GPÜ).

Zu Artikel 9

Artikel 9 regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied einer Nichtigkeitsabteilung von der Erledigung einer Sache ausgeschlossen ist (Ausschlußgründe sind Vorliegen eines persönlichen Interesses, frühere Tätigkeit als Vertreter eines Beteiligten oder frühere Mitwirkung im Erteilungs- oder Einspruchsverfahren nach dem EPÜ) oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden kann.

Über die Ausschließung oder Ablehnung entscheiden die Nichtigkeitsabteilungen ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds (Artikel 9 Abs. 3 und 4).

Zu Artikel 10

Artikel 10 stellt zusammen mit den Artikeln 29 bis 32 GPÜ die Sprachenregelung des Übereinkommens dar.

Artikel 10 betrifft dabei allein die Regelung der Verfahrenssprache vor den besonderen Organen des Europäischen Patentamts, also die Frage, in welcher Sprache das Verfahren durchgeführt wird und in welcher Sprache die Verfahrensentscheidungen – zunächst – veröffentlicht werden. Die in Artikel 10 GPÜ hierzu gefundene Regelung entspricht der Regelung in Artikel 14 EPÜ für europäische Patente; Verfahrenssprachen vor dem Europäischen Patentamt sind Deutsch, Englisch und Französisch. Diese Lösung ist auch als „Drei-Sprachen-Lösung“ bekannt.

Artikel 29 bis 32 GPÜ regeln demgegenüber die Frage, in welche Sprachen die in der Verfahrenssprache veröffentlichte Patentanmeldung oder das Gemeinschaftspatent zu übersetzen ist, damit der vorläufige Schutz geltend gemacht werden kann (Artikel 32 GPÜ) bzw. damit das Gemeinschaftspatent Bestand hat (Artikel 29 und 39 GPÜ). Hier sind alle Amtssprachen der Vertragsstaaten (derzeit neun: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Dänisch, Griechisch, Niederländisch) gleichberechtigt; die Übersetzung der Patentschrift des Gemeinschaftspatents in alle diese Sprachen ist zwingend vorgeschrieben (Artikel 30 GPÜ). Irisch ist zwar in Irland ebenfalls Amtssprache, jedoch neben Englisch; dadurch, daß in Artikel 29, 30 und 32 GPÜ die Übersetzung nur in eine der Amtssprachen verlangt wird, sind Übersetzungen in die irische Sprache nicht erforderlich.

Es ist zwingend notwendig, daß die Regelung der Verfahrenssprache im GPÜ der in Artikel 14 EPÜ entspricht, weil die europäischen Patentanmeldungen, die zur Erteilung eines Gemeinschaftspatents führen können, von dem Europäischen Patentamt nach den gleichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen des EPÜ behandelt werden. Nur so kann auch die Ausübung des Wahlrechts nach Artikel 81 GPÜ zwischen Gemeinschaftspatent und europäischem Patent gewährleistet werden.

Artikel 10 Abs. 1 GPÜ entspricht Artikel 14 Abs. 1 und 2 EPÜ; Artikel 10 Abs. 2 GPÜ entspricht Artikel 14 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz EPÜ. Artikel 10 Abs. 3 GPÜ entspricht Artikel 14 Abs. 3 EPÜ. Artikel 10 Abs. 5, 7 und 8

GPÜ entsprechen Artikel 14 Abs. 5, 8 und 9 EPÜ. Artikel 10 Abs. 6 GPÜ weicht von Artikel 14 Abs. 7 EPÜ nur dadurch ab, daß berücksichtigt wird, daß nach dem GPÜ die Patentschrift zwingend in alle Amtssprachen der Vertragsstaaten zu übersetzen ist (Artikel 30 GPÜ), während nach dem EPÜ für die Übersetzungspflicht das jeweilige nationale Recht maßgeblich ist.

Artikel 10 Abs. 9 GPÜ verbietet, für die Gemeinschaftspatente und die europäischen Patentanmeldungen, die zu deren Erteilung führen können, die in Artikel 65, 67 und 70 EPÜ eröffneten Vorbehalte auszuüben. Damit wird unterstrichen, daß die Übersetzung der Anmeldung und der Patentschrift im GPÜ eine eigenständige Regelung gefunden hat. Zudem wird verhindert, daß die Vertragsstaaten ergänzende oder verschärfende Regelungen nationalen Rechts über die Einreichung von Übersetzungen bei ihren nationalen Ämtern vorsehen oder zusätzliche Gebühren- bzw. Formerfordernisse einführen können (Ausnahme: Artikel 32 Abs. 2 GPÜ). Außerdem wird die Möglichkeit, zu bestimmen, daß bei Abweichungen zwischen der Übersetzung und der Anmeldung bzw. Patentschrift in der Verfahrenssprache der Wortlaut der Übersetzung die maßgebliche Fassung bildet (Artikel 70 Abs. 3 EPÜ), ausgeschlossen. Damit bleibt es bei der Grundregel des Artikels 70 Abs. 1, 2 EPÜ, daß der Wortlaut der Patentanmeldung oder des Patents in der Verfahrenssprache in allen Verfahren vor dem Europäischen Patentamt und in jedem Vertragsstaat die verbindliche Fassung darstellt.

Die Regelung des Artikels 10 GPÜ führt in Verbindung mit Artikel 14 EPÜ zu folgendem Ergebnis: In allen das Gemeinschaftspatent oder die europäische Anmeldung, die zur Erteilung eines Gemeinschaftspatents führen kann, betreffenden Angelegenheiten sind Deutsch, Englisch und Französisch nach Wahl des Anmelders gleichberechtigte Verfahrenssprachen. Die Anmeldung ist in einer dieser Sprachen einzureichen; diese Sprache bleibt für das gesamte Verfahren einschließlich der Veröffentlichungen verbindlich. Veröffentlichungen im Europäischen Patentblatt und im Register für Gemeinschaftspatente erfolgen in allen drei Verfahrenssprachen. Um Anmeldern aus denjenigen europäischen Staaten, in denen Deutsch, Englisch oder Französisch nicht Amtssprache ist, Chancengleichheit bei der Wahrung des für die Neuheitsprüfung wichtigen Anmeldetages zu geben, besteht die Möglichkeit, die Anmeldung auch in einer anderen Amtssprache als der Verfahrenssprache einzureichen; es ist dann innerhalb einer Nachfrist die Übersetzung in die Verfahrenssprache einzureichen, die später berichtigt werden kann. Die gleiche Möglichkeit besteht für die Einreichung fristgebundener Schriftstücke, z.B. bei der Erwiderung auf Prüfungsbescheide des Europäischen Patentamts. Schriftstücke, die diesen Spracherfordernissen nicht entsprechen, gelten als nicht eingereicht.

Mit der Drei-Sprachen-Lösung sind im Europäischen Patentamt in der Vergangenheit ausgezeichnete Erfahrungen gemacht worden. Andererseits haben die Vertragsstaaten des Übereinkommens ein Interesse daran, daß die erteilten, auf ihrem Territorium verbindlichen Gemeinschaftspatente auch in der jeweiligen Landessprache vorliegen, damit Wettbewerber und die Öffentlichkeit sich ohne Kenntnis mehrerer Fremdsprachen einen Überblick darüber verschaffen können, was jeweils geschützt ist. Diesem Interesse trägt Artikel 32 GPÜ Rechnung, der die Übersetzung der Patentschrift in alle Amtssprachen der Vertragsstaaten vorschreibt.

Zu Artikeln 11 bis 19

Die Vorschriften regeln die Zusammensetzung, Befugnisse und das Verfahren des engeren Ausschusses. Da das Gemeinschaftspatentsystem vom Europäischen Patentamt verwaltet und angewandt wird und Mitglieder der Europäischen Patentorganisation auch Staaten sind, die der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht angehören (Liechtenstein, Österreich, Schweden und Schweiz), wird durch die Artikel 11 ff. GPÜ innerhalb des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation der engere Ausschuß geschaffen, der bezogen auf die Anwendung des Gemeinschaftspatentübereinkommens die gleichen Aufgaben und Befugnisse hat wie im übrigen der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation. Nach Artikel 11 besteht der engere Ausschuß aus den Vertretern der Vertragsstaaten des GPÜ und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Davon abgesehen entsprechen Zusammensetzung, Vorsitz und Präsidium, Tagungen, Sprachen, Stimmrecht, Abstimmungsmodalitäten und die Regelung über Stimmenwägung bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen den entsprechenden Vorschriften im EPÜ (Artikel 26 bis 36 EPÜ). Der engere Ausschuß ist befugt, die Ausführungsordnung und die Dauer von im GPÜ festgesetzten Fristen, die gegenüber dem Europäischen Patentamt einzuhalten sind, zu ändern (Artikel 16 Abs. 1) und neben seiner eigenen Geschäftsordnung auch die Finanzordnung und die Gebührenordnung zu erlassen (Artikel 16 Abs. 2).

Zu Artikel 20

Die Vorschrift wurde erst auf der Luxemburger Regierungskonferenz 1989 angenommen. Dabei zählte der für die Vertragsstaaten nach Prozentanteilen aufgeführte Schlüssel für die finanziellen Verpflichtungen und Einnahmen bis zuletzt zu den umstrittensten Verhandlungspunkten.

In Zusammenhang mit Artikel 21 GPÜ (haushaltsrechtliche Zuständigkeiten des engeren Ausschusses des Verwaltungsrats) und Artikel 146 und 143 EPÜ (Deckung der Kosten für die Durchführung besonderer Ausgaben) werden die sich aus der Anwendung des Gemeinschaftspatentübereinkommens ergebenden Einnahmen einerseits und Kosten für die Durchführung der besonderen Aufgaben andererseits – im Rahmen des Haushalts der Europäischen Patentorganisation – rechnerisch von den übrigen Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Patentamts getrennt. Den Einnahmen aus Gebühren, die nach der Gebührenordnung zum Gemeinschaftspatentübereinkommen gezahlt werden, stehen die Zahlungen an die Europäische Patentorganisation nach Artikel 39 und 147 EPÜ gegenüber.

Diese Regelung berücksichtigt, daß im Rahmen des Gemeinschaftspatentübereinkommens alle Gebühren, auch die Jahresgebühren, an das Europäische Patentamt zentral zu zahlen sind, während bei europäischen Patenten nach dem EPÜ die Jahresgebühren an die nationalen Patentämter zu zahlen sind, die einen Anteil von derzeit 50 % an das Europäische Patentamt abführen (Artikel 39 EPÜ). Im Vergleich zum Europäischen Patentübereinkommen entgeht den nationalen Patentämtern somit die Hälfte der nationalen Jahresgebühren; andererseits nehmen sie für die Gemeinschaftspatente nicht die Aufgabe der Verwaltung des Patents wahr. Die Regelung in Artikel 20 soll daher zusammen mit der Gebührenordnung (Artikel 22

GPÜ), die noch nicht beschlossen worden ist und vom Interimsausschuß für das Gemeinschaftspatent demnächst vorbereitet werden soll, insgesamt dazu führen, daß den Mitgliedstaaten im Vergleich zur ausschließlichen Anwendung des Europäischen Patentübereinkommens keine Einnahmeausfälle entstehen.

Ausgangsüberlegung bei der Bemessung des Finanzschlüssels nach Absatz 3 war daher, daß die Höhe der Jahresgebühren in den einzelnen Vertragsstaaten unterschiedlich ist; einzelne Vertragsstaaten haben ein System hoher, progressiv stark ansteigender Jahresgebühren, während in anderen Staaten die Jahresgebühren erheblich geringer sind. Die Einnahmen aus dem Gemeinschaftspatent können daher nicht gleichmäßig auf alle Vertragsstaaten verteilt werden und auch nicht nach dem Aufbringungsschlüssel für die besonderen Finanzbeiträge nach Artikel 40 EPÜ (Finanzierungsmittel für die Eröffnungsphase des Europäischen Patentamts) berechnet werden.

Der Finanzschlüssel nach Absatz 3 wurde daher nach folgender Methode berechnet. Folgende drei Parameter wurden berücksichtigt:

- Der gewichtete Anteil der Jahresgebühren an europäischen Patenten,
- die Zahl der Benennungen der Vertragsstaaten bei europäischen Patentanmeldungen und
- der Finanzschlüssel nach Artikel 40 EPÜ.

Für jeden Vertragsstaat wurde der höchste der drei sich aus diesen Parametern ergebenden Werte berechnet. Dieser Wert wurde in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe der Werte für alle Vertragsstaaten auf 100 % gekürzt wurde.

Dieser Berechnungsmodus beruhte jedoch hinsichtlich derjenigen Vertragsstaaten, die noch nicht Mitglied der Europäischen Patentorganisation sind, auf bloßen Schätzungen hinsichtlich der Zahl der erwarteten Benennungen bei europäischen Patentanmeldungen und der Höhe der sich hieraus ergebenden Einnahmen aus den Jahresgebühren, wobei der Umstand hinzukam, daß beim Gemeinschaftspatent alle Vertragsstaaten als benannt gelten (s. Artikel 3 GPÜ). Auf der Luxemburger Regierungskonferenz 1989 wurde daher versucht, die vorliegenden Schätzungen durch aktualisierte Berechnungen des Europäischen Patentamts auf den neuesten Stand zu bringen. Wegen der zahlreichen Unsicherheitsfaktoren hat der Verteilungsschlüssel nach Absatz 3 jedoch auch in gewisser Hinsicht den Charakter eines politischen Kompromisses, vor allem hinsichtlich der Anteile der kleineren Vertragsstaaten im Verhältnis zueinander.

Der Anteil für die Bundesrepublik Deutschland von 20,40 % liegt geringfügig unter dem geringsten, nach den 1989 vorliegenden Statistiken berechneten Wert und nur 0,5 % unter dem höchsten danach in Betracht kommenden Wert.

Bis auf weiteres sind keine nennenswerten Einnahmen aus dem Gemeinschaftspatentsystem zu erwarten. Einnahmen aus Jahresgebühren an Gemeinschaftspatenten können erst drei Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens anfallen und werden sich dann langsam entsprechend der progressiven Steigerung der Gebühren und der Zahl der Gemeinschaftspatente aufbauen. Dementsprechend werden auch die Aufwendungen des Europäischen Patentamts für die besonderen Organe des Europäischen

Patentamts und die für die Errichtung des Gemeinsamen Berufungsgerichts in der Anfangsphase von geringerem Umfang sein. Eine Anfangsfinanzierung in der Anlaufphase muß durch Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten erbracht werden, die jedoch später bei entsprechenden Einnahmen rückerstattet wird.

Der Verteilungsschlüssel kann nach Ablauf von sechs Jahren nach dem Inkrafttreten des GPÜ einstimmig, nach Ablauf von zehn Jahren sogar mit qualifizierter Mehrheit wieder geändert werden (Artikel 20 Abs. 4, 5). Vorschlagsberechtigt sind – jeweils nach einer Überprüfung durch den engeren Ausschuß des Verwaltungsrates – die Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder mindestens drei Vertragsstaaten; zuständig für die Beschlußfassung ist der Rat der Europäischen Gemeinschaften.

Nach Artikel 20 Abs. 6 sind fünf Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung die erforderlichen Arbeiten aufzunehmen, um zu prüfen, ob die Finanzierungsregelung der Absätze 1 bis 5 durch ein anderes Modell ersetzt werden kann, das die Entwicklung in den Europäischen Gemeinschaften besser berücksichtigt.

Zu Artikel 21

Artikel 21 weist dem engeren Ausschuß des Verwaltungsrats die notwendigen haushaltsrechtlichen Zuständigkeiten für die Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben aus dem Gemeinschaftspatentsystem im Zusammenhang mit der Haushaltsrechnung des Europäischen Patentamts zu.

Zu Artikel 22

Die nach Artikel 22 zu erlassende Gebührenordnung wird die Gebühren unter Berücksichtigung der Regelung in Artikel 20 und nach folgenden Überlegungen festsetzen:

- Die einheitlichen Jahresgebühren für das Gemeinschaftspatent werden progressiv steigen und insgesamt so hoch sein, daß der 50 %ige Einnahmeausfall an – nach nationalem Recht festgesetzten – Jahresgebühren für die europäischen Patente kompensiert wird;
- zusätzlich soll bei der Festsetzung der Jahresgebühren der Umstand berücksichtigt werden, daß der Patentinhaber nach der Erteilung des Gemeinschaftspatents Übersetzungen in alle Amtssprachen der Vertragsstaaten vorzunehmen hat. Aufgrund der Entschließung über die Festsetzung der Gebühren für die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents (Bestandteil der gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente) ist damit eine zusätzliche Reduzierung der ersten Jahresgebühren ins Auge gefaßt.

Zu Artikeln 23 und 24

Artikel 23 und 24 enthalten – gegenüber dem GPÜ 1975 unverändert – die Vorschriften über das Recht auf das Gemeinschaftspatent und dessen Geltendmachung.

In Artikel 60 EPÜ ist festgelegt, daß das Recht auf das europäische Patent dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger zusteht; ferner wird dort auch die Frage geregelt, welches nationale Recht anzuwenden ist, wenn der Erfinder ein Arbeitnehmer ist. Artikel 23 baut auf dieser Regelung auf und sieht vor, daß bei der Erteilung des Gemeinschaftspatents an einen Nichtberechtigten der

Berechtigte die Übertragung auf sich verlangen kann. Die Geltendmachung anderer Ansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten. So kann das Gemeinschaftspatent nach Artikel 56 Abs. 1 Buchstabe e GPÜ aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung über die mangelnde Berechtigung des Inhabers des Gemeinschaftspatents für nichtig erklärt werden. Auch bleibt die Möglichkeit unberührt, Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder Vertragsverletzung geltend zu machen.

Nach Artikel 23 Abs. 3 ist für die Ansprüche auf Übertragung und Einräumung der Mitinhaberschaft eine Ausschußfrist von zwei Jahren nach dem Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt vorgesehen. Die Ausschußfrist gilt nicht, wenn der Patentinhaber hinsichtlich seiner Berechtigung bösgläubig war.

Artikel 24 bestimmt, daß bei einer Übertragung des Gemeinschaftspatents auf einen anderen Inhaber aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nach Artikel 23 Abs. 1 die von dem früheren Patentinhaber, also dem materiellen Nichtberechtigten erteilten Lizenzen und sonstigen Rechte erlöschen. Artikel 24 Abs. 2 schützt unabhängig vom guten Glauben die vom materiell nichtberechtigten früheren Patentinhaber oder seinen Lizenznehmern bereits begonnenen Benutzungshandlungen; diese dürfen zu angemessenen Lizenzbedingungen, d.h. gegen Zahlung einer Lizenzvergütung fortgesetzt werden, wenn dem neuen Patentinhaber die Benutzung angezeigt wird.

Zu Artikeln 25 bis 27

Artikel 25 bis 27 regeln – gegenüber dem GPÜ 1975 unverändert – die Wirkungen des Patents und deren Beschränkungen und die mittelbare Patentverletzung. Der Inhalt dieser Vorschriften stimmt mit der bisherigen gesetzlichen Regelung und deren Interpretation durch die Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland überein. Für die Bundesrepublik Deutschland sind die Vorschriften durch das Gemeinschaftspatentgesetz vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269) fast wortgleich als §§ 9 bis 11 in das Patentgesetz übernommen worden, so daß eine Anpassung des nationalen Rechts nicht erforderlich ist.

Zu Artikel 28

Es ist ein allgemeiner Grundsatz des Patentrechts, daß der Patentinhaber die Rechte aus dem Patent dann nicht mehr geltend machen kann, wenn er das durch das Patent geschützte Erzeugnis veräußert hat. Gleiches gilt, wenn die Veräußerung durch einen Lizenznehmer des Patentinhabers erfolgt. Der Patentinhaber soll die Rechte aus seinem Patent nur einmal geltend machen können; ihm allein bleibt es vorbehalten zu entscheiden, ob, wann und unter welchen Bedingungen er die patentgeschützten Erzeugnisse in den Verkehr bringt und so die Vorteile des Patentschutzes genießt. Tut er dies jedoch, so ist sein Patentrecht erschöpft, und es ist ihm verwehrt, gegenüber den Personen, denen er die patentgeschützten Gegenstände veräußert hat, oder deren Abnehmern die Rechte aus seinem Patent gleichsam wieder aufzugreifen.

Dieser Grundsatz der Erschöpfung des Patentrechts ist in Artikel 28 für die Gemeinschaftspatente kodifiziert. Da das Gemeinschaftspatent EG-weit einheitlich ist, tritt die Erschöpfung nach Artikel 28 auch einheitlich EG-weit ein.

Kriterium im Rahmen des Artikels 28 ist allein, ob der Patentinhaber das Erzeugnis selbst innerhalb eines Ver-

tragsstaats in Verkehr gebracht hat oder dies mit seiner ausdrücklichen Zustimmung geschehen ist. Es wird damit auf den Akt des Inverkehrbringens des Erzeugnisses abgestellt. Andere Kriterien als das Inverkehrbringen des Erzeugnisses oder die Zustimmung dazu können die Erschöpfung nicht begründen. Insbesondere kann die Zustimmung nicht durch staatliche Zwangsmaßnahmen wie Zwangslizenzen ersetzt werden.

Die Vorschrift sichert den freien Warenverkehr in der Gemeinschaft entsprechend der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zur gemeinschaftsweiten Erschöpfung gewerblicher Schutzrechte zu Artikel 30, 36 des EWG-Vertrages. Das gleiche Ergebnis sichert Artikel 76 GPÜ für den Fall des Bestehens nationaler Patente. Auch in diesem Fall soll das Patentrecht dann erschöpft sein, wenn das Erzeugnis vom Patentinhaber oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung in irgendeinem EG-Mitgliedstaat in den Verkehr gebracht worden ist. Auch wenn der Patentinhaber nicht ein Gemeinschaftspatent, sondern in allen EG-Mitgliedstaaten oder auch nur in einem Staat nationale Patente hat, soll er dem Reimport von in anderen Staaten von ihm selbst in Verkehr gebrachten Erzeugnissen in den Staat, in dem der Patentschutz besteht, nicht verhindern können. Damit erfährt der Grundsatz des deutschen Patentrechts, daß nur Handlungen im Inland die Erschöpfung des Patents behüten können, die im Interesse des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft erforderliche Durchbrechung (Grundsatz der gemeinschaftsweiten Erschöpfung). Auch Artikel 76 kodifiziert somit die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zur Zulässigkeit des Parallelimports patentgeschützter Erzeugnisse (EuGH GRUR Int. 1974, 454 – „Centrafarm – Sterling Drug“; EuGH GRUR Int. 1985, 822 – „Pharmon – Hoechst“).

Sowohl Artikel 28 als auch Artikel 76 machen von der Einschränkung des Rechts aus dem Patent, d.h. von der Erschöpfung des Patents, eine Ausnahme, wenn Gründe vorliegen, die es nach den Regeln des Gemeinschaftsrechts gerechtfertigt erscheinen lassen, daß sich das Recht aus dem Gemeinschaftspatent auf solche Handlungen erstreckt. Die Regelung ist im Zusammenhang mit Artikel 2 Abs. 1 der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente zu sehen, wonach keine Vorschrift dieses Übereinkommens gegen die Anwendung des EWG-Vertrages geltend gemacht werden kann. Dieser Vorbehalt führt aber gerade nicht zu einer weiteren Einschränkung des Patentrechts unter dem Gesichtspunkt des freien Warenverkehrs, sondern eröffnet im Gegenteil Möglichkeiten der Nichtanwendung des Grundsatzes der Erschöpfung des Patentrechts, so daß der Patentinhaber das Recht aus dem Gemeinschaftspatent in bestimmten, nach den Regeln des Gemeinschaftsrechts gerechtfertigten Fällen geltend machen kann. Es handelt sich hier um eine bereits im GPÜ 1975 gefundene Kompromißlösung, die nicht wieder in Frage gestellt worden ist.

Zu Artikeln 29 und 30

Die Vorschriften regeln die Notwendigkeit der Einreichung von Übersetzungen der Patentansprüche, die der Erteilung des Gemeinschaftspatents zugrunde gelegt werden (Artikel 29), und der Übersetzung der gesamten Patentschrift – einschließlich der Patentansprüche, aber auch der Beschreibung – des Gemeinschaftspatents (Artikel 30).

Diese beiden Vorschriften unterscheiden sich nur in folgenden beiden Punkten voneinander:

- Die Patentansprüche sind nach Artikel 29 Abs. 1, Regel 6 Abs. 1 der Ausführungsordnung zum GPÜ zu einem früheren Zeitpunkt als die gesamte Patentschrift, und zwar in allen Amtssprachen der Vertragsstaaten außer Deutsch, Englisch und Französisch (in einer dieser drei Sprachen ist die Patentanmeldung bereits eingereicht worden, die anderen beiden Sprachen werden von Artikel 29 Abs. 1 nicht erfaßt) einzureichen;
- die Übersetzungen der Patentansprüche werden vom Europäischen Patentamt veröffentlicht (Artikel 29 Abs. 2), während die Übersetzungen der gesamten Patentschrift vom Europäischen Patentamt lediglich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (Artikel 30 Abs. 4).

Insgesamt hat danach der Patentinhaber innerhalb einer in der Ausführungsordnung festgesetzten Frist, die nach Regel 6 Abs. 3 der Ausführungsordnung zum GPÜ drei Monate ab dem Tag des Hinweises auf die Erteilung des Gemeinschaftspatents beträgt, die Übersetzungen der gesamten Patentschrift des Gemeinschaftspatents in alle Amtssprachen der Vertragsstaaten einzureichen. Eine Nachfrist sieht die Ausführungsordnung nicht vor. Wird die Übersetzung auch nur für einen Vertragsstaat nicht oder zu spät eingereicht, so gelten die Wirkungen des Gemeinschaftspatents als von Anfang an nicht eingetreten (Artikel 30 Abs. 6 Satz 1); das Gemeinschaftspatent fällt dann als Ganzes weg. Diese Sanktion erschien zu hart.

Daher ermöglicht Artikel 30 Abs. 6 Satz 2 dem Patentinhaber, der nicht alle vorgeschriebenen Übersetzungen eingereicht hat, noch innerhalb einer Nachfrist von zwei Monaten den "Umstieg" auf ein europäisches Patent mit Wirkung für diejenigen Vertragsstaaten, für die die Übersetzungen rechtzeitig eingereicht worden sind. Damit tritt wirtschaftlich für den Patentinhaber keine andere Situation als nach dem Europäischen Patentübereinkommen ein. Schon bisher haben aufgrund des Vorbehalts des Artikels 65 Abs. 1 EPÜ alle EPÜ-Vertragsstaaten mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg die Verpflichtung zur Einreichung einer Übersetzung der europäischen Patentschrift vorgesehen; eine Änderung der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Ratifikation der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente erscheint möglich. Wirtschaftlich wird damit für beide Übereinkommen (EPÜ und GPÜ) jeweils das Ergebnis erreicht, daß für jeden Vertragsstaat, für das der Patentschutz entstehen oder aufrechterhalten bleiben soll, eine Übersetzung in die jeweilige Landessprache notwendig ist; nur wenn der Patentinhaber für alle Vertragsstaaten des GPÜ die notwendigen Übersetzungen einreicht, kann es beim Gemeinschaftspatent bleiben. Da der Patentinhaber die Situation der Nichteinreichung der Übersetzung, die den Umstieg nach Artikel 30 Abs. 6 erlaubt, selbst herbeiführen kann, kann man von einem uneingeschränkten Wahlrecht des Anmelders bzw. Patentinhabers auch noch bis nach Patenterteilung zwischen Gemeinschaftspatent und europäischem Patent sprechen. Damit hat es ausschließlich die betroffene Industrie in der Hand, ob sich das Gemeinschaftspatent in der Konkurrenz zum europäischen Patent und den nationalen Patenten durchsetzen wird.

Die für die Übersetzungen der Patentansprüche und der Patentschrift vorgesehenen Regelungen gelten auch ent-

sprechend für die geänderte Fassung, in der das Gemeinschaftspatent in einem etwaigen Einspruchsverfahren aufrechterhalten wird (Artikel 29 Abs. 2, Artikel 30 Abs. 2).

Da die Übersetzungen der Patentschrift vom Europäischen Patentamt lediglich zugänglich gemacht werden, d.h. nicht in Form einer öffentlichen Druckschrift vertrieben werden (Artikel 30 Abs. 4 erster Halbsatz), und andererseits es den Vertragsstaaten verwehrt ist, die gebührenpflichtige Einreichung der Übersetzung bei ihren nationalen Patentämtern zu verlangen (Artikel 10 Abs. 9 GPÜ), sehen Artikel 30 Abs. 3 und 4 im Interesse einer wirkungsvollen Verbreitung der Patentinformation in allen Vertragsstaaten vor, daß das Europäische Patentamt die Patentämter der Vertragsstaaten bei der Verbreitung der Übersetzungen unterstützt. Hierzu übermittelt zunächst das Europäische Patentamt innerhalb einer Frist, die Regel 7 der Ausführungsordnung zum GPÜ auf nur drei Tage festlegt, Papierkopien der Übersetzungen, die von den nationalen Ämtern der Öffentlichkeit im Wege der Akteneinsicht zugänglich gemacht werden können oder von ihnen als öffentliche Druckschriften kostenlos nachgedruckt werden können. Innerhalb einer angemessenen Frist übermittelt das Europäische Patentamt den nationalen Patentämtern die Übersetzungen außerdem in einer Form, die eine angemessene und kostengünstige Verbreitung ermöglicht (Artikel 30 Abs. 4 zweiter Halbsatz); damit sind moderne Speichermedien wie CD-ROM gemeint, so daß die nationalen Patentämter den Zugriff auf die Übersetzungen auch auf elektronischem Wege oder im Print-on-demand-Verfahren eröffnen können.

Da vom Vorbehalt des Artikels 70 Abs. 3 EPÜ kein Gebrauch gemacht werden darf (Artikel 10 Abs. 9 GPÜ), ist die Fassung des Gemeinschaftspatents in der Verfahrenssprache – und nicht etwa die Fassung der Übersetzung, die für jeden Mitgliedstaat unterschiedliche Qualität haben kann – maßgeblich. Es wäre mit dem einheitlichen Charakter des Gemeinschaftspatents nicht zu vereinbaren, wenn der Schutzbereich des Patents sich im Ergebnis in jedem einzelnen Vertragsstaat nach dem Wortlaut der jeweils einschlägigen Übersetzung richten würde.

Andererseits sind Anreize erforderlich, damit der Patentinhaber qualitativ gute Übersetzungen einreicht, und es ist das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Richtigkeit der Übersetzungen zu schützen. Nach Artikel 30 Abs. 7 i.V.m. Artikel 29 Abs. 7 wird die Öffentlichkeit für den Fall von Übersetzungsfehlern geschützt; sie kann davon ausgehen und darauf vertrauen, daß nichts anderes durch das Gemeinschaftspatent unter Schutz gestellt ist als das, was Gegenstand der Übersetzung ist. Ist der Wortlaut der Patentansprüche bzw. der Beschreibung in der Fassung der Übersetzung enger als in der Fassung der Verfahrenssprache, so darf jeder Dritte die Erfindung benutzen, wenn er damit außerhalb des Schutzbereichs in der Fassung der fehlerhaften Übersetzung bleibt, es sei denn, ihm wird böser Glaube nachgewiesen. Selbst nach Veröffentlichung einer berechtigten Übersetzung darf eine solche Benutzung unentgeltlich fortgesetzt werden (Artikel 29 Abs. 7 Satz 1; daraus, daß die Benutzung fortgesetzt werden kann, ergibt sich, daß sie trotz Artikel 10 Abs. 9 GPÜ auch schon vor Veröffentlichung einer berechtigten Übersetzung zulässig ist). Dritte können sich somit anhand der Übersetzungen über die Schutzrechtssituation informieren und können sicher sein, daß das, was von dem Gemeinschaftspatent in der Fassung der Übersetzung nicht erfaßt ist, benutzt werden kann.

Der Patentinhaber kann zu jedem Zeitpunkt eine berichtigte Übersetzung der Patentansprüche oder der Patentschrift veröffentlichen lassen (Artikel 29 Abs. 6, Artikel 30 Abs. 7). Er kann damit für die Zukunft die für ihn nachteiligen Wirkungen fehlerhafter Übersetzungen, nämlich das Entstehen von Zwischenbenutzungsrechten Dritter nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der berichtigten Übersetzung, ausschließen. Die vorher bereits begonnenen, nach dem Wortlaut der Übersetzung zulässigen Benutzungshandlungen bleiben aber zeitlich unbegrenzt zulässig.

Zu Artikel 31

Nach Artikel 31 gelten die Übersetzungen bis zum Beweis des Gegenteils in einem bestimmten Staat als mit dem Original übereinstimmend, wenn sie von in diesem Staat dafür ermächtigten qualifizierten Übersetzern angefertigt worden sind. Mit dieser Vorschrift ist zum einen ein Schutz der nationalen Übersetzer vor allem in den neuen Mitgliedstaaten des Europäischen Patentübereinkommens bezweckt und soll zum anderen ein weiterer Anreiz gegeben werden, daß der Patentinhaber sich nur fachkundiger Übersetzer bedient. Die Vorschrift erlaubt es den Vertragsstaaten hingegen nicht, nur Übersetzungen von amtlich zugelassenen oder geprüften Übersetzern zu berücksichtigen oder zuzulassen. Die einzige Auswirkung dieser Vorschrift ist die einer tatsächlichen Vermutung für die Richtigkeit bestimmter Übersetzungen, der jedoch in der Praxis nur geringe Bedeutung zukommen dürfte, da der Beweis der Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original, d.h. der Beweis, welche Übersetzung richtig ist, jederzeit leicht geführt werden kann.

Zu Artikel 32

Artikel 32 Abs. 1 gibt dem Anmelder einer europäischen Patentanmeldung, die zur Erteilung eines Gemeinschaftspatents führen kann, für den Zeitraum zwischen der Offenlegung der Anmeldung nach 18 Monaten und der Patenterteilung einen Anspruch auf angemessene Entschädigung gegen jeden Benutzer der Erfindung. Unter angemessener Entschädigung ist nicht voller Schadensersatz, sondern ein darunter bleibender Betrag, der sich an einer angemessenen Lizenzgebühr orientieren wird, zu verstehen. Ein Unterlassungsanspruch besteht bis zur Patenterteilung nicht.

Dieser vorläufige Schutz entspricht nur dem Mindestschutz, den Artikel 67 EPÜ für die europäischen Patentanmeldungen vorsieht, wo vom vollen Schutz als Regelfall bis zum alleinigen Anspruch auf angemessene Entschädigung dem nationalen Recht die Regelung überlassen ist.

Artikel 32 Abs. 1 GPÜ setzt voraus, daß die Benutzung in einer Weise erfolgt, die im Falle der Erteilung des Patents verboten wäre. Darunter ist zu verstehen, daß es sich um eine Benutzungshandlung handeln muß, die unter Artikel 25 bis 27 GPÜ (Wirkungen des Gemeinschaftspatents) fällt. Für die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen (Verschulden, Kenntnis oder Kennenmüssen) verweist Artikel 34 Abs. 2 GPÜ – wie Artikel 34 Abs. 1 GPÜ hinsichtlich des erteilten Gemeinschaftspatents – auf die nationalen Rechtsvorschriften, die für die in diesem Staat erteilten nationalen Patente gelten. Die meisten nationalen Vorschriften machen den vorläufigen Schutz von Verschulden, Kenntnis oder Kennenmüssen abhängig.

Absatz 2 und 3 erlauben den Vertragsstaaten des GPÜ, diesen Schutz nach Maßgabe des nationalen Rechts einzuschränken: Die Vertragsstaaten können vorsehen, daß der vorläufige Schutz nach Absatz 1 von der Einreichung einer Übersetzung der Patentansprüche bei dem nationalen Patentamt oder von einer Übermittlung der Übersetzung an den Benutzer der Erfindung bzw. – beim Gebrauchmachen der Möglichkeiten des Absatzes 3 – auch im Anschluß daran von einer späteren Veröffentlichung der Übersetzung durch das nationale Patentamt abhängig ist.

Für den Fall der Fehlerhaftigkeit einer Übersetzung nach Artikel 29 Abs. 2 wird der Benutzer nur insoweit geschützt, als er, wenn er sich außerhalb des Bereichs der fehlerhaften Übersetzung bewegt, die Entschädigung erst ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung oder Vorlage einer berichtigten Übersetzung schuldet.

Zu Artikel 33

Die – gegenüber dem GPÜ 1975 unveränderte – Vorschrift bestimmt, daß die Nichtigkeitsklärung des Gemeinschaftspatents ex tunc wirkt. Entsprechendes gilt für den Widerruf des Patents im Einspruchsverfahren.

Die volle Durchführung dieses Grundsatzes könnte jedoch in der Praxis Auswirkungen haben, die im Interesse der Rechtssicherheit nicht hingenommen werden können. Absatz 2 enthält daher zwei wichtige Einschränkungen des in Absatz 1 bestimmten Grundsatzes für bereits rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidungen und vor dem Widerruf oder der Nichtigkeitsklärung abgeschlossene, bereits erfüllte privatrechtliche Verträge.

Diese Ausnahmeregelung wird jedoch ihrerseits durch den Vorrang deliktischer oder bereicherungsrechtlicher Ansprüche und durch die Billigkeitsklausel des Absatzes 2 Buchstabe b eingeschränkt.

Zu Artikel 34

Hinsichtlich der Anwendung dieses Übereinkommens unterscheidet Artikel 34 zwischen den Wirkungen des Gemeinschaftspatents – diese richten sich ausschließlich nach dem GPÜ – und den sonstigen Vorschriften über die Verletzung von Patenten, für die nationales Recht gilt. Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit dem Streitregelungsprotokoll in ihren praktischen Auswirkungen näher erläutert.

Die gleiche Unterscheidung gilt nach Absatz 2 auch für die Wirkungen der europäischen Patentanmeldungen, die den Bestimmungen des GPÜ unterliegen.

Zu Artikel 35

Die Vorschrift bewirkt eine gesetzliche Vermutung für die Benutzung des patentierten Verfahrens bei Patenten für Verfahren zur Herstellung neuer Erzeugnisse. Die Vorschrift entspricht wörtlich § 139 Abs. 3 des Patentgesetzes.

Die Vorschrift hat gegenüber dem GPÜ 1975 (damals: Artikel 75) keine sachliche Änderung erfahren, sondern lediglich zur Vermeidung von Mißverständnissen über den Anwendungsbereich einen geänderten Standort gefunden.

Zu Artikel 36

Die Vorschrift ergänzt die ansonsten ausschließlich im Europäischen Patentübereinkommen enthaltenen Rege-

lungen über die Voraussetzungen der Schutzfähigkeit (Neuheit, Erfindungshöhe, gewerbliche Anwendbarkeit).

Nach Artikel 36 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 54 Abs. 3 EPÜ gilt die veröffentlichte prioritätsältere nationale Anmeldung mit ihrem gesamten Inhalt („whole contents approach“) als Stand der Technik, und zwar rückwirkend auf den Anmeldetag oder gegebenenfalls den Prioritätstag; diese Wirkung tritt nur in dem Hoheitsgebiet der jeweiligen nationalen Anmeldung ein. Die Folge eines älteren nationalen Rechts ist die territoriale Teilnichtigkeit des Gemeinschaftspatents, die nach Artikel 55 ff. GPÜ durch Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit vor dem Europäischen Patentamt geltend gemacht werden kann.

Absatz 2 behandelt den Sonderfall, daß es sich bei dem älteren nationalen Recht um eine aus Gründen der Geheimhaltung im Interesse dieses Staates nicht veröffentlichte Anmeldung handelt. In diesem Falle tritt die neuheitsschädliche Wirkung gegenüber dem Gemeinschaftspatent nur dann ein, wenn sie nach dem jeweiligen nationalen Recht auch gegenüber einem nationalen Patent eintreten würde.

Zu Artikel 37

Artikel 37 schützt den Vorbenutzer oder den Inhaber eines persönlichen Besitzrechts nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts; das Vorbenutzungsrecht oder persönliche Besitzrecht wirkt gegenüber dem Gemeinschaftspatent jedoch nur auf dem Gebiet des Vertragsstaats, in dem es entstanden ist.

Um Vorbenutzern die gemeinschaftsweite Ausübung und Durchsetzung des Vorbenutzungsrechts zu ermöglichen, haben die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Entschließung über Vorbenutzung oder Vorbesitz beschlossen, alsbald ein Vorbenutzungs- oder Vorbesitzrecht am Gemeinschaftspatent mit einheitlicher Wirkung im Hoheitsgebiet aller Vertragsstaaten zu schaffen.

Zu Artikeln 38 und 39

Artikel 38 nimmt die notwendige Zuordnung des Gemeinschaftspatents als Gegenstand des Vermögens zu einem bestimmten Vertragsstaat (subsidiär die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 38 Abs. 2) vor, in dem es „belegen“ ist.

Artikel 39 und Artikel 38 Abs. 4 enthalten Vorschriften über die Schriftform und die Eintragung in das Register für Gemeinschaftspatente für die rechtsgeschäftliche Übertragung des Gemeinschaftspatents. Artikel 39 Abs. 2 schützt im Falle der Übertragung bereits bestehende Lizenzen; die Vorschrift entspricht § 15 Abs. 3 des Patentgesetzes, der durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446) eingefügt worden ist.

Zu Artikeln 40 und 41

Für die Vollstreckung in ein Gemeinschaftspatent sind die Gerichte des Vertragsstaats zuständig, in dem das Gemeinschaftspatent belegen ist (Artikel 40, 38), während es beim Konkursverfahren darauf ankommt, in welchem Vertragsstaat das Verfahren zuerst eröffnet wird (Grundsatz des ersten Zugriffs).

Zu Artikel 42

Die Vorschrift betrifft vertragliche Lizenzen und entspricht § 15 des Patentgesetzes.

Zu Artikel 43

Das aus dem nationalen Recht einiger Vertragsstaaten (in der Bundesrepublik Deutschland: § 23 des Patentgesetzes) bekannte Institut der Lizenzbereitschaft wird durch diese Bestimmung auch für das Gemeinschaftspatent eingeführt. Es vermindert einerseits für den Patentinhaber durch die Ermäßigung der Jahresgebühren die Kosten für die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents und bietet andererseits interessierten Dritten die Gewähr, die geschützte Erfindung gegen angemessene Vergütung benutzen zu können.

Artikel 43, der durch Regel 10 der Ausführungsordnung zum EPÜ ergänzt wird, unterscheidet sich von der Regelung in § 23 des Patentgesetzes nur durch die Möglichkeit des Widerrufs der Lizenzbereitschaftserklärung, solange noch niemand gegenüber dem Patentinhaber von der Lizenzbereitschaft Gebrauch gemacht hat (Artikel 43 Abs. 2 Satz 1).

Die praktische Bedeutung von Artikel 43 dürfte gering sein. Es dürfte davon auszugehen sein, daß nur für wirtschaftlich wichtige Erfindungen ein Gemeinschaftspatent für alle EG-Mitgliedstaaten nachgesucht wird. Gerade bei wirtschaftlich wichtigen Erfindungen dürfte aber das Interesse des Patentinhabers gering sein, sein Ausschließlichkeitsrecht auf den bloßen Anspruch auf angemessene Vergütung zu beschränken und sich der Möglichkeit der Vergabe ausschließlicher Lizenzen freiwillig zu begeben.

Zu Artikel 44

Die Vorschriften der Artikel 38 bis 42 gelten danach außer für Gemeinschaftspatente auch für die europäischen Patentanmeldungen, die dem GPÜ unterliegen. Die Vorschrift macht von der Ermächtigung des Artikels 148 des Europäischen Patentübereinkommens Gebrauch.

Zu Artikeln 45 bis 47

Die Vorschriften regeln die Erteilung von Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten.

Jeder Vertragsstaat kann nach seinem nationalen Recht Zwangslizenzen am Gemeinschaftspatent unter den gleichen Voraussetzungen und mit den gleichen Wirkungen erteilen, wie wenn es sich um ein nationales Patent handeln würde; eine so erteilte Zwangslizenz wirkt nur in dem Staat, in dem sie erteilt worden ist (Artikel 45 Abs. 2).

Für die Bundesrepublik Deutschland betrifft diese Bestimmung Zwangslizenzen nach § 24 Abs. 1 des Patentgesetzes und staatliche Benutzungsanordnungen nach § 13 des Patentgesetzes (siehe Artikel 45 Abs. 4). Die in Artikel 45 Abs. 2 geforderte Möglichkeit der gerichtlichen Nachprüfung einer Entscheidung über Zwangslizenzen sieht § 81 Abs. 1 des Patentgesetzes vor.

Die Vorschriften über Zwangslizenzen wegen Nichtausübung oder unzureichender Ausübung (Artikel 46) und zugunsten abhängiger Patente (Artikel 47) sind für die Bundesrepublik Deutschland nicht einschlägig; Zwangslizenzen können in der Bundesrepublik Deutschland nur aus Gründen des öffentlichen Interesses erteilt werden (§ 24 Abs. 1 des Patentgesetzes).

Zu Artikel 48

Nach dieser Vorschrift sind ab der Erteilung Jahresgebühren für das Gemeinschaftspatent für das dritte und die folgenden Patentjahre zentral an das Europäische Patentamt zu zahlen. Es werden einheitliche Jahresgebühren festzusetzen sein. Vor der Erteilung des Gemeinschaftspatents richtet sich die Verpflichtung zur Zahlung von Jahresgebühren nach Artikel 86 Abs. 4 des Europäischen Patentübereinkommens.

Daß für das Gemeinschaftspatent die Jahresgebühren zentral an das Europäische Patentamt zu zahlen sind, das das Gemeinschaftspatent auch verwaltet, ist einer der Vorteile des Gemeinschaftspatentsystems. Für das europäische Patent nach dem Europäischen Patentübereinkommen sind nämlich die Jahresgebühren nach der Erteilung an die jeweiligen nationalen Patentämter zu entrichten, die einen Anteil von zur Zeit 50% an das Europäische Patentamt weiterleiten.

Zu Artikeln 49 und 50

Die Vorschriften enthalten die üblichen Bestimmungen über den Verzicht und das Erlöschen des Patents.

Zu Artikeln 51 bis 54

Das in Artikel 51 bis 54 geregelte Beschränkungsverfahren ermöglicht es dem Patentinhaber, ein Gemeinschaftspatent, das etwa wegen eines bislang im Rahmen des Prüfungsverfahrens nicht bekannt gewordenen Standes der Technik mit einem zu großen Schutzbereich erteilt worden ist, freiwillig auf den rechtsbeständigen Umfang zu reduzieren. Die Beschränkung kann durch eine Änderung der Patentansprüche, der Beschreibung oder der Zeichnungen erfolgen. Zuständig für den Antrag auf Beschränkung des Gemeinschaftspatents ist die Nichtigkeitsabteilung (Artikel 52 Abs. 1), die überprüft, ob das Gemeinschaftspatent in der beschränkten Form aufrechterhalten bleiben kann.

Wird das Patent beschränkt, so wird eine neue Patentschrift ausgegeben, für die ebenfalls Übersetzungen in die Amtssprachen aller Vertragsstaaten einzureichen sind (Artikel 53 Abs. 2 Buchstabe b, Abs. 3).

Zu Artikeln 55 bis 60

Dem einheitlichen Charakter des Gemeinschaftspatents entsprechend werden in den Artikeln 55 bis 60 Bestimmungen über das Nichtigkeitsverfahren getroffen, die sicherstellen, daß das Gemeinschaftspatent nach einheitlichem materiellem Recht von einer zentralen europäischen Behörde, dem Europäischen Patentamt, für nichtig erklärt werden kann. Einzelheiten des Verfahrens sind außerdem in den Regeln 20 bis 28 der Ausführungsordnung zum GPÜ enthalten.

Die Entscheidungen des Europäischen Patentamts in Nichtigkeitsverfahren unterliegen der Überprüfung durch das Gemeinsame Berufungsgericht (Artikel 28 Abs. 1 des Streitregelungsprotokolls).

Die Nichtigkeitsgründe (Artikel 56) decken sich mit den Nichtigkeitsgründen für ein europäisches Patent nach Artikel 138, 139 EPÜ. Zusätzlich werden ältere nationale Rechte, die nach Artikel 36 Abs. 1 GPÜ neuheitsschädlich sind, in Artikel 56 Abs. 1 Buchstabe f als Nichtigkeitsgrund aufgeführt; in diesem Falle wird die Nichtigkeit des

Gemeinschaftspatents jedoch nur für den Vertragsstaat erklärt, in dem das nationale ältere Recht besteht (Artikel 56 Abs. 3).

Zu Artikel 61

Die Vorschrift ermöglicht die Beschwerde gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilungen und der Patentverwaltungsabteilung des Europäischen Patentamts. Auf die im GPÜ 1975 noch vorgesehene Errichtung von Nichtigkeitskammern wird verzichtet; zuständig für die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilungen und Patentverwaltungsabteilung des Europäischen Patentamts ist nunmehr das Gemeinsame Berufungsgericht (Artikel 28 Abs. 1 Streitregelungsprotokoll).

Zu Artikel 62

Artikel 62 modifiziert die Vorschriften des Europäischen Patentübereinkommens für das Verfahren und die Vertretung vor dem Europäischen Patentamt entsprechend den Besonderheiten des Gemeinschaftspatentsystems.

Zu Artikeln 63 bis 65

Die Vorschriften betreffen die Veröffentlichung der die Gemeinschaftspatente betreffenden Angaben im Register für Gemeinschaftspatente (Artikel 63), im Blatt für Gemeinschaftspatente (Artikel 64) und die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der nationalen Patentämter (Artikel 65).

Zu Artikeln 66 bis 73

Die Vorschriften regeln Zuständigkeit und Verfahren bei Klagen, die nicht unter das Streitregelungsprotokoll fallen, d.h. Klagen mit Ausnahme der Verletzungsklagen. Für diese Verfahren ist die Zuständigkeit der nationalen Gerichte gegeben.

Für die Zuständigkeit der nationalen Gerichte für solche sonstigen Klagen, die die Patentanmeldung (Artikel 68 Abs. 2) und Gemeinschaftspatente (Artikel 66) betreffen, z. B. Klagen aus Lizenzverträgen, gelten die Gerichtsstände des am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ), Artikel 66. Für Zwangslizenzklagen sind die Gerichte des Staates, dessen Recht auf das Zwangslizenzverfahren anwendbar ist, und für Streitigkeiten über das Recht auf das Patent bei Arbeitnehmererfindungen die Gerichte nach Artikel 60 Abs. 1 Satz 2 des Europäischen Patentübereinkommens zuständig (Artikel 67).

Die Zuständigkeit der Gerichte innerhalb der Vertragsstaaten richtet sich nach dem nationalen Recht des Gerichtsstandstaates (Artikel 68 Abs. 1).

Die nationalen Gerichte wenden ihr Recht an (Artikel 71). Da vor ihnen eine Nichtigkeitswiderklage nicht erhoben werden kann, sind sie stets an das erteilte Gemeinschaftspatent gebunden (Artikel 72). Hängt eine Klage vor einem nationalen Gericht von der Patentierbarkeit der Erfindung oder von der Rechtsgültigkeit des Patents ab, so besteht eine Aussetzungspflicht zu Gunsten dieses für die Entscheidung des nationalen Gerichts vorgreiflichen Verfahrens nach Artikel 73.

Zu Artikel 74

Nach dieser Vorschrift sind die nationalen Strafvorschriften über Patentverletzung auf die Verletzung eines Gemeinschaftspatents anwendbar, wenn die Handlung strafbar wäre, falls sie gegen ein nationales Patent gerichtet wäre. Abgesehen davon, daß sich der Umfang des Verbotsrechts aus einem Gemeinschaftspatent nach diesem Übereinkommen (insbesondere Artikel 25 bis 28 GPÜ) bestimmt, richtet sich die Strafbarkeit der Patentverletzung damit nach nationalem Recht. Die nationalen Strafvorschriften für nationale Patente sind mithin auch auf Gemeinschaftspatente anwendbar, ohne daß es der Aufnahme gesonderter Strafvorschriften über die Verletzung eines Gemeinschaftspatents im nationalen Patentrecht bedarf.

Zu Artikel 75

Für den unerwünschten Fall, daß ein und dieselbe Erfindung sowohl durch ein Gemeinschaftspatent als auch durch ein nationales Patent geschützt ist, sieht Artikel 75 entgegen der mißverständlichen Überschrift „Verbot des Doppelschutzes“ lediglich vor, daß das nationale Patent nach der endgültigen Erteilung des Gemeinschaftspatents seine Wirkung verliert. Die Rechtsfolge tritt nur in dem Umfang ein, in dem beide Patente dieselbe Erfindung schützen; enthält das nationale Patent einen Überschuß, so kann es insoweit weiterhin geltend gemacht werden.

Die Vorschrift entspricht der Regelung, die der deutsche Gesetzgeber in Artikel II § 8 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649) für das Verhältnis zwischen einem europäischen Patent mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland und einem nationalen deutschen Patent getroffen hat.

Die Vorschrift greift nur ein, wenn beide Schutzrechte den gleichen Zeitrang haben, wenn also der Anmelder neben der Anmeldung beim Europäischen Patentamt gleichzeitig zur Sicherheit zusätzlich eine nationale Anmeldung eingereicht hat. Haben das Gemeinschaftspatent und das nationale Patent einen unterschiedlichen Zeitrang, so wird der Konflikt über Artikel 54 EPÜ bzw. Artikel 36, 78 GPÜ zugunsten des Patents mit früherem Zeitrang gelöst.

Zu Artikel 76

Die Vorschrift, die die Erschöpfung des Patentrechts bei nationalen Patenten betrifft, ist bei Artikel 28 erläutert.

Zu Artikel 77

Die Vorschrift schränkt die Möglichkeiten des nationalen Rechts, Zwangslizenzen an nationalen Patenten wegen Nichtausübung oder unterlassener Ausübung zu erteilen, im Interesse des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft ein. Für die Bundesrepublik Deutschland ist die Vorschrift ohne praktische Bedeutung, da das Patentgesetz nur Zwangslizenzen aus Gründen des öffentlichen Interesses kennt (siehe auch die Erläuterungen zu Artikel 45 bis 47).

Zu Artikel 78

Artikel 78 betrifft die Auswirkungen älterer nationaler Patentanmeldungen oder Patente, die der Geheimhaltung unterliegen und deshalb nicht veröffentlicht werden, auf das jüngere Gemeinschaftspatent. Solche nationalen

Geheimanmeldungen und Geheimpatente stehen dem Gemeinschaftspatent zwar neuheitsschädlich nach Artikel 36 Abs. 2 GPÜ entgegen, jedoch kann diese Rechtsfolge – anders als bei veröffentlichten nationalen älteren Anmeldungen, Artikel 56 Abs. 1 Buchstabe f GPÜ – wegen der Notwendigkeit der weiteren Geheimhaltung der Erfindung nur in einem nationalen Verfahren berücksichtigt werden.

Zu Artikel 79

In einzelnen Vertragsstaaten können Erfindungen auch durch Gebrauchsmuster oder durch Gebrauchszertifikate geschützt werden. Absatz 1 sieht vor, daß die Vorschriften über die Wirkung als ältere Rechte und das Verbot des Doppelschutzes auch im Verhältnis zwischen nationalen Gebrauchsmustern und den Gemeinschaftspatenten gelten.

Absatz 2 trägt dem Gebrauchsmusterrecht der Bundesrepublik Deutschland Rechnung, wo ein Gebrauchsmuster als älteres Recht gegenüber einem jüngeren Patent nicht zu dessen Nichtigkeit führt, sondern nur dazu, daß das Patent ohne Zustimmung des Inhabers des Gebrauchsmusters nicht ausgeübt werden kann, solange das Gebrauchsmuster besteht (§ 14 des Gebrauchsmustergesetzes). Fällt das Gebrauchsmuster, das eine Höchstlaufzeit von zehn Jahren hat, weg, so kann das Gemeinschaftspatent anschließend auch in der Bundesrepublik Deutschland voll geltend gemacht werden.

Zu Artikel 80

Die Vorschrift enthält eine Übergangsvorschrift hinsichtlich der Anwendung des EuGVÜ.

Zu Artikel 81

Grundsätzlich soll die europäische Patentanmeldung zur Erteilung eines Gemeinschaftspatents führen, wenn auch nur ein Vertragsstaat dieses Übereinkommens benannt ist (siehe Artikel 3 GPÜ). Die Möglichkeit, nur für bestimmte Vertragsstaaten ein europäisches Patent zu erhalten, das dann allein den Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens unterliegt, soll jedoch im Interesse der Anmelder nicht ausgeschlossen werden, da andernfalls die Anmelder aller Voraussicht nach wieder verstärkt nationale Patente anmelden würden und die Vorteile des europäischen Patenterteilungsverfahrens und des Europäischen Patentübereinkommens nicht voll genutzt würden.

Bereits Artikel 86 GPÜ 1975 sah daher ein Wahlrecht zugunsten des europäischen Patents nach dem Europäischen Patentübereinkommen vor, das allerdings nur zum Zeitpunkt der Einreichung der Patentanmeldung ausgeübt werden können sollte. Die jetzige Fassung der Vorschrift (Artikel 81) erlaubt demgegenüber die Ausübung dieses Wahlrechts innerhalb der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist; dort (Regel 32 der Ausführungsordnung zum GPÜ) ist vorgesehen, daß das Wahlrecht noch bis zum Zeitpunkt des Einverständnisses des Anmelders mit der zu erteilenden Fassung nach Regel 51 Abs. 4 der Ausführungsordnung zum EPÜ, also praktisch bis zur Erteilung des Gemeinschaftspatents erfolgen kann.

Da Zweck der Ausübung des Wahlrechts sein wird, daß das Patent nicht in allen EG-Mitgliedstaaten wirksam sein soll, hat der Anmelder mit der Abgabe der Erklärung die

Vertragsstaaten anzugeben, deren Benennung aufrechterhalten werden soll (Artikel 81 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz).

Diese umfassende Wahlmöglichkeit zwischen Gemeinschaftspatent und europäischen Patenten gibt der Industrie und der Anmelderschaft ausreichend Zeit für die Entscheidung, ob das Gemeinschaftspatent den gewünschten Schutz bietet. Das Gemeinschaftspatent muß sich in der Konkurrenzsituation mit dem europäischen Patent bewähren. Zwar soll das Wahlrecht nach Artikel 81 nur während einer Übergangszeit eröffnet sein; diese kann jedoch nur durch einstimmigen Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaft beendet werden (Artikel 81 Abs. 4). Für die Industrie ist das Gemeinschaftspatent damit ein Instrument zur Absicherung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse im europäischen Binnenmarkt, von dem Gebrauch gemacht werden kann, aber je nach Interessenlage des Anmelders nicht Gebrauch gemacht werden muß.

Zu Artikel 82

Die Vorschrift ermöglicht den Umstieg von einer vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens eingereichten europäischen Patentanmeldung, in der alle Vertragsstaaten dieses Übereinkommens benannt sind, auf ein Gemeinschaftspatent. Die Vorschrift ist zur Zeit ohne praktische Bedeutung, da zwei Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, nämlich Portugal und Irland, noch nicht Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens sind und deshalb zur Zeit noch nicht in einer europäischen Patentanmeldung benannt werden können.

Zu Artikel 83

Die Vorschrift erlaubt den Vertragsstaaten die Einlegung nationaler Vorbehalte zu der Regelung über Zwangslizenzen wegen unterlassener Ausübung nach Artikel 46 und 77. Solche Vorbehalte sind auf die Dauer von zehn Jahren mit einer fünfjährigen Verlängerungsmöglichkeit begrenzt (Artikel 83 Abs. 2).

Die Vorschrift hat aus den bei Artikel 45 und 77 dargelegten Gründen für die Bundesrepublik Deutschland keine Bedeutung.

Zu Artikel 84

Die Vorschrift enthält weitere Übergangsbestimmungen.

Zu Artikel 85

Die Vorschrift bestimmt das Verhältnis zwischen diesem Übereinkommen und der Ausführungsordnung. Die Ausführungsordnung zum GPÜ ist Bestandteil des GPÜ (Artikel 85 Abs. 1), sie kann jedoch vom engeren Ausschuß des Verwaltungsrats mit 3/4-Mehrheit geändert werden (Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b, Artikel 18 Abs. 2 GPÜ).

Zum Streitregelungsprotokoll

Zu Artikel 1

Artikel 1 regelt die Zuständigkeit der Gemeinschaftspatentgerichte erster und zweiter Instanz. Patentverletzungsklagen aus Gemeinschaftspatenten sind vor den Gemeinschaftspatentgerichten erster Instanz zu erheben. Es sind nationale Gerichte, deren örtliche Zuständigkeit im Anhang

zum Streitregelungsprotokoll aufgeführt ist. Artikel 1 Abs. 1 des Streitregelungsprotokolls fordert die Benennung einer möglichst geringen Anzahl von Gerichten erster und zweiter Instanz. Für die größeren Länder wie Deutschland, Frankreich und Italien ist eine Zahl von drei bis fünf Gerichten erster Instanz als sachgerecht angenommen worden, obwohl eine Höchstzahl trotz verschiedener Bestrebungen auf der zweiten Luxemburger Regierungskonferenz nicht in das Streitregelungsprotokoll aufgenommen worden ist. Deutschland und Frankreich haben im Anhang zum Streitregelungsprotokoll alle Gerichte benannt, die zum Zeitpunkt der Regierungskonferenz 1985 auch erstinstanzlich nach nationalem Recht für Patentverletzungsstreitigkeiten zuständig waren (vgl. § 143 Abs. 2 des Patentgesetzes). Eine Verringerung dürfte längerfristig wünschenswert sein; andererseits wird für die neuen Bundesländer eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen sein. Andere Länder wie das Vereinigte Königreich und die kleineren Staaten haben aufgrund ihrer Gerichtsstruktur keine Schwierigkeit der Beschränkung. In Italien besteht bisher keine Zuweisung der örtlichen Zuständigkeit an wenige Spezialgerichte; dort wird man sich um eine Auswahl aus der großen Zahl aller Tribunali bemühen. Spanien und Portugal werden die Bezeichnung ihrer Gerichte spätestens bei der Ratifizierung mitteilen (Artikel 1 Abs. 2).

Das Streitregelungsprotokoll greift in die Organisation der Gerichte erster und zweiter Instanz und in die innerstaatlichen Vorschriften über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte nicht ein außer mit der Verpflichtung, daß die Richter Erfahrung auf dem Gebiet des Patentrechts besitzen (Artikel 31 Streitregelungsprotokoll). Für die Bundesrepublik Deutschland ist dies für alle benannten Gerichte gewährleistet, weil es sich dabei um die Gerichte handelt, die nach § 143 Abs. 1 und 2 des Patentgesetzes für Streitigkeiten über die Verletzung nationaler Patente zuständig sind.

Zu Artikeln 2 bis 12

a) Die Zuständigkeit des Gemeinsamen Berufungsgerichts

Das Gemeinsame Berufungsgericht ist das Organ mit der Aufgabe der Sicherung der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften, soweit es sich nicht um nationales Recht handelt (siehe Artikel 5 der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente). Diese Funktion erfüllt das Gemeinsame Berufungsgericht auf drei Wegen:

- (1) Als Berufungsgericht in Verletzungsverfahren und Nichtigkeitswiderklagen (Artikel 22 Streitregelungsprotokoll),
- (2) als Beschwerdegericht in isolierten Nichtigkeitsverfahren und Patentverwaltungssachen gegen Entscheidungen des Europäischen Patentamts (Artikel 28 Streitregelungsprotokoll),
- (3) als Vorabentscheidungsgericht über die Auslegung der Vereinbarung außerhalb der ausschließlichen Zuständigkeit des Gemeinsamen Berufungsgerichts und über Durchführungsvorschriften (Artikel 30 Streitregelungsprotokoll).

b) Die organisatorische Ausgestaltung des Gemeinsamen Berufungsgerichts; Spruchkörper und Richter

(1) Das Gemeinsame Berufungsgericht wird eine selbständige und unabhängige Organisation sein mit eigener Rechtspersönlichkeit und weitestgehender Rechts- und Geschäftsfähigkeit, vertreten von einem Präsidenten (Artikel 3 Streitregelungsprotokoll, der an Artikel 5 des Europäischen Patentübereinkommens angelehnt ist). Sein Sitz wird noch bestimmt werden (Artikel 2 Abs. 2 Streitregelungsprotokoll). Es ist derzeit davon auszugehen, daß Luxemburg als Sitz bestimmt werden wird, da nach einem Beschluß des EG-Ministerrats die von der Gemeinschaft geschaffenen Rechtsprechungsorgane ihren Sitz in Luxemburg haben sollen.

Das Gericht und sein Personal genießen nach dem Protokoll über Vorrechte und Immunitäten des Gemeinsamen Berufungsgerichts die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Immunitäten (Artikel 4 Streitregelungsprotokoll).

Das Gemeinsame Berufungsgericht hat eine Geschäftsstelle, aber keinen Kanzler (Artikel 5 Abs. 3 Streitregelungsprotokoll). Aus der Mitte der Richter wird ein Präsident auf drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl gewählt. Er vertritt und leitet das Gericht (Artikel 3 Abs. 3, Artikel 7 und Artikel 8 Streitregelungsprotokoll).

Es wird ein Verwaltungsausschuß gebildet, der aus den Vertretern der Vertragsstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften besteht (Artikel 9 Abs. 1 Streitregelungsprotokoll). Hinsichtlich Arbeitsweise und Befugnisse des Verwaltungsausschusses sind Vorschriften über den engeren Ausschuß des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation entsprechend anzuwenden (Artikel 9 Abs. 2 Streitregelungsprotokoll). Der Präsident ist dem Verwaltungsausschuß gegenüber für die Verwaltung des Gemeinsamen Berufungsgerichts verantwortlich (Artikel 8 Satz 2, Artikel 10 Abs. 6, 7 Streitregelungsprotokoll). Der Verwaltungsausschuß erläßt das Statut der Beamten des Gemeinsamen Berufungsgerichts und die Beschäftigungsbedingungen und setzt die Gehälter fest (Artikel 11 Streitregelungsprotokoll). Nach Artikel 9 Abs. 2 Streitregelungsprotokoll in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 2 GPÜ ist der Verwaltungsausschuß weiter für die Finanzordnung, die Gebührenordnung und seine Geschäftsordnung zuständig. Der Verwaltungsausschuß genehmigt die Verfahrensordnung des Gemeinsamen Berufungsgerichts (Artikel 12 Abs. 2 Streitregelungsprotokoll).

(2) Die Vorschriften des Streitregelungsprotokolls garantieren die selbständige Stellung der Richter des Gemeinsamen Berufungsgerichts und ihren Handlungsspielraum als Spruchkörper. Das Gemeinsame Berufungsgericht kann als Plenum oder als Kammer zusammentreten (Artikel 5 Abs. 2 Streitregelungsprotokoll). In dem Satzungsprotokoll ist näher bestimmt, daß das Gericht in Vollsitzungen oder in Kammern stets in ungerader Zahl entscheidet, daß die Mindestzahl für die Vollsitzungen die ungerade Zahl der Richter ist, die die Hälfte der Mitglieder des Gerichts übersteigt, und daß die Zahl der an Kammerentscheidungen beteiligten Richter drei beträgt (Artikel 10 Satzungsprotokoll). Dem Vorbild des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften folgend gibt sich das Gemeinsame Berufungs-

gericht seine Verfahrensordnung, die der einstimmigen Genehmigung des Verwaltungsausschusses bedarf (Artikel 12 Streitregelungsprotokoll).

Die Mindestzahl der Richter am Gemeinsamen Berufungsgericht entspricht der Anzahl der Vertragsstaaten, damit sich die beteiligten Staaten im Gemeinsamen Berufungsgericht wiederfinden. Der Verwaltungsausschuß bestimmt die erforderliche Zahl der Richter nach Anhörung des Gemeinsamen Berufungsgerichts (Artikel 5 Abs. 1 Streitregelungsprotokoll). Die Richter müssen nach ihrem nationalen Recht die Befähigung zum Richteramt haben sowie Erfahrung auf dem Gebiet des Patentrechts besitzen. Der technische Richter ist nicht vorgesehen. Die Richter werden auf die Dauer von sechs Jahren mit der Möglichkeit der Wiederernennung von den Vertretern der Regierung der Vertragsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt. Die zur Auswahl stehenden Personen müssen nicht das Richteramt ausgeübt haben; damit wird den Mitgliedstaaten Rechnung getragen, die nur eine geringe Anzahl von erfahrenen Richtern auf dem Patentgebiet, dagegen erfahrene Patentjuristen in anderen Funktionen besitzen.

Für eine Übergangszeit kann eine Zahl von Richtern tätig werden, die geringer ist als die Anzahl der Vertragsstaaten; weiterhin können Richter aus den Vertragsstaaten unter Fortführung ihrer Tätigkeit in ihrem Herkunftsstaat oder Personen in einer internationalen Organisation mit der Befähigung zum Richteramt in ihrem Heimatstaat für das Richteramt am Gemeinsamen Berufungsgericht bestellt werden (Artikel 39 Streitregelungsprotokoll). Um die Kosten für die Übergangszeit, deren Dauer nicht genau absehbar ist, in einem angemessenen Rahmen zu halten, ist in der Erklärung über die Tätigkeit des Gemeinsamen Berufungsgerichts während einer Übergangszeit eine Empfehlung hinsichtlich der Besoldung der Richter nach Geschäftsanfall und hinsichtlich der Einstellung des Personals entsprechend der Entwicklung des Bedarfs ausgesprochen worden.

Zu Artikeln 13 und 14

- a) Artikel 13 Abs. 2 Satz 1 Streitregelungsprotokoll schließt die Anwendung bestimmter Gerichtsstände nach dem am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ) aus, soweit sie im Streitregelungsprotokoll eine eigenständige Regelung gefunden haben. Die Anwendung nicht ausgeschlossener Zuständigkeitsregeln bleibt damit subsidiär möglich.
- b) Die örtliche Zuständigkeit der Gemeinschaftspatentgerichte ist in Übernahme der Vorschriften des GPÜ 1975 unter Erweiterung um den Gerichtsstand des vereinbarten Gerichts und aufgrund Einlassung des Beklagten nach dem Vorbild des EuGVÜ geregelt (Artikel 14 Streitregelungsprotokoll). Zuständig sind im Rangverhältnis der Subsidiarität die Gerichte des Vertragsstaates des Beklagtenwohnsitzes, in Ermangelung eines solchen die Gerichte des Vertragsstaats des Klägerwohnsitzes, in Ermangelung beider die Gerichte des Vertragsstaats des Sitzes des Gemeinsamen Berufungsgerichts (Artikel 14 Abs. 1 bis 3 Streitregelungs-

protokoll). In Ermangelung eines Wohnsitzes oder Sitzes zählt die Niederlassung. Alternativ zuständig sind die Gerichte des Vertragsstaats, in dem die Patentverletzung begangen wurde oder in dem sie droht (Artikel 14 Abs. 5 Streitregelungsprotokoll). Die Reichweite des *forum delicti commissi* ist schon wie nach dem GPÜ 1975 auf die im Vertragsstaat begangenen oder drohenden Handlungen beschränkt (Artikel 17 Abs. 2 Streitregelungsprotokoll).

Im Vorfeld der Luxemburger Regierungskonferenz von 1989 war von Mitgliedstaaten der EFTA die Frage aufgeworfen worden, ob die Regelung in Artikel 14 Abs. 2 des Streitregelungsprotokolls mit dem Übereinkommen von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988 (ABl. EG Nr. L 319 S. 9) vereinbar sei. Der in Artikel 14 Abs. 2 Streitregelungsprotokoll vorgesehene subsidiäre Gerichtsstand des Klägerwohnsitzes sei, so wurde geltend gemacht, durch Artikel 3 des Abkommens von Lugano aufgegeben und solle auch bei besonderen Abkommen oder anderen Gemeinschaftsregelungen nicht eingeführt werden. Dieses Problem löste die Luxemburger Regierungskonferenz 1989 durch die Verabschiedung einer Erklärung zu den Vorschriften des Streitregelungsprotokolls über die gerichtliche Zuständigkeit, die Bestandteil der Gemeinsamen Erklärung ist. Danach soll in Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten der EFTA eine Vereinbarung mit dem Inhalt angestrebt werden, daß für Beklagte, die in einem Mitgliedstaat der EFTA ansässig sind, der Gerichtsstand des Klägers entfällt und als weiterer allgemeiner Gerichtsstand der Gerichtsstand am Sitz des Gemeinsamen Berufungsgerichts gegeben sein soll.

- c) Negative Feststellungsklagen können nicht im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung erhoben werden (Artikel 14 Abs. 5 Streitregelungsprotokoll). Damit soll zum Schutz des Schutzrechtsinhabers oder seines Lizenznehmers ein ungünstiges „forum shopping“ vermieden werden. Haben diese Personen Sitz in einem Vertragsstaat, muß der Kläger die negative Feststellungsklage vor einem Gericht dieses Staates erheben.

Erst auf der Luxemburger Regierungskonferenz 1985 beschlossen wurde die Erweiterung der Zuständigkeitsregeln um den Gerichtsstand der Gerichtsstandsvereinbarung sowie aufgrund Einlassung des Beklagten (Artikel 14 Abs. 4 i.V.m. Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 Streitregelungsprotokoll). Auch ist die Möglichkeit von Schiedsverfahren durch den Aufbau eines Systems ausschließlicher Zuständigkeiten nicht ausgeschlossen, ohne daß diese Auffassung allerdings im Text des Streitregelungsprotokolls Niederschlag fand.

- d) Eigene Zuständigkeits- und Kompetenzvorschriften bestehen für einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen (Artikel 36 Streitregelungsprotokoll). Ist das nach der allgemeinen Zuständigkeitsvorschrift des Artikels 14 Abs. 1 bis 4 Streitregelungsprotokoll zuständige Gemeinschaftspatentgericht angerufen, so hat es – außer es handelt sich um den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung – die Kompetenz einer Anordnung einstweiliger Maßnahmen für jeden Vertragsstaat, also EG-weit. Das Gemeinsame Berufungsgericht ist aus dem System einstweiliger Maßnahmen

ausgeschlossen (Artikel 36 Abs. 3 Streitregelungsprotokoll).

Zu Artikel 15

Artikel 15 regelt die Zuständigkeit des Gemeinschaftspatentgerichts erster Instanz für die Verletzung und Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftspatents.

- a) Sachlich zuständig sind die Gemeinschaftspatentgerichte erster Instanz für die Verletzungsklage einschließlich der vorbeugenden Verletzungsklage, für die Klage wegen Benutzung der Patentanmeldung sowie für die Klage der Feststellung der Nichtverletzung (Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe a) – c) Streitregelungsprotokoll). Die Forderung der Zusammenführung von Verletzung und Nichtigkeit in einem Verfahren entspricht der Zuweisung der Nichtigkeitswiderklage an das Gericht der Verletzungsklage (Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe d) Streitregelungsprotokoll). Erhebt der Verletzungsbeklagte keine Nichtigkeitswiderklage, so hat das Verletzungsgericht von der Gültigkeit des Gemeinschaftspatents auszugehen (Artikel 15 Abs. 2 Satz 1). Eine selbständige Klage auf Nichtigkeit vor einem Gemeinschaftspatentgericht ist unzulässig. Auch die negative Feststellungsklage eröffnet diesen Weg nicht (Artikel 15 Abs. 4). Will ein Dritter ein Gemeinschaftspatent für nichtig erklären lassen, muß er das Nichtigkeitsverfahren vor dem EPA betreiben (siehe Artikel 55 ff. GPÜ).
- b) Während der Einspruchsfrist ist keine Nichtigkeitswiderklage möglich (Artikel 15 Abs. 2 Satz 3 Streitregelungsprotokoll durch Verweisung auf Artikel 55 Abs. 2 GPÜ), was den Prozeß um möglicherweise neun Monate – die Einspruchsfrist – verzögern kann. Die Regelung entspricht § 81 Abs. 2 des Patentgesetzes und soll den Vorrang des Einspruchsverfahrens, das vor dem Europäischen Patentamt zu einer einfacheren und kostengünstigeren Entscheidung über die Rechtsgültigkeit des Patents führt, sicherstellen.
- c) Ist in einem Verletzungsverfahren der Patentinhaber nicht Partei, etwa wenn der Lizenznehmer die Klage erhoben hat, und erhebt der Beklagte Nichtigkeitswiderklage, so ist der Patentinhaber hiervon zu unterrichten. Wie die Unterrichtung ausgeführt wird, überläßt Artikel 15 Abs. 3 Streitregelungsprotokoll dem nationalen Recht. Der Patentinhaber kann dem Rechtsstreit nach Maßgabe des nationalen Rechts beitreten.

Zu Artikel 16

Das Gemeinschaftspatentgericht erster Instanz ist verpflichtet, dem Europäischen Patentamt den Tag der Erhebung der Nichtigkeitswiderklage mitzuteilen; diese Tatsache trägt das Amt in das Register für Gemeinschaftspatente ein (siehe Regel 29 Abs. 2 der Ausführungsordnung zum GPÜ).

Zu Artikel 17

Mit Ausnahme der Entscheidung des Gerichts am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (Artikel 17 Abs. 2) sprechen die Gemeinschaftspatentgerichte erster Instanz ein Urteil wegen Verletzung, in erster Linie also Unterlassung und Schadensersatz, mit Wirkung für alle Vertragsstaaten aus. Hierin liegt der entscheidende Vorteil des Streitregelungsprotokolls, die Verletzung des Gemeinschaftspatents in allen Staaten der Gemeinschaft durch

eine einzige Verletzungsklage vor einem Gemeinschaftspatentgericht zu ahnden.

Eine Beschränkung der Entscheidung auf das Gebiet des Urteilsstaats besteht bei einstweiligen Maßnahmen, sofern ein Gemeinschaftspatentgericht oder ein anderes Gericht im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gehandelt haben (siehe Artikel 36 Abs. 2 Streitregelungsprotokoll).

Die Vollstreckbarkeit der Urteile wird durch die Anwendung des EuGVÜ sichergestellt (Artikel 13 Abs. 1 Streitregelungsprotokoll).

Zu Artikel 18

Bei einer Klage wegen Benutzung einer Patentanmeldung ist das Verfahren bis zur Entscheidung durch das Europäische Patentamt auszusetzen, wenn die Entscheidung von der Patentfähigkeit der Erfindung abhängt.

Zu Artikeln 19 und 20

- a) Die Vorschriften regeln die Wirkung der Entscheidung des Gemeinschaftspatentgerichts erster Instanz.

Die Vorschriften lehnen sich hinsichtlich des Ausspruchs der Entscheidung über die Nichtigkeit, Aufrechterhaltung und Aufrechterhaltung in geändertem Umfang an die Regelung der Erklärung der Nichtigkeit oder Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents durch die Nichtigkeitsabteilung des Europäischen Patentamts (Artikel 58 GPÜ) an. Damit die Öffentlichkeit vom Fortfall oder eingeschränkten Umfang des Gemeinschaftspatents unterrichtet wird, ist es nötig, daß das rechtskräftige Urteil über die Nichtigkeit oder Aufrechterhaltung in geändertem Umfang dem Europäischen Patentamt zur Kenntnis gelangt. Das Gemeinschaftspatentgericht erster Instanz ist verpflichtet, dem Europäischen Patentamt eine Ausfertigung der Nichtigkeitsentscheidung und im Falle der Aufrechterhaltung in geändertem Umfang den geänderten Text der Patentschrift zu übermitteln. Den Parteien ist eine Kontrollbefugnis hinsichtlich der Mitteilung durch das Gericht eingeräumt.

- b) Die Wirkung der Entscheidung des Gemeinschaftspatentgerichts erster Instanz entspricht der Entscheidung des Europäischen Patentamts und hat bei Nichtigkeit und Aufrechterhaltung mit geändertem Umfang absolute Wirkung von Anfang an (Artikel 20 i.V.m. Artikel 33 GPÜ). Außer bei Nichtigkeit wegen nationaler älterer Rechte (Artikel 56 Abs. 3 und Artikel 36 Abs. 2 GPÜ) wird das Gemeinschaftspatent in allen Vertragsstaaten für nichtig erklärt.

Zu Artikeln 21 bis 27

- a) Die Gemeinschaftspatentgerichte zweiter Instanz

(1) Die Gemeinschaftspatentgerichte zweiter Instanz sind zuständig für die Berufungen gegen die Entscheidungen der Gemeinschaftspatentgerichte erster Instanz (Artikel 21 Abs. 1). Die Gemeinschaftspatentgerichte zweiter Instanz sind benannte nationale Berufungsgerichte. Auch ihre Zahl soll nach Artikel 1 Streitregelungsprotokoll möglichst gering sein. Auch die Richter der zweiten Instanz müssen Erfahrung auf dem Gebiet des Patentrechts besitzen; Artikel 31 Streitregelungsprotokoll ist anzuwenden.

Wie in der ersten Instanz ist das anwendbare Verfahrensrecht für das Berufungsgericht das der *lex fori* (Artikel 33 Abs. 1 und 2 Streitregelungsprotokoll). Es ist auch gehalten, ein Mindestmaß an Aktenführung zu beachten (Artikel 33 Abs. 3 Streitregelungsprotokoll). Die Protokollierungs- und sonstigen Pflichten dienen dem weiteren Verfahren.

Die Einlegung der Berufung richtet sich nach dem nationalen Verfahrensrecht des Berufungsgerichts (Artikel 21 Abs. 2 Streitregelungsprotokoll). Damit wird vermieden, ein eigenes europäisches Berufungsverfahren zu entwickeln, was eine zur Zeit noch kaum lösbare Aufgabe gewesen wäre.

(2) Das Gemeinschaftspatentgericht zweiter Instanz ist gegenüber dem Gemeinschaftspatentgericht erster Instanz in seiner Rechtsanwendung entscheidend dadurch beschränkt, daß von ihm nicht Streitpunkte der Wirkung des Patents und der Nichtigkeit entschieden werden. Seine Entscheidungsbefugnis erfaßt aber alle anderen Fragen, besonders die Sanktionen, die nach dem Recht der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente und durch Verweisung auf nationales Recht zu behandeln sind (Artikel 35, Artikel 32 Streitregelungsprotokoll). Dem Gemeinschaftspatentgericht zweiter Instanz kommt die wichtige Aufgabe zu, die Sanktionen auszusprechen, wenn das Gemeinsame Berufungsgericht eine Verletzung festgestellt hat. Stellt das Gemeinsame Berufungsgericht keine Verletzung fest oder erklärt es das Streitpatent für nichtig, so trifft das Gemeinschaftspatentgericht zweiter Instanz noch die Kosten- und sonstigen Nebenentscheidungen zum Abschluß der Instanz.

(3) Das Verfahren vor dem Gemeinschaftspatentgericht zweiter Instanz ist entscheidend durch das Zusammenspiel mit dem Gemeinsamen Berufungsgericht geprägt. Ist der Inhalt des patentrechtlichen Verbotsrechts – die Wirkungen des Gemeinschaftspatents nach Artikel 25 ff. GPÜ einschließlich der europäischen Patentanmeldung – oder die Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents Streitpunkt des Berufungsverfahrens (materiell Artikel 56 Abs. 1 GPÜ; Verweisung von Artikel 22 Buchstabe b) Streitregelungsprotokoll auf Artikel 15 Abs. 2 Satz 2 Streitregelungsprotokoll), so muß das Gemeinschaftspatentgericht aussetzen und an das Gemeinsame Berufungsgericht verweisen (Artikel 23 Abs. 1 Streitregelungsprotokoll). Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung kann der Beschluß ohne mündliche Verhandlung ergehen, die Parteien sind aber zu hören. Das Gemeinschaftspatentgericht zweiter Instanz wird wegen der Bindungswirkung der Entscheidung des Gemeinsamen Berufungsgerichts im Verfahren abwarten, es darf jedenfalls keine abschließende Entscheidung in dem Verfahren erlassen (Artikel 23 Abs. 2 Streitregelungsprotokoll). Ist die Entscheidung des Gemeinsamen Berufungsgerichts aber nicht vorgreiflich, z.B. im Falle eines weiteren Klageanspruchs, dessen Entscheidung nicht von der Beurteilung von Verletzung und Nichtigkeit eines Patents abhängt, so darf das Gemeinsame Berufungsgericht sein Verfahren fortsetzen.

Das Gemeinschaftspatentgericht zweiter Instanz ist wie die erste Instanz in das Aussetzungssystem zugunsten einer bereits früher eingelegten Nichtigkeits- oder Nichtigkeitswiderklage einbezogen (Artikel 34 Streitrege-

lungsprotokoll). Fälle dieser Art werden vorkommen, wenn die Kenntnis vom früheren Verfahren mit erheblicher Verspätung zur Kenntnis der Partei gelangt, die Interesse an der Aussetzung hat.

(4) Eigener Regeln über die Wirkung der Entscheidung bedarf es für das Gemeinschaftspatentgericht zweiter Instanz nicht. Das Gemeinschaftspatentgericht zweiter Instanz erläßt seine Entscheidung wie in sonstigen Berufungsverfahren, deren Gegenstand nationales Recht ist. Die Feststellung der Verletzung oder Nichtverletzung und der Gültigkeit oder Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents trifft das Gemeinsame Berufungsgericht, an dessen Entscheidung das Gemeinschaftspatentgericht zweiter Instanz gebunden ist.

b) Das Gemeinsame Berufungsgericht

Das Gemeinsame Berufungsgericht ist im Berufungsverfahren ausschließlich zuständig für die Entscheidung über die Wirkungen des Gemeinschaftspatents und der europäischen Patentanmeldung gemäß Artikel 25 bis 32 GPÜ sowie über die Gültigkeit, Nichtigkeit oder beschränkte Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents unter Prüfung der Nichtigkeitsgründe nach Artikel 56 GPÜ. Sind diese Streitpunkte vor einem Gemeinschaftspatentgericht zweiter Instanz aufgeworfen, verweist dieses Gericht nach Aussetzung an das Gemeinsame Berufungsgericht (Artikel 23 Abs. 1 Streitregelungsprotokoll).

Das Gemeinsame Berufungsgericht ist in Verletzungsverfahren zuständig für die Streitpunkte über

- die unmittelbare oder mittelbare unbefugte Benutzung des Gemeinschaftspatents (Artikel 25, 26 GPÜ),
- die rechtmäßige Benutzung aufgrund Artikel 27, 28 GPÜ,
- den Ausschuß der Wirkung des Gemeinschaftspatents wegen Artikel 30 Abs. 5 GPÜ (fehlende Übersetzung der Patentschrift),
- die unbefugte Benutzung der europäischen Patentanmeldung nach Artikel 32 GPÜ,
- die Wirkung der Patentanmeldung und des Gemeinschaftspatents nach Artikel 33 Abs. 2 GPÜ trotz der Rückwirkung der Nichtigkeit nach Artikel 33 Abs. 1 GPÜ.

Über sonstige Fragen, insbesondere über die Frage der Sanktionen, darf das Gemeinsame Berufungsgericht im Verletzungsverfahren nicht entscheiden. Daher stellt es die Benutzung oder Nichtbenutzung eines Gemeinschaftspatents lediglich fest.

Der zweite Bereich, für den das Gemeinsame Berufungsgericht zuständig ist, ist die Prüfung der Nichtigkeitsgründe, wenn der Verletzungsbeklagte Nichtigkeitswiderklage erhoben hat. Es sind dies alle Nichtigkeitsgründe des Artikels 56 Abs. 1 GPÜ. Im Ergebnis der Prüfung stellt das Gemeinsame Berufungsgericht fest, ob das Gemeinschaftspatent rechtsgültig ist (Artikel 22 Buchstabe b) Streitregelungsprotokoll).

Zu Artikeln 25 und 26

- a) Das Gemeinsame Berufungsgericht wendet nur die Vorschriften der Vereinbarung, also europäisches Patentrecht, an (Artikel 26). Jede Entscheidung über

nationales Recht ist ihm entzogen (siehe Artikel 22 Buchstabe a), Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe b) Streitregelungsprotokoll).

- b) Die Entscheidung über Aufrechterhaltung, Nichtigkeit und Aufrechterhaltung in beschränktem Umfang ist in Anlehnung an die Regelung des GPÜ über die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilungen ausgestaltet (Artikel 25 Abs. 2 mit Verweisung auf die Vorschriften für die erste Instanz in Artikel 19 Streitregelungsprotokoll). Die Nichtigkeitsentscheidung entfaltet absolute Wirkung ex tunc (Artikel 25 Abs. 2 i.V.m. Artikel 20 Streitregelungsprotokoll).

Zu Artikel 27

Die Entscheidung, in der das Gemeinsame Berufungsgericht entweder die unbefugte Benutzung der Patentanmeldung oder des Gemeinschaftspatents feststellt oder nicht feststellt oder das Gemeinschaftspatent aufrechterhält, für nichtig erklärt oder in geändertem Umfang aufrechterhält, ist für das weitere Verfahren in der betreffenden Rechtssache bindend. Da das Gemeinsame Berufungsgericht auch Tatfragen prüft und entscheidet, entfalten auch die die Entscheidung tragenden tatsächlichen Gründe für das Urteil Bindungswirkung.

Zu Artikel 28

Die zweite Funktion des Gemeinsamen Berufungsgerichts ist die des Beschwerdegerichts gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilungen und der Patentverwaltungsabteilung des Europäischen Patentamts (Artikel 28 Abs. 1). Weiter ist es befugt, in einem vor ihm anhängigen Verfahren über das Erlöschen des Gemeinschaftspatents zu entscheiden (Artikel 28 Abs. 2). Schließlich ist es befugt, in einem vor ihm anhängigen Verfahren über das Erlöschen des Gemeinschaftspatents zu entscheiden (Artikel 28 Abs. 2).

Zu Artikel 29

Die Vorschriften regeln die Anrufung der dritten nationalen Instanz (Revision, Kassation usw.). Die Statthaftigkeit eines solchen Rechtsmittels und das Verfahren unterliegen jeweils dem nationalen Recht. Allerdings ist wie auch das Gemeinschaftspatentgericht zweiter Instanz das oberste Gericht an die Entscheidung des Gemeinsamen Berufungsgerichts gebunden, soweit dieses über die ihm zugewiesenen Rechtsfragen entschieden hat (Artikel 29). Alle anderen Fragen unterliegen der Prüfung durch die dritte Instanz entsprechend den Regeln der Revision, Kassation usw. nationalen Rechts. Denkbar ist, daß die nachgeschaltete dritte nationale Instanz die Entscheidung des Gemeinschaftspatentgerichts zweiter Instanz z. B. wegen Fehler bei der Anwendung nationalen Rechts aufhebt und damit auch der Entscheidung des Gemeinsamen Berufungsgerichts, soweit sie erst durch das Urteil des Gemeinschaftspatentgerichts zweiter Instanz Wirksamkeit zwischen den Parteien entfaltet, die Wirkung nimmt.

Zu Artikel 30

Der Stellung des Gemeinsamen Berufungsgerichts als zentralem europäischen Berufungs- und Beschwerdegericht für Gemeinschaftspatente ist auf der Luxemburger Regierungskonferenz 1985 das Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 30 hinzugefügt worden, eine Vorschrift,

die im wesentlichen die in Artikel 73 GPÜ 1975 noch dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zugewiesenen Befugnisse enthält.

Das Gemeinsame Berufungsgericht tritt danach für die Auslegung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente in bezug auf Rechtsfragen, die außerhalb seiner für Verletzung und Nichtigkeit begründeten Berufungszuständigkeit liegen (Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe a) Streitregelungsprotokoll), an die Stelle, die vormals dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zugeordnet war. Dadurch wird ein Doppeltes erreicht: Zum einen wird der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entlastet, zum anderen wird das dem Spezialgebiet des europäischen Patentrechts näherstehende Spezialgericht eingeschaltet. Die Vorlagemöglichkeit bereits durch ein nationales Gericht erster Instanz (Artikel 30 Abs. 2 Streitregelungsprotokoll) bietet die Möglichkeit frühzeitiger Einschaltung des fachkundigen europäischen Gerichts im Interesse der einheitlichen Rechtsentwicklung, aber auch die Unterstützung von Gerichten, die auf dem Wege zur europäischen Patentrechtsvereinheitlichung größeren sachlichen und fachlichen Problemen gegenüberstehen. Als Beispiele vorzulegender Rechtsfragen seien genannt die Auslegung der Vorschriften über das Recht auf das Patent (Artikel 23, 24 GPÜ), über die Regeln zum Gemeinschaftspatent als Gegenstand des Vermögens (Artikel 38 bis 44 GPÜ) sowie über Zwangslizenzen (Artikel 45 bis 47 GPÜ).

Das Gemeinsame Berufungsgericht ist weiter zuständig, über die Gültigkeit der zur Durchführung der Vereinbarung erlassenen nicht-nationalen Vorschriften im Wege der Vorabentscheidung zu urteilen (Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe b Streitregelungsprotokoll).

Zu Artikel 31

Artikel 31 verlangt für die Richter an den Gemeinschaftspatentgerichten Erfahrung auf dem Gebiet des Patentrechts. Die Vorschrift ist bei Artikel 1 näher erläutert.

Zu Artikeln 32 bis 36

Anwendbares Recht, Verfahren, Sanktionen

- a) Das Gemeinschaftspatentgericht wendet das Recht der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente und das zwingend geltende Recht des Europäischen Patentübereinkommens (Artikel 2 Abs. 3 Satz 2 GPÜ) sowie das ergänzend anwendbare nationale Recht an (Artikel 32). Im Bereich des materiellen Rechts bestimmt sich der Inhalt des Rechts aus dem Gemeinschaftspatent (Wirkung des Gemeinschaftspatents, Artikel 25 ff. GPÜ) ausschließlich nach der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente.
- b) Das Verfahrensrecht der Gemeinschaftspatentgerichte richtet sich, von anwendbarem Konventionsrecht abgesehen (Zuständigkeit, Aussetzung), nach der *lex fori* (Artikel 33 Abs. 1 und 2). Um die Arbeit des Gemeinsamen Berufungsgerichts als Tatsacheninstanz zu ermöglichen, schreibt Artikel 33 Abs. 2 einen Mindestinhalt der Prozeßakten vor.

Zur Vermeidung widersprechender Urteile über den Bestand des Gemeinschaftspatents und aus Gründen der Prozeßökonomie ist dem Grundsatz gefolgt, daß das zuerst anhängige Nichtigkeitsverfahren in der Regel Vorrang hat und später erhobene Klagen ausgesetzt werden. Das gilt im Verhältnis zwischen den

Gemeinschaftspatentgerichten und im Verhältnis zum Gemeinsamen Berufungsgericht als auch im Verhältnis zum Einspruchsverfahren und zum Nichtigkeitsantrag vor dem EPA (Artikel 34). Mit der Formulierung, daß auszusetzen ist, „soweit keine besonderen Gründe für die Fortsetzung bestehen“, wird der Grundsatz der Aussetzung festgelegt, der nur einen geringen Spielraum zugunsten der Fortsetzung des Verfahrens ohne Aussetzung übrig läßt. Allerdings schließt dies nicht die Anordnung einer einstweiligen Maßnahme aus. Für den Patentinhaber oder Lizenznehmer ist auch wichtig, daß eine erstanhängige negative Feststellungsklage keine Aussetzung der Verletzungsklage rechtfertigt (Artikel 34 Abs. 1).

- c) Im Streitregelungsprotokoll ist nur die Sanktion der Unterlassung geregelt, während für die Maßnahmen ihrer Sicherstellung nationales Recht gilt (Artikel 35 Abs. 1). Wegen der übrigen Sanktionen, insbesondere wegen des Schadensersatz- und Auskunftsanspruchs verweist Artikel 35 Abs. 2 Streitregelungsprotokoll auf das nationale Recht des Deliktsorts. Eine Rechtsvereinheitlichung dieser Sanktionen ist nicht erfolgt. Wegen sonstigen Verletzungsrechts gilt das auf die Verletzung eines nationalen Patents im Staat des Gerichts geltende nationale Recht einschließlich dessen internationalen Privatrechts (Artikel 34 Abs. 1 Satz 2 GPÜ).
- d) Für einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen gilt die besondere Regelung des Artikels 36 Streitregelungsprotokoll. Die Vorschrift überträgt jedem national zuständigen Gericht und den Gemeinschaftspatentgerichten, auch wenn sie nach Artikel 14 Streitregelungsprotokoll in der Hauptsache nicht zuständig wären, die Befugnis zur Entscheidung über einstweilige Maßnahmen. Zu denken ist insbesondere an einstweilige Verfügungen des deutschen Rechts, aber auch an richterliche Anordnungen wie die „saisie-contrefaçon“ oder die „interdiction provisoire“ des französischen Rechts oder die im englischen Verfahrensrecht entwickelten „Anton-Piller-Orders“.

Zu Artikeln 37 bis 39

Diese Vorschriften enthalten Übergangsbestimmungen, die oben in ihrem jeweiligen Zusammenhang behandelt wurden.

Zum Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Gemeinsamen Berufungsgerichts

Den internationalen Organisationen werden üblicherweise bestimmte Vorrechte und Immunitäten gegenüber den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zugestanden. Das Gemeinsame Berufungsgericht wird nach Artikel 3 des Streitregelungsprotokolls Rechtspersönlichkeit haben; es soll daher ebenfalls die international üblichen Vorrechte und Immunitäten genießen. Nach Artikel 4 des Streitregelungsprotokolls soll der Umfang der Vorrechte und Immunitäten in dem vorliegenden Protokoll festgelegt werden.

Der Text des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten des Gemeinsamen Berufungsgerichts lehnt sich weitgehend an den Text des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Patentorganisation (BGBl. 1976 II S. 826, 985) an; der Umfang der Vorrechte und

Immunitäten entspricht damit den gegenwärtigen internationalen Gepflogenheiten.

Durch die Vorrechte und Immunitäten soll lediglich sichergestellt werden, daß die Tätigkeit des Gemeinsamen Berufungsgerichts nicht auf Grund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften beeinträchtigt werden kann. Das Ziel besteht also nicht darin, die Tätigkeit bei dem Gericht attraktiver zu machen (Artikel 18 Abs. 1 des Protokolls). Das Gericht hat daher die Pflicht, die Vorrechte und Immunitäten aufzuheben, wenn sie verhindern würden, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht und wenn dadurch die Interessen des Gerichts nicht beeinträchtigt werden.

Zu einzelnen Vorschriften des Protokolls ist anzumerken:

Zu Artikel 5 Abs. 2 sind die Vertragsstaaten bei der zweiten Luxemburger Regierungskonferenz über das Gemeinschaftspatent im Dezember 1985 einvernehmlich davon ausgegangen, daß der Begriff der Einkäufe auch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen einschließt.

Artikel 8 Abs. 2 ermöglicht es den Vertragsstaaten, die Befreiung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den verschiedenen Dienstgebäuden des Gerichts von Abgaben und Beschränkungen in der Form der Erstattung oder des Erlasses der Abgaben oder der Aufhebung der Beschränkungen durchzuführen. Soweit in Artikel 8 Abs. 1 vorgesehen ist, daß die dem Gericht gehörenden Waren nur zu den Bedingungen verkauft oder veräußert werden dürfen, die von den Vertragsstaaten, welche die Befreiung gewährt haben, genehmigt sind, kann die Befreiung wie im Falle des Artikels 8 Abs. 2 bei Einkäufen auch durch eine nachträgliche Steuererstattung erfolgen (siehe auch Artikel 5 Abs. 2 des Protokolls). Dieses Verfahren wird bei allen internationalen Organisationen angewandt.

Zum Protokoll über die Satzung des Gemeinsamen Berufungsgerichts

Das Protokoll über die Satzung des Gemeinsamen Berufungsgerichts ist unter Beachtung der Ausgestaltung des Gemeinsamen Berufungsgerichts aus dem Protokoll über die Satzung des Europäischen Gerichtshofs weitgehend wörtlich übernommen, um eine einheitliche Auslegung anzustreben.

Eine wichtige eigenständige Vorschrift findet sich in Artikel 12 des Protokolls, der nur Rechtsanwälten, die in einem Vertragsstaat zugelassen sind, die Vertretungsbe-

fugnis vor dem Gemeinsamen Berufungsgericht einräumt. Die beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter und die Personen, die in einem Vertragsstaat die Vertretung auf dem Gebiet des Patentwesens ausüben dürfen, sind als technischer Beistand zugelassen, dessen sich der Rechtsanwalt als Hilfe bedienen kann. Die zugelassenen Vertreter und Patentanwälte sind auch in isolierten Nichtigkeitsklagen, die auf Beschwerde hin vom Europäischen Patentamt an das Gemeinsame Berufungsgericht gehen (Artikel 28 Abs. 1 Streitregelungsprotokoll), nicht vertretungsbefugt.

Einige weitere Vorschriften berücksichtigen die besondere Aufgabenstellung des Gemeinsamen Berufungsgerichts im Vergleich zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. So war eine eigene Regelung über neue Beweismittel nötig (Artikel 15 des Protokolls). Eigenständige Regeln trifft das Protokoll auch in Artikel 32 und 33 zum Wiederaufnahmeverfahren und zur Unterstützung der Gerichte durch Erteilung von Auskünften und Gewährung von Akteneinsicht.

Zum Protokoll über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente

Das Protokoll ermöglicht das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente unter weniger als zwölf Unterzeichnerstaaten, wenn bis zum 31. Dezember 1991 nicht alle Unterzeichnerstaaten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente (d.h. die zwölf EG-Mitgliedstaaten) diese ratifiziert haben sollten. In diesem Fall kann eine Regierungskonferenz die Zahl der für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente erforderlichen Ratifikationen verringern.

Das Protokoll bedarf aber nach seinem Artikel 3 Abs. 2 seinerseits der Ratifikation durch alle Unterzeichnerstaaten des Protokolls, d. h. der zwölf EG-Mitgliedstaaten. Es stellt ein eigenes völkerrechtliches Instrument dar (Artikel 3 bis 5), weil es nur wirksam werden kann, wenn die zwölf EG-Mitgliedstaaten zwar nicht sämtlich die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente, wohl aber das vorliegende Protokoll ratifizieren. Somit ist den Unterzeichnerstaaten, die sich zu einer Ratifikation der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente derzeit noch nicht in der Lage sehen, die Möglichkeit gegeben, getrennt das vorliegende Protokoll zu ratifizieren.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 629. Sitzung am 26. April 1991 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 105 Abs. 3 GG der Zustimmung des Bundesrates, da im Protokoll über Vorrechte und Immunitäten Regelungen über Steuern enthalten sind, deren Aufkommen den Ländern zum Teil zufließt.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Dem Vorschlag des Bundesrates, die Eingangsworte des Gesetzes zu ändern und die Zustimmung des Bundesrates zum Ausdruck zu bringen, wird zugestimmt.

